<36700011210010
<36700011210010
Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Ph. Sr. 96.

Pörschke

Digitized by Google

Vorbereitungen

zu einem

populären Naturrechte.

Von

Karl Ludwig Pörschke.

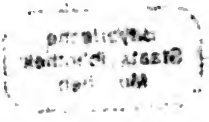

Königsberg,

bey Friedrich Nicolovius

1795.

Digitized by Google

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Digitized by Google

Vorrede.

Keine Wissenschaft kann eher populär gemacht werden, als bis sie schulgerecht gründlich vollendet ist; ihre Idee muß erst durch die Vernunft gegeben seyn, es muß ein einziges, nothwendiges Princip durch alle Sätze der Wissenschaft herrschen, bevor sie von jedermann in seiner eigenthümlichen Sprache ausgebildet, und auf alle unter diesem Vernunftsysteme stehende Erscheinungen angewandt werden kann. Ohne vorhergegangene schulgerechte Methode ist die Popularität nur eine seichte Anmaßung, ein betrügerisches Geschwätz; die so behandelte Wissenschaft ist weder allgemein verständlich, noch allgemein brauchbar.

Digitized by Google

Diese Vorbereitungen zu einem populären Naturrechte sollen nur ein Versuch seyn, um die allgemeine Rechtswissenschaft auf die gehörige Stelle unter den Produkten des reinen menschlichen Geistes, abgesondert von allen übrigen Gesetzgebungen im Menschen, zu setzen: wer diese Stelle und Absonderung nicht kennet, weiß auch nicht den Ursprung, die Grenzen und also auch nicht die Verhältnisse des Naturrechtes zu allen übrigen Systemen des menschlichen Erkennens; das Naturrecht kann nie die große Vorbereitungsmethode zur moralischen Erziehung des Menschengeschlechtes, nie die allgemeine Gesetzgebung für die äußern Handlungen des geselligen Menschen, welcher sich zu den ersten Zwecken der Gesellschaft, zur Sicherheit seines Eigenthums oder seiner Rechte, vereinigt, für alle Völker und Zeiten werden. Die Uebung in der Kritik der bürgerlichen Gesetze, ist eine Hauptabsicht dieser Schrift.

Als vollendete Wissenschaft war das Naturrecht, obgleich der Geist desselben so alt als die menschliche Gesellschaft seyn mußte, bis auf unsre Zeiten nicht möglich, man hatte noch zu wenig

wenig an eine alles umfassende und allgemein gültige theoretische und praktische Ausbildungsmethode der Menschheit gedacht. Wie sollte man auch vor einer Kritik der Vernunft, zu einer Kritik der Gesetze und Rechte sich anschicken. Wie schlecht manche Gesetzgeber und Gesetzverwalter von der Vernunft noch denken, liegt am Tage; und die Geringschätzung der Vernunft, nebst dem Zähneblecken gegen den Vernunftfreund, ist doch wohl das unverdächtigste Zeugniß, daß sie die Vernunft nicht kennen, und schwerlich von ihr veredelt zu werden bestimmt sind. Wehe den Völkern! Höret man aber von Menschen, die sowohl von andern als von sich Philosophen genannt werden, daß sie die Vernunft verhöhnen, und höret man von ihnen die Behauptung, sie sey für das bürgerliche Leben unzulänglich, ihre Mängel müßten durch Willkür ersetzet werden, so mag ein Demokrit nur noch lachen, der Bürger- und Menschenfreund aber wird dadurch gekränket, und fast traurig gemacht, da er gezwungen wird, diese durch Falschheit des Herzens so tief gesunkene Buben zu verachten.

Die Haupthinderniſſe der Ausbildung des allgemeinen bürgerlichen Rechtes ſind, der Hang zur Sklaverey, und der unmittelbar daraus entſtehende Hang zur Tyranney. Mit Sklaverey und Tyranney müſſen die Menſchen ſich erſt Jahrtauſende hindurch gemartert haben, und bey erwachendem Beſinnen ſich Zeitalter hindurch mit dem ſchrecklichen Anblicke peinigen, daß ſie mit eigener Hand wie Raſende jede Fiber ihres Leibes zerriſſen, ehe ſie bemerkten, es ſtehe nur bey ihnen, ſich nicht zu zerfleiſchen. Trägheit, Eigennutz und Furchtſamkeit ſind die Urſachen der Sklaverey, der niederträchtigen Unterwürfigkeit unter die Launen der Mitmenſchen. Der rohe Menſch iſt zu träge, ſelbſt ſich Geſetze zu geben; der Trieb in Geſellſchaft zu handeln, gemeingültige Zwecke durch ſelbige zu erreichen, lieget tief in ihm, es iſt ihm aber zu mühſam, den Entwurf ſeiner geſelligen Thätigkeit ſelbſt zu machen, er befolget blind die Vorſchriften der thätigern Willkür andrer. Ferner will der Menſch Eigenthum haben, aber er ſcheuet die Mühe ſich ſelbiges zu erwerben, er erwartet daß andre Menſchen es ihm geben, und dann wird es nicht leicht an einem anmaſſenden

senden Besitzer von Lebensgütern fehlen, der ihm für einen beliebigen Preis einen Theil davon mittheilt, der ihm für ein Stündchen Arbeit reines Futter die Fülle verspricht, und ihn so fesselt, daß er für lebenswierige Thierarbeit kümmerlich Kleyen annehmen muß. Um endlich den Menschen in dieser sklavischen Faulheit und Niederträchtigkeit zu erhalten, erhebet sich gegen ihn die furchtbare Uebermacht, die ihn zu zerschmettern drohet, wenn er nicht für andre arbeitet, und sie für die ihm vorgeschütteten Kleyen anbetet. Wo noch Thierseelen in menschlichen Leibern wohnen, da wird es nicht leicht an Polyphemen gebrechen, die mit den Niedergetretenen ex eodem luto gebildet, den folgenden Augenblick bereit sind, sich von mächtigern, oder listigern Dämonen niedertreten zu lassen.

Das grimmige Geschrey gegen die Tyrannen ist nichts als ein Geblöcke: wer ein Mann ist muß tiefer eindringen; er wird auf die Ursache der Tyrannen, auf die Sklaven, zürnen: wären nicht solche nichtswürdige Seelen gewesen, es wäre nimmermehr Tyranney entstanden.

Ist es denn ein Verbrechen, daß der rohe Mensch einen Hund, der sich des Futters wegen an ihn gewöhnt hat, und ihn fürchtet, als sein Eigenthum braucht, und in übler Laune mißhandelt? Unmoralisch mag dieser Mensch wohl handeln, doch nicht absolut ungesellig. Und wenn nun ein Hund in Menschengestalt erschiene, wäre in seinem Betragen gegen das gleichgestaltete Geschöpf, welches man Mensch nennet, eben so wie der vorige, anders gekleidete Bruder, so thut der Mensch nicht unrecht, daß er das Thier, welches sich für einen Hund hingibt, auch als einen Hund behandelt. Der königliche Löwe kann zwar eingefangen werden, lernet aber keine Hundekünste, er bleibt an der gewaltigen Kette innerlich frey, und wenn er von dieser losgekommen ist, so fällt es denen, welche er erreichen kann, nicht ein, den Tyrannen über ihn zu spielen. Da niemand bloß durch sich, sondern auch durch die Sklaven zum Tyrannen gemacht wird, so müssen wir die Sklaven ausrotten, sie wie Koth zertreten, und dem Tyrannen beystehen, damit er ihnen eine Hölle auf Erden bereite, und damit die Menschheit von diesem Unflathe gereiniget

get werde. Wer die Partey freywilliger Sklaven nimmt, um sie von ihrem Tyrannen zu befragen, ist ein Dummkopf oder ein Böswicht: lasset die Sklaven sich erst von ihrer eigenen innern Sklaverey erlösen, die äußere Sklaverey, und also die Tyranney verschwindet von selbst.

Da wir in allen sklavischen Staaten der Welt keine andern als freywillige Sklaven sehen, und in den vernunftmäßigern Staaten, die Unterthanen sich die Anordnungen ihrer Fürsten haben gefallen lassen, so treffe der Fluch die Hand welche sich erhebt, um selbst ein den Umsturz drohendes Staatsgebäude umzustürzen, oder auch nur zu erschüttern. Die Fürsten sollen auf ihren Thronen, und wären diese auch von Menschenschädeln erbaut, unangefochten sitzen, unverletzlich wie die Heiligkeit der Verträge; kein Geschrey, kein Brüllen, keine Klauenpfote soll sie herabreißen, sie sollen entweder mit eigenem Willen herabsteigen, oder die Natur drücke sie herab. In der Vernunft ist keine Vertheidigung des Aufstandes gegen die unbedingten Regenten, so wie sie jetzt sind;

wenn ein vernünftiger Mann von Empörungen spricht, zu denen nie Völker berechtiget wären, so hat seine Phantasie sich Regenten, wie es nie in der wirklichen Welt geben wird, geschaffen; er dichtet sich Völker, die ganz wider ihren Willen gehorchet haben: „Den Willen kann ein Gott nicht zwingen!" Der Gehorchende hat gewollt gehorchen, und wer uns das thut was wir wollen, der thut uns kein Unrecht. Immerhin sey die Tyrannenherrschaft ein Stand innerer oder moralischer Ungerechtigkeit, ist selbige doch kein Stand äußerer Ungerechtigkeit; über das Innere dürfen sich die Bürgerrechte keine Gesetzgebung anmaßen. Der Tyrann heiße unmoralisch, irreligiös oder unklug, er ist darum noch nicht unbürgerlich.

Kein Tyrann, kein Sklave, ist vollkommen Tyrann und Sklave, wie die Idee sie uns aufstellet; in der Natur thut niemand ein vollkommenes Unrecht, und niemand leidet ein vollkommenes Unrecht: warum verwechselt man doch einen Begriff der Vollkommenheit, ein Vernunftgeschöpf mit einem wirklichen Dinge; ist

ist dieses wohl vernünftig räsonnirt? Ihr Empörer sagt, daß ihr einen Stand der Ungerechtigkeit mit dem Stande der Gerechtigkeit vertauschen wollet: Das lüget ihr; ihr treibet nach eurer Meinung einen Teufel aus, und ihr führet sieben Legionen wirklicher Teufel hinein, ihr raubet aus dem Allerheiligsten des Bürgertempels, denn selbst der unter dem Joche des Despoten seufzende Unterdrückte, ist noch eines Theiles Priester in diesem Tempel, das Kleinod des geselligen Menschen, die Verträge. Redet doch nicht immer von Glückseligkeit; ihr seyd zum Rechtthun, und nicht zur Glückseligkeit, in dieser Welt.

Der blind Handelnde, welcher nicht genau die Grenze seiner Handlungen kennet, wie viel ist der denn besser als ein Thier? Wer im Staate Neuerungen macht, weiß nicht wo sich der neue Gang der Dinge endigen wird, und ob nicht die unerhörtesten Greuel der Ungerechtigkeit herbey geführet werden: wer nun aber nicht alle Folgen seiner angemaßten Staatsverbesserung anzugeben vermag, soll schon aus

Klug-

Klugheit es bey dem alten lassen, um sich nicht vielleicht selbst zu Grunde zu richten. Die Folgen der Gerechtigkeit, die immer Glückseligkeit sind, darf niemand vorher bestimmen; jeder soll Gerechtigkeit ausüben, obgleich die Folgen ihm fürchterlich scheinen. Wer da, wo er ausrechnen kann und soll, etwas waget, der ist ein Thor; wer aber gar eine offenbare Ungerechtigkeit waget, um sich glücklich zu machen, ist ein Bösewicht. Der unruhige Bürger, der sich mit seinem Tadel gegen die nicht verstandenen Einrichtungen der Fürsten erhebet, sich über seine eigenen Bewilligungen für unzufrieden erkläret, und Veränderungen der Verträge verlangt, der ist in Gefahr ein schlechter Bürger zu werden.

Freye, d. i. vernünftige Urtheile über Regierungsverfassungen, bleiben jedem eben so unverwehrt, als das Recht zu denken, oder Menschen zu seyn. Wer in vernünftigen Urtheilen, und wären sie auch vom Dache herab gepredigt, etwas Unrechtes findet, ist ein Kind der Finsterniß, der sich wie ein nächtlicher Dieb

vor

vor jeder Laterne fürchtet. Wer mit Lügen und Betrug umgeht, nur der darf sich vor der Wahrheit scheuen, daß sie seine Schelmenstreiche kund mache. Von allen Arten niederträchtiger Feigheit ist die Wahrheitsscheue die ärgste; aus ihr entspringt Wahrheitshaß, der sich gleich in Weisheitshaß verwandelt, wovon die äußerste Verdorbenheit des Menschen, eine nothwendige Folge ist. Wenn in einem Lande wie Japan das Volk keinen andern Menschenwerth als das Geld, kein höheres Ziel als Glückseligkeit kennet, wenn seine Rathgeber für eine Stelle in den Zollbuden von Nangasacki, um für die Begünstigung in Jeddo die Atmosphäre ihres Oberherrn in sich zu ziehen, und sein vom Volke erpreßtes Geld in ihren Sack zu stecken, ihre Stimme und ihre Seele verkaufen, dann versinken sie auf den Wink des Schicksals in die unübersehbare Schande, daß ein Fürstenknecht, ein Henker der Nationen, Ὀνοβαρης, κυνος ομματ' εχων, κραδιην δ' ελαφοιο, jedes Urtheil über seine verderbliche Staatsverwaltung verbietet, und jede Beleuchtung seiner boshaften Absichten, weil er das tödtende Schwert der Wahrheit natür-

natürlicher Weise für gefährlich halten muß, mit Strick und Verbannung verfolgt.

Wer ein Menschengeschlecht grundböse machen will, der mache es unwissend und bloß gehorchend. Menschen müssen durch Vernunft, durch ihre eigene Vernunft, durch selbst erkannte, und selbst gegebene Gesetze regieret werden: wollte man den Menschen nach Willkür befehlen, so werden sie auch nach Willkür gehorchen. Wenn wir einen Menschen zum Thiere machen, so müssen wir es ganz in der Ordnung finden, daß er wie ein Thier gegen uns handelt, und uns selbst wie Thiere behandelt. Wer lehret es denn aber, daß man mit einem Thiere und mit irgend einem andern Dinge willkürlich verfahren muß und darf? Wir sollen auch gegen diese Wesen nicht anders handeln, als es die allgemein gültige Vernunft gebietet; wir sollen diese Wesen in jeder unsrer Handlungen zu nothwendigen Mitteln der Weisheit machen. Wir reiten auf dem Pferde nicht bloß darum, weil wir zu reiten begehren, weil es uns angenehm ist, nein, wir reiten darum, weil wir reiten sollen, weil das

Rei-

Reiten jetzt das vollkommenste Mittel ist, unsre Pflicht zu erfüllen. Der vernünftige, der kluge, der redliche Mann wird eben so strenge die Pflichten gegen alle Dinge um sich her, als gegen den Menschen, durchdenken und ausüben. Gegen kein Geschöpf darf der Mensch willkürlich verfahren; und er sollte gegen den Menschen willkürlich verfahren dürfen?

Bürgerlicher Gehorsam, Moralität und Religion, beruhen allein auf Erkenntniß, auf dem Verstehen unsrer selbst; wer am vollkommensten erkennet, kann auch am vollkommensten handeln; wer auf dem Wege der Wahrheit handelt, gehet auf dem Wege zu Gott. Unwissenheit, Irrthum, Betrug und Lüge vereiniget, führen uns gerade zum Satan. Der Unwissende, der Irrende und der Betrogene wird nie anders als nur wie ein Thier gehorchen, und wer lebenslang bloß über Thiere herrscht, wird selbst endlich ein Thier. Wo ist die Erfahrung, die diese Behauptung zu widerlegen vermöchte! Der Betrogene, der sich mit sehenden Augen betrügen läßt, es duldet, und

und den Betrügern willig folget, wenn er sich ihnen entziehen soll und kann, der wird bald selbst ein Betrüger. Sklaverey und Tyranney sind unzertrennlich in einer Person, denn sie haben einen Grund; beyde sind Folgen der Thierheit oder der Feigheit. Wer sich durch die Feigheit eines andern ihn zu mißhandeln verleiten läßt, der ist selbst ein Feiger, und läßt sich, so bald ein Stärkerer über ihn kommt, auch mißhandeln.

Gehorchen soll der Mensch, aber er soll gehorchen als Mensch; so wahr als es Gesetze gibt, so wahr soll der Mensch selbigen gehorchen. Der Uebertreter wahrer Gesetze hört auf Mensch zu seyn; er hat sich zum Thiere gemacht, und soll als Thier behandelt werden; durch Schmerz soll er gewöhnt werden, die Rechte andrer unangetastet zu lassen, und Schmerz soll ihn zur Menschheit zurück führen.

Es soll dem, welcher berufen ist, zwar über Naturrecht zu reden, darum noch nicht, wie

wie man meynet, zukommen, über Staats- und Völkerrecht zu reden? Im Naturrechte möchte der Gebrauch der Vernunft wohl noch hingehn, aber in dem Staats- und Völkerrechte müßte alles durch die Erfahrung, und die Beobachtung was nützlicher wäre als das andre, sich bestimmen lassen? So schimpflich als diese Behauptung für die Menschengesellschaft ist, daß sie sich von ihren Sinnen, anstatt von ihrer Vernunft abhängig machen soll; eben so wenig tauget auch für die Gesellschaft die Erfahrung, sie tauget nicht einmal für unsre thierischen Zwecke. Wer kann recht erfahren; wer hat denn je in seinem Leben eine Begebenheit so gesehen, wie sie sich wirklich zutrug, oder mit allen Zuschauern ganz gleich gesehen; wer vermochte die ganze Reihe der Gründe, auch nur die nächsten mitwirkenden Ursachen, und die wirklichen Folgen, mit Sicherheit anzugeben? Nur das was in unsrer Vernunft ist, erkennen wir vollständig, alles aber, was durch die Sinne gegeben worden, unvollständig. Wer die Erfahrung kennet, wird als Gesetzgeber auf sie nicht pochen, sie ist freylich für unsern sinnlichen Theil ein kostbarer Schatz, der durch die

bloße Vernunft nicht ersetzet werden kann: gehört aber Staatsrecht für das Vieh, oder für das vernünftige Wesen? Wenn unerschütterliche Staatseinrichtungen für alle Menschengesellschaften unentbehrlich sind, und das geben Empiriker und Rationalisten einstimmig zu, so müssen die Regeln der Staatsverwaltung, wenn sie echt menschlich seyn sollen, auch von der Vernunft gegeben seyn; sie müssen nicht wie Geister des finstern Abgrundes durch wahnsinnige Schamanen herauf gebannet werden. Wobey die verwickeltsten und zahlreichsten Regeln sich finden, zu deren Begreifen Adepten gehören, dabey ist der geringste Ertrag von Glück und Weisheit. Wie einfach und leicht begreiflich sind die Gesetze der Natur. Wie sehr ist das empirische Seyn, von dem rationalen Seyn oder Sollen verschieden! Wenn jemand auch zu sagen wüßte, daß dieses oder jenes an einem Orte so gewesen, d. i. ihm so vorgekommen ist, so wäre es doch absurd zu behaupten, daß dieses allenthalben so seyn soll. Das alte Herkommen mag wohl für den Pöbel, nicht aber für Staatsverständige, eine Gesetzgebung seyn; weder der Pöbel noch die Staats-

pfu-

pfuscher verstehen sich auf den guten Gebrauch der Erfahrungen, von denen sie weder die ersten Gründe, noch die letzten Zwecke kennen.

Die Staaten haben keinen größern Feind als denjenigen welcher die Vernunft verschreyt, und sie für unzulänglich, wohl gar für gefährlich hält, den Bürgern Gesetze zu geben. Mensch und Vernunft sind unzertrennlich; Vernunft ist das Ebenbild Gottes im Menschen, die Gottheit in der Welt, wer die Vernunft lästert, der lästert den Vater der Weisheit, den Schöpfer des Menschen. Sind die Staaten denn keine Menschengesellschaften, und worauf sollen sie denn gegründet seyn als auf Vernunft? Doch wohl nicht auf Unvernunft? Um dieses zu sagen, ist doch niemand frech genug: es ist aber einerley, wenn man sagt, daß die Staaten durch Willkür beherrschet werden müssen. Nur das ist eine menschliche Handlung, von welcher wir den ersten Grund und Zweck, oder nothwendige Grenzen anzugeben vermögen; jede Handlung von der wir das nicht vermögen, haben wir mit dem

Viehe gemein. Es ist eine Schande für die Menschen, nach Gutdünken, gemäß den Forderungen ihres Eigennutzes, ihres Hanges zum Vergnügen, d. i. nach Willkür zu verfahren. Mathematische Genauigkeit muß in allen Gesetzen des Staates gelten, wenn die Gesetzgebung nicht früh oder spät ein Fluch werden soll. So lange das Reich Gottes unter den Menschen währen wird, so lange soll auch die Vernunft unter den Menschen herrschen, ihr sollen sie sich nimmermehr entziehn. Die Rebellen gegen die Vernunft sind die eigentlichen und gefährlichsten Rebellen im Staate, die schlimmsten Neuerungssüchtigen, denn nichts muß mehr unangefochten bleiben als die Vernunft, das Aelteste, das Ehrwürdigste der Welt.

Von aufmerksamen Lesern dieses Buches ist freylich nicht zu besorgen, daß sie den Geist desselben und einige Absichten des Verfassers unrichtig auslegen sollten. Er hat für manche vielleicht zu oft, für viele immer aber noch zu wenig erkläret, daß die bürgerliche Gesetzgebung

nur

nur ein Theil der Gesetzgebung des menschlichen Lebens ist, und daß dieser Theil rein, ohne Beymischung von Gesetzen der Geschicklichkeit, der Klugheit, Weisheit und Göttlichkeit dargestellet werden müsse. Jede Wissenschaft, wenn sie nicht ohne Vermischung mit andern Wissenschaften, ohne von selbigen unmittelbar Hülfe zu empfangen, wenn sie nicht bloß in sich selbst gegründet, und durch die allgemein sich entwickelnde Vernunft bewiesen, aufgestellet wird, ist eine verwirrte Masse von Erkenntnissen. Sollte man aber eine solche rein dargestellte Wissenschaft, welche einem anatomischen Präparate gleicht, (das vorher in dem Leibessysteme mit allen Theilen des Körpers zusammenhing, nachher aus aller Verbindung heraus gerissen, und von allem Fremden gereiniget, zur Beförderung des Lebens ganz untüchtig gemacht worden,) in der wirklichen Welt brauchen, ohne sie mit der übrigen Gesetzgebung der Menschheit zu vereinigen, so würde sie ganz unnütz oder gar verderblich werden. Wenn der Mensch handelt, so handelt der ganze Mensch, und er muß sich mit seiner ganzen Kraftmasse erheben, d. h. er muß bey

jeder ganz menschlichen Handlung, die Gesetze der Geschicklichkeit, der Klugheit, Unverletzlichkeit, Weisheit und Göttlichkeit auf Ein Mahl ausüben. Würde nicht die Logik, deren Ansehn als Wissenschaft doch von niemand der sie kennet, bestritten wird, wenn sie allein, ohne die andern Wissenschaften, gebraucht würde, ein schlechtes Geistesprodukt für den denkenden und handelnden Menschen seyn: man könnte allen Unsinn in den Obersätzen behaupten, da ihn die Logik allein nicht aufdecken kann; und man vermöchte allen Unsinn, in der Conclusion unwidersprechlich, für die Logik wenigstens, zu beweisen. Die Methode der wissenschaftlichen Absonderung muß, bey Erblickung mancher ungewöhnlichen behaupteten Gesetze in diesem Buche, dem Leser gegenwärtig seyn: sie scheinen bisweilen unmenschlich zu seyn, das sind sie aber in dem rein bürgerlichen Rechte nicht, sie würden aber unmenschlich seyn, wenn der Mensch in der wirklichen Gesellschaft bloß nach diesen, ohne auf die andern Gesetzsysteme in sich zu sehen, handelte. Den Gesetzen der Weisheit oder der höchsten Uneigennützigkeit, müssen die Gesetze der Geschicklichkeit und Klugheit

heit nachstehen, und alle eigennützigen Triebe aufgeopfert werden. Weisheit soll den Bürger zu allen seinen Handlungen begleiten, soll sie veredeln: doch bleibt es seiner Willkür als bloßem Bürger überlassen, ob er auch die Weisheit zu seiner Führerin wählen will; aufgedrungen darf sie ihm nicht werden, und sie läßt sich auch nicht aufdringen, denn der kleinste Zwang vernichtet sie.

Der Blick in diesem Buche geht durchaus auf die ganze Menschengesellschaft, ohne auf Divisionen und Subdivisionen derselben, auf Horden und Banden, mehr als nur Augenblicke verweilen. Achtung vor den Gesetzen, und die höhere Menschenliebe, wird jeder, welcher den Gesetzen aus Pflicht gehorchet, und die sieche Empfindsamkeit, wie es sich gebührt zu würdigen gelernt hat, in der Seele des Verfassers wahrnehmen. Gesetze müssen nicht ausgefühlet, sondern ausgedacht werden; wir sollen sie nicht durch Gefühle, sondern durch Vernunft executiren. Es ist die verächtlichste aber auch die nachtheiligste Lehre,

daß man das Herz und nicht den Kopf fragen müsse. Wo Gesetze für die Menschheit entworfen und geltend gemacht worden, da soll der Pöbel der Empfindungen schweigen; da soll der furchtbare Ausspruch der Juristen, der nicht durch sein Alter, denn das Alter bloß durch sich kann nichts ehrwürdig machen, sondern durch seine Wahrheit und hohe Verläugnung glänzet: Fiat justitia et pereat mundus! durch das ganze Gesetzleben uns leiten. Diesen Ausspruch lernen wir erst nach genauer Bekanntschaft mit dem zweyten Hauptsatze des bürgerlichen Lebens: Volenti non fit injuria, ganz verstehen.

Geschmeichelt ist in dieser Schrift niemanden, denn niemand als der Pöbel hört Schmeichler an; der Große und Edle stößt sie wie beschmutzte zudringliche Thiere von sich. Und zu Gunsten des Pöbels, er sey decorirt wie er wolle, lügen, oder ihm schmeicheln, ist sehr nahe dem höchsten Grade der Infamie der Lügen.

Die

Die gefährlichsten Quacksalber sind die Staatsquacksalber, besonders die, welche auf Ein Mahl eine Radikalkur der Staaten bewirken wollen. Es haben oft Jahrhunderte dazu gehört, um einen Staat in den Grund zu verderben, und Jahrhunderte gehören dazu, um ihn aus dem Grunde zu bessern. Die Natur macht nirgends Sprünge, der Mensch ist nicht mehr böse als er gut ist, er hat zu beyden nur die Anlagen, und so viel Zeit als auf sein Verderben aufgeht, so viel Zeit erfordert auch seine Besserung. Da niemand den andern gut oder böse macht, sondern jeder durch sich ein guter oder ein böser Mensch wird, da jeder einzelne Staatsbürger selbst in einer Despotie, auch durch seinen Willen ein Sklave, ein Nichtswürdiger wurde, und die Bürger sich nicht in Masse in Sklaven verwandeln, so mögen sie, die Vernunft gebietet es, auch einzeln durch eigene Bearbeitung freye Menschen werden. Daher sind Empörungen, die in der gegenwärtigen Ordnung der Dinge, nur von Höllenfreunden erreget werden, nicht das Mittel, ein verdorbenes Volk zu retten: jeder fan-

ge mit sich selbst an, durch Moral mache er sich frey, und so wird sein ganzes Volk frey werden, nehmlich den vernünftigen Gesetzen gehorchen.

Königsberg,
im Junius.

In=

Inhalt.

Das allgemeine Naturrecht.

	Seite
Wie ist das Naturrecht möglich?	1
Recht.	30
Fortgesetzte Erklärung des Naturrechtes.	32
Pflicht.	36
Gerechtigkeit.	41

Eigen:

Digitized by Google

	Seite
Eigenthum.	42
Gesetz.	47
Vollkommene Gesetze sind äußere Gesetze.	57
Strafe.	60
Verbindlichkeit.	72
Zurechnung.	78
Bürgerliche Freyheit.	85
Bürgerliche Gleichheit.	92
Bürgerliche Gesellschaft.	101
Gleichheit der Gesellschaftsglieder.	110
Ungleichheit der Gesellschaftsglieder.	117
Von der Erklärung der Gedanken und Gesinnungen.	123
Von dem Rechte zu einem guten Nahmen.	130
Vom Rechte auf Sachen.	140
Fortsetzung der Lehre vom Eigenthume.	153

Das besondere Naturrecht.

Von Verträgen.	157
Zusätze.	176
Vom Werthe der Dinge oder vom Gelde.	180
Verträge zu Dienstleistungen.	182

Von

Seite

Von der Sicherheitsleistung. 189
Von Eidschwüren. 191
Von der Erbfolge. 197
Von der Verjährung. 199
Von den Arten der Aufhebung des Rechtes und der Verbindlichkeit aus Verträgen. 202
Von den Arten sein Recht zu behaupten. 208
Von den Arten, Streitigkeiten zu endigen. 222

Vom häuslichen Rechte.

Von der Ehe. 230
Von der Gesellschaft zwischen Aeltern und Kindern. 239
Gesellschaft zwischen Herrn und Diener. 246
Die Sklaverey. 248
Von der Familie. 257

Vom Staatsrechte.

Was ist ein Staat? 261
Die öffentliche Wohlfahrt. 266
Majestät. 269
Freyheit und Gesetze im Staate. 270

Von

Seite

Von der gesetzgebenden, executiven und Aufsichts-
macht. 274

Von Aemtern, Würden und öffentlichen Einkünften. 287

Von der Religion. 296

Von auswärtigen Geschäften. 304

Von der Monarchie und andern Regierungsformen. 306

Von der Art sein Recht im Staate zu behaupten. 324

Vom Völkerrechte.

Allgemeine Gründe des Völkerrechtes. 342

Von den Verträgen der Völker. 352

Von Gesandtschaften. 361

Vom Kriege. 364

Digitized by Google

Das allgemeine Naturrecht.

Wie ist das Naturrecht möglich?

Der Mensch soll und darf nichts mehr seyn als Mensch; er ist Thier und vernünftiges Wesen, das soll und darf er auch bleiben.

Das erste Gesetz der Vernunft für den handelnden Menschen ist: Sey Mensch! Dieser Ausspruch ist der Grund aller seiner Pflichten, als eines frey handelnden, sich durch seine Vernunft, durch seine selbstgegebenen Gesetze, bestimmenden Wesens: mehr als Mensch kann er nicht seyn so lange er Mensch ist, und mehr soll und darf er nicht seyn. Wenn wir ganz wissen wollen was der Mensch seyn soll und seyn darf, so müssen wir vorher verstehen, was der Mensch vor der erkennenden Vernunft ist.

Digitized by Google

Der Mensch ist Mensch. Dieses ist die erste aller Wahrheiten, das erste Axiom. Der Mensch soll Mensch seyn, ist das erste Postulat, oder das erste Gesetz des Handelns. Der Mensch hat Sinnlichkeit und Vernunft, er ist ein erkennendes und handelndes Wesen, er ist für sich das erste und das letzte Wesen, er ist der erste Grund seines Erkennens und Handelns, er ist der letzte Zweck seines Erkennens und Handelns. Was er erkennet und thut, das erkennet und thut er durch sich und für sich, und er soll und darf auch wollen, daß er es durch sich und für sich erkenne und thue. Ausser sich hat der Mensch keine Gesetzgebung des Erkennens und Thuns, er ist sein eigener Gesetzgeber, er ist frey. Dieses ist der Mensch, dieses soll und darf er auch wollen, daß er es immer sey. Die höchste Würde für den Menschen ist Mensch zu seyn; sein Streben nach einer höhern Vollkommenheit als derjenigen, welche ihm seine Vernunft vorschreibt, ist umsonst, er kennet kein höheres (existirendes) Wesen als sich; jeder höhere Rang der Wesen ist für den Menschen ein Traum, und ist zwar ein Gegenstand des Glaubens, nicht aber des Wissens, oder der Philosophie. In keinem Verhält-

nisse

nisse mit der Welt, kann der Mensch aufhören Mensch zu seyn: er soll Mensch bleiben. Dieses ist das zweyte Hauptgesetz des Handelns. Hieraus entspringt das dritte Hauptgesetz als eine nothwendige Folge: er soll sich als Mensch behaupten; er darf alle Mittel anwenden um Mensch zu bleiben; er darf alle seine Kräfte aufbieten, um sich gegen das, was ihn Mensch zu bleiben hindern will, zu vertheidigen.

Zuerst ist der Mensch Thier, nachher soll er sich zum vernünftigen Wesen machen. Das Thier, das nicht mehr als Thier seyn kann, ist von keinem niedrigern Range als der Mensch der nicht mehr als Mensch seyn kann. Jedes Ding hat eben so wohl als alle andere Dinge seine nothwendigen Bestimmungen zum Seyn und zur Erhaltung; iedes Ding ist für sich sein Zweck, kann nicht gezwungen werden, sich zum bloßen Mittel eines andern Dinges machen zu lassen; es darf sich dieser Anmaßung eines Wesens ausser sich widersetzen, und sich als seinen Mittelpunkt aller Dinge, als das erste und letzte Ding in seiner Ordnung der Dinge, behaupten. Der Mensch hört nie ganz auf Thier zu seyn, und kann, soll und

darf es nicht aufhören, er soll und darf es aber nicht mehr bleiben, als es zum Vehiculum der Vernunft nöthig ist: Thier ist nur die Hälfte des Begriffes Mensch, vernünftiges Wesen ist die andre Hälfte. Ist der Mensch nur Eines von Beyden, so hört er auf Mensch zu seyn; als bloß empfindendes Wesen ist er ein Vieh, als bloß intellectuelles Wesen ein Gott; Beydes ist eine Idee: Der Mensch soll Thier und vernünftiges Wesen in vollkommener Harmonie seyn, er soll das Eine nicht des Andern wegen aufgeben, denn in ihm ist Vernunft ohne Thierheit, und diese ohne jene, nicht möglich.

Die allgemeine Bestimmung des Menschen ist: das ununterbrochene Ausbilden seiner selbst zum vernünftigen Wesen; von einer andern Bestimmung weiß er nichts; er ist in der Welt und kann sich auch nur in der Welt denken; er kann aus ihr nicht hinaus, in ihr muß und soll er den Zweck seines Daseyns, freylich nicht seines unendlichen (idealischen) Seyns, erreichen. Verachtet er es auch, ein Erdenklos zu seyn, und läßt er sich durch seine Phantasie, wie er meinet, in überirdische Regionen seiner Bestimmung hin-

über

über heben, so lieget er doch in unzerbrechlichen Fesseln an seinen Caucasus fest geschmiedet, und wird durch seine Selbsttäuschungen eine elendere Erdenklos als er sonst gewesen wäre. Jeder hat in der Welt auch seine besondere Bestimmung; diese ist seine eigenthümliche Form der allgemeinen Bestimmung, soll ein Mittel zu dieser seyn, und ganz von der freyen Wahl jedes Menschen abhängen; er darf als ein Wesen, das eben so wie das Universum unabhängig von andern Wesen ist, sich durch nichts hindern lassen, für sich seine Bestimmung zu wählen.

Zwischen den beyden Zuständen des Menschen, dem thierischen und vernünftigen Leben, welche beyde in der Wirklichkeit nicht einzeln Statt finden, denn sie sind nur durch die Analyse des Menschen dargestellet, ist ein Mittelzustand, ein Uebergang, ein Vorbereitungs- oder Uebungszustand. Der handelnde Mensch, wie er sich denket, befindet sich also in drey Zuständen zugleich, von denen der mittlere Zustand, in welchem sich die beyden Extreme, Thierheit und Vernunft, vereinigen, allein der wirkliche ist. Hier macht sich der Mensch zum Menschen, hier ist er in seinem

natürlichen Zustande, da hingegen die Thierheit und Vernunft, jede als ein Maximum, stille stehen. Die Redensarten: der Mensch handelt wie ein Thier, erniedrigt sich zum Thiere: bezeichnen einen Menschen, welcher blind, bloß durch Gesetze der Thierheit oder der Körperwelt getrieben wird, welches, so lange als er noch Mensch, ein noch sich selbst bestimmendes Wesen bleibt, unmöglich ist. Ein Wesen das wie ein Thier handelt, ist ein Thier, der Mensch handelt immer wie ein Mensch.

Die drey Zustände des analysirten handelnden Menschen sind:

Der Thierzustand, (der noch nicht natürliche Zustand.)

Der Fortschreitungszustand, oder die Ausbildung, (der natürliche Zustand.)

Der Vollendungszustand, (der übernatürliche.)

Man kann diese Zustände auch nennen: Vornatur, Natur, Uebernatur. Es ist sichtbar, daß der Mensch wie er ist, weder in dem ersten noch dritten Zustande ganz seyn kann, sondern daß

daß er in allen dreyen zusammen ganz gedacht werden muß, als seinem einzig wahren Zustande, der zwischen jenen beyden liegt, oder sie beyde in sich vereiniget. Der Mensch stellet sich vor als ein Weltganzes, er ist für sich das Erste und das Letzte. Er stellet sich als ein bloßes Glied der Naturkette, und auch als einen Bürger der Stadt Gottes vor; jenes war er nie ganz, dieser wird er als Mensch nie ganz seyn. Der Mensch muß nothwendiger Weise in einem Fortschreitungszustande seyn, er soll sich immer mehr zum Menschen machen, d. h. sich immer mehr der Vollkommenheit, dem letzten Zwecke durch Moral und Religion, nähern: auf diesem Wege darf ihn keine menschliche Macht aufhalten, er darf alles thun, was jeder wollen darf zu thun, niemand als die Vernunft darf ihm vorschreiben, wie und wie viel er fortschreiten soll, niemand darf ihm willkührlich was und wie viel er meinen, glauben und wissen soll, befehlen; wer sich dieses anmaßt, macht sich eines Verbrechens gegen die Menschheit schuldig und lästert das Werk Gottes. Da das Fortschreiten dem Menschen so nothwendig als sein Daseyn ist, so darf er dazu auch alle Mittel, wenn sie nur nicht schon andern zugehören, in seine Gewalt

bringen,

bringen, andre dürfen ihm nicht das Maß seiner Leibes- und Geisteskräfte, seines Reichthums, seiner Macht ꝛc. festsetzen, er darf ins Unendliche fortgehen, die ganze Welt, wenn noch niemand sich einen Theil davon zugeeignet hat, zu seinem Eigenthume machen, er darf, wenn er sich für ein bloß fortschreitendes Wesen und für nichts mehr noch weniger ansieht, alles für sich aufwenden, selbst seine äussere Menschheit; und wenn er sich eine höhere Bestimmung denket, dennoch allen Menschen neben sich von seiner Welt keinen größern Theil zukommen lassen als er will.

In den gedichteten Zuständen, in dem thierischen und dem Vollendungszustande, wird der Mensch als einzeln vorgestellet; nur in dem natürlichen oder in dem Ausbildungszustande leben wir mit andern Menschen, daher ist selbiger ein Vereinigungs- ein Gesellschaftszustand. Dieser Zustand ist wirklich, der Mensch soll in selbigem leben, um seiner Bestimmung gemäß zu handeln. Die Vernunft, ohne Beyhülfe der Erfahrung, giebt die allgemeinen Gesetze des Gesellschaftsstandes; dieser ist keine Idee, kein unausführbarer Begriff, sondern von der Art, daß

jede

jede Menschengesellschaft ihrem Muster vollkommen gleich seyn kann, da doch jedes andre Vernunftmuster vollkommen zu erreichen uns unmöglich ist. Die mögliche Gleichheit des Gesellschaftsstandes, wie er seyn soll, mit den Gesetzen, verstattet dem Uebertreter der Gesellschaftspflichten, denn sie sind jedem erfüllbar, keine Entschuldigung.

Die drey Stufen des Menschen in seiner Entwicklung sind: Thier, geselliges Wesen (nachher Bürger,) Mensch, gemäß dem rohen, geselligen, (bürgerlichen) und moralischen, (rein geistigen) Stande. Diese drey Stände zusammengenommen, machen den vollständigen Begriff der Menschheit aus. Kein bloßes Thier lebet in einer eigentlichen Gesellschaft, d. i. in einem Stande um mit andern Thieren vereint, einen vorher gedachten Zweck zu erreichen. Raubthiere, die sich zu einem Angriffe auf eine Beute vereinigen, Pferde und Rinder die in Herden weiden, und zu ihrer Vertheidigung zusammentreten, Ameisen, Bienen u. s. w. leben zwar neben einander, nicht aber in Gesellschaft wie der Mensch leben soll; sie werden bloß durch ihren Instinkt blind zusammengebracht, leben also vor der Vernunft

einzeln, allein für sich wirkend, ohne durch Erkenntniß und Willen ihren Zweck mit dem Zwecke aller übrigen zu verbinden. Der Gesellschaftsstand des Menschen ist zwar Anfangs ein Produkt des Instinktes, nachher aber auch ein Produkt der Ueberlegung. Wer diesen Stand von dem bürgerlichen Stande (im weitesten Sinne), der doch nur eine Species desselben ist, absondert, oder wohl gar ihm entgegen setzen will, der macht die Sklaverey für die Menschen unentbehrlich. Die Hauptbedingung des gesellschaftlichen Standes, die Unverletzlichkeit, d. i. die erkannte Nothwendigkeit, nichts von dem, was dem andern gehört, wider dessen Willen zu verändern, sondern jeden neben sich bleiben zu lassen, was er ist und wollen darf zu seyn, macht auch den Grund des rein bürgerlichen Lebens aus. Wer für dieses eine andre Grundbedingung als die Unverletzlichkeit festsetzet, der vernichtet die mathematisch genaue Grenzbestimmung des allgemeinen natürlichen Standes, nebst dessen hoher Simplicität, und giebt einer sehr gefährlichen Künsteley Raum. Die unendlich vielen Verhältnisse (Verträge), die von den Menschen unter einander festgesetzet werden, wovon die wichtigste Bestimmung die aus dem Wil-

len

len, sein Eigenthum sicher zu besitzen, entstandene Verabredung der wechselseitigen Vertheidigung ist, gründen sich allein auf die gewollte Unverletzlichkeit, die nicht mehr noch weniger für die Menschen in den Wäldern als in den Städten gilt, obgleich dort weder Corpus Juris nach Cäsarn denkbar sind.

Die Bedingungen oder Gesetzgebungen der drey Zustände sind: Eigennutz, (Geschicklichkeit) Unverletzlichkeit, (äussere Gerechtigkeit, der Grund wahrer, allgemeingültiger Klugheit) Weisheit. In dem wirklichen Leben müssen wir nach diesen drey unzertrennlich verbundenen Gesetzen handeln, obgleich sie im Begriffe von einander abgesondert werden. Wer eines von diesen Gesetzen des Handelns aufhebt, vernichtet zugleich die andern. Vom Eigennutze fängt der Mensch an, und kann, soll und darf ihn niemals aufgeben: Ein Mensch darf und soll ganze Welten sich zueignen, wenn davon nichts andern Menschen schon gehört, und er nur durch den Besitz ganzer Welten dem höchsten Zwecke der Vernunft gemäß handeln kann. Ist ein zweyter Mensch bereits da, so soll dessen Eigenthum unangefochten bleiben,

so

so gewiß als jeder wollen darf, daß das Seinige unangefochten bleibe. Durch die Gegenwart eines Zweyten und Dritten wird der Erste nicht im mindesten genöthiget von seinem natürlichen Rechte, herrenlose Sachen an sich zu bringen, etwas aufzugeben. Die Anzahl der in Besitz genommenen Dinge kann so sehr vermindert werden, bis endlich alles seinen Herren hat; dennoch ists unmöglich, daß von der Freyheit, sich in dem leeren Raume ins Unendliche auszudehnen, oder deutlicher ausgedruckt, seine Macht und Herrschaft, über alles, was noch keinen Herrn hat, zu erstrecken, das Mindeste verloren gehe. Das erste erlaubende Gesetz der äussern Gerechtigkeit, auf welches wir uns bey dem Eintritte in die Gesellschaft stützen, als dem Principe nothwendiger Klugheit, d. i. der allgemeingültigen Geschicklichkeit durch Menschen unsre Zwecke zu befördern, ist die Erhaltung unsers Eigenthumes. Nach diesem Gesetze darf jeder handeln, jeder darf wollen, daß er das Seinige behalte; also soll jeder dem andern sein Eigenthum lassen, weil niemand etwas verlieren will. Hieraus erkennet der Mensch die Nothwendigkeit des Status quo aller Mitmenschen. Das zweyte erlaubende Gesetz der Klugheit ist, die

größte

größte mögliche Vermehrung des Eigenthums durch herrenlose Sachen. Es steht auch dieses Gesetz unter dem Fundamentalgesetze, der Unverletzlichkeit, durch welche der Eigennutz, oder die Thierheit in die gehörigen Schranken eingeschlossen wird. Die Gesetze der allgemeingültigen Klugheit sind die wahren Bedingungen des natürlichen Zustandes, oder des Bürgerlebens, durch welches der Mensch nichts an seiner Freyheit, dem Rechte sich selbst Gesetze zu geben, seine Thätigkeit zu bestimmen, aufopfern darf. Dieser Gesellschaftsstand wird ein Gerechtigkeitsstand, in welchem die Freyheit aller neben einander unvermindert bestehet, da der Wille aller mit einander übereinstimmet. Die Weisheit vollendet den Menschen, der seinen höchsten Zweck durch sich allein, durch seine Vernunft, befördert, und durch den Gesellschaftsstand sich vorgeübet hat, jetzt allein da steht, allein sich alles zu danken hat, der also durch den aufgedrungenen Beystand andrer um ihn weise zu machen, (ein völlig absurdes Unternehmen) seines Rechtes, selbst fortzuschreiten, Mensch zu werden, beraubet wird.

Der Mensch ist in seinen drey Zuständen der erste Grund und der letzte Zweck seines Handelns;

er

er darf im bürgerlichen Leben nichts thun, was nicht für ihn wäre, er darf von dem Seinigen nichts umsonst weggeben, er darf es für einen Preis weggeben, für welchen er will, und niemand darf ihn hindern, sein Vermögen gegen das Vermögen andrer auszutauschen. Der Mensch kann dadurch, daß er Mensch wird, niemals Debitor werden, sein Eintritt in die Welt giebt niemanden Ansprüche auf ihn, sein Daseyn hat er umsonst, er wird zur Freyheit geboren, nur seinen Gesetzen unterworfen, und kann nur mit seinen eigenen Willen, ganz oder theilweise sich an einen andern verkaufen, oder für diesen ein Mittel werden. Jedermann darf nur das, was ihm gehört, nehmen, es sey sein Eigenthum von Natur oder erworben; nun aber kann niemand von Natur oder umsonst eine Sache des andern seyn, und kann nicht anders erworben werden, als wenn er sich selbst für einen Preis weggiebt. Niemand darf genöthiget werden, umsonst eine Form anzunehmen, d. i. seinen Geist oder Körper nach der Willkühr des andern auszubilden; er darf zu keiner Wohlthätigkeit, oder zur Aufopferung irgend einer Art des Eigennutzes genöthiget werden, denn hier ist es unmöglich, je die Grenze

wie weit dieſe gehen ſoll, mit wiſſenſchaftlicher Genauigkeit zu beſtimmen. Wo aber keine Aequalität der Größen bewieſen werden kann, da herrſchet keine Vernunft.

So gewiß als der Bürger nichts von dem Seinigen umſonſt weggeben und ſich nichts nehmen laſſen darf, eben ſo gewiß darf er von dem andern nichts umſonſt fordern, noch ihm etwas nehmen. Da die Vernunft in allen Menſchen dieſelbe iſt, ſo gilt das, was ſie Einem befiehlt, für alle. Wenn alſo die Vernunft Einem gebietet und erlaubet, Unverletzlichkeit zu fordern, ſo ſoll und darf dieſe von allen gefordert werden. Es iſt keinem einzigen mehr als allen übrigen verſtattet, etwas anzurühren, was das Eigenthum eines andern iſt; ſo unverletzlich als der Einzelne iſt, ſind ſie alle zuſammengenommen. Hierin beſtehet die Gleichheit der Bürger. Die verſchiedenen, durch Natur und Kunſt dem Menſchen gegebenen Formen, verändern an dieſer innern Gleichheit nichts; eben ſo wie die unendliche Ungleichheit der äuſſern Formen der Dinge, da kein Ding dem andern Dinge, noch ſich ſelbſt in einem andern Augenblicke gleich iſt, gar nicht ihre innere Gleichheit hindert. Verſtand und

Ver-

Vernunft legen ihre Gesetze in das eine Ding eben so vollständig als in das andre, so, daß das eine Ding für sich eben so gut als das andre Ding der Mittelpunkt aller Dinge ist.

Im thierischen und moralischen Zustande befördert der Mensch seinen Zweck allein, im bürgerlichen Leben aber in und durch die Gesellschaft. Kein Ding kann Ding seyn, ohne in Verbindung mit der ganzen Welt zu stehen; ein isolirtes Ding ist nur ein Gedankenwesen, nur ein Symbol des reinen Anfanges und Endes, (der Grenze) vorgestellter Dinge, oder der Freyheit. So wird von uns ein Wesen das ohne Mitwirkung andrer Wesen seinen Zweck befördert, gedichtet, bloß um die Grenze handelnder Menschen vorzustellen, und deren Gesetzgebung zu verstehen. Der Bürger, der wirkliche Mensch, ist weder reines Thier, noch reiner Mensch, beydes aber vermischt, das eine in dem andern; er ist Mensch, um selbst sich das Gesetz zu geben, keinen Angriff auf andre zu thun; er bleibet ein eigennütziges, mit physischer Kraft ausgerüstetes Thier, um sich gegen äussere Angriffe zu vertheidigen.

Der

Der gesellige, und der daraus nothwendiger Weise entspringende bürgerliche Zustand, ist der wahre natürliche Zustand. Wir sind und sollen gesellige Wesen seyn, um Menschen zu werden; wir können unsre Natur, unsre eigenthümliche Beschaffenheit, nicht anders als in der bürgerlichen Gesellschaft erreichen. Wie könnte der Thier- und der Vollendungszustand, die doch nur idealisch sind, Naturstand heissen! Was gar nicht in der Natur existirt, mag wohl als Contrarium des Wirklichen, um dieses deutlicher zu verstehen und zu begrenzen gesetzet werden; wollte man es aber für ein wirkliches Ding annehmen, so wird es, da seine Existenz unmöglich ist, ein unnatürliches Ding. Regulative Dinge muß niemand zu constitutiven machen. Im Thierstande wäre der Mensch ohne Vernunft, im Vollendungsstande ohne Thierheit, also in beyden nicht Mensch, da doch die Natur des Menschen Thierheit und Vernunft vereiniget, welches nirgends anders als in dem Mittelstande, der die beyden Extreme in sich vereiniget, wo sie denn aufhören Extreme zu seyn, Statt findet. Ist die menschliche Natur denn bloß Wildheit, Rohheit, Unordnung, Stillstand und unabhelfliche Mangelhaftigkeit? Vollständigkeit,

Richtigkeit und Ordnung sind schon nothwendige Eigenschaften der Natur eines Dinges überhaupt, das doch nur durch die Totalsumme seiner Bestimmungen ein Ding ist. Ist es recht, im Menschen Cultur und Kunst, der Natur entgegen zu setzen? Wahre Kunst ist wahre Natur. Gesetze des Menschen sind Gesetze, welche der Mensch selbst sich gegeben hat, durch seine entwickelte Vernunft; der Wilde, der ausser der Gesellschaft lebende Mensch, hat seine Vernunft nicht entwickelt und giebt auch keine Gesetze, handelt nicht nach vorausgesehenen Zwecken, sondern blind wie das Vieh und die Pflanzen. Es ist ein Mißbrauch, den Naturstand des Viehes und der Pflanzen den Naturstand des Menschen zu nennen.

Das wahre natürliche oder gesellige Leben des Menschen, welches ohne die wechselseitige Vertheidigung ihrer Rechte unmöglich von Dauer seyn kann, muß durchaus ein von den freywillig unter einander verbundenen Menschen verbürgtes Leben werden.

Das Princip des Naturrechtes, oder der Geist aller bürgerlichen Gesetze ist: Mache niemand

mand zu weniger als er wollen darf zu seyn. Diese Formel ist die reine Möglichkeit aller Bürgergesetze, die nichts als verschiedene Formen dieses über alle Verhältnisse der Gesellschaft waltenden Gesetzes sind. Was der Mensch wollen darf zu seyn, wird a priori aus dem, was er nothwendig ist, bestimmet. Er ist die Einheit seines physischen und geistigen Eigenthumes, und dieses darf er auch wollen zu seyn; wer von diesem etwas willkührlich verändert, der macht den Besitzer zu weniger als er wollen darf zu seyn. Wenn der Bürger sein Eigenthum den unrechtmäßigen Besitzern wieder abnimmt, macht diese nicht zu weniger als sie wollen dürfen zu seyn, denn sie dürfen nach der Vernunft keinen Willen haben, das zu seyn, was sie nicht seyn sollen, oder das zu besitzen, was einen nothwendigen Theil des andern ausmacht, sondern sie dürfen nur den Willen haben, so viel zu seyn, als sie seyn dürfen. Das Fundamentalgesetz alles Handelns ist: Jedem Dinge sollen die Bestimmungen zukommen, die ihm zukommen. Der Handelnde soll also jedem Dinge und daher auch dem Menschen die Bestimmungen lassen, die ihm zukommen; nun aber ist der Mensch

der Grund und Zweck der Gesetze, das darf er auch im bürgerlichen Leben bleiben, wo er also niemahls sich zu einem bloß gesetzempfangenden Wesen, einem willenlosen Dinge, noch einem bloßen Mittel, machen lassen darf; wer ihn hiezu macht, der macht ihn zu weniger als er nothwendiger Weise wollen darf zu seyn. Ein solcher unerlaubt Handelnder, macht sich aber auch zu weniger als er seyn darf; denn in dem Einen Menschen verletzet er alle Menschen und auch sich; wer die Unverletzlichkeit des Einen aufhebt, hebt auch die seinige auf; wie ein Mensch aus seinem Rechte handelt, dürfen (und sollen) alle Menschen handeln; wer den andern nicht Bürger bleiben läßt, bleibt selbst keiner, denn er hebt zugleich das Princip des allgemeingültigen Bürgerlebens auf. Das bürgerliche Fundamentalgesetz, das erste aller Gesetze gegen andre, das uns noch gar kein Gutes, sondern nur nichts Böses, zu thun gebietet, ist der Grund der unverminderten Bestimmungen so wohl andrer, als unsrer eigenen.

Alles was dem Menschen angehört, die Einheit seiner Bestimmungen heißt Menschheit. Von dieser Summe kann dem Menschen nichts genom-

genommen werden, denn seine erste Bedingung ist: Sey Mensch! Frey, selbst sich bestimmend, muß der Mensch bleiben, so wahr er Mensch ist; er kann von keinem andern Menschen Gesetze empfangen, wie er anschaun, empfinden, denken, fühlen und was er für seine Glückseligkeit halten soll; niemand darf ihm Glückseligkeit, selbst nicht, wenn es möglich wäre, die Freuden einer andern Welt, aufdringen: wer ihn zur Annahme von Gütern mit Gewalt nöthigen will, ist ein Räuber gegen den man sich mit der äussersten Macht vertheidigen darf. Er bleibet doch ein Räuber, obgleich man das aufgedrungene Gut für ein wahres Gut hält, das man aber nicht annehmen will; er wird ein doppelter Räuber, wenn man das aufgedrungene Gut für ein Uebel hält. Jeder muß im bürgerlichen Leben die Freyheit haben, sich in das äusserste Elend zu stürzen, wenn er nur nichts von dem Eigenthume andrer in seinen Fall mit sich reißt; der Bürger muß allein sich sein Glück und Elend zu danken haben, niemand darf ihm wohlthun, oder seine Güter vermehren, die er nicht vermehrt haben will.

Unsre Menschheit ist durch den Willen andrer unveräusserlich und unverlierbar, sie muß durch das Ganze, sowohl durch physische als moralische Kraft, erhalten werden. Die innere Menschheit ist der letzte Zweck, für welchen alle Dinge zu Mitteln dienen, für welchen wir alles, auch die äussere Menschheit aufopfern dürfen und sollen; dieser letzte Zweck ist der gute Wille, als nothwendige Folge der Gesetzgebung der Vernunft. Die innere Menschheit kann durch nichts bezahlet werden; keine Glückseligkeit kann die mindeste Verletzung derselben vergüten, sie ist das größte Kleinod des Universums, sie offenbaret sich durch die vollkommen zweckmäßige Anwendung der physischen und moralischen Kräfte.

Der Mensch tritt in Gesellschaft der sichern Ausbildung der Menschheit, nicht ihrer Verminderung wegen. Der einzelne Mensch kann nicht Mensch werden, noch erhält er sich, wenn er Mensch geworden, anders als in Gesellschaft; diese kann alle Angriffe die auf seine Menschheit geschehen, zurück treiben, wenn er allein es nicht vermag. Der Mensch will seines Eigenthumes gewiß seyn, denn wäre er allein, so könnte er leicht

auf

auf einen Stärkern stoßen, der ihn beraubte und durch Uebermacht die Vertheidigung, den Schadenersatz und die Sicherheit für die Zukunft unmöglich machte. Es ist nur eine allgemeine Erkenntniß, und so soll auch nur ein allgemeingültiger Wille seyn, dem alle unterworfen sind: niemand darf sich von seinem Privatwillen, d. i. von seinen Affekten und Leidenschaften, also von äussern Dingen abhängig machen, oder durch sein Gefühl den Grad eines erlittenen Schadens, das Maß des Ersatzes, nebst den Mitteln künftiger Sicherheit, schätzen. Diese Schätzung muß der allgemeinen Erkenntniß, dem nothwendigen Willen, oder der unpartheyischen Vernunft, überlassen werden. Daß niemand weniger werde, als er rechtmäßig ist, noch daß er gehindert werde, so viel zu werden, als er rechtmäßig werden kann, dafür soll ihm das Ganze Bürge seyn, alle vereint sollen den Einzigen vertheidigen. Weit gefehlt, daß der Mensch bey dem Eintritte in das bürgerliche Leben etwas aufopfern, daß er etwas von seiner Freyheit, von seinem Rechte, sich Eigenthum zu erwerben, einschränken sollte; vielmehr gewinnt er durch die Vertauschung seiner Güter, durch den Umsatz des Entbehrlichern für das Unentbehrlichere,

lichere, durch die Vermehrung seiner physischen und moralischen Kraft, und des ausser der Gesellschaft todt liegenden Kapitals der äussern und innern Menschheit. Doch dafür, daß die Bürger als Bürger gewinnen oder gewinnen können, darf ihnen nichts abgefordert werden, denn jeder neben ihnen hat eben so viel Freyheit als sie, um sein Glück zu suchen, sie dürfen es für ihn nicht suchen. Niemand hat uns dadurch, daß wir uns zu Bürgern gemacht haben, etwas geliehen, das wir ihm zurück geben müßten. Dafür, daß die Menschen mit den Menschen harmlos leben, werden sie doch wohl nicht etwas bezahlen! An wen? Es ist eine menschenfeindliche Behauptung, daß der Bürgerstand weniger Freyheit als der Thierstand hätte; Freyheit ist eine unmöglich zu vermehrende noch zu vermindernde Einheit, sie wird gedacht durch die Nothwendigkeit, daß jeder für sich das Erste ist. Von der Freyheit etwas aufopfern, heißt die Vernunft vernichten, zurück in den Thierstand treten. Wie absurd, dem Thiere, welches nur wilde Ungebundenheit hat, mehr Freyheit als dem Bürger beyzulegen, der doch erst eigentlich Freyheit erlangt, sich erst den unveränderlichen vermeinenden Vernunftgesetzen unterwirft.

terwirft. Wir haben von unſrer Menſchheit, unſrer Freyheit nichts zu viel, daß wir etwas davon weggeben und doch Menſchen bleiben könnten.

Der Menſch muß in den natürlichen oder bürgerlichen Zuſtand treten, weil er nur in dem Stande der Ausbildung und Sicherheit Menſch ſeyn und bleiben kann. Gehe heraus aus dem Stande der Thierheit! d. i. Entferne dich immer weiter von der Unvernunft und Geſetzloſigkeit, und bemühe dich der Vollendung immer näher zu kommen. Dieſen Befehl giebt die Vernunft nicht dem bloßen Thiere, denn dieſes hört ihre Stimme noch nicht, ſondern dem Bürger, damit er nicht aus ſeinem Stande zurück trete, in welchen ihn die Natur mit unwiderſtehlichen Kräften gezogen hat, damit er das, wozu ſie ihn beſtimmet hatte, werden könne.

Die unverlierbaren Forderungen des in die Geſellſchaft tretenden Menſchen an alle Mitmenſchen ſind: Menſchheit zu haben; Menſchheit zu behalten; Menſchheit zu vertheidigen. Mit dem Erkennen und Geben dieſer Geſetze, fängt der Menſch freylich ſein Bür-

gerleben nicht an, sie werden von ihm erst nach langem Aufenthalte in der Gesellschaft gedacht und verkündiget, verlieren aber vorher nichts von ihrer vollen Gültigkeit, eben so wenig als die Gesetze der Natur etwas von ihrer Wahrheit und Wirksamkeit, weil noch niemand sie gedacht und versucht hat, verlieren.

Der Bürgerstand wird uns ein Vertheidigungs- und Sicherheitsstand, durch unsern deutlich erklärten Willen gegen einander, daß Einer für alle, und alle für Einen, stehen sollen. Wir bleiben Bürger, nicht um uns glücklich zu machen, sondern nur um nicht unglücklich zu werden, um nur in dem Zustande zu bleiben, in welchem wir einmal sind. Dieses negative Wohlbefinden ist der Zweck, warum wir die Kraft von Tausenden in uns vereinigen wollen, um gegen alle Angriffe unüberwindlich zu seyn. Diese Vereinigung mit andern soll menschlich, nicht blind gemacht werden; jeder muß deutlich seine Absicht des Zusammentretens verstehen, und sie muß von allen verstanden werden. Wenn diese Erklärung nicht durch Worte, die vollkommenste Erklärungsweise, geschieht, so muß sie doch nicht zweifelhaft seyn. Die sogenannten still-

schwei-

schweigenden Verabredungen (Kontrakte), sind eine Versuchung zu willkührlichem Gelüsten nach fremdem Eigenthume, sie können eben so gut dem Despoten dienen, um seinen Launen und seiner Raub- und Mordsucht einen Schein der Rechtmäßigkeit zu geben, als dem Beherrschten, um seine Meuterey und sein tiegerartiges Losbrechen gegen seine Herren zu beschönigen.

So wie wir im bürgerlichen Leben nichts umsonst empfangen wollen noch können, eben so dürfen wir auch umsonst nichts geben; wir behalten nur unser Eigenthum. Wie viel sollten wir wohl umsonst geben, wenn wir ja was geben sollten? Wo ist das Maß und Gewicht dieses zu bestimmen? So bald von dem was wir umsonst geben sollen, keine mathematische Bestimmung möglich ist, so giebt es darüber auch kein recht menschliches Gesetz, welches alle Mahl Nothwendigkeit, und eine unveränderliche Grenze des Handelns, ausdruckt. Erfahrung und Willkühr darf sich hier keine Gesetzgebung anmaßen, denn so gut als jemand für sein Bedürfniß uns ein Haar wider unsern Willen nehmen dürfte, eben so gut dürfte er uns wider unsern Willen zwey Haare

aus-

ausraufen, endlich uns gar scalpiren. Wo die Vernunft zu gebieten aufhört, da hören auch die bürgerlichen Gesetze auf; kann aber die Vernunft, die Gesetzgebung der Zwecke, uns zwingen etwas für nichts, zwecklos, wegzugeben?' Auch die Natur und die Thierheit giebt nichts umsonst, zwecklos weg, sie vertheidiget sich gegen alle Eingriffe, und trift daher mit der Vernunft, die schon theoretisch niemals etwas von einem Dinge verneinet, ohne zugleich etwas von dem Dinge zu bejahen, also Merkmale wegnimmt um andre in die Stelle zu setzen, in einem und eben demselben Punkte zusammen. Wir dürfen von dem andern fordern was wir begehren und wollen, wenn wir ihm die Freyheit lassen, abzuschlagen, was er begehret und will; wir dürfen alles Glück und Elend dem andern anbieten, wenn wir es nur seiner Willkühr, anzunehmen und auszuschlagen überlassen. Es ist uns unbenommen alle unser Wohl und Weh zu Markte zu bringen und selbigem einen beliebigen Preis zu setzen, bleibt es nur jedem anheim gestellet, wie viel er davon verlangen, und welchen Preis er dafür bieten soll.

Da die Erhaltung unſrer Freyheit, d. i. unſrer Menſchheit, oder der Totalſumme deſſen was wir haben, die Grundbedingung unſers Eintrittes in das bürgerliche Leben iſt, ſo hat der Menſch keine andre Geſetzgebung als die ſeinige, die aber übereinſtimmend mit aller Menſchen Geſetzgebung gemacht werden ſoll. Der Menſch hat das Vermögen, ſein Geſetzgeber zu ſeyn, und er ſoll das Vermögen auch haben, behalten und vertheidigen. Der Menſch iſt nach ſeinen Geſetzen Menſch, und er ſoll auch keinen andern als ſeinen Vernunftgeſetzen gehorchen, die in allen Menſchen dieſelben ſind: daher ſind die von andern Menſchen gegebenen Geſetze, wenn ihre Quelle die Vernunft iſt, für uns eben ſo wahr, eben ſo gebietend, als hätten wir ſelbſt ſie gegeben. Alſo kann auch ein andrer uns Geſetze geben, wenn er mit uns Identität des Willens, d. i. des Triebes, ſeine Handlungen mit den nothwendigen Geſetzen des Wollens übereinſtimmend zu machen, hat; dieſe Geſetze giebt aber nicht die Sinnlichkeit, ſondern allein die Vernunft.

Recht.

Recht.

Die Uebereinstimmung der freyen Handlungen mit den verneinenden Bedingungen des geselligen Lebens, heißt das Gesellschaftsrecht; diese Erklärung ist adjektive. Man nennet überhaupt dasjenige recht, was den Zweck erreichet; wer den Weg zurück geleget hat, ist an seinen bestimmten Ort gekommen. In der allgemeinen Wissenschaft des Handelns heisset diejenige Handlung recht, welche eine Folge der nothwendigen Gesetze des Sollens ist. Das allgemeine Gesellschaftsrecht (substantive): das System der durch die Principien der Unverletzlichkeit und Sicherheit unsrer äussern Menschheit möglichen Gesetze. Sicherheit ist nichts als eine nothwendige Folge der Unverletzlichkeit, denn wer von unserm Eigenthume etwas in Gefahr setzet, der verletzt es schon; der ungestörte Besitz eines Gutes, ist eben sowohl ein Gut, als irgend ein andres. Wer im gesellschaftlichen Leben unverletzet bleibt, der geniesst sein volles verneinendes Recht, und mehr als er empfängt, darf er nicht zurück geben; er giebt jedem sein Recht, wenn er niemands Bestimmungen willkührlich vermindert. Wollte man

das

das Gesellschaftsrecht durchaus scharf von dem bürgerlichen Rechte unterscheiden, so müßte zu diesem als einer Species des vorigen noch eine Bestimmung hinzu kommen, die in der deutlich ausgedruckten Erklärung (declaratio explicita) der wechselseitigen Vertheidigung bestände. Und doch lieget schon in dem Begriffe der nothwendigen Sicherheit der Gesellschafft, der Begriff der wechselseitigen Vertheidigung, obgleich nur implicite. Diese bürgerlichen Rechte weiter auf besondere Bürgervereine angewandt, erzeugen die Rechte im Staate, oder die Privatrechte, die ausser den Verträgen nie willkührlich, also gar nicht einmal auf die Erfahrung der Nützlichkeit gegründet, seyn dürfen. Die aus der Nützlichkeit abgeleiteten Gesetze tragen viel Thierisches an sich, sind ungewiß, veränderlich, können uns oft eben so gut in Unglück bringen als beglücken, und sind Beförderinnen der schändlichsten Sklaverey. Für eine Viehherde mag die Nützlichkeit gar wohl das oberste Gesetz seyn, Salus armento suprema lex esto! aber für einen Staat soll die Gerechtigkeit das oberste Gesetz seyn, es entstehe auch daraus was da wolle, ist doch die Gerechtigkeit die Gottheit auf Erden. Nur aus der treuen allgemei-

gemeinen Unterwerfung unter die Gerechtigkeit, kann wahres und dauerhaftes Glück entstehen; denn Gehorsam gegen die bürgerlichen Gesetze ist Gehorsam gegen die Natur und die ewige Vernunft, die einzige Erhalterin des menschlichen Geschlechtes.

Fortgesetzte Erklärung des Naturrechtes.

Naturrecht als das System der Grundbedingungen (der Urrechte) des bürgerlichen Lebens, als die Metaphysik der bürgerlichen Gesetze, oder das allgemeine bürgerliche Recht ist: die Wissenschaft der verneinenden Pflichten der Menschen in Gesellschaft, zur Sicherheit und wechselseitigen Vertheidigung der äussern Menschheit. Das bürgerliche Recht bey diesem oder jenem Volke, ist bloß eine Anwendung des Naturrechtes auf eine Species von Menschen, denn das bürgerliche Leben ist ja der wahre natürliche Zustand des Menschen, wo Thierheit und Kultur vereiniget sind. In keiner Art der Gesellschaft, der natürlichen oder künstlichen Verhältnisse der Menschen gegen einander, kann das Naturrecht seine Herrschaft

verlie-

verlieren; es enthält in sich nichts Erdichtetes oder Idealisches, das sein Wesen, wie die Ideen der Vollkommenheit oder der Totalität, (die für uns wohl nothwendigen aber unerreichbaren Muster), zwar in unserm Geiste hätte, nie aber als wirklich ausser uns dargestellet werden kann: nein, so wie die Gesetze des Naturrechtes im Denken sind, eben so vollkommen, ohne irgend einen möglichen Abzug können sie auch im Leben ausgeübt werden. Naturrecht ist der erste Theil aller Menschenpflichten die mit der bloßen Unterlassung des Befriedigens der eigennützigen (thierischen) Triebe auf Kosten andrer Menschen, wobey wir aber noch nichts von dem Unsrigen aufopfern dürfen, ihren Anfang nehmen. Der zweyte Theil der Menschenpflichten, die Moral, gebietet uns unsre eigennützigen Triebe zu unterdrücken und von unserm Eigenthume alles dasjenige, welches zur Beförderung der allgemeinen Weisheit, der intellektuellen Glückseligkeit, dienet, wegzugeben: Mache jeden zu so viel als er wollen soll zu seyn. Nach der Moral sollen wir alle Menschen vollkommener machen, also auch uns nicht unvollkommener werden lassen; wir sollen nichts von dem Unsrigen weggeben, wenn wir

dadurch unweiser, Uebertreter der Gesetze würden, sollen aber alles dessen uns für andre entledigen, was ein Mittel unsrer Unweisheit werden könnte, obgleich wir selbiges nach dem Naturrechte, das uns nur gebietet, den andern nicht wider seinen Willen unvollkommener zu machen, behalten dürfen und wenn es uns auch zur größten innern Unweisheit verleitet. Das Naturrecht, dieses System der Grundgesetze der verneinenden Handlungen gegen Menschen und der wechselseitigen Vertheidigung, gilt, wie die allgemeine Vernunft, für alle Oerter und Zeiten; Naturrecht ist vollständiges verneinendes Vernunftrecht. Nur der Unwissende tadelt es, daß man die Naturgesetze in einer großen, wohl gar alten Monarchie zu Fundamentalgesetzen machen will, da doch Naturgesetze, wie man meint, nur in kleinen, neuen oder ganz rohen Staaten einige Gültigkeit haben können. Was ist ein großer, und was ist ein kleiner Staat? Hier giebt es doch wohl keinen Maßstab a priori? Wer dreyßig Millionen Menschen einen großen Staat ausmachen lässet, sagt doch wohl nicht, daß der Staat aufhöre groß zu seyn, wenn Ein Bürger an der vollen Summe fehlet, und wenn Ein Bürger noch nicht den Begriff verän-

derr,

dert, warum denn Zwey, drey und so immer fort? wo kann er den Staat aufhören lassen, groß zu heissen? Eben so dürfte man fragen, ob zehn tausend Bürger ein kleiner Staat heissen könnten, und eben so nach dem berühmten Acervus hinauf steigen, bis dreyßig Millionen voll sind. Wo man durch den Acervus alle Grenzen verwirren kann, da wird sich doch niemand Gesetzgebung der Vernunft denken? Wie viel Jahre gehören dazu, um einen Staat alt zu machen? Und wer zeiget uns doch einen Staat an, welcher in gar keiner Hinsicht mehr ein nicht roher Staat ist? Der Mensch mag mit Einem oder mit Millionen zusammen leben, so hört er doch nie auf unter der Herrschaft der Vernunft zu stehen, oder sein eigener Gesetzgeber und Gesetzvertheidiger zu seyn; er kann in China oder Santo Marino nie für mehr oder weniger als für einen Bürger gelten. Der größte Menschenverein, oder ein Staat vom weitesten Umfange, wird uns doch wohl nicht dispensiren vernünftig zu seyn, und uns mehr als eine eben zusammentretende Gesellschaft zweyer Menschen der Thierheit oder der willkührlichen Gewalt unterwerfen. So wenig eine Gesellschaft ohne Menschen

möglich ist, eben so wenig auch ohne Menschenrechte.

Es kann nur zweyerley Gesellschaftsrechte geben: absolute und verabredete, oder allgemeine und besondere, von denen die letztern immerhin mit unserm Willen willkührlich seyn dürfen. Jene sind allgemein erkannt und unveränderlich, ohne daß ein Mensch sich gegen den andern darüber erkläret hätte; sie bestehen in dem Willen, daß niemand durch die Zusammenkunft mit andern etwas von seinen Bestimmungen wider seinen Willen verliere: die verabredeten Rechte entstehen aber durch das Vertauschen oder Verschenken unsers Eigenthumes. Die Naturgesetze bleiben unverändert, sie mögen das Verhältniß Eines gegen Einen, oder ganzer Kaiserthümer gegen einander ausdrucken, denn es bleibt ein ewiges Vernunftgesetz, daß Eins zu Einem sich eben so verhält, wie eine Million zu einer Million.

Pflicht.

Pflicht im Naturrechte ist, die Nothwendigkeit einer Handlung gemäß den Bedingungen

des

des bürgerlichen Lebens. Alle unsre Handlungen sollen nur verschiedene Formen des Grundgesetzes seyn: Mache niemand zu weniger als er wollen darf zu seyn! Wir hören nie auf dieses Gesetz zu befolgen, wenn wir unser Eigenthum austauschen, d. i. Verträge, Kontrakte machen, wobey niemand etwas von dem Seinigen einbüßen kann, denn für das, was wir freywillig weggeben, bekommen wir ohne Ausnahme ein Aequivalent zurück, das nicht durch die Natur, sondern durch unsern Willen gemacht wird, wir bleiben eben so reich als wir waren, vor den Gesetzen, obgleich nicht immer im kaufmännischen Urtheile. Wer sein Zepter für des Diogenes Stecken hingiebt, bleibt rechtlich eben so vornehm als er war; wer Phrynens Umarmungen für den Tod in des Phalaris glühendem Stiere vertauschet, verliert nichts von seinem rechtsgültigen Glücke; und wer freywillig den Geist und die Redlichkeit eines Antonins gegen die Tollheit und Nichtswürdigkeit des Commodus umsetzet, bleibet vor den bürgerlichen Rechten, wenn seine Tollheit und Nichtswürdigkeit das Eigenthum andrer wider ihren Willen nicht vermindert, geistvoll und ehrlich wie vorher.

Die verneinende Pflicht, den andern nicht zu verletzen, die unmöglich ohne Vernichtung aller Menschenvereinigung, und also der Menschheit, übertreten werden kann, muß von jedem erkannt und ausgeübet werden können, und heißt daher vollkommene Pflicht. Diese Pflicht ist $= \alpha$, ohne Vermehrungen und Verminderungen; wäre sie aber einer Zahl gleich, also willkührlich zu verändern, so ist sie unvollkommen. Die Freyheit alle Handlungen, welche bloß unser Eigenthum sind zu unterlassen, macht es unmöglich zu viel oder zu wenig zu thun; wer sich um niemand bekümmern darf, kann in seiner Fürsorge für andre nichts versehen.

Gute bürgerliche Gesetze können von dem schlechtesten Verstande begriffen, und unmöglich ohne den Vorsatz ein schlechter Bürger zu seyn, übertreten werden. Da jeder in das bürgerliche Leben treten muß, so hat die Natur es so eingerichtet, daß jeder die Mittel dazu in seiner Gewalt haben kann; es muß die Theorie der Kunst, ein guter Bürger zu seyn, die leichteste von allen Kunsttheorien seyn. Sie muß auch die kürzeste dereinst seyn; die Menschen müssen sich der Simplicität der Natur so nähern, daß es keines Gesetzbuches bedarf, daß die

unge

ungeheuern Sammlungen der Gesetze eines Volkes nur zu Erinnerungen an die willkührliche, menschheitverderbende Barbarey der Vorzeit dienen werden. Es muß das Menschengeschlecht aus dem Gängelbande, oder gar der Gewalt seines Treibers und Eigenthümers, erlöset werden, damit jeder seinen Lebensweg für sich fortgehe, von niemand Halfter, Futter und Peitsche, um gehen oder liegen zu dürfen, erwarte, aber sich auch nicht herausnehme, seinen Nebenmenschen wider dessen Willen zu beglücken oder zu fressen. Die Menge Uebertretungen bürgerlicher Gesetze, ist kein günstiges Zeugniß für einen wohl regierten Staat, und läßt Gesetze vermuthen die mehr fordern, als nur kein äusserliches Böses zu thun. Die vollkommene Einrichtung des bürgerlichen Lebens durch bloß verneinende Gesetze, muß die Uebertretungen immer mehr und mehr unmöglich machen; auch die Verträge unter den Bürgern werden, durch den Willen, nur das Nichtthun des Unrechtes zu verabreden, weniger zahlreich und weniger schwer zu halten seyn. Das unvollkommenste Gesetz ist am wenigsten zu erfüllen möglich. Hiegegen kann nicht eingewandt werden, daß die Bürgergesetze, denen unsre Handlungen vollkommen äqual gemacht werden können, eben so gut Produkte

der reinen Vernunft als die durchaus unerfüllbaren Moralgesetze sind: Die Bürgergesetze gebieten eigentlich keine Handlungen, sondern nur die Unterlassung der das Eigenthum andrer verletzenden Handlungen. Die Moral gebietet uns, wir sollen das Gute des Guten wegen thun, oder, nach Plato und Aristoteles, der Gottheit ähnlich werden; doch hier wird nicht von uns gefordert, daß wir das Gesetz total erfüllen sollen, sondern nur, daß es unser Muster seyn soll. Niemand kann heilig seyn, eben so wenig als er einen vollkommenen Zirkel mahlen kann: Heiligkeit ist ein Geschöpf unsrer reinen Vernunft, der Zirkel, ein Geschöpf unsrer reinen Anschauung, beyde werden Gegenstände unsers Denkens und Muster unsers Handelns, die durch die Unmöglichkeit sie vollkommen durch eine Erscheinung auszudrücken, nichts von ihrer Gültigkeit für die Menschheit verlieren. Die reine Moral fordert eigentlich nichts als den guten Willen zu allen freyen Handlungen; soll sie aber eine Quelle wirklicher Handlungen seyn, daß wir jedes Wesen so vollkommen machen als es irgend durch sich und durch uns werden kann, so ist hier, theils wegen der Unkunde der Bestimmungen der Dinge, theils wegen der Unmöglichkeit die ganze Natur zu übersehen, und wie Gott ein einzelnes

Ding

Ding zum Repräsentanten aller Dinge zu machen, das den Vernunftgesetzen äquale Handeln unmöglich.

Gerechtigkeit.

Der allgemeingültige Wille, daß unsre äussern Handlungen in der Gesellschaft, mit dem Gesetze, niemand zu weniger zu machen, als er wollen darf zu seyn, übereinstimmen, ist die Gerechtigkeit im Bürgerleben. Gerechtigkeit überhaupt gründet sich auf Wahrheit, die jedem Dinge seine zugehörigen Bestimmungen giebt; der Gerechte also läßt jedem Wesen seine zugehörigen Bestimmungen, er handelt uneigennützig, allgemeingültig, er ist frey, oder Gesetzgeber für alle. Gerechtigkeit hat Nothwendigkeit und also Unveränderlichkeit, ist der Grund und Zweck des Bürgerlebens, duldet keinen Nebenzweck, ist alleinherrschend, nichts hat Werth ohne sie, alles Bürgerglück muß aus ihr entspringen, und ihr muß alles aufgeopfert werden. Alles Glück der Staaten das nicht eine Folge der Gerechtigkeit ist, ist nur Scheinglück und führet früh oder spät zum Verderben; eben so wie Irrthum nur eine Zeit lang die Wirkung der Wahrheit zu haben scheinen kann, bald aber schädlich wird, denn Weisheit und dauer-

haftes Menschenwohl hat kein andres Fundament als Wahrheit. Eine bürgerlich gerechte Handlung ist vollkommen genau zu bestimmen, bey ihr bleibt jederman das, was er rechtmäßig war, was wir ihm geben, ist nur ein Zurückgeben, wo beyde Theile schon vorher die zu gebende und zu empfangende Summe vollkommen kannten und sie wollten. Die moralische Gerechtigkeit will jedem Dinge die zur Beförderung der Totalität der Zwecke gehörige Vollkommenheit geben, und diese mit aller Dinge Vollkommenheit übereinstimmend machen. Diese Gerechtigkeit ist weder vollkommen erkennbar, noch vollkommen erfüllbar. Billigkeit ist moralische Gerechtigkeit, deren Nichterfüllung also keine Entziehung bürgerlicher Bestimmungen ist. In bürgerlichen Gerichtshöfen soll die Billigkeit nie genannt werden, sie kann kein äusseres Gesetz werden, ist keine Ergänzung des Bürgers, sondern nur des Menschen.

Eigenthum.

Wir können das Naturrecht auch so bezeichnen: die Wissenschaft der Unverletzlichkeit des Menschen in Gesellschaft; oder, die Wissenschaft der ohne den

 Willen

Willen des geselligen Menschen unmöglichen Veränderlichkeit seiner äussern Rechte, d. i. seines Eigenthums.

Eigenthum überhaupt ist die Einheit unserer Bestimmungen, welche nie ohne unsern Willen die Bestimmungen eines andern werden sollen. Eigenthum ist also die Summe unsrer wesentlichen Merkmale die auf den andern nur mit seinem und unserm Willen übergehen dürfen. Unser höchstes Eigenthum, oder die Einheit alles Eigenthumes des Menschen ist Er Selbst, d. i. die Totalität seines physischen und geistigen Zustandes.

Die Urrechte des Menschen oder seine vollkommenen Rechte sind: 1. Erhaltung der Menschheit oder seiner selbst, sowohl seines physischen als geistigen Daseyns. Wir dürfen unser Leben, unsre Gesundheit und Stärke ohne Einschränkung für uns behalten, und so auch alle Geistestalente, wenn wir sie noch nicht gegen etwas an jemand vertauschet haben. 2. Gebrauch aller Mittel, die niemands Eigenthum sind, zur Erhaltung unsrer Menschheit. Zu diesen Mitteln gehört: Erstlich, Anwendung der Kräfte Leibes und der Seele, so fern andern Menschen

schen der ihnen zugehörige Gebrauch ihrer Kräfte nicht vermindert wird. Jeder darf seine Kräfte ins Unendliche ausbilden; ihm dürfen keine körperliche Uebungen, selbst die für ihn gefährlichsten und verderblichsten, keine Wissenschaft, Kunst und Disciplin, wäre ihre Anwendung für das Menschengeschlecht auch noch so zerstörend, nicht eher als bis wir gewiß sind, daß er dadurch unser Recht verletzet, verwehret werden. Zweytens: das Recht alle Menschen von dem Gebrauche seiner Kräfte, die sie nicht von ihm erkaufet haben, auszuschließen. Niemand darf ohne vorher gegangenen Vertrag von uns fordern, daß wir etwas für ihn thun sollen, wenn auch unsre Thätigkeit den Segen der ganzen Welt befördern könnte, und wir auch das in keinem andern mögliche Talent um aller Menschen Elend abzuwenden besäßen. Kein Staat hat ein Recht, von uns die Annahme eines Amtes zu verlangen; wenn wir den von ihm uns angebotenen Preis für unsre Arbeit nicht annehmen wollen, so muß er uns in der Hinsicht für nicht existirende Wesen ansehn. Die Vertheidigung eines auf verneinenden Vernunftpflichten gegründeten Staates ist jedermans Pflicht, um deren Erfüllung er gar nicht befraget werden darf, wenn er Bürger bleiben will, denn das Bürgerleben

ist

ist ein Vertheidigungsleben, wo durch den allgemeinen Willen, daß vollkommene Gesetze seyn sollen, auch der allgemeine Wille der Erhaltung derselben, und also auch der Mittel dazu, nehmlich der Vertheidigung, constituirt wird. Zum Glücklichmachen soll niemand bürgerlich verpflichtet werden.

Das persönliche Recht, d. i. das Recht zu leben, sein Leben auf eigene Kosten zu erhalten, und das Recht wirksam zu seyn, ohne daß des andern Eigenthum dadurch angetastet wird, ist ein ohne unsern Willen unverlierbares Recht. Obgleich jedermann ein erworbenes Recht auf die Person, das Leben und die Handlungen des andern haben kann, denn jeder darf sich verkaufen und jeder darf ihn kaufen; so hat doch niemand ein angebornes Recht auf den andern, nicht einmal ein Recht, ihn zu nöthigen glücklich zu seyn, oder ihn wider seinen Willen von dem größesten Verderben zu erretten. Der Sklavenhändler, der einen von grausamen Siegern gefangen gehaltenen Neger, die ihn in Ermangelung eines Abnehmers getödtet haben würden, kauft und nach den europäischen Kolonien zu den menschenfreundlichsten Pflanzern hinbringt, die dem Neger alles irdische Glück, man setze noch dazu das

über-

übertriebene, verschaffen, handelt an dem zu diesem gütigen Verfahren nicht einwilligenden Neger ungerecht, und darf sich nicht für verletzet ansehn, wenn sich der Gekaufte gegen ihn, diesen nicht verlangten, also unächten Wohlthäter, welcher ihn nicht losgeben will, wie gegen einen Feind vertheidiget, und das unverlorne Recht sich selbst anzugehören, zurück nimmt, ohne daß sein Käufer durch die Kosten des ihm reichlich gegebenen Lebensunterhaltes, den er wegen seiner Gefangenschaft sich nicht selbst verschaffen konnte, nur das mindeste Recht auf seine Person, oder irgend ein Eigenthum an ihm, erhält.

Der Bürger hat das Recht, sich ganz willkührlich seines Eigenthumes zu bedienen, alle, die auch nur den kleinsten Theil desselben antasten abzuwehren, es mag ihnen kosten was es wolle, selbiges ins Unendliche zu vermehren oder zu vermindern, es in jede beliebige Form zu bringen, und umsonst und für einen Preis jedem anzubieten. Der Bürger darf sich verstümmeln, sich um sein Leben und um seinen Verstand bringen, wenn niemand an diesen Gütern Theil hat; sollte aber jemand durch die Zerstörung unsers Eigenthumes, unsrer Kräfte und des Lebens, etwas von seinem

Besitz-

Besitzthume verlieren, so müssen wir den andern schadlos halten.

Gesetz.

Der menschliche Geist giebt die Gesetze des Seyns und die Gesetze des Sollens, oder die Grundbedingungen des Erkennens und Handelns (Wollens); sie entspringen aus dem reinen Verstande und der reinen Vernunft, oder überhaupt aus der reinen Intellektualität. Beyderley Gesetze haben einen ersten Grund und einen letzten Zweck nur im Menschen: alle Gesetze des Seyns (der Natur), können in Gesetze des Sollens übersetzet werden, ist dieses nicht möglich, so sind sie unwahr. Das Naturgesetz ist die Nothwendigkeit dessen, was geschehen muß; das praktische Gesetz ist die Nothwendigkeit dessen, was geschehen soll, oder die Aussage der Verbindlichkeit, oder die nothwendige Bestimmung unsrer freyen Handlungen. Ein bürgerliches Gesetz: eine Formel der nothwendigen Unverletzlichkeit und wechselseitigen Vertheidigung des äussern Eigenthumes der Menschen in Gesellschaft. Dieses Gesetz heißt auch ein vollkommenes Gesetz, gegen dessen Uebertretung Vertheidi-

gung

gung Statt finden darf. Die Verletzung einer bürgerlichen Verbindlichkeit ist ein Angriff auf den andern; ihm wird das Seinige genommen, wogegen er sich setzen darf.

Gegen die Uebertretung eines moralischen oder unvollkommenen Gesetzes dürfen wir uns nicht vertheidigen. Der moralisch Handelnde soll für den andern etwas umsonst thun, da der nach dem vollkommen Gesetze Handelnde, dem andern nur nichts wegnehmen darf, aber das von ihm Empfangene zurück geben soll. Niemand hat ein Recht, die Ausübung einer moralischen Pflicht von uns zu fordern, denn er hat sie nicht gekauft, noch kann er sie kaufen, sie ist als Vermehrung der innern Vollkommenheit eines andern nicht vollkommen erkennbar noch erfüllbar.

Juridische Pflicht entsteht aus einer vollkommenen Verbindlichkeit, aus einem Gesetze des Naturrechtes. Kein Bürger darf die andern durch Entziehung eines Gutes, oder nur durch Androhen der Entziehung desselben zum Glauben an ein Ding ausser der Natur, und wäre es auch bloß der Cerberus und die Furien, zwingen, eben so wenig als er

denen,

denen, welche dieſe Weſen für wirklich halten, den Glauben daran durch Verletzung des Ihrigen entreiſſen darf. Gegen einen ſolchen Beleidiger iſt jede zureichende Vertheidigung, und wäre ſie auch die verderbendſte, erlaubt. Der juridiſche Menſch darf ſich um die Verbeſſerung der Meinungen und des Glaubens andrer, wenn dieſe es ablehnen, nicht bekümmern: Seelenkur an ſich und andern kommt nur dem moraliſchen Menſchen zu, allein dieſer verſteht eine ſolche Kur; der juridiſche Menſch darf als ein Weſen der ſichtbaren Welt ſich auf Seelen nicht verſtehen. Weiſet aber der geiſtig Kranke durch die Erklärung, daß er ſeine Träume als ſein Eigenthum behalten will, die Hülfe des moraliſch Handelnden zurück, ſo darf dieſer, welcher doch ſtets Bürger bleibt, nicht fortfahren zu helfen, wenn er nicht als ein Verletzer fremden Eigenthums behandelt werden will.

Da niemand ſeine Mitbürger zu etwas zwingen darf als nur dazu, daß ſie nicht ſein Eigenthum verletzen, ſo heißt der Geiſt des Bürgerlebens beſſer, Vertheidigung als Zwang. Durch den unbeſtimmten Begriff des Zwanges hat ſich das fürchterliche Böſe in die bürgerlichen Geſetze eingeſchlichen,

es hat sich die Macht des Stärkern für die Macht des Gerechten geltend gemacht. Für Zwangsgesetze sagt man daher wahrer, Vertheidigungsgesetze.

Da die vollkommenen Gesetze der Anfang, die nothwendigen Prämissen, aller übrigen praktischen Gesetze sind, so ist es unmöglich zu der Ausübung unvollkommener Pflichten, ohne die Erfüllung der vorhergehenden vollkommenen, zu gelangen. Wir müssen die Fertigkeit uns erworben haben, das äusserlich Böse zu unterlassen und das äusserlich Gute zu thun, ehe wir dahin kommen, das innerlich Böse zu unterlassen und das innerlich Gute zu thun; wir müssen erst vollkommene Bürger geworden seyn, ehe wir Menschen werden, es muß an das, was wir als Wohlthat weggeben, niemand einen bürgerlichen Anspruch machen dürfen, nur von dem Unsrigen sollen wir wohlthätig seyn. Wer das, was er für eine Schuld zu bezahlen hätte, dem Nothleidenden giebt, ist ein schlechter Bürger und ein schlechter Mensch, obgleich mitleidig und gutmüthig; er giebt nicht von den Seinigen, sondern er beraubt andre um seinen Empfindungen zu schmeicheln; er stiehlt unheiliges Leder, um heilige Schuhe daraus zu machen.

Digitized by Google

chen. Ein ungerechter Wohlthätiger ist ein freundlicher Dieb oder Räuber, er schändet den Nahmen des Wohlthätigen. Wir müssen alles Bürgerliche gethan haben, um etwas Moralisches thun zu können; wir müssen uns im Moralischen geübt haben, um Handlungen aus Religion zu thun. Erstlich müssen wir es verstehen, niemand und auch uns nicht ungeschickt und unklug, ungerecht und unweise zu machen, noch in den Thierstand zurück zu stürzen; nachher können wir die Kunst lernen, andre Menschen geschickt und klug, gerecht und weise zu machen, und sie dem Stande der Vollendung zuzuführen. Wenn wir dabey mit redlichem Herzen alle von Gott verliehenen Kräfte aufgeboten haben, um uns innerlich gerecht und weise zu machen, wir sähen aber, daß unsre Kräfte durchaus unzulänglich zur innern Gerechtigkeit und zu der Totalsumme aller Ausbildungen, zur Weisheit, sind, so sollen wir zu Gott, um die Summe voll zu machen, unsre Zuflucht nehmen, dieser allein kann uns vollenden. So soll der Mensch zum Anfange Ehrlichkeit und äussere Klugheit haben, diese allein steht ganz in seiner Gewalt; dann soll er alle Kräfte aufbieten, um sich dem (freylich unerreichbaren) Ziele der Redlichkeit und Weisheit zu nähern, und so wird er

würdig der Hoffnung der Heiligkeit oder Göttlichkeit.

Unmöglich ist im Naturrechte jede Handlung die das Eigenthum des andern verletzet, oder wider seinen Willen vermindert; sie hebt, wenn sie allgemein wird, das Bürgerleben auf. Das Nichtbezahlen einer Schuld in den bestimmten Terminen an einen Menschen, sollte er auch einen schlechten Gebrauch von dem erhaltenen Gelde machen, ist bürgerlich unmöglich; wenn sie übrigens auch eine privatkluge Handlung wäre, so ist sie doch unerlaubt, äusserlich und innerlich ungerecht und zurechnungsfähig. Der Nichtbezahlende darf mit der äussersten Strenge zur Bezahlung angehalten werden, könnte er auch beweisen, daß sich der andre durch die empfangene Zahlung in das tiefste Unglück stürzen würde. Wir sollen nicht auf die Glückseligkeit des andern sehen, um ihm das Seinige zurück zu geben, sondern bloß auf die Gerechtigkeit. Jede juridisch unmögliche Handlung ist auch moralisch unmöglich, d. h. unweise, denn die bürgerliche Gerechtigkeit ist die nothwendige Prämisse der moralischen Gerechtigkeit. Wer noch kein guter Bürger ist, kann nimmermehr ein moralischer Mensch seyn. Der vollkom-

mene

mene Mensch kann wie eine Summe betrachtet werden, wovon das Prädicat Bürger nur ein Theil ist; daher ist es begreiflich, wie jemand ein guter Bürger seyn kann, ohne ein moralischer Mensch zu seyn.

Aus der Nichtbeobachtung der Gesellschaftspflichten entstehet die Schuld, reatus, die entweder ohne Vorsatz geschiehet (culpa), oder mit Vorsatz, (dolus). Dieser Unterschied ist nur relativ, es kann etwas in einer Hinsicht culpa seyn, was in der andern dolus ist. Wer auf der Straße sein Gewehr losschießt und ohne Vorsatz jemand verletzet, ist in Absicht auf die Verletzung bloß culposus, aber da er mit Vorsatz schoß, also mit Vorsatz ein Gesetz übertrat, so ist er dolosus. Wo culpa ist, da ist alle Mahl dolus, die wissentliche Uebertretung eines Gesetzes. Wer in seinem Berufe schießt, die deutlichsten gesetzmäßigen Warnungszeichen für jedermann gemacht hat, und doch einen muthwillig vor den Schuß Tretenden verletzet, der hat gar nicht culpose gehandelt. Wären aber die gebotenen Warnungszeichen nicht deutlich genug gewesen, so handelt der Verletzende wegen dieser Nachläßigkeit dolose, obgleich wegen der nicht vorgesetzten Verletzung nur

culpose. Daß es unendlich viele Grade bey Dolus und Culpa giebt, bedarf keiner Ausführung.

Aus dem vollkommenen Rechte sein Eigenthum ganz zu behalten, oder juridisch undurchdringlich zu seyn, mit unendlichen Kräften, oder mit den Kräften des gesammten Bürgervereins, durch physische und durch geistige Kraft, dem Eindringen in unsre Grenzen zu widerstehen, entspringet das Recht der Sicherung oder der Vertheidigung und des Ersatzes, zusammen, das Recht der Strafe, wodurch das gestörte Gleichgewicht wieder hergestellet wird. Dem Sicherungs- Vertheidigungs- und Strafrechte kommt der Name Bürgerrecht im eigentlichsten und engsten Sinne zu. Eine gebotene Handlung im allgemeinen äussern Rechte ist nichts weiter als nur ein Verbot, den sichern Zustand des andern zu stören; es wird uns nicht geboten etwas zu geben, sondern nur nichts Fremdes zu nehmen. Jede Handlung die keinem Sicherheitsgesetze widerspricht, ist erlaubt, der Mensch mag meinen und glauben was er will, sich zeitlich und ewig glücklich und unglücklich machen wie er will; verletzet er nur niemands Rechte, so mögen seine Handlungen aufs äusserste ungeschickt, unklug, unweise, ungöttlich

und

und für jedes Menschengefühl empörend seyn, wir dürfen ihn doch nicht mit Gewalt in seinen Unternehmungen hindern, oder ihn strafen wollen, denn wo kein Angriff, da ist auch keine Vertheidigung. Und meinten wir als Bürger ihn hindern zu dürfen, so sind wir die Uebertreter der bürgerlichen Gesetze, und wir sind straffällig. Ueber die fernere Zulässigkeit der im Naturrechte erlaubten Handlungen, muß die Moral (die Klugheits- und Weisheitslehre), entscheiden, durch welche viele im Naturrechte erlaubte Handlungen verboten werden. Daß die nach dem allgemeinen Bürgerrechte unerlaubte Handlung, in der Moral ohne Ausnahme verboten ist, wurde schon oben gezeigt.

Das sogenannte göttliche Recht ist nur eine poetische Benennung für philosophisches, vernünftiges, oder natürliches Recht: durch die Erkenntniß des in unserm Vorstellungsvermögen, durch das Verstehen des ächt menschlichen Zweckes, entwickelten Rechtes, gelangen wir zur Einsicht des göttlichen Gesetzes. Gott und Vernunft sind unzertrennlich.

Das positive Recht (wie es seyn soll) ist das specielle bürgerliche Recht, das eigentliche Privatrecht,

naturecht, welches nichts weiter als das auf besondere Fälle im Leben angewandte Naturrecht ist, also durchaus nicht willkührlich seyn darf, da es dem allgemeinen Willen gemäß ist, und wie jede andre angewandte Wissenschaft, wenn sie wirklich Wissenschaft ist, Nothwendigkeit und Unveränderlichkeit haben muß. Wollte man im positiven Rechte nur die mindeste Willkühr, den kleinsten Schritt über die mit wissenschaftlicher Genauigkeit bestimmten Grenzen der Menschenpflichten und Rechte verstatten, so wäre es die Fabel von dem Manne, welchem der Baum einen Stiel zu seiner Axt zu nehmen erlaubte, durch welche der ganze Wald umgehauen wurde. Ein Naturgesetz soll (eben so wie die in der reinen Anschauung gemachten Zahlen und mathematischen Figuren die wir in der reinen Anschauung unmöglich abändern können), in keiner wirklichen Gesellschaft nach Belieben, denn dieses ist blind, verändert werden, wenn nicht Gerechtigkeit nebst der ganzen Menschheit zu Grunde gehen, und der Thierstand wider alle ewige Ordnung der Natur eingeführt werden soll. Wer uns sagt, ein Naturgesetz könne in einem Staate nicht gelten, behauptet entweder, daß der Staat nicht in der Natur ist, oder daß die Vernunft nicht für alle Menschen Gültigkeit hat, daß die Menschen

keine

keine Bürger seyn können, so wie Thiere regiert werden müssen, kurz, daß die Menschen keine Menschen sind. Zeiget man uns einen Staat, welcher nicht anders als durch willkührliche Gesetze erhalten werden kann, für welchen (wie man sagt), die Naturrechte nicht passen, so ist es ein Staat auf Unvernunft gegründet, und durch Unvernunft, so lange es geht, gestützet.

Vollkommene Gesetze sind äussere Gesetze.

Nur äussere menschliche Handlungen können von allen wahrgenommen und beurtheilt werden; nur diese Handlungen können juridisch oder uniuridisch seyn, und vor ein Forum externum gehören; die innern Handlungen, die Gesinnungen, Gedanken, Gefühle und Neigungen, so lange sie sich nicht äusserlich ausdrucken, gehören nur vor unser eigenes Gewissen, können bloß von uns zugerechnet werden, niemand ausser uns ist über selbige, da sie keine Angriffe auf fremdes Eigenthum sind, befugt zu richten. Wer als bloßer Bürger uns wider unsern Willen die innere Menschheit auch nur bevormünden wollte, ist ein Beleidiger, gegen welchen jede Vertheidigung, bis wir uns vor ihm gesichert haben, rechtmäßig ist.

Innere, (moraliſche, unvollkommene) Handlungen, die weder ganz erkennbar noch erfüllbar ſind, dürfen im bürgerlichen Leben von niemand gefordert werden. Keine Obrigkeit darf gebieten, die Bürgerpflichten mit Freudigkeit zu erfüllen, es iſt genug, wenn ſie nur präcis ausgeübt werden; es geht niemand etwas an, mit welchem Herzen es geſchieht. Keine Tugend der Verſöhnlichkeit, Nüchternheit, Keuſchheit, Wohlthätigkeit ꝛc. wenn wir nicht die äuſſern Zeichen derſelben zum Eigenthume eines Mitbürgers gemacht haben, da ſie denn aufhöret Tugend zu ſeyn, darf uns von Seiten der Obrigkeit befohlen werden. Der Menſch ohne Tugend iſt freylich vor der Moral und Religion, d. i. vor ſeinem Gewiſſen und vor Gott abſcheulich, aber vor ſeinen Mitbürgern iſt der Unverſöhnliche, der Schwelger, der Unkeuſche, der Grauſame ꝛc. wenn durch ihn niemand an ſeinen äuſſern Rechten leidet, ein ehrlicher Mann. Nur ein abſurdes Geſetz gebietet uns bey einer Sache Liebe oder Ehrfurcht zu fühlen, ſelbiges iſt nicht weniger einfältig, als Wärme oder Kälte dem menſchlichen Leibe anzubefehlen. Wer dem andern befiehlt eine von der Vernunft gebilligte Sache zu verabſcheuen, und die Narrheiten eines Sultans für Großthaten zu verehren, der

ſchän-

schändet die Menschheit, und mag ohne Scheu geblee ten den Mark Aurel mit Haß und Verachtung zu betrachten, den Commodus lieb zu haben, und die todt geschlagenen Fliegen Domitians für Rothwild anzusehen.

Jede bürgerlich ungerechte Handlung ist durchweg unerlaubt, aber nicht jede bürgerlich gerechte Handlung ist durchweg erlaubt. Wer unbürgerlich handelt ist nothwendiger Weise unmoralisch und irreligiös; doch viele unmoralische und irreligiöse Handlungen sind noch nicht unbürgerlich. Die moralischen und religiösen Handlungen sind die Ausdrücke der sich vollendenden, als Muster aufgestellten, menschlichen Vollkommenheit, da zu den bürgerlichen Handlungen nur der Anfang menschlicher Vollkommenheit gehört. Die höhere Würde kann uns fehlen, obgleich die niedere vollständig ist. Eine juridisch unerlaubte Handlung, wenn wir das, was andern gehört, wider ihren Willen uns zueignen, ist eine Läsion; sie ist ein Angriff, eine willkührliche Verminderung der eigenthümlichen Bestimmungen andrer. Eine Läsion ohne den Vorsatz zu lädiren, heißt doch ein Unrecht, geschahe sie aber mit Vorsatz, dolose, so heißt sie, bestände sie auch nur

in

in einer Verläumdung, eine Freveltat, ein Verbrechen.

So wie wir vom Gebrauche unsers Eigenthums jeden ausschließen dürfen, so sollen wir uns auch der Anmaßung fremden Eigenthums enthalten, zu welchem der ruhige Genuß desselben gehört, dessen Störung ein Raub ist. Das aus der Läsion entstandene Uebel, heißt Schaden.

Strafe.

Da jedermann die ihm zukommende Bestimmungen behalten und vertheidigen darf, so hat er, wenn sie wider seinen rechtmäßigen Willen vermindert worden, wider die Beleidiger ein Recht der Nothwehr der Entschädigung, oder des Ersatzes des Schadens, und ein Recht von ihnen Bürgschaft für seine künftige Sicherheit zu fordern. Dieses zusammen heißt Strafe. Das Recht, unsre Beleidiger zu strafen, kommt uns eben so zu als das Recht unser Eigenthum zu besitzen, oder als das Recht, zu seyn und uns zu erhalten.

Der Hauptzweck der Strafe ist der Ersatz der dem Verluste vollkommen gleich seyn soll: nehmen wir einen gröſsern Ersatz als uns zukommt, so lädiren wir und werden selbst strafwürdig, denn wir dürfen nicht weniger seyn, sollen aber auch nicht auf Kosten andrer mehr seyn, als wir seyn dürfen. Jede Strafe muß vollkommen abgewogen, ohne Affekt und Leidenschaft zuerkannt werden; die Kühlung unsers Zorns, die Begierde dem Beleidiger wehe zu thun, darf nicht der Maßstab des Bestrafens seyn, denn wir suchen nur die Restitutio in integrum.

Da zu dem Status quo auch die Sicherheit gehört, so muß dem Beleidiger die Möglichkeit uns künftig anzugreifen, genommen werden; der ihm zugefügte Schmerz ist nicht für das schon begangene Verbrechen, sondern soll die Luſt zu künftigen Verbrechen benehmen. Die Entziehung der Mittel, uns unsre Sicherheit zu rauben, darf vollständig seyn, denn wir dürfen wollen unangefochten zu bleiben, und müßte der andre auch zu Grunde gehen. Da wir das Recht haben, mit dem Unsrigen umzugehen wie wir wollen, so ist es uns völlig überlassen, wie wenig wir strafen wollen, wenn wir nur nicht zu viel strafen. Wir dürfen dem Beleidiger von dem Scha-

denersatze

denersatze und der Bürgschaft für seine künftige bürgerliche Aufführung so viel erlassen als uns beliebt. Die Unmöglichkeit, dem Beleidiger etwas von der Strafe zu erlassen, gründet sich nur auf die Zusage der Bürger unter einander niemanden zu verzeihen, wodurch wir denn aber der vollen Gewalt über unser Eigenthum entsaget haben. Ist aber durch widerrechtliche Verminderung unsers Gutes, auch die Sicherheit andrer in Gefahr gesetzet worden, so dürfen wir wohl für unsern Theil der Bestrafung des Beleidigers entsagen, er fällt aber in die Hände unsrer Mitbürger. Diese dürfen die Abrede nehmen, daß das Verbrechen eines Diebes, Mörders ꝛc. nicht bloß von dem einzelnen Beleidigten, sondern von allen Mitbürgern zusammen bestrafet werden soll; daß hingegen der böse insolvente Schuldner, der betrügerische Verkäufer und der Verläumder für Privatverbrechen gelten mögen, deren Lossprechung von dem einzelnen Verletzten abhängt. Der Staat, oder der allgemeine Wille der Sicherung darf jedes Verbrechen verzeihen, so wie er sein Eigenthum aufgeben darf: widerspräche aber nur Einer dieser Nichtbestrafung, so ist entweder kein allgemeiner gesetzgebender Wille, oder es ist keine Verzeihung möglich. Die Verabredung wegen der Strafen mag in einem

Staate

Staate seyn, welche sie wolle, so macht doch der Wille des Verletzten die Beleidiger zu bestrafen, oder das Seinige zurück zu nehmen und zu sichern, den Willen aller übrigen Mitbürger, nicht zu bestrafen, zur bürgerlichen Unmöglichkeit; denn jedes einzelnen Bürgers Recht ist eben so groß als das Recht der Millionen, es ist nothwendig und keiner Verminderung fähig, da es in dem Rechte, sich zu erhalten, oder Bürger zu seyn, besteht.

Das Recht, den bösen Bürger zu strafen, ist eben so gültig in der Wüste als in dem volkreichsten Staate, eben so gültig da wo niemand die Strafe erfährt, als da, wo die ganze Welt sie wissen kann; wir sehen nicht auf den durch die Bestrafung möglichen Vortheil für andre, sondern nur auf die Erhaltung unsrer Rechte, wir strafen nicht um ein Beyspiel zu statuiren; dieses kann nimmermehr ein allgemeiner, sondern nur bisweilen ein Nebenzweck seyn. Die öffentliche Bestrafung darf da, wo alle Mitbürger beleidiget werden, und wo daher die Genugthuung allen kund werden soll, Statt finden; es ändert aber die nicht öffentliche Bestrafung in der Natur der Strafe nichts. Die Behauptung der Nützlichkeit öffentlicher Strafen mag wohl in die

Klug-

Klugheitslehre gewisser Leute gehören, in die Bürgerlehre oder Vertheidigungs- und Sicherheitswissenschaft gehört sie nicht, wo alles gewiß ist; da hingegen diese bezweckte Nützlichkeit, die zu ihrem Fundamente nicht die erfüllte Vernunft und Gerechtigkeit hat, ungewiß ist, und oftmals gar, wie wir durch Thatsachen belehret werden, der Grund des zunehmenden Unglückes und Sittenverderbens wird, und die Zahl der ähnlichen Verbrechen auf die schrecklichste Art vermehret. Man betrachte nur die größte der sadronischen Inseln, wo das permanente öffentliche Hängen der Diebe und Räuber, die Zahl der Diebe und Räuber offenbar vermehrt.

Die Strafe ist eine Handlung der vollkommenen Gerechtigkeit, wir fügen dem böse Handelnden kein Böses zu, wir beschädigen ihn nicht, noch wollen wir ihm wehe thun wider seinen Willen, sondern wir wollen nur, daß er uns nicht wehe thue, daß er uns das Unsrige zurück gebe. Um dieses zu erlangen, sind uns alle Mittel erlaubt; wir dürfen die kleinste Neckerey, wenn keine andre Möglichkeit ist, um sie abzuwehren, denn leiden dürfen wir sie nicht wider unsern Willen, eben so wie den Mord mit dem Tode bestrafen. Todesstrafen sind, als die

letzte

letzte Zuflucht um uns zu erhalten, erlaubt; ist diese Erhaltung aber durch gelindere Mittel möglich, so dürfen wir nicht einmal den tausendfachen Mörder mit dem Tode bestrafen.

Strafe ist in der Regel eine Sache der kalten, affektlosen Berechnung, um die bürgerliche Aequalität zurück zu bringen. Der Mensch läßt im wirklichen Leben sich gern von seinen Empfindungen, um dem andern zwecklos wohl oder wehe zu thun, also ungerecht zu seyn, hinreißen: daher soll in der Gesellschaft wo die Sicherung der Rechte des Einzelnen von allen übernommen wird, die Restitution oder Strafe, von allen als Repräsentanten des einzigen unveränderlichen Bürgerwillens, des Produktes der äussern Freyheit, ohne Leidenschaft besorget werden. Wer sich rächet, der füget Böses zu zur Befriedigung seiner thierischen Zornmüthigkeit; Rache ist blind und kennet keine Gerechtigkeit, ist also im Natur- und Gesetzstande unerlaubt und gehört nur für den Thierstand. Rache thut entweder zu wenig uns zu entschädigen und zu sichern, und so bleiben wir beleidiget, oder sie thut zu viel, und so werden wir selbst Beleidiger und strafwürdig. Der andre könnte sich auch rächen, wodurch die Rache, diese tobende

Thierheit, die das Bürgerleben mordet, wie in den arabischen Stämmen, Jahrhunderte hindurch alle Gerechtigkeit unmöglich machen würde. Die unbegrenzte Strafgerechtigkeit bestehet nicht darin, daß wir allen unsern Grimm gegen den Feind los lassen dürfen, sondern darin, daß wir ihm alles, seine Glückseligkeit und sein Leben, nehmen dürfen, bis wir entschädiget und gesichert worden. Vor der Vernunft ist das Leben der Mücke die uns sticht, und das Leben des Menschen der eines unsrer Haare antastet, wenn wir kein andres Mittel als den Tod haben, um uns Friede zu verschaffen, vollkommen gleich; wir dürfen um jeden Preis unser Gut behaupten: selbst die Moral und Religion gebietet uns, alles um uns her, selbst unser Leben aufzuopfern, wenn wir kein andres Mittel zur Weisheit und zum Gehorsam gegen Gott haben. Dieses Schalten mit dem Leben des bösen Bürgers ist ruhige Calculation der alleinrichtenden Vernunft, und ist nicht Rache.

Es giebt von den vollkommenen Pflichten, wie von allen Vernunftregeln, keine Ausnahmen; wir sollen niemand lädiren, auch dann nicht, wenn die äusserste Noth zur Rettung unsers Lebens, uns das Eigenthum eines andern anzutasten treibet. Was

hilft

hilft es, unser physisches Daseyn zu erhalten, wenn wir unser geistiges Daseyn, Vernunft und Gerechtigkeit, vernichten? Wir haben gegen den, welcher durch das äusserste Elend gedrungen uns verletzet, eben so viel Recht uns zu vertheidigen, als gegen den, welcher aus Muthwillen uns angreift. Daß es eine Berechtigung durch Noth, Fauor neceſſitatis, gebe, fremdes Eigenthum zu verletzen, also Ungerechtigkeit auszuüben, ist schon wegen der Unmöglichkeit, die Grenzen der Noth anzugeben, die keine Sache der Vernunft, sondern nur der Empfindung, des Gutdünkens ist, eine alle Menschheit zerstörende Behauptung. Wenn die Gewißheit des Flammentodes zu sterben uns berechtigen sollte, des andern Eigenthum anzufallen, so könnte bald auch die Aussicht Hunger zu leiden, und endlich der Drang unsern Uebermuth auszulassen, uns dazu berechtigen. Verstatteten wir nur ein Haarbreit die Grenzen der Gerechtigkeit zu überschreiten, so müssen wir es auch einen Zoll breit verstatten, und die Menschen werden sich so weit von den Grenzen verlieren, bis sie das Daseyn derselben nicht mehr ahnden. Wer uns auf der Landstraße etwas abnimmt, um mit seinen, ihm theuern Angehörigen dem Hungertode zu entgehen, ist ein Straßenräuber; wir dürfen ihn, und, wenn

die Todesstrafe auf den Straßenraub gesetzet wor-
den, sollen ihn mit dem Tode bestrafen, eben so wie
den, welcher uns beraubt, um Faro spielen zu kön-
nen. Niemand der es versteht was ein Bürger ist,
wird sich auf das Mitleid mit jenem Unglücklichen,
welcher vielleicht ganz ohne seine Schuld elend gewor-
den, berufen; das Gesetz ist weder aus Gefühl ent-
sprungen, noch hat es Gefühl, (Thierheit); Ge-
fühl verändert am Gesetze aus Vernunft eben so wenig
etwas als an einem mathematischen Theoreme. Der
Hasardspieler, der ein Räuber wird, handelt freylich
böser als die vor Hunger Sterbenden, er kann we-
niger der Versuchung zu rauben widerstehen, ist ge-
fährlicher als die Unglücklichen, und man wendet
im Staate gegen ihn furchtbarere Vertheidigungsmit-
tel an, aber unser Gefühl darf sie nicht diktiren, wir
können die Strafe nicht nach Gutdünken schärfen,
sondern dürfen nur so viel strafen, als die Sicherheit
es erfordert; so bald diese gewiß gemacht worden, ist
alles was darüber gestraft wird, eine Läsion. Zu
allen Läsionen war ein Schmerz oder eine Noth im
weitesten Verstande die Triebfeder, für nichts und
wider nichts verletzet niemand den andern; der äus-
sersten Noth, der siegenden Thierheit, deren Grenze
so willkührlich sind, ungestrafte Angriffe auf uns zu

erlau-

erlauben, läßt uns keinen Augenblick ſicher bleiben, da jedermann ſein gegenwärtiges dringendes Bedürfniß für den höchſten Nothfall halten mag: aber wir dürfen jeden Angreifenden, denn er iſt ungerecht, was ihn auch peinigen mag, zurück treiben und für die Zukunft entwaffnen. Hätte ihn aber die Noth raſend gemacht? Auch dann ſind wir doch wohl nicht verbünden, unſer Eigenthum von ihm antaſten zu laſſen; wir dürfen uns doch wohl auch gegen ein raſendes Thier vertheidigen und uns ſichern; wir werden es doch wohl uns nicht zum Geſetze machen laſſen, daß jemand, ſelbſt der Unglücklichſte, ohne Widerſtand zu finden, uns beunruhige, beraube und endlich gar tödte? Dann würden wir bald einer Perſon aus der privilegierteſten Caſte eines Volkes hinter Abeſſinien geſtatten müſſen, auf unſern Jagden unſre Thiere zu tödten, aus den Ställen unſre Pferde fortzuhohlen und ſeine Hunde auf uns zu probiren, bloß aus dem Grunde, weil der Privilegierte eine Perſona miſerabilis iſt. Wir würden, wenn der pöbelhafte Spruch: Noth hat kein Gebot, wahr ſeyn könnte, unſerm händelſüchtigen Mitbürger, den ſeine gereitzten übermächtigen Feinde beſtrafen wollten, das Anzünden unſrer Häuſer um ſeine Flucht zu decken verſtatten müſſen, wenn wir ihm als ſein

Recht es ließen, einen Ast von unserm Baume zur Vertheidigung seines Lebens abzuschneiden. Er mag sterben, warum soll er auf unsre Kosten leben; nur das, was ihm gehört, darf er zurück nehmen, was aber das Unsrige ist, darf er unter keiner Bedingung wider unsern Willen anrühren: auf unser mitleidiges Gefühl kann er sich nicht berufen, denn Gefühl ist kein Merkmal in dem Begriffe Bürger, dieser muß auch ohne mitleidiges Gefühl Bürger seyn und bleiben können. Wir haben im Naturrechte nur reine Bürgerhandlungen zu bestimmen, diese, da sie Produkte der bloßen verneinenden Gerechtigkeit sind und nicht die ganze Menschheit umfassen, haben lange nicht die hohe Würde der Handlungen durch Moral und Religion, die uns auch die Glückseligkeit anderer durch Aufopferung des Unsrigen zu befördern gebieten. Wir sollen das zarte Mitleidsgefühl und die alles liebende Menschlichkeit zur Vertilgung des herzlosen Eigennutzes und zur Unterstützung des Gebotes der Vernunft, wohlthätig zu seyn, in uns nähren, und zum moralischen Gefühle, durch die Uebereinstimmung mit dem allgemeinen Zwecke der Vernunft, ausbilden, damit wir mit Schonung die Schwäche und Gebrechlichkeit der menschlichen Natur behandeln lernen. Wir sind nicht bloß Bürger,

nein,

nein, wir sind auch Menschen, sich verläugnende, mitfühlende Wesen: wir sollen nicht den Jammer der in unsre Grenzen gedrängt wird, durch unsern eisernen Bürgersinn, noch schrecklicher werden lassen, und uns der in jedem Menschen rettenden Gottheit unwürdig machen. Aber die Gerechtigkeit des bürgerlichen Gerichtes wird durch keine Thräne, keine Todesangst verändert. Wir mögen immerhin den selbstgerechten, unbarmherzigen Bürger mit Traurigkeit betrachten, als einen Menschen, der sich zum Würgengel ausbildet, die Menschheit mag über ihn weinen, daß er das Samkorn des Himmels in sich erstickt, doch wenn er eben so strenge sich des äussern Unrechtes enthält, so ist er ein guter Bürger, und wir dürfen noch nicht die Hoffnung aufgeben, daß er noch einst ein Wohlthäter der Menschheit seyn werde. Es ist unsre Sache wie viel wir der Noth verzeihen wollen, nur daß keines Mitbürgers Geheiß es uns vorschreibe; von unserm Privateigenthume mögen wir weggeben was wir wollen, aber in unser Recht über das Unsrige allein zu schalten, (man mag uns Segen und Heil der ganzen Welt, das ohne die Unverletzlichkeit des Rechtes doch unmöglich ist, und zum gewissen Fluche über die Menschheit wird, tausend Mahl vorspiegeln), dürfen wir keine Eingriffe

verstatten, so wahr wir Bürger in dieser Welt seyn sollen. Himmel und Erde mag vergehen, aber Gerechtigkeit soll bleiben wie Gott.

Verbindlichkeit.

Sie ist überhaupt für den Menschen die nothwendige Bestimmung seines praktischen Vermögens durch Motive, d. i. durch Bewegungsgründe der Vernunft, oder durch reine Vernunftgesetze. Wir sind Menschen, wir sind vernünftige Wesen, wir sollen Menschen oder vernünftige Wesen seyn; was wir durch Vernunft erkennen, daß es recht ist, das sollen wir thun, wir sollen Menschen bleiben. Unser Erkennen und Handeln soll identisch seyn. Der Antrieb zum Handeln durch einen Stimulus ist thierisch, dieser ist ein Schmerz, denn der Mensch wird, wenn es auch heißt, er werde durch das Vergnügen getrieben, doch immer nur durch die Empfindung des vorgestellten Verlustes thätig gemacht. Und was das Entscheidendste ist, so ist alles Vergnügen bloß die Verminderung der Schmerzen; Schmerz ist die executive Macht der thierischen Schöpfung. Die Verbindlichkeit gründet sich auf Freyheit, dem Vermögen sich selbst zu Handlungen zu bestimmen, oder

dem

dem Gedanken, daß der Mensch der erste Grund und letzte Zweck seiner Handlungen seyn soll und seyn darf, daß er für sich das Erste und das Letzte ist. Zum Bürgerleben, wenn wir schon in selbigem sind, verbindet uns das innere und äussere Recht.

Zu dem, was physisch und juridisch unmöglich zu wissen und zu thun ist, haben wir keine Verbindlichkeit. Es ist physisch unmöglich, die menschlichen Gefühle und Gedanken vorher zu wissen, das ganze Grundwesen des Menschen umzuschaffen, und den Menschen doch Mensch bleiben zu lassen. Es ist juridisch unmöglich, den Mitbürger wider seinen Willen zu einem bloß gesetzempfangenden, willenlosen Wesen, zu einem lasttragenden Thiere, das nur als ein Mittel für brutale Absichten da ist, zu machen; ein solcher einseitiger Wille leget niemanden eine Verbindlichkeit auf. Die sogenannten stillschweigenden, willkührlichen Verträge, welche natürlicher Weise mehr als den Grundvertrag der Gesellschaft, niemand zu weniger zu machen als er Befugniß hat zu seyn, wovon das Zurückgeben des Eingetauschten eine nothwendige Folge ist, in sich enthalten, sind physisch unmöglich zu wissen, und juridisch unmöglich durch einseitigen Willen zum verbindenden Gesetze

zu erheben, weil sie die Fundamente des Bürgerlebens, den allgemeinen Willen, vernichten.

Die bürgerliche Verbindlichkeit hat keinen andern Zweck als die äussere Gerechtigkeit; der physische Zweck, das Wohlbefinden, ist bloß negativ, daß wir das bleiben, was wir Recht haben zu seyn; das positive Wohlbefinden, mehr zu werden als wir sind, steht nicht in der Gewalt bloßer Bürger.

Die bürgerliche Verbindlichkeit ist bloß verneinend, nichts Ungerechtes zu thun. Die Gesetze sind bloße Verbote nichts zu nehmen was dem andern gehört; sollten sie gebieten, etwas zu geben, was der andre uns nicht geliehen, nicht gekaufet hat, so haben sie für uns keine Verbindlichkeit, sie sind nur thierisch möglich.

Für jeden Augenblick gehöret eine Handlung, und nur eine vollkommene Handlung; zwey gleich vollkommene Behandlungen einer Sache zu einer Zeit sind unmöglich; diejenige Behandlung, welche an einem Orte und zu einer Zeit vollkommen ist, kann es an keinem Orte und zu keiner Zeit mehr seyn, eben so wenig als ein Weltzustand zwey Mahl seyn kann:

kann: es ist daher für jeden Augenblick eine Verbindlichkeit die stärkste, es ist eine Collision, eine Gleichheit und also ein Widerspruch der Verbindlichkeiten unmöglich. Wer zu einer Zeit zwey gültige Verträge zu erfüllen hat, muß, da er in einem Augenblick nicht zwey Dinge versprechen konnte, sondern nothwendig nach einander versprach, den ältern Vertrag zuerst erfüllen. Wer in einer Stunde zwey Schulden, eine an den Staat, und die andre an einen einzelnen Mitbürger, zu bezahlen hat, muß dem Staate, denn dieser Contract ist der ältere, die Schuld abtragen. Wer zwey zu einer Zeit zu verwaltenden Aemter thörichter Weise übernähme, muß das eher übernommene, wenn übrigens alle Umstände gleich sind, verwalten. Wer zwey Weiber genommen hat muß, wenn er sich der erstern eben so ganz als der zweyten zugesagt hätte, jener den Vorzug lassen. So wenig als die Pflichten des Bürgerlebens in Collision kommen, eben so wenig können auch die Pflichten des Bürgerlebens und der Moral im Widerstreite seyn, weil die vollkommenen (die verneinenden) Pflichten immer die ersten sind, und wir ohne diese erfüllet zu haben, keine moralische ausüben können. Wer daher die Bürgerpflicht, die Bezahlung seiner Schuld, unterließe, der hat

die

die moralische Pflicht nicht erfüllet, denn er ist ungerecht gewesen, er hat dem Eindrucke der Sinne, vielleicht der Weichlichkeit, dem Stolze und wohl noch schlimmern Gefühlen, nicht aber der Vernunft gehorcht. Das ganze Menschengeschlecht ist vor der Vernunft nur Ein Mensch; wenn wir einem Gliede desselben etwas umsonst gegeben, gegen das andre aber als schlechte Bürger uns bewiesen haben, so wird doch dem Menschen Böses gethan; und wenn wir gegen einen wirklichen Menschen bürgerlich ungerecht verführen, und gleich darauf gegen ihn wohlthätig zu handeln gedächten, so ist die Handlung keine Wohlthat, sondern Räuberey, wir haben ihn geplündert, und geben ihm nachher eine beliebige Voluta zurück, die erstere unbürgerliche Handlung vernichtet sogar die folgenden nützlichen Handlungen, denn bey dem Mangel der vollkommenen Pflicht, kann moralische Wohlthätigkeit nimmermehr aufkommen. Es giebt daher keinen Widerstreit der Bürger- und Menschenpflichten, jene müssen diesen durchaus vorgehen. Niemand ist genothdrungen, dem heiligen Jakob und George, Wachslichter anzuzünden, wenn er die Bürger Jakob und Georg wider ihren Willen auf die Bezahlung der Lichter mußte warten lassen, oder welcher ehrliche Mann hätte Lust

ein

ein Hospital zu bauen, und dazu durch Falschspielen den gesunden Reichen ihre Häuser abzugewinnen?

Alle Handlungen sind entweder erlaubt oder unerlaubt, entweder den Gesetzen gemäß oder zuwider; gleichgültige Handlungen, die unter gar kein Gesetz gehören, anzunehmen ist, absurd. Im Bürgerleben ist jede Handlung, wodurch wir den andern das bleiben lassen, was er rechtmäßig ist, erlaubt, obgleich sie moralisch sehr unerlaubt seyn kann. Wir dürfen unser Vermögen, wenn niemand davon Mitbesitzer ist, als Bürger durchbringen; aber als moralische Menschen müssen wir uns von jedem Pfennige strenge Rechnung ablegen. Wendete jemand ein, daß der Staat dem Verschwender wehren müßte, um ihn nicht als Verarmten zu füttern, so sieht man wie eine Abweichung von der Vernunft mehrere Abweichungen hervor bringt. Niemand darf nach dem Naturrechte den andern umsonst ernähren, wozu uns bisweilen, wenn wir dadurch uns und alle andern Menschen glücklicher und weiser machen, die Moral verbindet: der Bürger darf die verarmten Verschwender verhungern lassen, ohne daß er etwas von seiner Bürgerwürde verlöre, so unwürdig er auch als Mensch werden könnte. Die moralische

Schul-

Schuldigkeit begreifet alle Handlungen, die juridische nur die verneinenden in sich; durch diese lassen wir die Menschen in dem Statu quo ihres Besitzes.

Zurechnung.

Die Imputation ist die Bestimmung des Urhebers einer Handlung und des Grundes und der gesetzlichen Folgen derselben. Wir rechnen sowohl freye als nicht freye Handlungen zu, denn hätte uns jemand ohne alle Absicht Schaden gethan, wie ein Nachtwandler, oder jemand der durch seinen Fall etwas von unsern Sachen zerbrochen hätte: so ist er doch der Grund unsers Verlustes und muß selbigen uns ersetzen. Ist einmal der Schade da, sey dieser mit oder ohne Vorsatz uns zugefüget, wir dürfen ihn nicht tragen, wir dürfen gegen künftige Zufügung eines Schadens Vorkehrungen machen, wir dürfen den Nachtwandler fesseln, den aus Schwachheit leicht Fallenden, der sich unserm Geräthe nähert, als Bürger zurückeweisen, obgleich wir als Menschen ihm den gemachten Schaden schenken, oder ihn liebreich unterstützen mögen.

Die

Die gute Folge (Meritum) unſrer bürgerlich gerechten Handlung iſt = o; da wir jeden in dem *Statu quo* gelaſſen haben, ſo bleiben auch wir darin, wir bleiben unverletzt. Kein guter Bürger erwirbt ſich als ein ſolcher ein Verdienſt, dieſes erwirbt er ſich nur durch gute Handlungen die nicht ſeine Schuldigkeit waren, oder durch wohlthätige, von dem Seinigen aufopfernde Handlungen, durch Erfüllung unvollkommener Geſetze. Die üble Folge, Demeritum, einer unbürgerlichen Handlung iſt die Einſchränkung unſrer Freyheit; weil wir die Freyheit andrer vermindert haben, weil wir uns der Störung oder der Beraubung des Eigenthumes andrer ſchuldig machten, ſo wird uns von unſerm Eigenthume, oder von dem freyen Gebrauche unſrer Kräfte, ſo viel als zur Bürgſchaft für die Sicherheit der Beleidigten nöthig iſt, eingeſchränket und entzogen. Der gute Bürger hat kein Gut zu hoffen, der böſe Bürger aber hat von ſeinem Beleidigten alles Uebel zu fürchten; jener hat zur Summe des moraliſch Guten nichts hinzu gethan, nur hat er ſelbiger nichts entzogen; dieſer hat zur Summe des moraliſch Böſen unendlich viel hinzu gethan, und der Summe des Guten unendlich viel entzogen. Den böſen Bürger kann man, weil durch eine unbürgerliche

liche Handlung in ihm eine moralische Handlung noch nicht einmal möglich ist, und weil durch die beharrliche Uebertretung vollkommener Gesetze, das ganze Reich des Guten in ihm vernichtet wird, den Grundböſen nennen.

Die Zurechnung ist rechtskräftig, wenn entweder der Belohnung oder Strafe zur wirklichen Folge einer Handlung gemacht wird; die Zurechnung ist aber unrechtskräftig, wenn keine Belohnung und Strafe mit einer Handlung von uns kann und darf verbunden werden. Da es im Bürgerleben keine Belohnung des gerechten Verhaltens giebt, denn der Lohn welchen wir für die von uns geleistete Bezahlung eingetauschter Güter, oder für verrichtete und uns bezahlte Dienste empfangen, besteht darin, daß man sich um uns nicht weiter bekümmern darf: nur die Strafe ist die wirkliche Folge einer ungerechten Handlung im Bürgerleben. Im Weisheitsleben, bey der Ausübung der Handlungen, wodurch wir dem andern etwas umsonst geben, findet innere Belohnung; doch bey der Unterlassung dieser Hanlungen findet keine äussere Strafe Statt; doch kann hier die Belohnung nicht von dem, welchem wir Gutes gethan haben, wenn wir nicht den Begriff freywilliger Handlungen

lungen aufheben und sie zu eigennützigen machen wollen, von uns gefordert werden. In dem Bürgerleben kommt die rechtskräftige Imputation jedem Beleidigten zu, denn er darf sich vertheidigen, schadlos und sicher machen: da er aber wegen der Möglichkeit, auf einen überlegenen Beleidiger zu stoßen, sich, um seiner Unverletzlichkeit gewiß zu seyn, mit andern Menschen verbunden hat, so wird durch diese, welche mit dem Einen sich unzertrennlich verbunden haben, und also Mitbeleidigte sind, die Imputation unwiderstehlich. Es wird an dem Grundwesen der Zurechnung nichts verändert, es mag der Angegriffene von allen Menschen abgesondert, oder mit Millionen verbunden leben, er ist dort nicht weniger Herr seines Eigenthumes, und darf es auch nicht weniger behaupten als hier, wo es ihm von Millionen verbürget wird.

Die Zurechnung muß durch einen hypothetischen Schluß ausgedruckt werden. Der Obersatz ist das Gesetz, nebst seiner Folge, der Untersatz ist der diesem Gesetze gemäß oder nicht gemäß Handelnde, die Conclusion die Verbindung des Handelnden mit der Folge des Gesetzes. Durch die Befolgung dieser Schlußmethode entstehet die mit Rechte gerühmte juridische

ridische Gewißheit. In der Conclusion, oder aus dem gesprochenen Urtheile ist apodiktische aber nur formale oder logische Gewißheit; für diese, nicht für die materiale, kann der Richter stehen. Für ihn kann der Obersatz keine andre als formale Gewißheit haben, denn nur für den Gesetzgeber gehört die materiale Gewißheit: der Gesetzgeber soll auf die Uebereinstimmung mit den ewigen Gesetzen der Menschheit sehen, da hingegen der Richter nur auf das Verstehen und Anwenden selbst eines unvernünftigen Gesetzes, das darum doch nicht nothwendig unbürgerlich oder juridisch unvernünftig ist, sehen soll. Für den Richter ist der Irrthum im Obersatze und in der Conclusion vollkommen vermeidlich, und die ehrwürdige juridische Gewißheit gesichert; in dem Untersatze aber, wo die logische oder formale Kenntniß nicht zureicht, wo der Richter auf die Materie zu sehen hat, da ist der Irrthum oft unvermeidlich. Ohne die in dem Untersatze nothwendige Vergleichung eines Urtheils mit einem andern, zu welcher Vergleichung Urtheilskraft, welche, wenn sie schnell und richtig seyn soll, selten angetroffen wird, gehöret, könnte der Richter eine Maschine seyn, und der Rechtsgang würde um desto sicherer gehen; der Obersatz ist dem Richter ganz ohne sein Zuthun gegeben, die Conclusion giebt sich

von

von selbst, wenn nur erst der Minor formell und materiell gewiß gemacht worden. Wie schwer ist die sichere Erkenntniß des Gegenstandes der Beurtheilung, nebst dem Urheber und den Gründen seines Handelns, oder wie schwer ist die Subsumtion eines Falles unter das rechte Gesetz, und wie selten ist der Scharfsinn, die eigenthümlichen Merkmale des Falles aufzufinden. Auch in Japan, dieser weltberühmten Insel der Freyheit, wo die Fürsten, aus Ahndung wie Hirten regiert zu haben, die Freymüthigkeit der Gedanken und der Zunge, eben so sehr als eigene redliche Thätigkeit lieben, ist ein Gesetz, daß jeder Pasquillant, d. i. jeder öffentliche Verläumder, am Pranger stehen soll, sehr leicht durch einige hundert Unterhirten gegeben, ohne daß es dem Taca im mindesten eine gefährliche Anstrengung das Gesetz zu bestätigen gekostet hätte. Die Beurtheilung aber ob nun diese Schrift, ein Pasquill ist, ob sie von diesem Manne, und ob sie in pasquillantischer Absicht, die Erbkräfte des Magens des Taca und seiner Erbgehülfen um Land und Leute zu verdauen, in Untersuchung zu ziehen, geschrieben worden, und wie viel sie Pasquill ist, wird so leicht nicht entschieden, wenn nicht des Appetites wegen den Bürgen der Freyheit, den misologischen Schaumeistern

der Gerechtigkeit, die Conclusion, ohne daß sie die Prämissen verstehen dürfen, in den Mund geleget wird. Die syllogistische Form der Imputation ist keine verdienstliche, sondern pflichtmäßige Methode für den Richter, wenn sie auch nicht zum Entdecken neuer Wahrheiten, sondern nur zum richtigen Anordnen der Erkenntnisse, und zur Vermeidung des Irrthums, diente.

Da jeder den angerichteten Schaden ohne Ausnahme, bloß darum, weil er dessen Urheber ist, ersetzen muß, so macht die Verschiedenheit der Gründe, ob dieser wissentlich oder nicht wissentlich verfuhr, keine Veränderung in dem zu leistenden Ersatze; der Schaden ist einmal da, er muß ersetzt werden; nur bey der zu fordernden Bürgschaft verfährt der Beschädigte verschieden. Bey einer vermeidlichen Beschädigung dürfen wir, um unsern Zweck, die künftige Sicherheit zu erreichen, die härtesten Vorkehrungsmittel um den Beschädiger zur Vorsicht zu nöthigen, oder ihm die Gleichgültigkeit gegen des Mitbürgers Eigenthum, oder die Verachtung und den Muthwillen, abzugewöhnen, mit allem Rechte anwenden: bey der unvermeidlichen Beschädigung müssen wir mit dem Schadenersatze alle ferneren Ansprüche

unmög-

unmöglich finden. Wer von seinem scheu gewordenen Pferde, und ritte er auch in seinem Berufe, nicht durch Schuld seiner Unachtsamkeit und Ungeschicklichkeit abgeworfen, vielleicht gar selbst beschädiget, in ein fremdes Getraidefeld fiele und etwas verderbte, muß den Schaden vergüten, eben sowohl als er die Menschen, die etwa von seinem wilden Pferde verletzet werden, heilen lassen und völlig entschädigen muß. Wenn jemand von einem andern aus Muthwillen, oder auch nur aus bloßem Versehen, niedergeworfen einem Krämer auf seine Waaren fiele und einige davon beschädigte, so darf der Krämer den unschuldig Gefallenen, wenn der andre nicht erreicht werden kann, zur Bezahlung nöthigen, darf überhaupt sich nicht eher um den ersten Grund seines Schadens bekümmern, als bis der Gefallene für unfähig zum Ersatze befunden worden.

Bürgerliche Freyheit.

Der allgemeine Begriff der Freyheit gründet sich darauf, daß das vorstellende Wesen für sich das Erste, der erste Grund seines Erkennens und Handelns, oder der Gesetzgeber seines Erkennens und

Handelns ist. Immerhin mögen wir den Menschen in der Mitte des Reiches der Dinge als abhängig von allen Wesen ausser sich betrachten, so bleibt er doch auch abhängig von sich selbst, und läßt alle Dinge von sich abhängen, bleibt immer noch Mitgesetzgeber seiner selbst, und aller übrigen Dinge. Er müßte bloß passiv werden, aufhören ein Ding zu seyn, um ganz seine Freyheit zu verlieren.

Macht in der Gesellschaft ist die Befugniß jemandes Handlungen nach unsern Gesetzen zu bestimmen. Wer bloß unter der Macht eines andern steht, der darf nicht sein eigener Gesetzgeber seyn, er muß sich blind fremder Willkühr unterwerfen, ist bloß von dieser und nicht von sich abhängig. Wir sind aber nicht als Dinge schlechtweg abhängig, wir sollen es auch nicht als Menschen seyn. Kein Wesen hat eine angeborne Macht über seine Mitwesen, ihre Handlungen durch seine Gesetze nach eigenem Belieben zu bestimmen, noch hat der Mensch eine Herrschaft über andre Menschen durch die Natur, sondern allein durch Abtretung; diese Herrschaft soll nicht durch thierische Uebermacht, wohl aber durch gebildetere Geisteskräfte, die uns zum vollkommenern Verstehen und Ausüben

üben der Gerechtigkeit dienen, von uns erworben seyn.

Frey ist derjenige, welcher nur seinen Gesetzen, d. i. den gewollten Menschheits- oder Vernunftgesetzen gehorchet, nur von den uneigennützigen Trieben geleitet wird. Nicht frey, wer den Gesetzen seiner Thierheit, den privatgültigen Triebfedern, den eigennützigen Triebfedern, gehorchet.

Freyheit überhaupt ist die Abhängigkeit von Vernunftgesetzen, oder Unabhängigkeit von der Willkühr eines andern Wesens. Im engsten Sinne ist die bürgerliche Freyheit ein bloß negativer Zustand, sie ist die gewollte und behauptete äussere Unverletzlichkeit. Der Staat wo der Mensch Bürger ist und Mensch werden kann, wo der Bürger sich der Mittel zur höhern Menschheit fortzuschreiten bedienen darf, und sicher ist des Seinigen nicht beraubt zu werden, wo er sich auf seine eigene Art glücklich auch unglücklich, wenn dieses ihm möglich wäre, machen darf; wo niemand nach seinem Gelüsten den Mitbürgern ihren Lebensweg vorzeichnet und sie denselben zu gehen zwinget, wo jeder, welcher fremdes Eigenthum antastet mit unwiderstehlicher Kraft zu-

rück geschleudert wird, das Genommene herausgeben und Bürgschaft für die Zukunft leisten muß, und wo jeder, welcher die andern zur Glückseligkeit die sie verlangen, treiben will, wie ein Räuber behandelt wird, da herrschen vernünftige Gesetze, und dieser Staat ist frey.

Es ist ein unverlierbares Recht, daß wir von Natur keinen andern Gesetzgeber im Bürgerleben wollen dürfen als uns selbst, oder unsern juridischen Willen: wer uns daher seine eigenen Gesetze Formeln der Willkühr, der Laune, aufdringt, macht uns zu Mitteln seiner Thierheit, zu willenlosen Wesen, greifet unsre Menschheit an, und wir dürfen, wenn wir diese behalten wollen uns vertheidigen. Doch bleibet es dem Bürger als Bürger unverwehrt, sich zum Mittel, zum Thiere, machen zu lassen, wenn er seine Dienste, welche er nur als Mensch verrichten kann, noch niemanden verkaufet hat. Wollte ein Staatsbedienter vor dem Ende seiner Dienstzeit sich zum Sklaven verkaufen, so dürfen seine Mitbürger ihn zur Bezahlung seiner Schuld, nehmlich zur Verwaltung seines Amtes, daß er noch nicht ein Thier seyn darf, zwingen. So bald seine Dienstzeit um ist, so mag er sich nach

Be-

Belieben unter eine Species von Thieren versetzen.

Da die Vernunft des Einen die Vernunft aller ist, so kann die Freyheit des Einen mit der Freyheit aller bestehen. Durch Freyheit allein ist Gerechtigkeit möglich; niemand kann frey handeln der nicht alle um sich frey handeln läßt. Niemand ist frey als der Gerechte; wer andrer Eigenthum angreifet, sie nicht will frey bleiben lassen, unterwirft sich ihrer Willkühr, da er sie zu Thieren macht; er wirft sein Recht über sich und über sein Eigenthum zu dispositen weg. Der größte Tyrann ist der größte Sklave; und der am unmenschlichsten behandelte Sklave kann der unmenschlichste Tyrann werden.

Das Handeln nach Willkühr, Begierden, Thierheit, wider allgemein gültige Gesetze, das also mit einer Läsion andrer verbunden ist, andre ihrer Freyheit beraubet, heißt Ungebundenheit, Frechheit, Zügellosigkeit. Hiedurch treten wir in den Thierstand zurück; und nimmt man uns nicht unsre Kraft so reißen wir den ganzen Bürgerstand, der allein durch Bestrafung der Ungebundenheit erhalten wird, mit uns hinab. Der Staat, wo noch ein

Einziger im Uebermuthe physischer Kraft den Gesetzen trotzen, Hohn sprechen, und einem Mitbürger ungestraft in den Weg treten darf, wo nicht die Gesetze mit Jupiters Blitzen bewaffnet sind, ist des Nahmens Staat unwerth.

Die Grenzen der bürgerlichen Freyheit sind die Grenzen der bürgerlichen Vernunft. Da wir erst mit dem Eintritte in das bürgerliche Leben die Freyheit entwickeln und sie erhalten können, so ist es eine absurde Behauptung, daß wir daselbst einen Theil unsrer Freyheit aufopfern müßten. Wir sind als Thiere von den Dingen um uns her abhängiger als im Stande der Ausbildung, denn in diesem machen wir uns zu Herren der Natur. Dem rohesten Neuseeländer geht ein Baum doch wohl eben so wenig aus dem Wege als einem Alexander. Der Neuseeländer muß sich doch von dem Eigennutze seiner Nebenmenschen und von ihrer Uebermacht mehr tyrannisiren lassen als ein Sokrates. Wir haben als Thiere zwar Einschränkungen aber keine Vernunft, als Bürger erhalten wir wahrlich nicht zu viel Vernunft, daß wir nöthig hätten uns eines Theiles derselben als verderblich zu entledigen. Niemand darf, wenn er seinen Willen Bürger zu seyn nicht aufgegeben hat,

im

im Staate eingeschränkt frey, oder eingeschränkt vernünftig, ein halber Bürger seyn. Nur eine undenkende Sklavenseele redet vom Aufgeben der natürlichen Freyheit, da diese doch die nothwendige Gesetzgebung in uns ist, also keiner Vermehrung, keiner Verminderung ihrer innern Natur fähig wird. Wir vermindern dann unsere Freyheit, wenn wir andrer Freyheit vermindern, denn wir müssen wollen, daß unsere Handlung ein allgemeines Handlungsgesetz werde. Wer im Staate einigen vernünftigen und zugleich einigen unvernünftigen Gesetzen gehorchen muß, ist immer noch ein halbes Thier, ist unvollständig frey, ist also kein materieller, sondern ist nur ein formeller Bürger.

Als freye Menschen dürfen wir von unserm Willen, unsern Zwecken, Gedanken und Handlungen, so lange wir niemand verletzen, niemanden Rechenschaft geben; wir dürfen unser Eigenthum vermehren, anwenden und verderben, wie wir wollen, ohne Einschränkung. Durch Freyheit gewinnen wir von unsern Mitbürgern nichts, und doch ist sie das höchste Gut in dieser Bürgerwelt; durch Freyheit nähern wir uns dem Reiche Gottes. Unsre Freyheit, daß wir von andern etwas fordern dürfen, geht nicht

weis

weiter, als daß man unser Eigenthum unvermindert lasse, daß man von uns nicht verlange, des andern Glückseeligkeit oder gar die unsrige zu vermehren, und daß wir ein uns zugehöriges, in den Händen des andern befindliches Gut zur bestimmten Zeit zurück erhalten. Wer mehr fordert, als die Sicherheit seines Eigenthums, mehr als die Befugniß durch eigene Kraft für sich zu sorgen, seine Güter Leibes und der Seele nach Belieben für die Güter andrer auszubieten und zu vertauschen, wer es verlangt, daß sein Wohlbefinden durch andere, die er nicht dazu aufgefodert, noch dafür bezahlt hat, vermehret werde, dieser giebt seine Freyheit auf.

Bürgerliche Gleichheit.

Die Natur machte alle Menschen verschieden, die Vernunft, oder das Gesetz, macht sie gleich: Jeder Mensch ist in dem Reiche der Natur das einzige Wesen in seiner Art, er hat eigenthümliche Merkmahle und Verhältnisse, die nur an seinem Orte und zu seiner Zeit Ein Mahl in der Welt möglich sind, aber im Reiche der Freyheit geht er mit allen Menschen aus einem Puncte aus, und auf einen zu, er stehet mit allen unter einerley Gesetzen, also un-

unter einerley Verbindlichkeit. Alle Menschen haben einerley Rechte, denn diese stammen aus der Vernunft ab, aus dem Satze: Sey nicht weniger noch mehr als du seyn sollst!

Der Stand der Thierheit ist ein Stand der Ungleichheit, in welchem jeder noch nicht natürliche (halbe) Mensch nur seinen Privatzweck befördert, der auch vielleicht mit den besondern Zwecken vieler in einem einzigen durch die Vernunft gegebenen Zwecke sich vereinigen mag, der aber nicht wie in dem wahren Naturstande des Menschen durch einerley deutlich gedachte Mittel, sondern nur durch zufällige, erreichet wird. Im Bürgerstande gehorchen wir den unveränderlichen Vernunftgesetzen, und wir selbst bleiben unveränderlich; im Thierstande, oder in der Vornatur gehorchen wir der physischen Uebermacht, durch diese werden wir bald mehr bald weniger, als wir wollen dürfen zu seyn, bald Unterdrücker, bald Unterdrückte. Im Bürgerleben ist niemand der bloß Gehorchende, oder der bloß Befehlende, jeder befiehlt sich, jeder gehorchet sich, jeder ist Herr, niemand ist Sklave; jeder ist sicher, nie seine Bestimmungen aufgeben zu dürfen, und nie sich lädiren zu lassen, d. i. wider seinen Willen zum Thierstande hinab gezogen

zu

zu werden, ohne in seinen gesicherten Zustand sich durch die vereinte Kraft aller seiner Mitbürger zurück zu setzen. Hierin bestehet die bürgerliche Gleichheit; wer diese behauptet, darf wider die Natur und Vernunft den andern nicht durchdringen wollen, um aus zwey Wesen Ein Wesen zu machen; er wird von unendlich großen Kräften daran verhindert. Alle Bürger haben einen allgemein gültigen Willen, ein Vernunftgesetz, alle sind wie der Eine; jedes Thier hat verschiedene Begierden, keines ist wie das andre.

Kein Bürger als Bürger kann vor dem andern einen Vorzug haben, einen Vorrang erhalten; was der Eine vernünftiger Weise will, das wollen alle; was Einer nicht thun darf, das darf niemand thun, wo Einer Widerstand thun darf, da dürfen alle Widerstand thun. Als Bürger darf überall niemand Verehrung fordern, denn jeder darf nur das fordern, was ihm der andre zurück geben soll, und was der Geber in seiner Gewalt hat. Empfindung hat niemand in seiner Gewalt, also darf auch niemand Verehrung fordern. Und wie sollte der Bürger diese von uns verdienen? Dafür daß er, weil wir es wollen, für uns und wider uns nichts thut? Dafür darf er nichts mehr von uns fordern, als

daß

daß auch wir, weil er es will, für ihn und wider ihn nichts thun. Daß wir allgemein gültigen Verstand und Willen mit ehrender Empfindung betrachten, ist ein freyer Tribut für etwas, das ein zufälliges Merkmahl eines Bürgers ist, wofür uns aber keine Pflicht der Verehrung aufgelegt werden kann. Die Anmaßung von Vorzügen vor andern, wenn doch nichts als Schuldigkeit gethan ist, und gethan werden konnte, darf niemand, da sie eine Läsion ist, dulden.

Freyheit und Gleichheit sind die durch den Eintritt in das Bürgerleben erworbenen Rechte; niemanden wird ein Rang angeboren, niemand wird allein zum Gebieten, allein zum Gehorchen, geboren. Durch die Geburt wird niemand von irgend einer Verbindlichkeit befreyet, oder zum Genuße von Vortheilen auf Kosten anderer bestimmet; es mag jeder das ganze Meer der Freuden mit seinem Munde aufschöpfen, und alle Menschen mögen neben ihm schmachten; hat er sich das Meer erworben, so gehört das von niemanden ein Trofen. Das ist die Gleichheit, daß alle auch im Erwerben aller Ehre und Würde der Welt unangefochten bleiben; daß niemand durch seine Geburt zu Ehre und Würde berechtiget sey, sondern nur, daß er sie als der Würdigste erlange.

Wir

Wir alle sind zu Vertheidigern unsrer selbst und der Gesellschaft nicht so wohl geboren, als durch unsern Bürgerwillen eingesetzet. Wenn wir die Vertheidigung unsrer Rechte, wegen der Nothwendigkeit unsre Zeit zu gewissen Geschäften anzuwenden, auch wohl wegen Unvermögen, einigen starken Mitbürgern für einen bestimmten Preis auftragen, so sind uns diese bey dem Uebernehmen der Vertheidigung vollkommen gleich, und wir handelten bey dem Auftrage ganz bürgerlich; wollten nun diese von uns angesetzten Vertheidiger, weil sie sich bey der Bezahlung wohl befinden, ihr Geschäft wider unsern Willen erblich machen, so beleidigen sie uns durch die Vernichtung der Gleichheit, durch die Entziehung des Rechtes unsre Vertheidiger durch uns zu bestimmen, und es ist unvermeidlich, daß selbiges nicht auf untüchtige und feige Abkömmlinge käme, wodurch der Zweck der Vertheidigung unmöglich wird. Erb-Aemter lassen sich in der vernünftigen Natur nicht behaupten, denn jeder Bürger hat durch seine Tüchtigkeit ein Recht auf jedes Amt. Wenn wir aber einen Stentor mit eherner Stimme zum Erb-Ausrufer einsetzen, einen scharfäugigen Lynceus auf eine Warte, erblich für seine Nachkommen bis ins tausendste Glied, stellen, so könnte jener einen Stummen, dieser einen blin-

blinden Tiresias zum Amterben haben, die mit Recht auf ihren ererbten Posten, auf die Gleichheit der Unverletzlichkeit ihrer Rechte, die durch Vernunft oder Unvernunft, gleichviel womit, wenn nur nicht durch Unbürgerlichkeit, erworben seyn mögen, sich berufen dürfen. Vielleicht beruft sich der Stumme nicht einmahl auf seinen guten Willen zu schreyen, und der Blinde nicht einmahl auf seine Gabe der Weissagung, um in die Ferne zu sehen; sie müssen doch auf ihrem ererbten Posten gelassen werden. Da es dem Bürger als Bürger frey stehen muß, die unvernünftigsten und verderblichsten Verträge zu machen, so lange er nur das Seinige vernichtet, so wehrt es ihm niemand, auch Erbpropheten zu ernennen, und sich bestrafen zu lassen, wenn er einen Eingriff in ihre Rechte thut. Daß sie von Natur und nicht durch den Willen der Mitbürger Erbpropheten sind, die freylich wohl bezahlt werden mußten, ist eine ganz unjuridische Behauptung.

In dem Streite über Gleichheit der Menschen und Stände wallten bloß Mißverständnisse ob. In dem Naturstande, unter dem die meisten noch immer den dem Menschen nicht natürlichen Thierstand verstehen, sind freylich, so redet man, die Menschen

Bayerische Staatsbibliothek München

gleich, aber nicht im Bürgerleben. Eben in euerm Thierstande sind die Menschen ungleich, in unserm Gesetz- oder Bürgerstande sind sie gleich, wo alle nach einer Regel handeln und behandelt werden sollen. Hier ist kein Ansehn der Person, so verschieden auch die auszurichtenden Verträge sind, jeder muß seine Schuldigkeit thun, und wird dazu angehalten; wie wäre hier Unterschied möglich! Muß hier nicht aber Ungleichheit der Stände und des Ranges seyn? Dieses wird doch nichts anders heißen, als: können wohl alle einerley Geschäfte treiben, und sollen wir nicht vor diesem, welcher wichtige Staatsgeschäfte verwaltet, mehr Ehrerbietung haben, als vor jenem der nur niedrige Geschäfte treibt? Wer am vertragsmäßigsten und am geschicktesten seine Geschäfte ausrichtet, wird von uns aus eigenem Antriebe vor allen geschätzt werden: Ehrerbietung als eine Empfindung gehört gar nicht zu den gebotenen Bestimmungen des Bürgerlebens, in welchem alles vollkommen in unsrer Gewalt seyn muß. Ehrerbietung darf niemand von Natur fordern, noch kann jemand mit Gelde, das vielleicht andre für ihn erwerben, und das er allein verzehrt, noch mit Titeln, die er allein vor sich her verkündigen lässet, noch mit Geschäften die bloß auf seinem Nahmen geschehen, von uns Ehrerbie-

erbietung erkaufen. Unverletzlichkeit darf jedermann fordern, denn sie ist jedermanns absolute Pflicht, ist also unser angebornes Recht, und steht in jedes Gewalt, vollkommen zu erfüllen. Aber gewisse Zeichen der Ehrerbietung, können diese nicht jemanden ausschliessend zukommen? O ja, wenn sie ihm von den Mitbürgern umsonst zugestanden, oder von ihm bezahlet worden, gleich viel womit; die Grimassen der Ehrerbietung kommen ihm aber nicht zu auf sein Gebot, am wenigsten ertrotzet. Geschenket oder bezahlet mag jeder sich mit einem hänfenen oder seidenen Stricke gürten, mag mit dem Teller hinter dem Stuhle eines andern stehen oder mag selbst hinter seinem Stuhle andre stehen haben, mag sich von einem oder zwölf Elephanten tragen oder schleppen lassen, mag einen gelben oder grünen Rock anziehen, ohne daß die Mitbürger es nachmachen dürften. Dieses sind gültige erworbene Rechte, bey denen er geschützet werden muß.

Die Behauptung, daß die Menschen an Leibes- und Geisteskräften, an Vermögen, an zeitlicher Glückseligkeit u. s. w. gleich seyn müssen, gehöret nur für einen Verrückten. Dieser allein kann es fodern, daß zu einem Amte Dumme und Geistreiche, Geschickte und Ungeschickte gleiches Recht haben; daß

er andern ihre wohl erworbenen Auszeichnungen vor den Mitbürgern, Roßschweife und Reiherbüsche, rothe Hüthe, oder lange chineßische Doktornägel nehmen dürfe: dieſe von andern erkauften Vorrechte darf jemand eben ſo wenig an ſich reißen, als den Ausgezeichneten ihr Geld ſtehlen, oder die ungezie mend langen Naſen und Ohren beſchneiden. Wer in einem Lande, wo alle Bürger gleich ſind, d. h. (um ja deutlich zu reden,) wo alle gleichen Gehorſam gegen die Bürgergeſetze beweiſen ſollen, ſich einen Bedienten miethet, um hinten auf der Kutſche zu ſtehen, darf nicht fürchten, daß dieſer ſich zu ihm in die Kutſche ſetzen werde; dieſes iſt wider den eingegangenen Vertrag des Bedienten, er darf es nicht thun, obgleich ihm und ſeinem Herrn vor Gerichte gleiches Recht widerfährt: der Herr ſitzet allein im Wagen, und der Bediente ſtehet allein, alſo ohne ſeinen Herrn, hinten auf dem Wagen. Wir legen uns in ein ſeidenes Bett, und der, welcher mit uns vor Gerichte vollkommen gleich iſt, leget ſich auf ſein Stroh, ohne daß er zu uns in das Bett kommen darf; thäte er dieſes, ſo vernichtete er eben dadurch die Gleichheit, die auch darin beſteht, daß jeder auf ſeiner Stelle ungeſtört kann liegen bleiben.

Bürgerliche Gesellschaft.

Im weitesten Verstande heißt Gesellschaft, Vereinigung von Wesen zu einem Zwecke. Dieser Zweck ist entweder blind, wie bey den Thieren, und gehört gar nicht in die allgemeine Rechtslehre; oder er ist vorher vorgestellet, und dann ist er ein menschlicher Zweck, ist durch Gesetze bestimmbar, und hat zu seiner Grundbedingung die Unverletzlichkeit. Bürgerliche Gesellschaft: Vereinigung der Menschen, durch Unverletzlichkeitsgesetze und Vertheidigungsverträge, zu jedem beliebigen Zwecke. Die Regeln für alle Arten menschlicher Gesellschaft sind nur durch diese Gesetze und Verträge möglich; ohne diese würden zwey zusammentretende Menschen, allein den Gesetzen des Eigennutzes gehorchend, nicht vor der Gewaltthätigkeit des andern sicher seyn.

Das bloße Gesellschaftsrecht ist wie das Bürgerrecht ohne erkannte und zweckmäßige Vereinigung von Menschen unmöglich. Obgleich zum ersten eigenthümlichen Merkmahle vom Bürgerrechte, das Machen der Verträge, angenommen worden, so ist es ja einleuchtend, daß schon das Fundamentalgesetz des allgemeinen Gesellschaftsstandes des Menschen,

die Unverletzlichkeit, vom Menschen nicht unmittelbar, denn er ist nicht mehr ein blind getriebenes Wesen, sondern mittelbar durch einen (stillschweigenden) Vertrag erfüllet wird. Mit dieser Behauptung stimmet es überein, daß der Grundvertrag des Bürgerlebens ein Postulat der Unverletzlichkeit, und das Bürgerleben ein Postulat des Gesellschaftslebens genannt wird. Hier heißt es: Wenn du mich nicht antastest, so taste auch ich dich nicht an. Hier fängt der Eigennutz aller an, übereinstimmend zu werden, sich zu verstehen, und seinen Zweck mit dem Zwecke der andern zu vereinigen; hier ist der erste Schritt aus der Thierheit, die erste Handlung der erwachenden Menschheit: vorher gehorchte der Mensch den Gesetzen der leblosen Materie und der Thiere, er stand mit den andern Wesen in Verbindung, nicht weil er wollte, sondern weil er mußte. Ohne Gesellschaft ist die Menschennatur ein Unding, und der Mensch kann mit andern Menschen seine Bestimmung als Mensch nicht zu erreichen anfangen, wenn er nicht seinen Willen gegen ihren Willen austauschet, d. i. wenn nicht alle Menschen nur Einen Willen haben.

Drey Menschen sind zum Anfange einer vollständigen Gesellschaft nothwendig. Zwey Menschen

von

von ungleichen, so wohl physischen als geistigen Kräften können in keinem Stande der Sicherheit zusammen leben, der Schwächere kann sein Recht nicht behaupten, er wird von dem andern nach Belieben vertilget, und Menschheit und Gesellschaft ist dahin. Auch durch zwey Menschen von gleichen Kräften ist keine bürgerliche Gesellschaft möglich, denn hier kann ein entstehender Streit nie geendigt werden; was der eine mit Unrecht genommen hat, kann der andre, der nur gleich stark ist, ihm nicht wieder abnehmen; Entschädigung ist dann unmöglich, obgleich hier schon durch das Gleichgewicht des Angriffes und der gleichen Stärke der Gegenkraft die Sicherheit anfangen kann. Aber es kommt auch dem Beleidiger, der sich den Besitz von etwas angemaßt hat, zu Statten, daß er sich dem Vindicirenden mit einer gleich starken Gegenkraft widersetzen, und sich in dem Besitze des ungerechten Gutes behaupten kann. Nehmen wir drey Menschen an, so verbürgen zwey dem dritten sein Eigenthum; sind sie von gleichen Kräften, so ist die Kraft zweyer Vertheidiger wider den einzigen Beleidiger entscheidend; hier ist Ersatz und Strafgewalt gesichert. Offenbar wird die bürgerliche Gesellschaft immer vollkommener, je größer die Zahl der sich vereinigenden Menschen wird, das Uebergewicht-

wicht der Vertheidiger wird entschiedener, denn in der Natur wären wohl Titanen denkbar, die es auch mit hundert gemeinen Erdenkindern aufnähmen, doch den tausenden unterliegen müßten. Von diesen Sätzen aber ist es übereilt, zu der Behauptung fortzugehen, daß die größten Staaten, (wie sie itzt noch sind!) ihren Gliedern die größte Sicherheit gewährten. Noch bestehen die großen Staaten aus unzähligen kleinen Staaten, man mag auch noch so sehr es läugnen wollen; sie bestehen aus einem Chaos feindseliger Kräfte, sind immer ein möglicher Raub der übrigen mächtigen Welt, und es liegt jeder Staat zwischen den übrigen Staaten wie ein Raubthier zwischen Raubthieren, die einander anfallen, so bald Hunger und Uebermuth sie auftreibt. Wer hoffet in einer solchen Welt auf einen allgewaltig schützenden Schild? Erst muß über alle Menschengesellschaften und Staaten und über den ganzen Erdkreis die Gerechtigkeit Königinn seyn; der Beleidiger muß sich gegen die Strafenden wie Eins zum Unendlichen verhalten, dann ist die Sicherheit unerschüttert; der Verbrecher muß nirgends einen Zufluchtsort finden, alle Völker müssen eine Heerde unter einem Hirten werden.

Die

Die größten Völker unter einerley Gesetzen sind eben so anzusehen, als einzelne Menschen, und die Verhältnisse aller Völker gegen das einzige übrige Volk sind gleich den Verhältnissen des Einen gegen Einen; zwey Gesellschaften sind nur zwey Menschen.

Das Wohl der Gesellschaft bestehet nicht in der Vermehrung angenehmer Empfindungen, sondern in dem erreichten allgemeingültigen Zwecke der Gesellschaftsglieder, daß jeder sein Eigenthum unter andern Menschen mit Sicherheit besitzen und juridisch gebrauchen könne. Die Gesellschaft soll uns zwar für die Erhaltung nicht aber für die Vermehrung unsers Eigenthums und unsrer Glückseligkeit stehen; diese müssen wir selbst für uns besorgen. Niemand hat die Verbindlichkeit noch das Vermögen, zu wissen, was der andere für seine Glückseeligkeit hält, denn jeder empfindet anders. Jeder darf lieber sich als einem Andern sein Glück verdanken wollen, und darf ein ihm sehr theures Ding zu verderben anfangen, weil der Andre sich anmaßt, selbiges für ihn zu besorgen. Wie mancher fand in der Volksreligion, die ihm, wie es recht ist, allein überlassen worden, in deren Erhaltung er ein Verdienst setzte, das lockendste Glück seines Lebens: dieses Glück ver-

schwindet, wenn die Gesellschaft ihm die freywillige Erhaltung seiner Religion abnimmt, ihm befehlen will, sie vorschriftmäßig zu erhalten, und glückselig zu werden, und ihn, wie widersinnig! zwingen will, in der Pein geschändeter Natur und Kunst sein Glück zu finden.

Der Bürgerstand ist ein Kriegsstand, so wohl gegen einheimische als auswärtige Feinde; jedes Mitglied ist ein geborner Vertheidiger des allgemeingültigsten Standes, und darf von dessen Vertheidigung durch nichts als durch ein völliges Unvermögen losgesprochen werden. Wer den Zweck wollen muß, der muß auch die Mittel wollen; wer seyn muß, der muß sich auch erhalten.

Der Mensch als Mensch soll nicht wider seinen Willen bestimmt werden, er soll nicht bloß passiv in eine Gesellschaft treten, entweder bloß zu empfangen, oder nur zu geben. Obgleich es nothwendig ist, daß der Mensch ins bürgerliche Leben tritt, so ist es doch nothwendig, daß er hinein treten will; ohne Willen giebt es keinen wahren Menschen, auch keine wahre menschliche Gesellschaft. Der Mensch muß fortschreiten wollen. Wer durch seine Schuld ins Gefängniß geworfen wird, kommt auch durch seinen Willen mit

dem

dem Kerkermeister und den Eingekerkerten in Gesellschaft, er muß mit dem Willen aller dieser übereinstimmend handeln, der freylich nur eine Modification des Willens des gesammten Staates seyn darf. Obgleich jemand wegen seiner Vergehungen im Gefängniß ist, so wird er dennoch immer als Bürger behandelt. Wer durch unwiderstehliche Gewalt zum Sklaven gemacht wird, also ganz wider seinen Willen seine Freyheit oder sein Bürgerthum verliert, der tritt mit seinen Räubern, zu welchen auch seine Käufer gehören, nicht in Gesellschaft, er hat mit ihnen keinen übereinstimmenden Willen; er will Mensch und Bürger seyn, seine Räuber machen ihn zum Thiere; er will unverletzt seyn, und jene wollen ihn vernichten. Dagegen darf er mit aller seiner Kraft sich setzen, bis er seine Menschheit zurück erkämpfet, und für die Zukunft gesichert hat; aber das so genannte Wiedervergeltungsrecht, seine Räuber auch zu Sklaven zu machen, ist unmöglich, sonst fangen diese, wenn sie stärker als er geworden sind, künftig sein Spiel mit ihm wieder an, und so hätte der Stand der Ungerechtigkeit nie ein Ende. Zwischen einem Kriegsgefangenen Sklaven und seinem Herrn sind die Verhältnisse anders, wenn gemäß dem einstimmigen Willen beyder Völker die Sklaverey

eine

eine nothwendige Bedingung der Gefangenschaft ist. Gegen diese Sklaverey als einer gemachten Schuld, die eben so wie ein bedingter Verkauf seiner Person zu betrachten ist, hat niemand ein bürgerliches Recht, sich zu vertheidigen, denn er ist wie jedes andere Thier aus der bürgerlichen Gesellschaft ausgestoßen. Um in diese sich zurück zu setzen, muß er noch etwas mehr seyn, als Bürger, denn durch diesen für ihn nicht mehr existirenden Titel ist seine Restauration ein Unding.

Eine Gesellschaft ist in sich rechtmäßig oder erlaubt, wenn die Glieder derselben durch einen allgemeinen Willen verbunden sind. Im Staate darf keine Gesellschaft, durch welche die Bedingungen des Staates aufhören müssen, geduldet werden. Eine neue Religionssekte, sollte sie auch die absurdesten Meinungen und Gebräuche einführen, wenn nur nicht durch selbige das Eigenthum der Mitbürger gefährdet wird, darf nicht von der übrigen Gesellschaft verboten werden. Thäte diese es doch, so verletzet sie der Sektierer Eigenthum.

Wer einen einzelnen Bürger verletzet, hat alle verletzet, d. h. das Gesetz aller übertreteten, und

wird

wird von allen gestrafet. Der Beleidiger warf sich zu einem willkührlichen Gesetzgeber auf, seine Gesetze konnten nicht aller Gesetze seyn, er wollte sich zum Ganzen einsetzen, wird aber daran von dem wirklichen Ganzen verhindert. Hier ist das verlorne Gleichgewicht bald wieder hergestellet. Dieses Geschäft ist schwerer, wenn Einer durch alle verletzet wird; doch bleibet der Verletzte bey seiner gerechten Sache das wirkliche Ganze, nur ihm kommt die Gesetzgebung und Gesetzvertheidigung zu. Wäre es diesem Beleidigten auch nicht physich möglich, sich gegen die überlegene Menge zu vertheidigen, so bleibet doch die juridische Möglichkeit unvermindert.

Das ganze Menschengeschlecht soll nur eine Gesellschaft, und die Staaten sollen Glieder derselben werden. Da das, was von einzelnen Menschen gegen einzelne Menschen gilt, auch von ganzen Staaten gegen ganze Staaten gilt, so sollen diese wie einzelne Menschen sich der allein gebietenden Vernunft unterwerfen, und dem blinden thierischen, alles um sich her zerstörenden Triebe nach Glückseligkeit widerstehen.

Gleichheit der Gesellschaftsglieder.

In der bürgerlichen Gesellschaft ist jeder ein Befehlender, Imperans, und ein Gehorchender, Subditus, unzertrennlich in einer Person, denn es giebt keine andern Gesetze als vernünftige, die aus jedem Menschen ausgegangen, und für alle gegeben seyn müssen. Der Befehlende druckt vor der ganzen Gesellschaft, die von ihr gegebenen oder zu gebenden Gesetze aus; er ist Repräsentant des allgemeinen Willens, und ist die deutlich gemachte, gebietende Vernunft.

Da jeder einzelne Bürger den Gesetzen aller Bürger gehorchet, und diese den Gesetzen des Einzelnen gehorchen; da alle zusammen nur Eine Person sind, ein Glied den ganzen Körper, und dieser das Glied erhalten muß, so leidet die Gleichheit der Bürger keinen Zweifel: Wenn wir nach dem verneinenden Vernunftrechte gleich sind, so sind wir auch nach dem besondern bürgerlichen Rechte gleich: beyde Rechte verhalten sich zu einander, wie die von unserm Geiste gedachten mathematischen Figuren, gegen die, welche auf eine Tafel gezeichnet worden. Im Bürgerstande giebt es keine Ausnahmen

vom

vom Gehorsam gegen die Gesetze, niemand darf nicht noch weniger auf Unverletzlichkeit Anspruch machen als jeder andre, hier giebt es keine Prärogative, hier wird nichts von andern gefordert, als was ihm abgekauset worden.

In einer bürgerlichen Gesellschaft sind keine andern Beschlüsse als mit allgemeiner Einstimmung möglich; so bald ein Einziger aus nothwendigen, also juridischen Gründen, die durch nichts bessers überwogen werden können, dem Beschlusse nicht beytritt, so ist dieser vernichtet: der Widerspruch des Einzigen wird für alle ein unwiderrufliches Gesetz, daß sie sich durch keine Beharrlichkeit bey dem nicht allgemeingültigen, also unbürgerlichen Beschlusse zu Zerstörern des Staates machen. Der allgemeine Beschluß einer Gesellschaft wird ein Gesetz, eine Bedingung, unter welcher eine Gesellschaft sich zu einem Zwecke vereinigt. Die Erklärung, was für den allgemeinen Willen angesehen werden soll, heißt Votum, welches, wie jeder Begriff bejahend und verneinend, bedingt und unbedingt, möglich und nothwendig, zu gleicher Zeit seyn kann. Der beschlossene Krieg eines Volkes ist bejahend, das Unrecht zu bestrafen; verneinend, das Unrecht nicht unbestraft zu lassen; unbedingt,

wenn

wenn diese Läsion wirklich ist, so u. s. w. Ferner kann ein Votum stillschweigend gegeben werden, es muß aber eben so unzweydeutig und gewiß seyn, als ein mündliches und geschriebenes, das vollkommen deutlich ausgedruckt ist. Ein entscheidendes Votum ist einmüthig, d. i. von der Art, daß ohne das Geben desselben die Gesellschaft und alle Gerechtigkeit vernichtet wird; es heißt ein Gesetz, ein bürgerliches Conclusum. Dieses ist möglich auch durch die Vernunft eines Einzigen; denn was kann ein solcher wohl beschließen, das nicht jeder Vernünftiger eben so beschließt. Was ein wahrer Bürger behauptet, sollen alle Bürger behaupten, wenn einer Nein sagt, sagen alle Nein.

In der wirklichen Welt, wo der Streit zwischen der Vernunft und der Thierheit nie ermattet, wo die Selbsucht sich nimmermehr von der Uneigennützigkeit bändigen lässet, wo die Entscheidung durch den Stecken des Treibers eine viel bequemere und wünschenswerthere Sache als die Mühseligkeit der Freyheit ist, daselbst läßt oft die Gesetzgebung durch Vota die wüthensten Leidenschaften und die Plageteufel der heuchlerischsten Sklaverey los. So herzerhebend und lieblich im Gemählde der Bürgerversammlung, wo die

Ge-

Gerechtigkeit in ihrer unangefochtenen Dictatorwürde glänzet, der Anblick der Stimmensammlung bey den unwandelbaren Knechten der Freyheit ist, so niederschlagend und voll Hohn über die zertretene Menschheit ist das Votiren in manchen Staaten. Vor den Ohren der ganzen Welt sind die Schandthaten des Bestechungssystems bey Nationen der alten und neuen Zeit, die niedrige Arglist bey der Wahl der Stellvertreter des gesetzgebenden Volkes, und der Ammenglaube an Untergötter der Erde, denen es geziemen soll, sich und ihr Häufchen Knechte durch lastbare willenlose Thiere unter den Gesetzgebern des Volkes vorstellen zu lassen, laut ausgerufen worden. Die schärfste Disciplin und die klügsten Anordnungen, wie die widersprechende Vota entscheiden sollen, können in einem Lande nichts mehr helfen, wo einheimische und auswärtige Tyranney, die Gewissen der quasi Gesetzgeber an sich gekaufet hat. Durch die scharfsinnigsten, Jahrhunderte lang geprüften Regeln, um den Mißbrauch bey dem Votiren zu verhüten, wird in Staaten, wo die grenzenloseste Künstelley an die Stelle der hohen Natureinfalt getreten ist, nichts ausgerichtet. Die Sklavenseele schiebt die durch Dummheit und Bosheit bewirkte Unmöglichkeit, daß die Volksstimme der Ausruf des Gesetzes werden

kann, auf die Ohnmacht der Vernunft, oder auf die Unzulänglichkeit des Naturrechtes, und denket durch seine Paralogismen und Sophismen die „Rechtsmäßigkeit der willkührlichen Gewalt, die nur nicht zu weit gehen muß" zu beweisen. Trübseliger Unsinn! Doch durch Sklaverey hört das Naturrecht nicht auf eine eben so strenge Wissenschaft als die Logik, ungeachtet aller gemachten Trug- und Fehlschlüsse, zu seyn. Schiebt man auch das Verrechnen, falsch gezeichnete Figuren, falsche Auflösungen mathematischen Problemen, unrichtige Feldmessungen durch unvollkommene Werkzeuge und durch Nachläßigkeit, oder wohl gar das boshafte Verrücken der Marksteine, auf die Unvollkommenheit der Arithmetik und Geometrie?

So wie der Wille der Gesellschaft die Gesetze giebt, eben so hebt dieser sie wieder auf, oder verändert sie. Für jeden Theil der Gesellschaft, er sey auch noch so groß, sind die Gesetze unveränderlich. Wenn nur ein Einziger rechtmäßig sie nicht abändern wollte, so darf dieser alle übrigen, die eine Neuerung im Sinne haben, für Rebellen erklären, und sie, wie jener tapfere Römer, der sein Vaterland verließ, sie wenigstens von sich verweisen. Es ist

bloß

bloß eine thierische unverschämte Behauptung, daß ein König sich die constitutionswidrigen Neuerungen seiner Nation gefallen lassen müßte. Er ist schon als bloßer Bürger so gut Repräsentant des ganzen Staates, wie die Millionen außer ihm; sein gerechter Wille überwiegt das ungerechte Begehren der Millionen unendlich. Bewiesen sie auch gar das Schädliche der alten Einrichtung, so ist diese doch nicht ungerecht, denn sie haben selbige gewollt und müssen sie wollen, bis kein einziger, und auch der König sie nicht mehr will. Verstattete man, den gerechten Willen eines Bürgers für nichts zu achten, so müßte man auch den Willen zweyer für nichts achten, und dreyer, und endlich den Willen aller gegen einen einzigen Ungerechten ungültig machen. Und wenn die Schädlichkeit ein Grund seyn könnte, gerechte Einrichtungen zu zerstören, so dürfte jedes böse Gelüsten zum Gesetzgeber machen.

Da jede Gesellschaft unter beliebigen Bedingungen zusammentreten kann, so darf sie auch die Länge ihrer Dauer bestimmen, vor deren Ende niemand, ohne Einwilligung aller, auszutreten berechtigt ist. Wenn diese Dauer, wie bey den Staaten, die überall, wenigstens eben so viel durch Thierheit als durch

Vernunft entstanden sind, durch keine deutlich ausgedrückte Aussage bestimmet worden, so kann jeder, wenn er sonst die Ansprüche der Bürger an ihn befriediget hat, die Gesellschaft der Bürger verlassen, wenn er will; niemand darf ohne Läsion ihm das Austreten verwehren, er mag nach einem andern Staate, oder in eine Einsiedeley sich begeben, oder sich tödten. Die Bestrafungen eines Selbstmörders, bloß darum, weil er Selbstmörder, vielleicht ein heilos unmoralischer Mensch ist, er mag gerettet werden oder umkommen, haben außer dem Lächerlichen viel Ungerechtes an sich. Wenn er seine Schulden vor seinem freywilligen Tode nicht getilget hat, so mag sein Nachlaß zur Bezahlung derselben angewandt und, wenn dieser nicht hinreicht, sein Leichnam den Anatomen verkaufet werden; wenn aber niemand durch seinen Tod verletzet worden, so darf er nicht zur wohl gemeinten, aber ganz widersinnigen Strafe, neben Pferden und Hunden begraben werden. Doch dieses so genannte ehrlose Begräbniß kann vielleicht als ein Beytrag zur Sicherung gegen einen wilden Wüstling, welcher die auf eine bestimmte Zeit eingegangenen Verträge durch einen willkührlichen Tod abbricht, dienen. Wenn die Zeit gekommen seyn wird, daß die Obrigkeiten sich nicht mehr für Mütter ansehen, die

die ihre Kinder kämmen, waschen und „aufziehen" müssen, so werden sie sich das Moralisiren abgewöhnen, und auch einsehen, daß ein Leichnam kein böser Bürger, kein zu bestrafendes Wesen ist.

Ungleichheit der Gesellschaftsglieder.

Diese entstehet durch nichts als durch Ungerechtigkeit, nicht aber durch das Uebertragen und Uebernehmen gewisser Functionen der Gesellschaft. Da im Bürgerleben jeder seinen selbstgegebenen Gesetzen gehorchet, er also Befehlender und Gehorchender in einer Person ist, so ist der Befehlende im engern Verstande, nur der Verkündiger des allgemeinen Willens, die personificirte Befehlshabermacht des Staates; kein Bürger darf willkührliche Gesetze geben und fordern, daß seine Mitbürger sie für ihre Schuldigkeit, und die Nichterfüllung für eine Nichtbezahlung des Empfangenen, ansehen sollten. Nichts kann den Befehlenden dispensiren, ein vernünftiges Wesen, ein Repräsentant aller mit ihm vereinten, frey handelnden Wesen, zu seyn; weder ein offenbarer Vortheil, der durch Unvernunft erworben doch nur ein Schein ist, auch nicht einmahl die Einwilligung eines Theiles seiner Mitbürger, unvernünf-

tige Gesetze geben zu lassen. Sich selbst mag jeder wegwerfen, sich zur Sache jedes andern machen, doch so, daß niemand an seinen ältern Ansprüchen an diesem Sklaven verliere; sein Wille nichtswürdig zu seyn, kann doch niemand zu gleicher Nichtswürdigkeit verbinden. Willkührliche Gesetze sind eine Läsion, und wer sich dagegen vertheidiget, kann nicht ungehorsam heissen, ist kein böser Schuldner. Wer das Recht hat Gesetze zu geben, allen deutlich anzuzeigen, was und wie viel sie empfangen haben, um es zurück zu geben, der hat auch das Recht, sich der Mittel, damit die Schuld abgetragen werde, zu bedienen. Selbst das Fundamentalgesetz des bürgerlichen Lebens, die Unverletzlichkeit, ist für den, welcher es gegen uns erfüllet hat, eine an uns abgetragene Schuldforderung. Hier ist ein negatives Empfangen und Geben, eine negative Schuld und Bezahlung.

Da der Fürst ein Mitbürger bleibt, obgleich er an die Spitze der Bürger gestellet worden, Primus inter pares ist, so kann er nicht über die Gesetze erhoben seyn, er muß selbigen gehorchen wie jeder andre; selbst da, wo etwas seiner Entscheidung für alle überlassen worden, muß auch er sich seiner Entscheid-

scheidung unterwerfen. Selbst die Gottheit gehorchet ihren Gesetzen.

Das Amt des Fürsten als Geschäftsträgers des allgemeinen Willens, dauert gemäß dem mit allen Bürgern eingegangenen Vertrage. Hat er das Amt auf lebenslang übernommen, so kann er selbiges nicht anders als mit dem Willen seiner Kommittenten aufgeben. Sein Amt darf ihm wider seinen Willen nicht von allen übrigen Staatsgliedern, die ohne ihn nie einen ganzen Staat ausmachen können, genommen werden; die Mitbürger wollen mit Unrechte, der Fürst will mit Rechte; um dieses zu behaupten darf er alle seine Kräfte aufbieten. Er verliert sein Amt nur durch unabhelfbares physisches und juridisches Unvermögen. Unheilbare Krankheit, Verrückung, entschiedener böser Vorsatz seine Pflicht nie zu erfüllen, nicht aber einzelne Nachläßigkeiten und selbst Läsionen, die er ohne seinen Dienstleistungen Eintrag zu thun ersetzen und für das Künftige verbürgen kann, machen ihn völlig untüchtig zum Fürsten. Er darf sein Amt wegen physischer und juridischer Unmöglichkeit es zu verwalten aufgeben, auch wider Willen seiner Kommittenten. Eine gefährliche ansteckende Krankheit, Kriegsgefahr und andre Land-

plagen, berechtigen ihn noch nicht seinen nothwendigen Posten zu verlassen; der Tod muß uns nicht abschrecken unsre Pflicht zu thun. Eigentlich geben nur diejenigen Naturerscheinungen, welche seinen Mitbürgern es erlauben, ihn von seiner Stelle zu entfernen, ihm ein Recht sich davon zu entfernen, denn der Wille aller muß übereinstimmend seyn. Der Fürst darf sein Amt desselben juridischen Unvermögens der Mitbürger wegen, welches ihn zur Verlassung seines Postens wider seinen Willen nöthigt, niederlegen. Erklärter Vorsatz der Staatsglieder nie ihre Verträge zu erfüllen, unbezwingbare Widersetzlichkeit, denn die bezwingbare darf nicht geflohen, sondern darf gebändigt werden, berechtigen ihn, daß er nicht ferner ihr Fürst bleibe. Daß er bleibe, wollen auch diese Feinde der Gerechtigkeit nicht, obgleich sie vielleicht ihrer Vortheile wegen den Fürsten zu behalten begehren: wer einen Vertrag bricht, erkläret, daß er selbigen nicht halten will, auch dann nicht, wenn er durch den möglichen Gewinn an seiner Seite, nicht aber durch das gegebene Wort den andern an die Haltung des Versprechens unauflöslich fesseln möchte. Sollten auch die Empörer zu ihrer Schuldigkeit zurück kehren, und aufs feyerlichste geloben, künftig ihre Pflicht zu erfüllen, und wenden

ten

ten sie sich mit Bitten an den Fürsten, daß er wieder ihr Oberhaupt werde, so ist er völlig berechtigt, den Vertrag nicht wieder zu erneuern, und würden sie auch ein Raub alles Elends. Nur das, was ein Volk, als ein vernünftiges Wesen, berechtiget seinen Fürsten von sich zu entfernen, eben das berechtiget den Fürsten das Volk von sich zu entfernen.

Es darf zwar niemand selbst zum Despoten sich machen, er darf sich aber dazu machen lassen, und sich als Eigenthümer seiner Geschenkten ohne Schonung behaupten. Die Bürger als Bürger, nur nimmermehr die Menschen, haben das Recht ihre Menschheit wegzuwerfen, sich zur Sache des andern zu machen, und keinen Willen als ihres Besitzers zu haben; sie sind daher sein völlig rechtmäßiges Eigenthum, sie sind nicht mehr seine Mitbürger, und er selbst ist kein Bürger mehr, er darf seyn was er will, mehr oder weniger als Bürger, ihr Gott oder ihr Teufel. Ihr Gott wird er nimmermehr werden, er ist ihr Teufel. Aber er kann auch wieder wollen Bürger werden, er darf sie als Thiere mit Gewalt nöthigen, seine Mitbürger zu seyn, daß sie selbst sich Gesetze geben, und den von ihnen gewollten Gesetzen gehorchen, daß sie unverletzlich und wechselseitig ver-

theidiget werden: so bald sie Bürger geworden, hört alle Tyranney auf immer auf, ihre ehemalige Schenkung ist vernichtet. So wie die Staatsbürger ihre ganze Freyheit wegschenken dürfen, so dürfen sie auch einen Theil derselben hingeben, halb Thier, halb Bürger seyn wollen. Und mehr hat der Mensch noch nie gewollt, und leider! mehr noch nicht wollen können.

Ungehorsam gegen den Fürsten ist nicht bloß Angriff dieses Einzigen, sondern aller Mitbürger. Dieser Ungehorsam ist keine Privatsache, sondern eine öffentliche Angelegenheit, eine Beleidigung jedes andern Mitbürgers. Selbst die sogenannten persönlichen Angriffe auf den Fürsten zerstören, wie die Beleidigungen wider jeden andern Mitbürger, die allgemeine bürgerliche Sicherheit, und dürfen, wenn keine andre Möglichkeit ist das Bürgerthum zu retten, mit dem Tode bestrafet werden, sollen aber nicht durch die Zauberlaterne eines fanatischen Orientalismus vorgestellet werden. Jede Uebertretung eines Gesetzes vernichtet die Gleichheit der Bürger, die wieder hergestellet und gesichert werden muß.

Von

Von der Erklärung der Gedanken und Gesinnungen.

Das Aeussere soll seyn der Abdruck des Innern. Wer durch äussere Handlungen seine innern Erscheinungen bezeichnet, der erkläret seine Gedanken; ohne äussere Zeichen ist es unmöglich unsern innern Zustand erkennen zu lassen. Die Natur hat für die Gemüthsbewegungen allgemeingültige Zeichen gegeben; Freude, Zorn, Furcht u. s. w. drucken sich im Gesichte und dem ganzen Körper des Deutschen, des Italiäners, Sinesen und Negers, auf eine allgemein verständliche Art aus, wodurch ein Band der Menschheit entstehet. Im gemeinen Leben müssen wir der Zeichen wegen übereinkommen, durch welche wir unsre Handlungen dem Menschen der selbige wissen soll, deutlich machen; wir müssen sie nicht bloß der Natur überlassen, denn diese läßt vieles zweydeutig, sondern wir müssen Abrede treffen, wie wir bezeichnen wollen, damit allgemeine Uebereinstimmung Statt finde. Wenn jeder auf seine Art, also von allen übrigen verschieden, seine Gesinnungen ausdrücken wollte, so würde kein Verkehr unter den Menschen, keine Gesellschaft möglich seyn.

Die

Die ausdrückliche Erklärung bedienet sich der unmittelbaren Zeichen; die deutlichsten derselben sind die Worte. Diese sind entweder ausgesprochen und sind die am allgemeinsten verständlichen Zeichen; oder geschrieben, die sichersten und bleibendsten Zeichen. Die stillschweigende Erklärung wird bloß aus Handlungen abgenommen, die entweder wirklich etwas darstellen, oder etwas darzustellen unterlassen. Durch genommene Abrede können diese eben so gewiß und sicher werden als die ausdrücklichen. Bis jetzt aber hat die Sophisterey, die dreiste Betrügerey und Gewaltthätigkeit, die stillschweigenden Erklärungen immer zu ihrem Nutzen verdrehet, und mit frecher Stirne behauptet, daß die Bürger, sogar in geistige Unterdrückungen, von denen sie keine Ahndung haben konnten, stillschweigend eingewilliget hätten; wodurch mit einem übermüthigen Rechtsanspruche den Völkern unerträgliche Bürden aufgeleget, die Menschheit verkümmert, und jede Untersuchung, was ein Bürger wohl stillschweigend erklären könnte und sollte, zu einem todeswerthen Verbrechen gemacht wurden.

Bey der aufrichtigen Erklärung stimmet die äussere Handlung mit unsrer Gesinnung überein.

Bey

Bey der falschen Erklärung widerspricht die äussere Handlung unsrer Gesinnung. Geschiehet die falsche Erklärung durch Worte, so ist sie ein falsiloquium, eine Unwahrheit. Die Erklärung einer falschen Absicht um die wahre zu verhehlen, heißt ein Vorwand, praetextus, obtentus. Die Verstellung überhaupt ist eine falsche Erklärung der Gesinnungen; sie ist sowohl negativ, dissimulatio, das Verbergen der wahren Gesinnungen, um eine falsche annehmen zu lassen; als auch positiv, simulatio, die Erklärung einer falschen Gesinnung um die wahre zu verbergen.

Nach dem Naturrechte darf niemand uns nöthigen, unsre Gesinnung zu erklären oder zurück zu halten, sie richtig oder falsch zu erklären, so lange die Erklärung derselben nicht das Eigenthum des andern geworden, oder so lange sein von uns verbürgtes Eigenthum nicht vermindert wird. Ein Reisebeschreiber mag der Welt von einem Eldorado oder einem andern Utopien Nachrichten vorlügen, er mag erdichtete Landkarten in der Welt ausbreiten, wodurch er Leuten Gelegenheit giebt, ihm nachreisen zu wollen, die sich dadurch in Unglück stürzen; er ist zwar moralisch ein Nichtswürdiger, doch juridisch ehrlich;

ehrlich; niemand darf ihn des veranlaßten Uebels wegen zur Rechenschaft ziehen. Wäre er aber von seinen Mitbürgern für seine Reisen und die zu liefernden wahren Nachrichten bezahlet worden, so kann er für die falschen Nachrichten bestrafet werden. Der Arzt mag seine Wunderkuren ausposaunen, und dadurch die Narren vermögen sich von ihm tödten zu lassen; Volenti non fit iniuria. Der Chymiker mag die beglückendsten Erfindungen aus arger Gesinnung der Welt vorenthalten, der Geitzige mag sich arm, der betrügerische Geck reich anstellen; verbindet sie kein Versprechen zum Gegentheile, so sind sie ehrliche Bürger, zu deren Merkmalen die Redlichkeit nicht gehört.

Eine Unwahrheit mit dem Vorsatze den andern wider die Verabredung zu beschädigen heißt, jurlidische Lüge. Hieher gehöret die bürgerliche Verläumdung, die lügenhafte Beschuldigung unbürgerlicher Handlungen, oder die boshafte Erklärung, daß der andre nicht ehrlich, d. h. äusserlich ungerecht ist. Wer den andern körperlicher und geistiger Gebrechen und unmoralischer Handlungen, die keine Läsion der bürgerlichen Gesetze sind, fälschlich beschuldiget, wie etwa der Kurzsichtigkeit,

Mager-

Magerkeit, Korpulenz, der Witzlosigkeit, Gedächtnißschwäche, Dummheit, des Geitzes, der Bosheit, Härte und Undankbarkeit, der darf nicht bürgerlich bestrafet werden, obgleich wir ihm sagen dürfen, er habe gelogen. Wäre aber eines dieser Gebrechen, wie etwa die Korpulenz und Undankbarkeit, für eine bürgerliche Frevelthat zur Schande der Gesetzgeber eines Volkes erkläret werden, so muß diese unwahre Beschuldigung als eine bürgerliche Verläumdung gestrafet werden. Jede juridische üble Nachrede, wenn bewiesen worden, daß sie eine wahre Beschuldigung, also keine Verläumdung ist, beraubet den Beschuldigten der Fähigkeit Bürger zu seyn.

Ein vorsetzlich lädirendes Stillschweigen heiße Verhehlung, reticentia. Die Verschweigung einer Sache die wir juridisch angeben sollten, ist ebensowohl eine bürgerliche Läsion, als das Ausplaudern einer Sache die wir juridisch verschweigen sollten. Wer ein schuldiges Zeugniß vor Gerichte vorsetzlich nicht ableget, es etwa läugnet zu wissen, wo ehemals die Grenze zweyer Ländereyen gewesen, wer den ihm wohl bekannten Schlupfwinkel eines Räubers, nebst dem Geraubten, auf die gerichtliche Befragung nicht angäbe, der ist eben so sträflich als der

welcher

welcher ein abgefordertes Depositum verhehlet, und zu den offenbaren Dieben gezählet werden darf.

Wer mit Vorsatz, wider seine Zusage, den andern in Irrthum bringt, ihn hintergeht und täuschet, der beraubet ihn seines Eigenthumes. Ein bezahlter Wegweiser muß den Schaden der aus dem Verfehlen des rechten Weges entstanden, ersetzen, selbst dann, wenn er aus Unwissenheit und Irrthum falsch geführet hätte. Der Reisende erkaufte die richtige Anzeige des Weges von dem Wegweiser, führet dieser einen falschen Weg, so muß er den daraus entstandenen Schaden vergüten. Fragten aber Reisende ob sie durch einen Graben durchkommen könnten, nehmlich mit einem Wagen den sie doch dabey nicht nennen, der Gefragte aber, welcher keine wahre Aussage versprochen hatte, antwortete ohne Kenntniß des Weges, auf Gerathewohl, oder aus Bosheit, als verstände er ob man zu Fuße daselbst durchkommen könnte, wohl wissend, daß der Wagen und die Reisenden hier versinken müssen; so hat dennoch dieser moralische Bösewicht die Reisenden wenn sie verunglücken, welche als Bürger die moralische Wahrhaftigkeit des Gefragten nicht für ihr Eigenthum ansehen dürfen, nicht verletzet. Wer

schlechte

schlechte Steine wie die kostbarsten Diamanten einfassen ließe um Käufer zu betrügen, gäbe doch selbst nicht bey dem Verkaufe die Steine für Diamanten aus, setzte aber einen so hohen von dem unerfahrnen, bereitwilligen Käufer gegebenen Preis dafür wie für die theuersten Edelsteine an, so muß der Käufer die schlechten Steine, denn er ist nur moralisch hintergangen, behalten, und sein Verkäufer ist ein ehrlicher Mann. Daß sich der Käufer dabey vielleicht ruinirt hat, kommt hier eben so wenig in Anschlag, als ob er sich dadurch bereichert hätte, denn jeder Verkäufer darf als Bürger für das Seinige fordern was er will, obgleich die Moral ihn dabey einschränket; er darf annehmen was er will, und was der Käufer ihm anbietet, es sey so viel oder so wenig als möglich. Ein Betrug im juridischen Sinne, fraus, fallacia dolosa, ist eine lügenhafte vertragswidrige Handlung, um das Eigenthum des andern zu vermindern. Der Krämer, welcher eine tombackene Uhr, die wie eine goldene Uhr gezeichnet ist, dem der eine goldene forderte, wissentlich für eine solche ausgiebt und verkaufet, muß dem Käufer den Schaden ersetzen. Hier machte der Verkäufer die Aufrichtigkeit seiner Erklärung zum Eigenthum des Käufers, der also durch die Vorenthaltung seiner

wirklich bezahlten Uhr, da die tombackene, gesetzt sie hätte auch einen unendlich größern Werth als die andre, gar nicht in diesen Handel gehört und daher nichts gilt, bürgerlich betrogen worden. Schlauheit nnd Argliſt ſind nur zufällige Merkmale des Begriffes Betrug, der durch Dummheit und Plumpheit nicht aufgehoben wird. Wenn uns ein sogenannter frommer Betrug gespielet wird, ohne daß ein uns gegebenes Wort gebrochen wurde, sollte selbiger auch für uns äusserst nachtheilig seyn: so ist dieser schändliche unmoraliſche Betrüger, der die ehrlose Lüge zur Quelle des Guten zu machen vorgiebt, da sie nicht einmal einen dauerhaften allgemeinen Nutzen hervor zu bringen vermag, doch kein böſer Bürger. Die Verbindlichkeit die Wahrheit auszudrücken, dieses heilige und unter keiner Bedingung erlaßliche Grundgesetz des moraliſchen Menſchen, ist für dem Bürger, vorgenommener Abrede, nicht verpflichtend.

Von dem Rechte zu einem guten Namen.

Der gute Name eines Bürgers besteht in der Meynung andrer von ihm, daß er niemand verletzet hat. Die Folge davon ist unsre eigene Unverletzlichkeit.

keit. Der gute Name ist die zugestandene Ehrlichkeit, an der nichts zu loben nichts zu tadeln ist; sie ist einerley mit der bürgerlichen Ehre. Alle Bürger sind in Absicht auf guten Namen gleich durch ihn gewinnet niemand etwas, verliert aber auch nicht das Recht Bürger zu seyn, oder im gesicherten Besitze seines Eigenthumes zu bleiben.

Wer den andern für einen schlechten Bürger erkläret, beraubet ihm seines guten Namens, seiner bürgerlichen Ehre, macht ihn unehrlich. Die Verletzung des Rechtes des Mitbürgers ist die Unehrlichkeit, die den Menschen auch der Moral und Religion unfähig macht, bey der aber niemand an die Pöbelerklärung dieses Wortes, zur Bezeichnung gewisser schmutziger, doch nothwendiger Geschäfte, denken muß. Die bürgerliche Unehre ist die Uebertretung des Sicherheits- und Vertheidigungsgesetzes, oder ist die äussere Strafwürdigkeit. Wer unschuldig für einen schlechten Bürger angegeben, also eines nicht begangenen Verbrechens beschuldiget worden, gegen den sollen sich die Mitbürger, ohne daß er sie angreifet vertheidigen, und Bürgschaft für nichts fordern? Er ist der angegriffene Theil, welcher entschädiget werden muß.

Der Ehrliche ist der negativ Gerechte, dem keine Verletzung des andern zugerechnet werden darf. Nicht die Wahrscheinlichkeit einer vorsetzlichen Läsion, sondern die Gewißheit, der gerichtliche Beweis, kann den andern seines guten Namens berauben. Auf den bloßen Verdacht eines Verbrechens darf niemand ins Gefängniß gesetzet werden; auf den möglichen Nutzen davon, denn dieser gilt im Rechte gar nichts, darf keine Berufung verstattet werden; Gerechtigkeit allein darf entscheiden. Das rasche Festnehmen eines bloß Verdächtigen läßt, wenn nicht Unbesonnenheit, Unkunde des Rechtes und Ungerechtigkeit, doch gewiß eine verächtliche Feigheit vermuthen. Es ist eine teuflische Maxime: Es ist besser, daß Einer leide, (auch allenfalls unschuldig), als daß das ganze Volk in Gefahr komme zu leiden. Das Recht der Selbstvertheidigung wird dann erst gewiß, wenn uns der andre angreifet, oder wir unwidersprechliche Beweise haben, daß er es thun werde, da wir ihm denn zuvorkommen und ihn entwaffnen dürfen. Die Unverletztheit und Sicherheit des Einzigen ist eben so viel werth als die Unverletztheit und Sicherheit des ganzen Menschengeschlechtes, denn das unvernünftige Gesetz gegen den Einen ist ein unvernünftiges Gesetz gegen alle. Es ist abscheulich durch

Unge-

Ungerechtigkeit sich Glückseligkeit erkaufen zu wollen; es ist auch unklug, denn für Ungerechtigkeit, d. i. für Ungöttlichkeit, kaufet man nur Elend ein; das scheinbare kurze Wohlbefinden, löset sich in das furchtbarste, dauerndste Verderben auf.

Bürgerliche Ehre ist die Strafloſigkeit, wovon jeder gleich viel hat, die an keinem Bürger eben so wenig als das einem Dinge zugehörige Prädikat, gelobet werden kann. Es ist mit den Bürgergrößen, wie mit den arithmetiſchen Größen; jede ist eine Größe, und keine ist als eine solche der andern vorzuziehen. Die Zahl sechs ist nicht mehr noch weniger eine Zahl als die Zahl tausend: daß diese aus tausend Einheiten bestehet, also nicht weniger Einheiten hat als die tausend zusammen zu setzen erfordert werden, gereichet ihr nicht mehr zur Ehre als der Zahl sechs, welche auch die ihr zugehörigen sechs Einheiten hat. Wie sollte der Bürger dafür, daß er Bürger ist, gelobet werden! Lob muß für ihn die Erklärung seyn, daß er vollkommener ist als er seyn soll, daß er mehr als seine Pflicht gethan hat. Wenn er von andern gelobet zu werden fordert, so verletzt er das Recht des Eigenthumes der Freyheit und Gleichheit, er fordert etwas was er nicht einge-

tauſcht hat, er fordert Belohnung für Nichtsthun. Tadel iſt überhaupt die Erklärung, daß jemand weniger iſt als er ſeyn ſoll, daß er nicht zweckmäßig handelt; Tadel im Bürgerleben, daß er den andern lädirt hat. Verachtung iſt die erklärte Geringſchätzung eines zum Bürger untauglichen Menſchen; ſie kann nur die Folge des erkannten böſen Willens deſſelben, nicht aber ſeiner körperlichen Ohnmacht, Unwiſſenheit und Dummheit ſeyn. Um Bürger zu ſeyn, braucht niemand Stärke, Gelehrſamkeit und Genie; die Dummheit iſt eine Geiſtesarmuth, ein Mangel des zu vertauſchenden geiſtigen Eigenthumes, kann wohl die Urſache des Hungertodes, doch nicht der Verachtung werden. Wer keine Geiſteskräfte, Kenntniße und Geſchicklichkeiten beſitzet, um dafür von andern auf dem großen Bürgermarkte Güter zu kaufen, iſt ja dadurch nicht ungerecht; auch Mangel der Leibeskräfte kann zwar ſeinem Daſeyn, nur nicht der Gerechtigkeit gegen ihn, ein Ende machen. Der Schwache wird zwar auch andre wenig vertheidigen können, bleibet aber als Glied des Bürgerganzen ſicher unter dem allgemeinen Schutze, für den er auf eine Art bezahlt, nach dem Maße der von den Mitbürgern aufgewandten Koſten zur Vertheidigung ſeines Eigenthumes, bey deſſen Verſchwinden

schwinden auch nichts weiter an ihm zu vertheidigen bleibt.

Die unheilbare Unwürdigkeit Bürger zu seyn, ist die Ehrlosigkeit, Infamia, in die der Mensch nur durch Handlungen, die alle bürgerliche Gesellschaft und Sicherheit zerstören, ihm also des schnellsten und bittersten bürgerlichen Todes würdig machen, verfällt. Niemand wird ehrlos geboren, er macht sich nur durch seinen Willen, durch ehrlose Handlungen dazu; er wird es nicht durch die Erklärung andrer, denn es wird der Mensch überhaupt nicht durch andre zu dem was er ist, sondern durch sich selbst, gemacht. Ehrlose Handlungen machen die Vertheidigung, den Ersatz, und eine andre Bürgschaft als durch die Vernichtung des Verbrechers, unmöglich; Unehrlichkeit kann aufgehoben werden, nicht aber Ehrlosigkeit. Ist aber wohl bürgerliche Ehrlosigkeit möglich? Ist sie nicht etwa eine Fiction, wie die moralische unheilbare Unwürdigkeit, oder die höchste Bosheit? Es giebt viele Verbrechen, welche durch ihre Allgemeinheit das gesellige Leben, die Sicherheit und den Ersatz, unmöglich machen; doch können selbst Todtschlag, Bankerott und Betrug, obgleich sie unübersehbares Unheil angerichtet haben,

noch nicht ehrlose Handlungen heißen: es müßte daher der höchste Grad bürgerlicher Verdorbenheit, nicht sowohl in einzelnen Handlungen, als in dem Principe des unbürgerlichen Verhaltens, oder in der schwärzesten Bosheit unbürgerlicher Gesinnung, bestehen. Meuchelmord, am meisten Giftmischerey, mag für ehrloser als offenbarer Straßenraub gehalten werden; dieser ist doch lange nicht so ehrlos als das Unterschlagen von Aktenstücken und der Rechtsverkauf eines treulosen Richters. Ein Anarchist heiße ehrlos durch das Bemühen alle Gesetze zu vernichten und die Menschen in den Thierstand zurück zu treiben; ehrlos heiße der Hochverrath, nur nicht so verstanden wie noch bisweilen in Asien. Dort bedeutet selbiger die Widersetzlichkeit gegen die brutalen Anmaßungen der Sultane, die aus der Nation eine Viehherde machen, ohne daß die Nation eingewilliget hat; oder es bestehet dort der Hochverrath in der Verachtung des Hochmuthes eines Bastards des gehörnten Jupiters, und in der vermeinten Beleidigung des heiligen Leibes des Schachs, den sein Vezier während der muthwilligen Schäckerey in den Finger biß. Hochverrath vernichtet boshaft die bürgerliche Freyheit und Gerechtigkeit. Wer durch seine Verbrechen Gesetze und Sicherheit des

Staates

Staates vernichtet, durch Uebermacht aber und List sich der Strafe entzieht, und doch im Staate fortfährt die Gesetze und die Sicherheit desselben zu verhöhnen, bis er für vogelfrey erkläret werden muß, dieser ist ehrlos. Die zuverläßige Erkenntniß des höchsten und heillosesten Grades bürgerlicher Bosheit, nicht aber unsre Empfindung, oder die Berufung auf ein altes Herkommen, muß bestimmen, was die bürgerliche Infamie ist.

Die juridische Verläumdung als eine lügenhafte Beschuldigung eines Verbrechens gegen die Bürgergesetze heißt vor Gerichte eine boshafte Anklage. Eine schriftliche Verläumdung um den andern dem verachtenden Gelächter des Publikums bloß zu stellen, heißt ein Pasquill, doch giebt es davon noch viel mehr andre als schriftliche Formen. Pasquillantische Kupferstiche und Gemählde können zu den schriftlichen Formen gezählet werden; Bildsäulen, Tonstücke, Schaugepräge, Gartenanlagen, Gebäude u. s. w. sind oft einer eben so großen Deutlichkeit als die Schmähschriften fähig, unter denen allein man sich immer im gemeinen Leben die Pasquille denkt. Der bitterste Spötter über unbestrafte bürgerliche Vergehungen, wenn er die Wahrheit nicht

verletzet, ist kein Pasquillant, nichts kann uns verbieten, jedes Ding bey seinem rechten Namen zu nennen, und also vom schlechten Bürger zu sagen, daß er ein schlechter Bürger ist. Auf den aus der Wahrheit entspringenden möglichen Schaden, als könnte selbiger der Grund eines bürgerlichen Gesetzes werden, daß wir von gewissen schlechten Bürgern bey Strafe nicht sagen mußten, sie sind schlechte Bürger, mag nur ein Thor hinweisen. Schlechte Bürger mögen sich nur zu guten Bürgern machen, um gute Bürger genannt zu werden. Der Einwand, daß gewisse Stellvertreter des Volkes durch nicht schonende Urtheile ihre Achtung verlieren, wodurch Unordnungen im gemeinen Wesen entstehen könnten, ist wirklich einfältig. Sind sie als schlechte Bürger noch des öffentlichen Zutrauens werth, sind die Gesetze denn so elend gegründet, daß sie durch die falsche Achtung gegen eine Person gestützet werden müssen; soll denn der Wahn eine Schutzwehr der Gerechtigkeit werden, und der ohnmächtigen Vertheidigung derselben zu Hülfe kommen? Das Gesetzbuch bleibet heilig, obgleich unheilige Maulthiere selbiges auf dem Rücken tragen, fallen, oder muthwillig damit sich im Kothe wälzen; wir nennen solche Thiere schlechte Thiere, ohne durch diese Wahrheit dem Gesetzbuche

ſetzbuche zu ſchaden. Eben das iſt der Grund ſo vieler Volksunordnungen, daß man das Anſehen der Geſetze nicht auf ewige Wahrheit, ſondern auf die zufällige und prekäre Achtung gegen einen Diener derſelben feſtſtellet.

Jede juridiſche Verläumdung als eine Beraubung der bürgerlichen Ehre, des im Bürgerleben unentbehrlichſten Eigenthums, iſt ſtrafwürdig, nicht aber jede moraliſche Verläumdung; dieſe ſoll denn nur geſtrafet werden, wenn ſie zu einem Mittel gebrauchet wird, bürgerliches Eigenthum zu rauben. Wer dem andern nachſagt, er ſey ein ſchlechter moraliſcher, obgleich ein ehrlicher Zahler, er bezahle ſeine Schulden nicht aus Achtung gegen das Moralgeſetz, ſondern aus Furcht vor Auspfändung, Gefängniß und Verachtung der Menſchen, oder aus Hochmuth und Geitz, darf eben ſo wenig bürgerlich geſtrafet werden, als der, welcher den andern irriger Religionsmeynungen zeihet, daß er nicht an den Brimha, Siwa und Wiſtun glaubet, denn auch der Religionsglaube, eine innere Sache, iſt kein verbürgtes Gut, ſondern ganz auſſer den Grenzen des Bürgerthums, und nach jenſeit der Grenzen der Moral. Wer läugnet es, daß dergleichen boshafte

Nach-

Nachreden abscheulich sind, vermögen sie aber das Geringste von unserm juridischen Eigenthume uns zu entziehen, es müßte denn in einem barbarischen Lande seyn, wo man weder das Wesen der Moral, noch der Religion kennet, wo man sich der Herrschaft über die Geisterwelt anmaßt, und an das sinnlose Nachschwatzen willkührlicher Religionsformeln und Nachäffen von Ceremonien, zeitliche Glückseligkeit knüpfet, die man demjenigen raubet, welcher nicht nachschwatzt und nachöffet.

Vom Rechte auf Sachen.

Eine Sache im juridischen Sinne ist der Person entgegengesetzet; ist ein Wesen ohne Freyheit, ohne gesetzgebendes Vermögen, das bloß als Mittel behandelt wird.

Wir dürfen uns aller Sachen, wenn sie nur keinem andern gehören, zu allen beliebigen Zwecken, bedienen, aber ohne den andern damit zu verletzen. Eine Sache gehört niemanden eher als bis er sie sich zugeeignet hat, vor dieser Zueignung gehört sie niemanden, oder allen. Nicht daß alle sich in die von Einem erworbene Sache theilen müßten, als in etwas

was, das ihnen auch jetzt noch gehörte; dieses würde uns bald zu der ehrlosen Kapuzinerlehre führen, daß es das heiligste Recht des Armen sey, von den Reichen ernährt zu werden; wodurch die Räubereyen, denn die Armen müßten täglich zunehmen, allgemein verderblich gemacht würden. Niemand darf von meiner Sache die noch niemand angehört hatte, (vacua), und die ich in Besitz genommen habe, etwas mir abfordern, denn sie gehört mir ganz zu. Eine herrenlose Sache heißt darum allen zugehörig, weil niemand von der möglichen Besitznehmung derselben, wenn er der Erste ist, welcher sie sich zugeeignet, ausgeschlossen werden darf.

Wir dürfen uns in den Besitz einer Sache setzen die niemanden zugehört, und dann dürfen wir jeden von dem Gebrauche dieser Sache so lange ausschließen als wir wollen, und dürfen jeden Angriff darauf abtreiben so viel wir wollen.

Die Besitznehmung muß durch eine deutlich erkannte Handlung erklärt werden, auf die wir uns als auf eine Demonstration unsers frühern Willens berufen können, das gemachte Zeichen muß keine Zweydeutigkeit haben. Wer eine herrenlose Gegend

in

im Besitz nimmt, mag Pfähle, vielleicht mit Inschriften, oder mit einem ihm allein zugehörigen Zeichen, einem Wappen, Namenszüge ꝛc. hinstellen. Grenzsteine und aufgeworfene Erdhaufen, haben in allen Zeiten zur Angabe eines Besitzers von Ländereyen gedienet.

Zur Besitznehmung gehört: 1) daß es physisch möglich sey die Sache zu besitzen, daß es allen andern nicht physisch unmöglich sey, sich des Gebrauches derselben zu enthalten, und daß der Besitznehmer nicht durch die Natur selbst gehindert werde, jeden vom Besitze seiner Sache auszuschließen und sie zu vertheidigen. Einen Rhinoceros kann man wohl besitzen, ihn im verschloßenen Kasten herum führen, und für Geld sehen lassen; aber um einen neu entdeckten, für jedes Auge sichtbaren Kometen für Geld zeigen zu dürfen, vom Staate privilegirt zu werden, ist unmöglich. Wer eine neue Luftart oder Medicin entdeckte, darf nicht fordern, daß allein er sie zubereiten dürfe, wenn es unmöglich ist zu vermeiden, daß nicht jeder andre Chymiker, dessen Beruf es ist, Arzeneyen zu bereiten, eine solche auch erfände. 2) Die Sache muß gesetzlich möglich zu besitzen seyn, d. i. sie muß keinem andern gehören, und niemands

Recht

Recht verletzen. Wir dürfen fordern, daß unser Mitbürger seine beißigen Hunde nicht frey herum laufen lasse: denn wenn sie uns auch noch nicht gebissen haben, so fordern wir mit Rechte, daß wir sicher auf der Straße gehen können, ohne Hundsbisse zu besorgen.

Die Form einer Besitznehmung hänget allein von uns ab, wenn die Sache niemands Eigenthum ist; hat sie aber schon einen Besitzer, so müssen wir sie mit dessen Willen eintauschen, und dürfen jeden beliebigen Preis setzen, wohin auch die Bitten und Schmeicheleyen gehören, oder wir dürfen sie auch umsonst annehmen. Es giebt eine ursprüngliche und abgeleitete Besitznehmung; bey jener werden wir die ersten Besitzer, bey dieser kommt das Eigenthum von dem vorigen Herren auf den andern; bey jener wird der Besitz für denjenigen entschieden, welcher sie zuerst sich zugeeignet hat, und hätte er auch noch so viel im Besitz genommen, selbst einen ganzen Welttheil, daß ganze Nationen für sich nichts mehr fänden, so darf ihm von alle seinem Ueberflusse doch nichts genommen werden. Wenn aber ganze Völker dadurch, daß Einer vor ihnen alles weggenommen hat, vor Noth umkommen sollten? Die Moral

kann

kann diesem einzigen Besitzer gebieten, von dem Seinigen den Nothleidenden mitzutheilen; das Bürgerthum aber erklärt alle diejenigen, welche ihm heimlich oder mit Gewalt etwas entziehen wollten, für Diebe und Räuber. Der Gerechtigkeit lieget gar nicht daran, daß die Menschen zu essen haben, sondern daß nur niemand von der Speise anderer wider ihren Willen esse.

Der Beweis, daß wir eine Sache rechtmäßig erworben haben, heißt der Titel der Besitznehmung.

Die Störung im Besitze einer Sache beraubt uns nicht des Rechtes zu selbiger; hier ist der Wille, die Sache länger zu besitzen hinlänglich. Sollte der unrechtmäßige Besitzer unsre Sache auch Jahrhunderte lang besessen haben, so kann diese lange Zeit seinen Besitz nicht rechtmäßig machen, wir nehmen das Unsrige zurück, sobald wir wollen. Es ist gar nicht nöthig, vorher von Zeit zu Zeit unsere Sache zurück gefordert zu haben, es ist genug, daß sie unsre Sache ist, die wir dadurch, daß wir nicht immer wiederhohlen wollen, „es ist unsre Sache!" nicht verlieren können. Große Nachtheile würden

ohne

ohne Zweifel bisweilen aus einer nach langen Jahren geschehenen Vindication erfolgen, es würden viele in Unruhe leben müssen, ob denn das, was sie dermahlen genießen, auch das Ihrige sey: was sind aber Vortheile gegen das Recht!

Die Wissenschaft des Rechtes weiß keinen Unterschied zwischen beweglichen und unbeweglichen, belebten und unbelebten Dingen zu machen, denn sie kann keine nothwendige Grenzen zwischen beyden festsetzen. Was mein Eigenthum seyn kann, und seyn darf, ist ganz meiner Willkühr unterworfen, ob die Sache Leben hat oder nicht, verändert nichts in meinem Rechte sie zu behandeln. Wäre es möglich, daß ein Mensch mein Eigenthum seyn könnte, so darf ich ihm wie jedem andern Thiere, mit welchem ich wie mit jedem andern leblosen Körper umgehe, begegnen. Wir dürfen an unserm Hunde eben so schnitzeln wie an unsrer Feder, so sehr dieses gegen alles menschliche Gefühl, gegen die Klugheit, denn wir machen unser Herz grausam und uns bey allen Menschen verhaßt und verachtet, und gegen die Moral seyn mag, dennoch darf das Bürgerthum niemanden eine juridische Pflicht aus Mitleid, Klugheit und Moralität machen. Wo ist die nothwendige Grenze

zwischen beweglichen und unbeweglichen Dingen? Wir können Häuser und Thürme von ihrer Stelle rücken, man könnte, wenn man nur seine Rechnung dabey fände, furchtbare Ländereyen, da wo Erde kostbar ist, fortführen. Im bürgerlichen Leben müssen Verträge die Grenzen des Beweglichen und Unbeweglichen festsetzen, die Natur hat hier wie zwischen allen wirklichen Dingen keine Grenzen angegeben.

Zu der ursprünglichen Besitznehmung belebter Wesen zählet man noch, Jagd, Fisch- und Vögelfang. Wem das Land so gehört, so daß er es jedem verbieten darf, nur einen Fuß darauf zu setzen, dem gehören nebst den Gewächsen u. s. w. auch die Thiere. Welche Thiere? So wohl zahme als wilde, zwischen denen die Vernunft wieder keine Grenzen anzugeben vermag. Es stehet niemanden frey, den auf seiner Jagd verwundeten Thieren über seine Grenze nachzugehen, nicht einmahl das getödtete Wild, welches auf ein fremdes Gebiet gefallen, zu hohlen. Dieses darf er nur mit Erlaubniß des Eigenthümers thun; wenn dieser es ihm abschlägt, so muß jener seine Ansprüche aufgeben. Niemand darf wider Willen seiner Nachbarn ein zahmes Thier von ihrem Boden, den ja niemand ohne ihre Erlaubniß betreten darf,

abhohlen. Ein Reisender darf nur auf der Straße bleiben, und über kein fremdes Gebiet fahren, entliefe ihm eines seiner Pferde, auf das Feld oder in den Stall andrer, so muß er sein Pferd für verloren ansehen, wenn man es ihm nicht herausgeben will. Wie sollte er zu seinem Pferde gelangen? Auf einen fremden Boden darf er ohne die Erlaubniß des Besitzers nicht kommen; er kann nicht zu seinem besessenen Thiere gelangen: dem Eigenthümer darf er auch nicht befehlen, ihm das Thier zu bringen, oder es nehmen zu lassen, es muß für verlohren angesehen werden. Hier muß die Moral zu Hülfe kommen, die in allen Fällen entscheidet, die dem Bürger gebietet, edler zu seyn, als ein Bürger. Klugheit hilft seltener, denn oft ist die Furcht vor Repräsalien unmöglich; Schande des Eigennutzes giebt es da, wo alle eigennützig sind, nicht mehr; die Nächstenliebe ist in den meisten Fällen ein so schwacher Affekt, der mit einer Kleinigkeit abgekaufet wird. Verträge können hier den Unbequemlichkeiten abhelfen. Wer in dem durch sein Gebiet laufenden Fluße das Recht auf die Fische hat, darf davon so viele wegfangen, als ihm gefällt; er darf durch aufgestellte Netze alle von oben kommende Fische aufhalten, und sollten auch alle Eigenthümer, die unter ihm an dem

Fluße wohnen, keine Fische mehr erhalten. Niemand ist in dem Genuße seiner Güter beschränkt, er darf alle Künste anwenden, um herrenlose wilde Thiere auf seine Jagd anzulocken; so wie es ihm erlaubt ist, den Ertrag seiner Felder so ergiebig als möglich zu machen. Ob es erlaubt ist, die über unsre Ländereyen fliegende Vögel in unser Netz zu locken, ist gewiß nicht zweifelhaft, ob wir aber befugt sind, diejenigen Vögel, welche sich schon auf ein fremdes Gebiet niedergelassen haben, an uns zu locken, würde dann erst bejahet werden können, wenn wir ein Recht hätten, das übrige Wild und Vieh der Nachbarn mit List auf unsern Boden zu bringen. Wer behaupten könnte, es sey nicht unrechtmäßig, auch die Thiere von fremden Weiden auf die unsrigen zu locken, wo denn alles was darauf gekommen, uns gehört, der würde bald so weit kommen, aus einem Rechtsgrunde die Herden und das Wild auf sein Feld hinüber zu jagen, die Sachen des Nachbars Anfangs mit Diebeshacken zu sich zu ziehen, und sie nachher der Kürze wegen ohne Umstände wegzutragen. Der Wilddieb wird wohl einwenden, daß das Wildbret, da es von einem Boden auf den andern übergeht, nicht wie Rinder, Pferde und dergleichen, das Eigenthum des Landbesitzers seyn könne, da es sich so gewiß nicht in

der

der Gewalt seines Herrn als Rinder und Pferde befindet, die sich in den Stall eintreiben lassen, gekauft oder erzogen werden. Anstatt durch solche Distinctionen zu gewinnen, werden alle Grenzen verwirret: und wenn der kleinste Grad der Wilddiebereyfreystände, so würden bald Ochsen- und Pferdeställe vor den Wilddieben nicht sicher seyn. Im Rechte heißt es gar wohl: Alles oder nichts; entweder müssen wir alles Thiereigenthum aufheben, oder nicht den mindesten Eingriff in selbiges zu geben. Wer den wilden Hühnern auf unsrer Jagd nachgehen dürfte, darf wohl auch denen, welche Winter über in unsern Wohnungen ernährt werden, nachstellen; wo ist hier die Grenze? Ochs und Pferd ist oft eben so schwer zu greifen als Hirsch und Elendthier, bisweilen eben so schwer in unsern Stall zu treiben. Wer die wilden Aenten von unsern Teichen wegzulocken ein Recht hätte, weil sie vielleicht in der folgenden Minute auf des Nachbars Teiche sitzen können, darf sich ohne Bedenken an die zahmen Aenten machen, die auch oft sehr scheu sind, und eben so auf fremde Teiche aus dem Besitze ihrer vorigen Herren fliegen. Verträge mögen immerhin hier andre Gesetze geben, die ursprünglichen verbieten aber alle dergleichen Distinctionen, die der Vernunft unbekannt

ſind, die für die bezweckte Deutlichkeit nur Dunkelheit und Verwirrung machen, und wobey man den wohl bekannten Sorites, eine Dieberey zu rechtfertigen oder ſie zu verurtheilen, brauchen kann. Eine tadelnswerthe Argumentation, durch die auf beiden Seiten ein gleich großer Schein des Rechtes bleibet.

Die vermeinte Beſitznehmung iſt nur durch die irrige Meinung, daß die Sache niemanden angehöre, möglich. Wenn der Irrthum unvermeidlich iſt, wenn wir gar nicht muthmaßen können, daß etwas nicht das Unſrige ſey, was wirklich nicht das Unſrige iſt, ſo haben wir durch dieſe Beſitznehmung niemands Recht verletzet, ſo bald wir das, was wir von der Sache noch beſitzen, herausgeben, doch dürfen wir dem jetzigen Eigenthümer den aus unſerm vorigen Beſitze entſtandenen Schaden nicht erſetzen. Der ehrliche Beſitzer einer fremden Sache hat die höchſte mögliche Sorgfalt angewandt, um gewiß zu werden, daß niemand an ſelbige Anſpruch machen darf; er kann beweiſen, daß er alle Data gehörig aufgeſucht und beurtheilet, und jeden aufgefordert hat, ihm kund werden zu laſſen, ob nicht ſchon ein andrer der rechtmäßige Beſitzer iſt. Wenn er nun ohne Widerſpruch und Verdacht die Sachen in Beſitz

genommen hat, so darf er bey ihrer Zurückgabe die davon gehabten Vortheile nicht wiedergeben, diese werden für dem wahren Eigenthümer ein Verlust, den er tragen soll. Der nicht ehrliche Besitzer weiß es entweder mehr oder weniger genau, er sey nicht der eigentliche Herr der Sache, und dieser ist der materielle, nicht ehrliche Besitzer; da hingegen der formelle nicht alle Mittel gehörig angewandt hat, um diesen Irrthum in der Besitznahme zu vermeiden. Hier sind unendlich viele Grade des bösen Vorsatzes und des Versehens denkbar. Den materiellen nicht ehrlichen Besitznehmer mag man wohl in die ungeheure Classe der Diebe setzen, und gegen ihn Mittel brauchen, um unsern Verlust uns zu ersetzen, und uns fürs künftige zu sichern. Hätte ein solcher ein Haus bewohnet, so müßte er die Nutzung davon für die ganze Zeit ersetzen, so gut als eine Geldsumme, die er jährlich gestohlen hat. Der ehrliche Besitzer hat keine Läsion begangen, bis auf den Augenblick, da er den wahren Herrn des Hauses erfuhr; dann muß er selbiges abtreten, oder er würde ein nicht ehrlicher Besitzer; bis jetzt noch war der Genuß des fremden Gutes formell rechtmäßig, und es dürfen keine Zinsen juridisch gefordert werden.

Soll eine verlorne Sache von dem Finder derselben, dem ihm bekannt gewordenen ehemaligen Eigenthümer zurück gegeben werden? Wenn dieser sie in seinem Hause, auf seinem Felde verloren hätte, so ist jeder, der die gefundene Sache sich zueignet, ein Dieb; wäre sie aber auf fremden Gebiete verloren, so darf sie der Herr dieses Gebietes sich zueignen. Die Billigkeit oder die Moral kann ihm wohl das Gegentheil befehlen, was er aber auf seinem Eigenthume findet, gehört mit zu demselben, welches mit allem darauf liegenden nicht angetastet werden darf.

Wenn auf öffentlichem Wege, auf welchem alle Menschen gleiches Recht zu gehen haben, auf welchem höchstens der Besitzer der Ländereyen umher, wenn sonst keine Verträge es hindern, ein besonderes Recht hat, eine Sache verloren gegangen, von der man aber öffentlich erklärt haben muß, daß man den Besitz davon nicht aufgegeben hat, so soll selbige von dem Finder zurück gegeben werden, der sie aber behalten darf, wenn eine solche Erklärung nicht geschehen, da denn die Sache für weggeworfen angesehen wird.

Die im Sturme über Bord geworfenen Güter, Lasten, die man auf öffentlichem Wege, weil man

sie

sie nicht fortbringen wollte, abgesetzt hat, an denen man aber ein deutliches Zeichen seines Willens sie ferner zu besitzen gemacht hat, darf niemand, auf dessen Gebiet sie nicht getrieben worden, sich zueignen. Eben so auch Ländereyen, Wohnhäuser, selbst im Oceane auf eine Zeit verlassene Inseln, müssen ein deutliches Merkmahl an sich haben, daß der Besitz derselben nicht aufgegeben worden: Fehlen diese Zeichen, so sind sie ein Eigenthum desjenigen, welcher sie zuerst besetzet. Auf die Länge der Zeit, nach welcher wir zu unserer verlassenen Sache zurück kehren wollen, kommt es gar nicht an, auch nicht auf den, aus dem Nichtgebrauche entstandenen Schaden für die Gesellschaft; genug, daß unser Wille, die Sache zu behalten, also jeden vom Gebrauche derselben auszuschliessen, rechtmäßig und deutlich erkläret worden. Wäre dieser Wille aber nur uns deutlich bekannt, so kann er keinen Beweis, daß die verlassene Sache nicht auf immer verlassen und für herrenlos erklärt worden, zu unserem Vortheile abgeben.

Fortsetzung der Lehre vom Eigenthum.

Wir haben die Herrschaft über eine Sache, wenn wir das Recht haben, uns derselben willkürlich

zu bedienen, ohne einen andern daran Theil nehmen zu lassen. Die Herrschaft über ein Ding ist unbegrenzt, wenn wir selbigem alle beliebige Formen, nur ohne das Recht andrer dadurch zu verletzen, zum willkürlichsten Zwecke geben dürfen. Wenn ein andrer an unsrer Sache Antheil hat, daß wir ohne seine Beystimmung sie nicht verändern dürfen, so ist unsre Herrschaft eingeschränket.

Die Anmaßung einer Mitherrschaft in einer uneingeschränkten Herrschaft ist ein Angriff auf fremdes Eigenthum. Niemand darf sich zum Beschützer, zum Vormunde und Beglücker eines uneingeschränkten Herrn aufdringen; allein dieser kann die Herrschaft über irgend etwas von dem Seinigen übertragen. Auch die Mitherrschaft über eine Sache, selbst wenn wir sie mit Millionen andern theilten, die alle darin übereinkämen, uns davon auszuschließen, darf ohne unsern Willen uns nicht genommen werden.

Wir dürfen aus unserm Eigenthume so viele Vortheile, als ohne Verletzung eines fremden Rechtes möglich ist, ziehen. Alle Arten des Nutzens aus einer Sache, alle Vermehrungen derselben, sie mögen durch unsern Fleiß oder ohne unser Zuthun,

durch

durch die Natur und den Zufall entstanden seyn, acceſ-
siones gehören dem Eigenthümer; Die Größe des
vermehrten Nutzens ändert nichts an unserm Eigen-
thume. Wenn die Grenze eines Landgutes durch ei-
nen Fluß gemacht worden, so mag dieser seinen Lauf
zum größten Schaden oder Vortheile des Eigenthü-
mers verändern, es bleibt doch der Fluß die Grenze;
wäre aber noch eine andre Grenze, und zwar mathe-
matisch bestimmt worden, so mag der Fluß als eine
sinnliche, nothdürftige Grenze angenommen seyn,
bey der Veränderung seines Laufes gilt doch nur die
geometrische Linie.

Die Acceſſion ist keine Occupation; diese ist
eine ursprüngliche Art, eine Sache in Besitz zu neh-
men, da bey jener die Sache schon einem andern ge-
hört haben konnte, und der Besitz derselben dadurch,
daß sie auf unser Gebiet kam, zu uns überging.
Da nur ein Vertrag uns hindern kann, alles, was
wir auf unserm Boden finden, wir mögen die ehe-
maligen Besitzer davon wissen oder nicht, zu behal-
ten, eben so wie das, was aus selbigem wächst,
oder ausgegraben wird: so ist das Strandrecht, wo-
durch wir alles, was durch Schiffbruch, oder auf
eine andre Art auf unser Ufer geworfen wird, uns

zu-

zueignen, juridisch erlaubt. Gegen solche Lehren von der Accession mag sich das Mitleid, die Menschenliebe, der Abscheu, den Unglücklichen noch unglücklicher zu machen, die Bewunderung der uneigennützigen (idealischen) Triebe, oder die Moralität empören: alle diese wünschenswerthen Eigenschaften veredelter Menschheit gehören nicht für den bloßen Bürger, der sein Gefühl nicht befragen darf, ob er etwas nehmen soll oder nicht, der in seinem Eigenthume unantastbar, wie in einem Zauberkreise sitzet, aus dem dasjenige, welches vom Schicksale hinein gebannt worden, durch keine sterbliche Gewalt, für die das Eigenthum verneinender Gerechtigkeit undurchdringlich ist, herausgerissen, sondern nur durch den allgewaltigen Willen des beherrschenden Bürgers zurück gegeben werden kann.

Aus dem Rechte, mit seiner Sache zu thun, was man will, entspringet die Befugniß, die Herrschaft über selbige zu theilen. Die Servitut ist das Recht, den Gebrauch einer fremden Sache einzuschränken, oder davon einen Nutzen zu ziehen. Viele Wege sind eine Art der Servitut, sie gehören zwar vorzüglich dem Herrn des Bodens, aber auch alle Reisende haben daran Antheil; jener ist aber

auch

auch ohne weitere Abrede gar nicht zur Erhaltung des Weges mehr als alle übrigen Reisende verbunden.

Das besondere Naturrecht.

Von Verträgen.

Das Hauptmerkmahl eines Vertrages im Bürgerleben ist, die Erklärung willkührlicher, wechselseitiger, und ohne den übereinstimmenden Willen unwiderruflicher Bestimmungen des Rechtes freyer Bürger gegen einander. Aus der freyen wechselseitigen Einschränkung, oder vielmehr aus der Vertauschung der Rechte, entstehet die unendliche Menge neuer Gerechtsamen. Im engeren Sinne werden nur diejenigen Handlungen, welche keine Folgen der allgemeinen Gesetze sind, durch Verträge bestimmt. Im weitern Sinne können wir schon, wie bereits erinnert worden, bey dem ersten Heraustreten des Menschen aus der Thierheit, bey dem Gesetze der Unverletzlichkeit, einen Vertrag annehmen, wo wir versprechen, daß wir dem andern seine Bestimmungen lassen wollen, wenn er uns die unsrigen lässet; aber

einen

einen solchen Vertrag hat kein Thiermensch ausgedacht, sondern nur dunkel selbigem gemäß gehandelt. Der wahre erste Vertrag ist das gegebene und zurück empfangene Versprechen der wechselseitigen Vertheidigung der Rechte, oder des Eigenthums beyder. Dieser Kontrakt ist die Grundlage des eigentlichen bürgerlichen Lebens, in welchem die Rechte des Einen von allen verbürget werden, wodurch die Gesellschaft weiter ausgebildet wird, die ohne diesen Kontrakt bey den natürlicher Weise immer zurückkehrenden Thierlaunen durch die nackte, von nichts garantirte Unverletzlichkeit nicht dauernd seyn kann.

Gemäß dem Rechte erklären zu dürfen, daß wir dem Besitze einer Sache entsagen, daß sie herrenlos seyn soll, da sie denn das Eigenthum des Ersten, welcher sie sich zueignet, werden kann, haben wir auch die Befugniß, jeden andern mit seinem Willen für den künftigen Besitzer unsrer Sache zu erklären.

Wir haben das Recht, unsre Sache dem andern zum Austausche anzubieten, dafür einen Preis so groß oder so klein als wir wollen zu bestimmen, und sie für jedem beliebigen Preis wegzugeben. Niemand darf den Preis unsrer Waaren festsetzen, vom

hö-

homerischen und platonischen Kunst- und Wissenschaftstalente an, bis zu den auf dem Markte aufgestellten Hühnereyern: uns gehören diese Sachen, und uns allein gebühret es, anzuzeigen, wofür wir sie verkaufen wollen, so wie es allein den Kauflustigen zukommt, dagegen zu bieten, was sie wollen. Jede Einmischung eines Dritten, den Verkäufer zu zwingen, für einen durch die Uebermacht bestimmten Preis das Seinige wegzugeben, ist offenbarer Raub. Die Berufung auf die Nützlichkeit der durch die Obrigkeit erzwungenen Waarenpreise stammet ab von dem Vater der Lügen und des Bösen. „Aber der Staat muß sich der Armen annehmen!" Ja wohl, wenn er sie arm gemacht hat, so thut er nichts weiter, als daß er seine Schuld an sie abzutragen anfängt, wird aber hie mit der Abtragung zu Ende kommen; er muß es der Klugheit und Weisheit überlassen, der Armuth abzuhelfen, die es auf ihre nicht auf fremde Kosten thun. Wenn aber Klugheit und Weisheit nicht zu helfen vermögen? Dann ist es besser, die Armen als die Gerechtigkeit umkommen zu lassen. Den schwachen, schön gefärbten Curatoren des menschlichen Heils mag dieses Gesetz herzlos und grausam vorkommen, ist es doch das menschenfreundlichste, denn es ist das gerechteste. Jeder gebe den

Ar-

Armen alle seine Habe hin, er ernähre sie aber nicht vom Betrügen und Stehlen; als Bürger mag er für die Armen betteln, nur nicht für sie ertrotzen. Daß der durch die Uebermacht gesetzte Waarenpreis Unglück genug in der Welt angerichtet und die Zahl der Armen ins Unendliche vermehret hat, lieget jedem, der die Welt sehen kann, vor Augen.

Da wir das Recht haben, von andern eintauschen zu wollen, alles was er hat, und ihm einen Preis, welcher uns gefällt, anzubieten, so dürfen wir einen Julius Cäsar fragen, ob er für ein Honorarium unsere Knaben die Grammatik lehren will, wir dürfen einem Kalifen, wenn er ja dazu noch tüchtig wäre, eine Küsterstelle anbieten. Unklug und grob mögen solche Anwerbungen, nach dem, was jeder gescheide Mensch von Cäsarn und Kalifen weiß, wohl seyn, sind aber, wenn man in seiner Einfalt ganz aufrichtig es meinet nicht unbürgerlich. Unsere Befugnisse werden nicht durch Mode und Grimassen, nicht durch Klugheit und Weisheit, sondern durch vollkommene Ungerechtigkeit begrenzet. Ausschlagen mag jeder den ihm angebotenen Verdienst, aber die Unklugheit, Unwissenheit und Dummheit des Anbietenden mit ehrlichem Herzen soll ohne Ausbrüche des Zorns angehört werden.

Zur

Zur Vollendung des Austausches einer Sache gehört die Einwilligung und die Uebergabe der Sache. Unser Wissen, daß wir dem andern für das Seinige tausendmal mehr als es werth ist, geboten haben, berechtiget uns noch nicht, seinen Kieselstein, für den wir ihm einen Diamanten hingeleget haben, den er aber nicht verlangt, uns zuzueignen. Wer dieses nicht weiß, wird es wenigstens nicht für rechtmäßig halten, jemanden etwas heimlich zu nehmen, und dafür etwas anders, und wäre dessen Werth auch unendlich überwiegend, zum Ersatze zuzuwenden; der Diebstahl wird dadurch weder juridisch noch moralisch getilget. Wäre diese Wahrheit allgemeiner erkannt worden, so hätten Kirchen und Kreuzische Bäuche von dem erwachenden Gewissen weniger beschwert erhalten, und entwaffnete Menschen wären weniger geplündert worden.

Da bey einem Vertrage die Einwilligung zweyer Parteyen in die Vertauschung ihres Gutes nothwendig ist, so ist ein wahrer Vertrag eine ehrliche Erwerbart, durch die wir das Eigenthum des andern mit seinem Willen zu unserm Eigenthume machen oder etwas von unserm Vermögen gegen etwas vom Vermögen eines andern zu verwechseln versu-

chen. Wir machen uns verbindlich, wenn wir dem andern ein Recht übertragen von uns die Leistung einer Sache zu fordern. Wir versprechen, wenn wir unsern Willen erklären, uns dem andern verbindlich zu machen. Wer dieses Versprechen nicht angenommen, sich also nicht in dem Besitz des angebotenen Gutes gesetzet hat, der kann uns nicht zur Erfüllung unsers Versprechens anhalten. Wir halten Wort, wenn wir dasjenige wirklich thun was wir dem, welcher ein Versprechen angenommen, zugesaget haben.

Man spricht immer viel von den Hauptbedingungen eines Vertrages, von der physischen und moralischen Möglichkeit. Der mit der Obrigkeit eingegangene Vertrag, sie mit Liebe und Ehrfurcht anzusehen, selbst wenn sie grausam, ungerecht und läppisch handelt, ist nichtig, denn selbiger ist physisch und moralisch unmöglich. Zu gewissen Tageszeiten nicht bloß geweihte Wörter herzuplappern, was auch jede Aelster kann, sondern mit wahrer Andacht zu beten, ist physisch und moralisch unmöglich zu versprechen, denn wir können unsern Körper und unsre Gedanken nicht so beherrschen um immer in der zum Beten gehörigen Gemüthsstimmung zu seyn; und es ist unmoralisch, durch solche mechanische Gebets-

betsfrohnen und das Gewöhnen an eine schändliche Heucheley, das zarte Gefühl der Religion und die Redlichkeit des Herzens zu Grunde zu richten. Es mag eine erstaunliche Unternehmung seyn, die Wolga in das schwarze Meer zu leiten, ist aber doch nicht unmöglich; wer den Vertrag dieses zu thun gemacht hat, muß selbigen durchaus erfüllen, und sollte er auch unterliegen. Hätte aber jemand einem andern aufgetragen die Wolga in das Eismeer zu leiten, so hat jener, da dieses Unternehmen, nach der jetzigen Gestalt der Erdkugel, und nach der Analogie menschlicher Werke, unmöglich ist, gar keine Befugniß auf die Erfüllung der Zusage zu halten, obgleich er den dafür gegebenen Preis, den die Unternehmer, wegen der Nichterfüllung ihrer Zusage nicht zu ihrem Eigenthume machen können, zurück fordern darf. Doch wir bedürfen einer strengern Kritik der Unmöglichkeiten eines Vertrages.

Die moralische Unmöglichkeit einen bürgerlichen Vertrag zu halten, ist nur die juridische Ungerechtigkeit; die eigentlich moralische Unmöglichkeit gehört als etwas Inneres, nach den verneinenden Gesetzen gar nicht zu Beurtheilendes, nicht in das Bürgerthum; nur allein diesem kommt die Entscheidung über die

juridische Unmöglichkeit zu, diese nur kann vollkommen vermieden werden. Genau gesprochen ist dasjenige physisch unmöglich, was den Gesetzen der Naturwissenschaft widerspricht, oder was unser Denken und das Bewußtseyn unsers Daseyns aufhebt. Von dem, was wir nach diesen Gesetzen nicht beurtheilen können, wissen wir immer nicht, ob es möglich oder unmöglich ist. Die Unmöglichkeit Bley in Gold, Schiefersteine in Diamanten und Wasser in Wein zu verwandeln, unter den Kaffern einen Aristoteles, Epaminondas, Phidias und Zeuxis auszubilden, den Isthmus bey Panama zu durchstechen, mit Kriegsflotten in den Wolken zu streiten ꝛc. kann niemand beweisen; wer daher dergleichen Dinge verspräche, darf gezwungen werden sie zu halten, und müßte er auch alles Seinige aufopfern. Ein Pactum aber, untheilbare Körper in leeren Raume zusammenzusetzen, einen Pasquillanten durch ein Zaubermittel zum wahrhaften Manne zu machen; ein ovales, zirkelförmiges Gebäude zu errichten ꝛc. ist Unsinn, und so gut wie gar nichts geredet; hiebey ist nichts zu denken und auch nichts zu erfüllen, niemand kann es als sein Eigenthum empfangen und also auch nicht fordern. Wenn er aber für diese Unmöglichkeiten sein Geld gegeben hätte? Dieses wäre umsonst ge-

geben,

geben, wenn nicht verabredet worden, daß es bey dem Nichtgelingen solcher Kunststückchen an den Geber zurückfalle. Nur absolute physische Unmöglichkeit hebt einen Vertrag auf, nicht aber die übernommene Hervorbringung einer Erscheinung von der niemand die Möglichkeit erkennet, von der niemand noch eine Analogie in der Erfahrung angetroffen hat, denn die Erfahrung beweiset niemals die Unmöglichkeit einer Sache. Wer dem andern verspräche nach den Monde zu schiffen, oder Wasser in Feuer zu verwandeln, hat freylich etwas, wovon er keine Möglichkeit ahndet, zugesaget, ist aber darum ein Widerspruch gegen die Gesetze des Seyns dabey? Hat uns jemand wohl vor einigen Jahrhunderten die Möglichkeit zeigen können, Schanzen und Thürme durch ein augenblicklich auflodernde und vergehendes Feuer, oder durch entwickelte Luft, in die Höhe zu sprengen? Ein unsern Tagen höchst gemeines Experiment. Wer also mit dem andern einen Vertrag einginge, mit ihm nach den Monde zu fahren, darf nach dem strengen Rechte gezwungen werden, das Aeusserste zu versuchen. Was bey einem Gebetskontrakte juridische Unmöglichkeit im Rechte ist, kann leicht entschieden werden, so bald wir wissen, ob dabey eine Verletzung vollkommener Pflichten Statt

findet. Wer zum Feuerlöschen angestellet worden, wie in einer gewissen Stadt das Heer der Bettelmönche, und sollte dann, wenn seine Hülfe am nöthigsten oder vielmehr am pflichtmäßigsten ist, dem neuen Kontrakte gemäß seine Gebete aufsagen, und das Eigenthum seiner Mitbürger, für dessen Beschützung er bezahlet worden, ohne Rettung brennen lassen, der kann unmöglich den neuen Kontrakt halten; es ist juridisch nothwendig ihn aufzugeben. Muß aber derjenige, welcher mit dem Beter vom Profession den Kontrakt gemacht hat, entschädiget werden? Ja wenn er nicht wissen konnte, daß die zum Beten stipulierte Zeit schon der Ausübung juridischer Pflichten gehörte. Wenn er aber dieses wußte, er sich der Uebertretung der Pflichten des andern theilhaftig machte, so verliert er nicht allein das Gegebene, sondern er wird strafwürdig, er muß den angerichteten Schaden, wenn jener es nicht allein vermag, ersetzen helfen und für die künftige Sicherheit nöthigen Falles Bürgschaft leisten. Die Verletzung unvollkommener Pflichten, wie in unserm Beyspiele die Schändung der Religion, macht zwar eine moralische Unmöglichkeit, macht den Menschen ehrlos vor Gott und seinem Gewissen, hebt aber darum noch nicht den Kontrakt auf; der nichtswürdige Versprechende

hende darf juridisch, mit der uneingeschränktesten Gewalt, obgleich der Zwingende eben so nichtswürdig vor der Moral ist, zur Erfüllung seines Paktums angehalten werden. „Aber beyde verlieren ja ihre Menschheit, stürzen sich in namenloses Verderben!“ Da mögen sie beyde zusehn; das Bürgerthum sorgt nicht für ihre mit der ganzen Welt nicht zu bezahlenden, unsichtbaren Seelen, sondern nur für das, was eine Taxe hat, was sichtbar ist; für unsre Seelen können unmöglich die Mitbürger, können alle Menschen nicht sorgen, sondern wir allein. Jedes unjuridische Pactum wird von den Mitbürgern, oder von den vollkommenen Gesetzen aufgehoben, es sey ein Versprechen zu Raub und Mord, das müssen beyde aufheben, sonst stehet der ganze Staat gegen sie auf, um beyde zu strafen; oder es sey ein Versprechen, jemand zu der Zeit, wenn wir Dienstgeschäfte haben zu besuchen. Ist aber ein Pactum moraliter turpe gemacht worden, da sich ein Mensch zur Sache des andern hingiebt, ein lediges Weib sich zur Wollust verdingt, (o Mönchthum!) da sich jemand zu medicinischen Experimenten brauchen läßt, Prügel für Geld mit gutem Willen empfängt, und sich zu andern Zwecken wider Moral und Religion Preis giebt: so muß ein solcher Vertrag doch erfüllet

werden, der Staat muß uns zu unserm ehrlich, obgleich mit moralischer Infamie erworbenem Eigenthum verhelfen. „Was, zu infamen Zwecken?“ Diese sind nicht unsre, um andre hat das Bürgerthum sich nicht zu bekümmern; die Gesetze und ihre Verwalter sind keine Seelsorger noch Seelsorger; wer dieses behauptet, ist ein Todfeind der Moral und Religion, wohl selten aus Bosheit, die meisten Male ohne sich bessern zu können aus guter Meynung, wenn er zu unwissend oder zu dumm ist, die Unrechtmäßigkeit der angemaßten geistigen Vormundschaft einzusehen. Als Menschen wollen wir zur Tugend und zu Gott die Menschen führen, wollen es für niederträchtig halten, uns ein Weib zur Wollust zu dingen, und für völlig entehrend selbiges, wenn es den Vertrag bereuet durch die Obrigkeit, oder auch nur durch Bitten zu zwingen. Als bloße Bürger kämpfen wir nur gegen den Einbruch in unsre Grenzen, aber nicht gegen die Feinde der Weisheit und innern Glückseligkeit. Doch Wehe dem Bürger, der bloß Bürger seyn will, der zwar seine Hände nicht nach fremdem Gute ausstreckt, der aber denen die nach den Seinigen, welches sie ihm als einem Taschendiebe und Räuber überlassen mußten, die Hände ausstrecken, fühllos das Gehirn einschlägt,

und

und ihre Seelen dazu in den Abgrund der Finsterniß verbannet, der nicht mit Gottheitahndenden Gefühlen die Moral und Religion seine Führerinnen seyn läßt, zu einem viel höhern Ziele als dahin, wo ihn juridische Gerechtigkeit hinbringt! Wehe aber auch dem, welchem Moral und Religion aufhört, eine Sache der Freyheit zu seyn, weil sie ihm durch bürgerliche Peinigungen aufgebürdet wird, und der sie dadurch auf ewig verliert. Alle Verwirrung der Grenzen der Begriffe, vorzüglich die Verwechselung des Bürgers mit dem Menschen, bringet zuletzt Unwissheit und Elend hervor; die Vernunftgrenzen müssen uns heilig seyn.

Jedes Pactum muß Deutlichkeit und Gewißheit haben, die Zeichen mögen Worte oder Geberden seyn; wenn ein stillschweigendes Pactum Gültigkeit haben soll, so muß es doch allgemein verständlich bezeichnet seyn. Kein zweydeutiges Pactum gilt für eine feste Entscheidung. Den Machthabern hat die Sage von stillschweigenden Verträgen der Völker, von Verträgen an die niemand gedacht hatte, Gelegenheit zu einem goldenen Gewerbe gegeben, und hat diejenigen, welche aus ihrer Haut keine Christentreuen schneiden ließen, ohne darüber

zu schreyen, geknebelt, zur Beförderung erbaulicher Stille, damit nicht die Gerechtigkeit aus dem nahrhaften Schlummer gestöret würde.

Da jedes nicht unjuridische Versprechen gehalten werden muß, so mag die Ursache desselben seyn, welche sie wolle, Bitten oder Gewalt, Leben oder Tod, es muß ohne Ausnahme gehalten werden. Eine mit Gewalt entrissene Zusage ist eben so gültig als die freywillige. Der Wille des Menschen kann nicht gezwungen werden, der Mensch bleibt immer frey, was er thut, das thut er durch sich selbst und zu seinem Zwecke. Zu allen Handlungen, selbst zu den angenehmsten, wird der Mensch durch eine äussere Gewalt gezwungen; absolut gern thut niemand etwas, auch nicht absolut ungern oder absolut gezwungen; an allen Dingen ist etwas, das dem Menschen gefällt und etwas, das ihm mißfällt. Freyheit und Zwang, Wollen und Nichtwollen, Lust und Unlust, sind zwar als Begriffe leicht zu unterscheiden, sind aber in der Natur unzertrennlich; wer vermag Grenzen zu bestimmen, wo keine sind. Und wer nicht mit mathematischer Genauigkeit die Grenzen der freywilligen und erzwungenen Verträge anzugeben verstehet, weiß nicht wo

er

er anfangen oder aufhören soll, Wort zu halten; er muß entweder alle Zusage halten, oder keine einzige. Schon der bloße Zweifel, ob man nicht wenigstens eine nicht unbürgerliche Zusage brechen könnte, entehrt. Bey jeder mit Gewalt erzwungenen Zusage wählte der Mensch seinen Zustand, er wählte ein Glück, und wäre es auch nur die Vermeidung eines Unglücks gewesen, so war er doch nicht ganz, er wollte diesen seinen Zustand, und er soll seinem zugesagten Willen gemäß handeln. Der Gezwungene gab etwas hin, es wurde fremdes Eigenthum; wollte er nicht Wort halten, so eignet er sich unrechtmäßig das Gut des Zwingenden, das durch Versprechen an diesem Verlorne, zu. Damit ist der Gewaltthätigkeit noch nicht das Wort geredet worden, wenn man behauptet, daß man ihr eben so gut wie dem Teufel Wort halten soll; wäre jemand auch durch Androhung des gewissesten Todes genöthiget worden, etwas wegzugeben, so ist hier doch keine Räuberey im bürgerlichen Verstande, diese findet nur dann Statt, wenn der andre seine Sache nicht selbst giebt, sondern sie ihm weggerissen wird. Jetzt hat er nicht gewollt, jetzt soll er seine Sache unmittelbar zurück erhalten. Es macht keinen Unterschied, ob wir etwas sogleich geben, oder nur versprechen

zu

zu geben; das Versprochene ist etwas Weggegebenes, es gehört nicht mehr uns: Ehrlichkeit und Redlichkeit wären auf immer dahin, wenn wir befugt wären, nur eine Ausnahme von dem Gesetze des Wortshaltens zu machen. Es ist empörend von einem durch das wilde Geschrey seiner gedrückten Menschenherden aufgeforderten Schach zu lesen, daß er ihnen die Erleichterung einer Last mit liebreichen Worten zusaget, und nach der Entfernung der Schreyer sie wüthend verfolgt, sein gegebenes Wort bricht, weil er zur Wortbrüchigkeit sich durch den erlittenen Zwang für berechtigt glaubt, um ihnen die Lasten zehnfach schwerer zu machen. Wenn nun dieses nichtswürdige Verfahren als ein Muster für alle durch ungestümes Geschrey bewegten Fürsten, wohl gar als ein Gesetz für sie, aufgestellet wird, so muß man die in den Koth getretene Menschheit verachten. Ein solcher Schach würde endlich seine Lügenhaftigkeit, gar durch die in ihm entstandene Furcht des Verlustes der Liebe einer Beyschläferinn, für gerechtfertiget halten. Wer einmal über die Grenzlinie des Rechtes geschritten ist, muß entweder über sie zurück, oder er steht erst in der Hölle still.

Ist nicht der Gedanke entsetzlich, daß ein Räuber mit Hülfe seines Dolches das Eigenthum der Ehrlichsten sich zueignen, die Gewaltthätigkeit an die Stelle des rechtschaffenen Fleißes setzen, tausend Mal mehr als dieser gewinnen darf, und daß, wodurch jedes menschliche Herz gewisser wird, dem Räuber, (man merke aber wohl, daß er noch nicht verklaget, also noch nicht für einen Räuber von dem Staate erkläret worden), das durch Todesfurcht Abgedrungene von den Gesetzen, wenn es ihm vorenthalten wird, verschafft werden soll? Vorläufig müssen wir uns wiederholen, daß bey den Entscheidungen über das, was recht ist, unser von Natur partheyisches, bestochenes und blindes Gefühl keine Stimme haben soll, daß allein die nach den ewigen Gesetzen des Seyns richtende, unbestechliche Vernunft den Ausspruch thut. Was der Mensch redet das soll er als unveränderliche Wahrheit reden; kein Wiederruf ist denkbar, wenn seine Zusage nicht unbürgerlich war; sein Wort soll heilig seyn wie die Gottheit in ihm. Dieses ist die wahre Menschenwürde, daß wir uns eher tödten lassen, als etwas Unjuridisches und Unmoralisches aus Furcht versprechen, und daß, wenn wir es versprochen und uns in das schrecklichste Dilemma, entweder nicht Bürger oder

nicht

nicht Menschen zu seyn, gestürzet haben, wir jedem Preis der Schande des Wortbruches entgehen. Der Staat muß das Eigenthum seiner Bürger vertheidigen, ohne vorher zu untersuchen, wie sie dazu gekommen sind: diese Untersuchung findet erst nach einer Klage über ihre Besitznehmung Statt. Aber der bürgerlich Gewaltthätige soll immer seine gerechte Strafe, der mit Läsion Gezwungene soll Ersatz und Sicherheit empfangen, die Schandthat soll nicht triumphiren, wenn wir nur vorher das Merkmal der juridischen Gewaltthätigkeit angegeben haben. Obgleich in einigen Fällen diese Angabe sehr leicht scheint, wie da, wo man mit dem Tode bedrohet wird, oder von körperlichen und geistigen Schmerzen gepeiniget, etwas verspricht und hingiebt, so ist doch in andern Fällen das Merkmal der juridischen Gewaltthätigkeit offenbar unmöglich zu beweisen. Können nicht Flehen und Bitten manchen sonst wackern Mann mehr ängstigen und zu Gewährungen zwingen, als ernsthaft gemeinte Drohungen des schrecklichsten quaalvollsten Todes, worüber er lacht? Wenn Flehen und Bitten ihm Gewalt anthut, so gilt dieses vor Gericht für keine Läsion und wird nicht bestrafet. Dieses sey also die Entscheidung: Jedes juridische Versprechen soll ohne Ausnahme gehal-

halten werden, was verloren ist, ist verloren; doch für die unjuridische Handlung, oder den Anfall auf unser bürgerliches Eigenthum, wodurch uns ein Versprechen entrissen worden, sollen wir Ersatz und Sicherheit für das Künftige haben. Wir sollen also nicht nur ein vollkommenes Aequivalent für das Gegebene zurück erhalten, sondern dürfen uns auch vor ähnlichen Angriffen verwahren.

Der unvermeidliche Irrthum einer Parthey vernichtet ein Pactum. Es muß durchaus unmöglich gewesen seyn, nicht zu irren; wo man aber durch Vorsicht durch gemachte Bedingungen, durch die für jedem Bürger gehörige Kenntniß, nehmlich, durch die allgemeine Gesetzkunde, den Irrthum vermeiden konnte, muß der Vertrag, und wäre er auch zu unserm größten Schaden, gehalten werden. Ausflüchte der Unvorsichtigkeit, Unwissenheit und Uebereilung für gültig erklärt, würden uns bald die Freyheit geben, alle uns mißfälligen Verträge nach Willkühr aufzuheben, denn wo würde nicht Unvorsichtigkeit, Unwissenheit und Uebereilung als ein Grund des nachtheiligen Vertrages beweisen lassen.

Zusätze.

Digitized by Google

Zusätze.

Ein noch nicht angenommenes Versprechen kann widerrufen werden, denn hier war das Unsrige noch nicht weggegeben, es war wohl dem andern angeboten, doch noch nicht zu seinem Eigenthume von ihm gemacht worden, es gehört noch uns. Der Widerruf, die Erklärung einer der vorigen entgegengesetzten Gesinnung, vernichtet kein angenommenes Versprechen. Der Versprechende macht sich zum Schuldner dessen, der eine Zusage angenommen hat. Das von uns zu fordernde Eigenthum des andern heißt Schuld.

Bezahlung ist die Erfüllung des Versprechens, oder die Auslieferung fremden Eigenthumes, dieses war entweder von dem Besitzer unter gewissen Bedingungen und auf eine Zeit uns anvertraut worden, oder jemand hatte durch eine Handlung selbiges aus unsrer Gewalt in die seinige gebracht. Ehrlichkeit ist die verneinende Gerechtigkeit in Erfüllung einer Zusage. Der Ehrliche ist der straflose Bürger, der wohl nur darum niemand verletzet, weil er den Widerstand des Verletzten scheuet. Der Redliche verletzet andre nicht, auch wenn sie sich

nicht

nicht vertheidigen; bloß aus Achtung vor dem moralischen Gesetze enthält er sich des Unrechtes; er ist mehr als ein guter Bürger, und gehört schon in den Vollendungszustand. Unehrlichkeit im weitesten Sinne, perfidia, Trug oder Treulosigkeit, ist die vorsetzliche Nichterfüllung einer Zusage. Der Stand eines schlechten Bürgers, sonst nichts in der Welt, ist ein unehrlicher Stand. Guter Name, fides passiua: das Urtheil, daß der andre sein gegebenes Wort gehalten, daß er niemands Eigenthum durch unjuridische Handlungen vermindert hat. Von dem Bürger der einen guten Namen hat, ist gar nichts zu reden; der Bürger aber der einen schlechten Namen hat, giebt allen Menschen Stoff zu reden, denn er hat sie alle beleidiget, und greifet sie noch immer fort an. Durch die Strafe ist sein guter Name wieder hergestellet, denn er ist niemand mehr was schuldig, er hat alles ersetzet, und für die künftige Ruhe Bürgschaft geleistet. Wer ihn jetzt noch einen schlechten Bürger nennt, wird selbst ein solcher.

Durch einen Vertrag bekommen wir entweder ein Recht auf eine Person, oder auf eine Sache. Ein Recht auf die Person wird durch jeden Vertrag, wenn die Person dabey nicht besonders ausgenom-

men worden, erlangt. Das Recht auf die Sache hört ohne unsern Willen vor Erfüllung des Vertrages nicht auf, wenn wir überhaupt auf eine Sache von der Art angewiesen worden, die niemals untergeht; das Recht hat aber ein Ende, wenn wir auf eine einzelne Sache, auf diese und keine andre der Art, angewiesen worden, und diese Sache verschwunden ist. Wer mit dem andern Abrede getroffen, ihm überhaupt ein Haus zu verschaffen, der muß ein Haus bekommen, so lange noch eins existirt: sollte jener ihm aber ein gewisses Haus besorgen, und dieses gienge im Feuer auf, oder würde auf irgend eine Weise physisch oder juridisch unmöglich zu erlangen, so verschwinden mit dem Hause auch alle Ansprüche.

Wir dürfen jedes nicht unjuridische Pactum eingehen, unter welchen Bedingungen wir wollen; nichts in der Welt schränket uns ein, denn wir dürfen dem andern anbieten und von ihm fordern, was wir wollen dürfen. Wir sind in dem Gebrauche dessen, was uns ganz angehört, vollkommen uneingeschränket, wir dürfen unsre Habe auf eine Wette setzen, auch unser Leben, wenn uns der Tod an keiner Erfüllung ehemaliger Verträge hindert; Glücksspiele, Lotterien, Leibrenten ꝛc. sind an sich nicht

äusser-

äusserlich unrecht, so sehr sie auch wider Moral streiten mögen. Wenn aber Lotterien, Glücksspiele ꝛc. durch den allgemeinen Willen der Bürger, oder durch die Staatsgesetze abgeschaffet worden, so werden die Mitbürger auf eine gewisse Art, in dem Falle der Hasardspiele und Lotterien, Mitherren unsers Vermögens, und es ist uns nicht mehr erlaubt, damit nach Belieben umzugehen. Durch dergleichen Gesetze erklären sich die Bürger für unmündige Kinder, die mit ihrem Gelde nicht hauszuhalten verstehen, daß sie es für nöthig finden, sich unter Vormundschaft zu begeben, um es unmöglich zu machen, auf den schimpflichen Wegen der Lotterien und Glücksspiele auf die Armuth zuzugehen. Diese Gesetze erklären den Bürger, sogar den, welcher noch nicht in die Lotterie gesetzt, noch nicht gespielet hat, für etwas mehr als ein Kind, für einen Narren, denn nur dieser setzt sein Geld auf einen Würfel oder das Glücksrad. Solche Befehle sind als Klugheitsregeln sehr löblich, sie bewahren vor mancherley Sorgen und besonders vor Hunger: muß nicht aber der Bürger bey solchen Gesetzen immer ein gegängeltes Kind und ein Narr bleiben, und nie durch sich und für sich handeln lernen. Ein Staat ist desto vollkommener, je weniger Vertragsgesetze in ihm gefunden

funden werden, in welchem jedes Gesetz durch die allgemeine Gesetzgebung im Menschen gegeben wird, die jeder kennet, oder kennen kann: jene Vertragsgesetze muß man wie Gelehrsamkeit erst von andern lernen, sie haben nie die allgemeine Verständlichkeit und Autorität der ewigen, allgebietenden, absoluten Gesetze.

Vom Werthe der Dinge oder vom Gelde.

Wenn wir etwas umsonst weggeben, so ist etwas von unserm Eigenthume, mit unserm Willen, das Eigenthum eines andern geworden, ohne daß wir von dem seinigen in die Stelle bekommen. Anthropologisch betrachtet kann und will kein Mensch etwas umsonst weggeben, er muß nothwendiger Weise einen Zweck dadurch zu erreichen suchen, wäre es auch nur die Befriedigung eines Gefühls, so ist hier schon die Bezahlung. Moralisch betrachtet soll der Mensch nichts umsonst weggeben, er soll sich seiner Sachen, nur der nothwendig zu erreichenden Zwecke wegen, entäussern; er wird durch die Veredlung der umsonst Empfangenden und durch seine höhere Würde belohnet; er macht andre und sich nicht nur weiser, sondern auch glücklicher. Juridisch

betrach-

betrachtet, darf der Schenkende gar keinen Ersatz fordern; es wird gar nicht auf die erreichten innern Zwecke, die durchaus für das bloße Bürgerthum nicht gehören, als könnten sie ein äußerer Ersatz seyn, gesehen: dieser muß für etwas nicht umsonst Gegebenes ein wirkliches Ding seyn.

Bey dem Austauschen bleibt beyder Eigenthum gleich groß, nicht physisch ꝛc. sondern rechtlich: alles, was ich mit meinem Willen in die Stelle des Gegebenen nehme, es mag merkantilisch auch noch so sehr verschiedenen Werthes seyn, ist ein vollkommenes Aequivalent. Wer, wie der einbildungsreiche Dichter alle Schätze Asiens für ein Haar seiner Lycimnia hingäbe, bleibt rechtlich so reich, wie er war; das Empfangene mag einem andern, oder auch selbst ihm beym Aufwachen, noch so verächtlich vorkommen, er hat den vollen Werth für sein baares Geld in dem Haare empfangen, er würde thöricht handeln, wenn er etwas zurück forderte, das ihm nicht gehört. Es stehet ja jedem frey, den Preis seiner Sache so hoch oder so niedrig als er will zu bestimmen, wogegen dem andern dasselbe mit seinen von dem Verkäufer verlangten Sachen frey stehet. Auf die Art bleibet alles im Gleichgewichte, und niemand

darf über rechtliche Verminderung seines Gutes sich beklagen. Nach dem Naturrechte giebt es keinen fest bestimmten Preis für alle; der übereinstimmende Wille der Käufer und Verkäufer ist die einzige Gesetzgebung. Im gemeinen Leben nennet man ein allgemeines Pretium der Dinge Geld; einen gewissen bezeichneten Theil desselben nennt man Münze. Dieses Geld mag bestehen, worin wir wollen, in Metall, in Muscheln, Papier, Leder, oder in jedem beliebigen Dinge; es muß dafür gelten, wofür alle es gelten lassen. Geld ist eine Ware, für die man jede andre Ware eintauschen, oder die man für jede andre Ware austauschen kann. Es giebt keinen bloßen Käufer oder Verkäufer; jedermann ist beydes. Der Krämer, der uns seine Ware verkaufet, kaufet unser Geld, das wir eben so gut, als er für seine Ware verkaufen.

Verträge zu Dienstleistungen.

Schenken heißt, etwas dem andern umsonst geben. Niemand erlanget durch Schenken ein Recht an demjenigen, welchem etwas geschenket worden; dieser bleibet dadurch ganz unverpflichtet, nicht einmahl zu irgend einer Art der Dankbarkeit, die uns

nur

nur durch die Klugheits- und Weisheitslehre vorgeschrieben wird. Ueber Geschenke giebt es kein juridisches Gesetz mehr, so bald sie gegeben worden; würden sie aber, nachdem sie versprochen und angenommen worden, verweigert, so gehören sie unter das Gesetz über alle übrigen nicht gehaltenen Versprechungen, wir fordern die verweigerten Geschenke als unser Eigenthum zurück.

Nur unter barbarischen Völkern macht man die Dankbarkeit zu einer juridischen Pflicht, und bestrafet die Undankbarkeit wie einen Raub. Sobald nicht mathematisch genau angegeben werden kann, wie viel für ein Geschenk bezahlet werden soll, so mag eine Zahlung wohl moralisch nothwendig seyn, aber nimmermehr kann sie eine rechte Bürgerpflicht werden. Die Schimpfreden gegen die Undankbaren, die man die schwärzesten Verbrechen nennet, hört man nie von wahren Wohlthätigen; diese verlangen nichts zurück, denn sonst würde die gröste Wohlthat, durch eine dafür geforderte Dienstleistung oder Belohnung zur ausgeborgten Sache: nur eigennützige, eitle Geber und Bettler, die sich fürchten, daß durch die Undankbarkeit, der Mildthätige abgeschrecket wird, ihren Bettlersack zu füllen, schimpfen auf die Undankbaren.

Kein Bürger darf dem andern vorschreiben, was und wie viel dieser von dem, was ganz allein ihm gehört, wegschenken soll.

Auf eine bestimmte oder unbestimmte Zeit dem andern etwas umsonst geben, das wieder ein Eigenthum des Gebers werden soll, heißt leihen. Es wird durch Verabredungen bestimmt, wie und wenn entweder eben dieselbe Sache, oder nur eine ähnliche, oder eine gleiche an den Leihenden zurück gegeben werden soll.

Das Leihen geschieht umsonst. Wenn aber jemand unter Bedingungen einen Preis für die Sache, zu deren Eigenthümer er auf gewisse Zeit gemacht wird, zu entrichten verpflichtet worden, so heißt dieses Borgen, mutuare. Der Preis für die geborgte Sache heißt die Interessen, Zinsen, usura, foenus, und ist ganz und gar von dem übereinstimmenden Willen des Creditors und Debitors abhängig. Die Mitbürger haben keine Befugniß uns vorzuschreiben, wie hoch wir den Preis unserer zu verleihenden Sachen setzen sollen. Die Berufungen auf die Uebertreibung dieses Preises sind aufs glimpflichste beurtheilet, aus Irrthümern entsprungen,

Digitized by Google

gen, denn im äußern Rechte, welches uns die Befugniß giebt, unser Eigenthum nach Gefallen zu lieben und zu hassen, und selbiges unter willkürlichen Bedingungen einem andern zu übergeben, sind, wie in jeder strengen Wissenschaft keine Uebertreibungen möglich, sondern wir erforschen in der Rechtswissenschaft nur Wahrheit und Falschheit, Recht und Unrecht, Gutes und Böses, deren Grenzlinie jedem nur nach der gemeinen Art gebildeten Auge unverkennbar ist. Kann wohl ein Preis, für dem, welcher ihn genehmiget, juridisch übertrieben seyn? Ob er arm dadurch werden könnte, das ist seine Sorge; er mochte seine Armuth voraus sehen oder nicht, so hat er sie, indem er sich die Ursachen derselben gefallen ließ, gewollt. Und wie darf mein Mitbürger sagen, daß ich unrecht handle, wenn derjenige, welchem ich borge, meinen Preis will, und also gar nicht denken kann, ihm geschehe von mir unrecht, da er höchstens nur selbst sich unrecht thut. Sonderbar, daß die Mitbürger da zur Vertheidigung auftreten, wo niemand angreift, und wo sie selbst Beleidiger des Ausborgenden werden. Die Liebloſigkeit bey dem Wucher mag noch so sehr wider Moral und Religion seyn, so dürfen die Bürger für diese doch keine Bürgschaft leisten.

Eine Sache, die der andre umsonst oder bezahlt zur Verwahrung übernimmt, heißt Depositum. Der Depositarius wird nicht Herr der Sache, er darf sie nicht benutzen, er muß sie, so bald es rechtmäßig verlangt wird, herausgeben, und zwar wenn er für den statum quo gestanden, in demselben Zustande, in welchem er sie empfangen hat. Er darf sie nicht länger als verabredet worden, verwahren, und darf sie nach Ablaufe der bestimmten Zeit nicht verbürgen. Wenn des Deponenten Creditor beweisen kann, daß er ein Eigenthumsrecht an der deponirten Sache hat, so muß sie nicht mehr als dem Deponenten gang zugehörig betrachtet werden.

Vom Vermiether und Miether gilt das, was vom Verborger und vom Borgenden gesagt worden. Wir können unsere Sachen, Rechte und Kräfte Leibes und der Seele vermiethen. Die getroffene Abrede bey dem Vermiethen muß unsre Verhaltungsweise, die Zeit, die Zurückgabe, den Zustand des Zurückgegebenen bestimmen, ob man alles oder einen Theil des Gemietheten wieder weiter vermiethen darf. Hiebey sind die Rechte so wie wir sie wollen; die willkürlichen Anordnungen der Obrigkeiten erschweren ohne

Noth

Noth die Gesetzkunde, und vermehren die Uebertretungen.

Die ganze bürgerliche Gesellschaft ist ein Stand des Austausches: wir bieten unsere Kräfte zur Vertheidigung an, um die Kräfte der andern zu unserer Vertheidigung in die Stelle zu erhalten, und alles, was wir von den Gütern andrer nicht umsonst erhalten, wird uns für unsre zum Austausche angenommenen Güter gegeben. Im weitern Sinne ist alles Kaufen für Geld ein Austausch; doch versteht man im gemeinen Leben unter Austausch das Hingeben einer Ware für eine andre. Diese Unterscheidung ist von keinem Werthe, denn Geld ist nicht weniger eine Ware als Getreide oder Uhren, und wo ist eine Grenze denkbar, wo man aufhören müßte, irgend ein andres Ding zum allgemeinen Austauschungsmittel zu machen.

Ohne anderweitige Verabredungen ist es uns erlaubt, ein uns übertragenes Geschäft von andern, die dabey eben so gut oder besser als wir verfahren, ausrichten zu lassen. Sollte es aber allein von uns, wie die Prüfungsarbeiten und Amtsgeschäfte, die nur unsrer Treue übergeben worden, wofür allein wir

für

bürgen müssen, verrichtet werden, so dürfen wir sie niemand weiter übertragen. Wer etwas durch einen andern thun läßt, muß für die Handlungen seines Stellvertreters verantwortlich seyn, und dieser wird, wenn er für seinen Mandanten eine illegale Handlung begangen, nebst diesem bestrafet. Wer durch einen andern seine Mitbürger lädiren läßt, wird eben so angesehen, als hätte er sie durch seine eigene Person lädirt, und der Mensch, der sich zum Werkzeuge brauchen läßt, wird eben so wie der, welcher aus eigenem Antriebe böse gehandelt hat, bestrafet. Zum Bösen wird jeder durch äußere Triebfedern bestimmt. Bey dem Auftrage eignet man sich fremde Kräfte zu, entweder umsonst, oder für Bezahlung, die so wohl fest ausgemacht, als willkürlich gegeben wird; diese letztere kann beynahe zu nichts gemacht, doch vollkommen gültig seyn, sie wird Honorar genannt, und es ist hiebey nicht eher, als bis nichts davon gegeben wird, eine Läsion möglich. Eine bestimmte Bezahlung für ein ausgerichtetes Geschäft wird nur durch Affectation Honorar genannt. Das genau angegebene Geld für einen Lehrer, und lehrte er auch die Musik der Sphären, und die Kunst in den Himmel zu steigen, ist eben so gut ein Sold als die Bezahlung eines Nachtwächters

und

und eines Feldhern. Wenn Honorar wirklich ein Ehrenlohn heißen soll, so ist selbiges eine Sache des Gewissens und keines äußern Rechtes.

Die Eintheilung der Verträge zu Dienstleistungen in drey Classen ist tautologisch; denn die Formeln: ich gebe, damit du gibst, ich gebe, damit du thust, ich thue, damit du thust, bedeuten einerley, und sagen nichts mehr als: ich will für etwas von meinem Eigenthume, wenn du willst, etwas von deinem Eigenthume haben.

Von der Sicherheitsleistung.

Eine Caution wird gemacht, erstlich, um eine Läsion zu verhüten. Dieser Grund gehört nicht in das bürgerliche Recht, welches keine Präservative, die überall unbestimmbar sind, brauchen darf. Dasjenige Bürgerleben ist das vollkommenste, in welchem die Präservative unnöthig sind. Zweytens, um desto gewisser einen zugefügten Schaden ersetzen zu können. Es darf nicht hinzu gesetzt werden: desto geschwinder, denn dieses gehört schon zu dem gewissen Schadenersatze, der, wenn er vollkommen ist, augenblicklich seyn muß, denn

jede

jede Verzögerung ist ja ein neuer Verlust. Nur in einem unbürgerlichen Lande herrschen die zwecklosen Zurüstungen, die Circumvallationslinien und Laufgräben gegen einen bösen Zahler, wodurch nicht allein die Zeit des schuldigen Ersatzes hinaus gesetzet, sondern oft so gar das zum Ersatze bestimmte Vermögen, zur Bezahlung der Gerechtigkeitshelfer, durchgebracht wird. Da jeder den durch sich angerichteten Schaden ersetzen soll, so darf bey der Uebernahme eines Auftrages auch darauf gesehen werden, ob er die Mittel zum möglichen Schadenersatze besitzet, und es darf ihm nicht mehr vom fremden Gute anvertraut werden, als er Gut zur Sicherheit hat, denn demjenigen, welcher nichts hat, darf, wenn man sicher gehen will, auch nichts übergeben werden. Deswegen bleibt es jedem doch unverwehrt, sein Gut zu wagen, an wen er will, und zu verlieren, an wen er will. Die Forderung an den andern, daß dieser, ehe ihm eine Sache übergeben wird, eine Caution stelle, ist ein Klugheitsgesetz.

Die Verbürgung ist die Aussage, daß unser Eigenthum zu einem Schadenersatze dienen soll. Wir bürgen mit unserm Eigenthume für uns, und für einen andern Bürge seyn; dadurch hören wir auf

auf, ganz unumschränkte Herren unsers Vermögens zu seyn. Bey der Verpfändung bestimmen wir einen gewissen Theil unsers Eigenthumes zur Sicherheitsleistung, der entweder noch in unsrer, obgleich eingeschränktem Gewalt gelassen, oder als Depositum ausgeliefert wird. In diesem Falle hören wir auf Herren des Verpfändeten zu seyn, so lange die eingegangene Function dauert: hat sie ein Ende, so muß das Pfand augenblicklich an uns zurück kommen. Nichts Verpfändetes darf, wenn dabey weiter keine Bedingungen gemacht werden, von dem Pfandinhaber gebraucht werden; dieser muß das Pfand in demselben Zustande, in welchem er es empfangen hat, erhalten, und wenn es verlohren ginge, ersetzen. Man darf statt der Interessen das Pfand zum Gebrauche überlassen, wozu eine besondere Abrede erfordert wird.

Von Eidschwüren.

Wer die Aufrichtigkeit seiner Worte mit feyerlichen Formeln bekräftiget, der **betheuert**. Hier wird zur Bestättigung des Ernstes der Zusage eine affectvolle Sprache gebraucht, deren Formeln nach Belieben jeder sich wählen mag. Die Betheurung

kann

Digitized by Google

kann so wohl zum Mittel gebrauchet werden, um die Erklärung von etwas Geschehenem subjectiv gewisser, oder um die Ausübung einer künftigen Handlung zuverlässiger zu machen.

Ein Eidschwur ist eine Art von Caution, eine feyerliche Versicherung, eine Verpfändung sowohl des irdischen als des überirdischen von Gott unmittelbar, wie man meint, abhängigen Glückes: wenn wir schwören, so fluchen wir uns, im Falle unsere Aussage nicht mit dem Geschehenen, und unsere Handlung mit dem, was noch von uns gethan werden soll, vollkommen übereinstimmt. Der Schwörende wendet sich zu überirdischen Dingen, weiset zum Ersatze die dem Lügner treffende ewige Strafe an, und giebt für etwas Sichtbares, etwas Unsichtbares hin. Selbst die Verfluchung der Güter unsers Lebens und so gar unsers eigenen Leibes geschieht durch den Glauben an Wirkungen der Wunderkräfte wider alle Naturkräfte.

Vor bürgerlichen Gerichten werden von der allgemeinen Gesetzgebung keine Eidschwüre auf den Nahmen Gottes verstattet. Religion gehört zum Vollendungszustande, ist eine Folge des mit den bür-

gers

gerlichen und moralischen Gesetzen übereinstimmenden Lebens, ist aber nicht der Grund desselben, sonst wird durch diese Verwirrung dem Bürgerthume und der Religion Abbruch gethan. Das Berufen auf eine übernatürliche Welt und auf Gott, kann nicht allgemein seyn wegen der oft widersprechenden Vorstellungen von Gott, von seinen Handlungen, und von einer andern Welt. Es war eine widerliche Inconsequenz der dunkeln Zeiten, durch Feuer und Schwert unterstützte und erleichterte Gesetze gegen die Atheisten zu geben, und doch alle Bürger ohne Ausnahme als Gottesverehrer durch Eidschwüre zu verbinden. Bis jetzt ist freylich noch kein Atheist hingerichtet worden, aus dem einfachen Grunde, weil es keine gegeben hat; Atheisten zu sehen, ist eine Kunst nur für Geisterbeschwörer, nicht aber für den, welcher die Unzertrennlichkeit Gottes und der Vernunft erkennet. Bestreiter des Anthropomorphismus in der Theologie hat es genug gegeben, nicht aber Läugner des höchsten Wesens. Die feigen, großthuerischen, abergläubigen, halbverrückten Schwätzer, welche über die Gottheit wie über ein Gespenst witzelten, waren nur Atheisten in dem Ohre des gleichdummen Behorchers, nimmermehr aber in ihrem Herzen, das sie als die albersten Polytheisten bey jedem Worte Lügen

strafte. Es ist kein Problem, ob auch die Atheisten schwören dürfen. Was vermögen Eidschwüre über die Läugner und Feinde des Anthropomorphismus? Diese können die redlichsten Gottesverehrer seyn, doch tragen sie keine Bilder und Empfindungen dieser Welt in die Uebernatur, und werden daher auch nicht durch die Furcht vor dem Elende der Ewigkeit bestimmet. Wer die falsche Meinung von der zur Rache gereitzten Gottheit hat, daß sie durch Bitten und Opfer versöhnet wird, und die Strafe erläßt, darf vor einem falschen Eide gewiß nicht erschrecken. Es giebt noch viele andre Vorstellungen von Gott, die den Eid völlig unwirksam machen. Wird nicht der aller Religion beraubte Bösewicht die in einer ungewissen Ferne ihm gedrohte Strafe, die er immer noch zu vermeiden hofft, lieber wählen, als die gewisse vor seinen Augen bereitete Strafe. Je roher die Menschen sind, desto weniger sehen sie auf das Künftige, und lassen sich schwerlich durch Strafen einer Ewigkeit schrecken: auf solche Menschen vermag höchstens nur die Verpfändung eines ihrer Gliedmaßen, welches sie nicht durch die unsichtbare Züchtigung des Himmels, sondern durch die Hände des Henkers verlieren sollen, mit Nachdrucke zu wirken. Wie soll die Anrufung der Rache

Gottes,

Gottes, das Hingeben des bösen Bürgers in die ewige Verdammniß, mit mein vermindertes Eigenthum ersetzen, oder nur mein ihm anvertrautes Geschäft vor ungetreuer Besorgung sichern. Er setze Gleiches für Gleiches, Sichtbares für Sichtbares. Bürgerthum ist von dieser Welt und für diese Welt; es muß in selbiges sich nichts von dem, was ausser dieser Welt ist, hinein mischen. Wer die Religion nicht bloß mit falschem Munde bekennet, sondern von ganzem Herzen liebet, wer durch sie Kraft erlangt mehr zu seyn als Bürger, muß mit dem innigsten Bedauern sein Kostbarstes in die Hände der Heiden und Kriegsknechte fallen sehen, die aus der Religion Spieße und Geißeln, Fußeisen und Würgeschwerter machen, und die Tochter des Himmels zum niedrigsten Schergendienste herabwürdigen.

Meineid muß nicht anders als eine feyerliche Lüge betrachtet, und wie ein Angriff auf unser Eigenthum behandelt werden. Ein Volk, das diesem abscheulichen Verbrechen der Gotteslästerung, oder des Falschschwörens entgehen will, schaffe die Eide ab und setze andre Sicherheitsleistungen in die Stelle. Niemand berufe sich auf den aus den Eiden für das Bürgerleben entstehenden Nutzen: das Bürger-

leben soll nicht auf Nutzen, sondern soll nur auf Gerechtigkeit sehen. Und die Erfahrung demonstrirt den Schaden aus den Eidschwüren, wodurch das Edelste der Menschheit, und wenn uns auch die moralische Würde als bloßen Bürgern nicht am Herzen liegen sollte, die bürgerliche Ehrlichkeit zu Grunde gerichtet wird. Wenige haben sich von einer einträglichen Uebertretung ihrer Amtspflichten, durch die befürchtete Verletzung der Gewissenhaftigkeit, und durch den in ungewisser dunkler Ferne verheißenen Segen und gedroheten Fluch unsichtbarer Mächte, zurück schrecken lassen; viele aber sind treu und bürgerlich gerecht aus Furcht vor irdischer Strafe und dem Verluste ihrer Caution gewesen. Wer kennet nicht das Land, wo schon auf der Grenze jeder Zöllner Eide abfordert, die so leicht abgelegt sind, da man nur ein Buch küssen darf, wo jede Aussage vor Gericht beschworen werden muß, wo jeder Stöberhund des Rechtes einen Eid, für den er sich promt die Taxe bezahlen läßt, abnehmen darf: wo aber nähert man sich mehr der bürgerlichen Ehrlosigkeit, wo kann wohl leichter mit Gelde ein ganzes Heer von Rechtsgläubigen der Gewissenhaftigkeit abgekauft werden, und wo verhöhnt man heimlich mehr die Gesetze!

Von

Von der Erbfolge.

Wir nennen denjenigen, welcher rechtmäßiger Besitzer des gewesenen Eigenthumes eines Verstorbenen ist, Erbe. Nach dem Naturrechte giebt es keine andern Erben, als diejenigen, welche es durch den vorhergegangenen Willen des Verstorbenen sind: Notherben giebt es ohne die specielle Verabredung der Bürger untereinander nicht, denn ein Notherbe setzt den nothwendigen Willen aller, daß er erben soll, voraus; dieser Wille darf nicht einmal erkläret werden, da selbiger eine nothwendige Folge des Verhältnisses des Verstorbenen mit seinem Erben ist. Die Natur setzet niemand ohne sein Zuthun in den Besitz irgend einer andern Sache, als nur seiner eigenen Person; alles Uebrige muß er entweder als eine herrenlose Sache ergreifen, oder umsonst von andern erhalten, oder es eintauschen. Des Verstorbenen Kinder, Verwandten und Angehörigen haben von Natur ohne seinen erklärten Willen kein Recht, sich gegen den, welcher vor ihnen von dem Nachlasse sich etwas zueignet, als einen Beleidiger zu vertheidigen, denn das hinterlassene Gut ist eine herrenlose Sache und gehört dem ersten Besitznehmer. Der Todte hat kein Eigenthum, keine Rechte, keinen

Willen; der Todte ist nichts für die Gesellschaft, er hat nichts und kann auch nichts abtreten.

Da jeder Bürger sein Eigenthum geben oder für die Zukunft versprechen darf, wenn er will und zu welcher Zeit er will, so gut heute als morgen und über tausend Jahre, so ist die Einsetzung von Erben möglich, und es giebt allerdings nach dem Naturrechte Testamente, d. i. Erklärungen der Art wie unser äusseres Eigenthum nach unserm Tode in den Besitz andrer kommen soll. Der Tod ist nichts anders in dieser Hinsicht, als eine angegebene Bedingung, unter welcher jemand in eines andern Rechte treten soll. Jeder darf sein Eigenthum andern, unter allen möglichen Bedingungen die nicht unbürgerlich sind, zusagen und übergeben: daher kann der Testator bestimmen, daß sein Eigenthum dann in fremde Hände kommen soll, wenn er begraben worden, oder wenn er in dreyßig Minuten, und warum nicht auch in dreyßig Jahrhunderten? nichts geredet und gethan, oder wenn er einen ganzen Tag, oder ein ganzes Jahrhundert geschlafen hat. Wer darf dem Eigenthümer einer Sache solche Bedingungen, ihrer Uebergabe an einen andern, fest zu setzen, verbieten? Wir dürfen erklären, wer denn

jetzt

jetzt vor unserm Schlafengehen, als wer nach unserm Einschlafen, Heer unsers Gutes seyn soll.

Von der Verjährung.

Hierunter versteht man das mögliche Daseyn einer Zeit, in welcher für jemand der Rechtsgrund einer Sache aufhört, und für einen andern anfängt. Unsre Ansprüche heißen verjährt, weil sie in einer gewissen Zeit für uns vernichtet werden, da sie auf einen andern übergegangen sind, für den die Verjährung eine Erwerbart einer vermeintlich verlassenen Sache wird. Diese Besitznehmung kann wie jede andre juridisch und unjuridisch seyn.

Darf jemand der es weiß, daß andre sein Gut besitzen, der aber keine Einwendungen dagegen macht noch es zurück fordert, dafür angesehen werden, daß er die Sache aufgegeben hat? Sollte jemand darum sein Gut verlieren, weil er nicht in dem Augenblicke, nachdem er einen andern es sich zueignen gesehen, dawider protestiret hat? Und warum sollte er aufhören Besitzer desselben zu seyn, wenn er eine Stunde, ein Jahr und zwanzig Jahre geschwiegen hätte? Wenigstens ist dieses Schweigen doch ein

ungewisses Zeichen der Einwilligung des Abtretens unsrer Sache: über das, was ungewiß ist, kann im äussern Rechte nicht entschieden werden, alle Zeichen und Erklärungen müssen gewiß seyn, und also muß der Besitz einer Sache unverändert bleiben, so lange keine Gewißheit ist, daß selbiger auf einen andern übergegangen ist.

Die Vernunft weiß von keiner Verjährung. Des möglichen Nutzens wegen, daß viele Dinge ungebraucht bleiben könnten, daß mancher Besitzer unsicher seyn würde, und wohl gar zu seinem Verderben dem ehemaligen Besitzer Platz machen, und das Genossene ersetzen müßte, daß ganze Völker ein vor Jahrhunderten besetztes Land würden räumen müssen, und andre dergleichen Schädlichkeiten, entscheiden in dem äussern Vernunftrechte nichts. Daß der von seinem Eigenthume sich entfernende Besitzer unzweydeutige Zeichen seines Willens, Herr seiner Sache zu bleiben, zurück lassen muß, darf wohl kaum erinnert werden. Sind diese Zeichen entweder durch die Schuld des neuen Besitznehmers oder eines andern vernichtet worden, so verliert jener doch an seinem Rechte nichts; was uns in einer Zeit gehört, ist immer das Unsrige, bis wir den Besitz abtreten.

Es

Es ist ein entscheidender Beweis gegen die Annahme der Verjährung im allgemeinen Rechte, daß die Zahl der Jahre zur Vernichtung eines Anspruches willkührlich bestimmet werden muß. Was aber nur willkührlich bestimmet werden kann, entspringet nicht aus der Vernunft.

Verjährte Verbrechen sind vernichtet, alle Strafen sind für selbige aufgehoben worden. Dieses ist bürgerlich unmöglich. Da unser Eigenthum so lange wir leben nie aufhören darf, unser Eigenthum zu seyn, so dürfen wir nicht gezwungen werden, für das uns mit Unrecht genommene, weder nach fünf noch nach zwanzig Jahren Ersatz zu fordern. Und wenn der Einzelne beleidigte auch gestorben ist, und auch keine Erben mehr von ihm da wären, so sind doch die allgemeinen Gesetze des Bürgerlebens, so ist der Staat nicht gestorben. Dieser ist beleidigt, er muß strafen, sich sichern, so lange er sich erhalten will. Wenn aber der Staat, in welchem das Verbrechen begangen, nicht mehr da ist? Dann ist auch das Verbrechen nicht mehr da, dann giebt es gegen dieses Verbrechen keine Gesetze, keinen Bürgewillen mehr. An dem etwa darauf folgenden neuen Staate hat sich der Verbrecher nicht vergan-

gen, hat ihm nichts genommen, darf also von ihm nicht zur Rechenschaft gezogen werden.

Von den Arten der Aufhebung des Rechtes und der Verbindlichkeit aus Verträgen.

Das Recht wird aufgehoben, wenn seine Bedingungen wegfallen; diese sind im Staate die Bürger, und die durch ihren freyen Willen mit ihnen in Verhältniß gesetzten Dinge. Der Tod vernichtet alle Ansprüche, die man auf die Person des Verstorbenen zu machen hatte, nicht aber diejenigen, welche auf seinem Eigenthume haften, denn dieses ist da, wenn er nicht mehr da ist. Wer einen Rechtsanspruch auf eine Sache hat, schränket den eigentlichen Besitzer derselben ein, und ist ein Mitbesitzer: dieses hört er auf zu seyn, wenn die Sache aufhört, und er weiter daben an die Person des Hauptbesitzers keinen Anspruch machen darf. Ist die Sache aber durch die Schuld eines andern verloren gegangen, so bekommen wir ein Recht an diesen, um uns in den vorigen Zustand zurück zu setzen.

Einige Rechte dürfen unter gewissen Bedingungen auf einem andern übertragen werden; einige

Rechte sind juridisch unmöglich zu übertragen. Wenn ein Recht auf eine Sache ganz unser Eigenthum ist, und keine Verträge uns binden, so mögen wir es andern abtreten; wenn es aber allein uns verliehen worden, und wir durch Verträge gebunden sind, so bleibet es allein bey uns. Zu den vom Staate uns aufgetragenen Aemtern haben wir ein Recht, selten aber ist es möglich, die Verwaltung derselben andern aufzutragen, oder das Recht dazu abzutreten. Wir dürfen dem Erben unser Recht auf Güter übertragen, er muß aber auch in die damit verknüpften Verbindlichkeiten treten.

II

Wer leidet den Schaden, wenn eine in Specie versprochene Sache vor der Uebergabe verloren geht? Die Antwort ist leicht: der Besitzer; die Sache sey entweder durch seine Schuld, oder durch einen Zufall verloren gegangen. Wer ist aber der Besitzer, wenn die Sache verkaufet, nur den Käufer noch nicht übergeben worden? So lange sie noch in der unbedingten Verwahrung des Käufers geblieben, so ist dieser den Schaden zu tragen schuldig, denn der Käufer ist nur der mögliche Besitzer einer Sache, unter der Bedingung, daß sie ihm überliefert wird. Hat aber der Käufer den Verkäufer die Sache bey sich zu

behal-

behalten vermocht, ohne weitere Abrede, so ist das durch die Uebergabe der Sache an den Käufer erkläret worden, und dieser ist daher der Verlierende, das Gekaufte sey durch einen Zufall oder auf eine andre Weise verloren gegangen, nur muß der Verkäufer dabey ganz ausser Schuld seyn. Die genommenen Abreden entscheiden in den meisten dergleichen Fällen. Es macht die geschehene oder nicht geschehene Bezahlung einer übergebenen Sache bey ihrem Verluste keinen Unterschied, ausser bey einer besondern Verabredung. Es ist einerley, ob wir eine Sache in Genere oder in Specie gekaufet haben, der vor der Uebergabe oder Auslieferung einer Sache uns zugefügte Schaden, muß uns in jedem Falle, von dem welcher sie noch in seiner Gewalt hatte, ersetzt werden.

Eine an Zahlungsstatt gegebene Sache kann den Creditor wider seinen Willen unmöglich nöthigen, die an den Debitor gehabte Forderung aufzugeben; dieser muß jenem durchaus das Verabredete geben, und sollte es auch unendlich weniger Werth als das Angebotene haben; kein Creditor darf gezwungen werden, ein größeres Gut als er will zurück zu nehmen. Ist er auch mit einem viel schlechtern Gute zufrieden, so ist die Schuld völlig getilget, und sollte es ihn gereuen,

gereuen, so daß er in der Folge Ansprüche auf Entschädigung machte, dann wird er abgewiesen. Wenn Schulden compensirt werden, so wechselt der Debitor eine Forderung, die er an den Creditor hat, gegen die, welche dieser an ihn hat aus. Hiezu dürfen nur vollkommen ausgemachte Schulden gebrauchet werden, die eine gleiche Gültigkeit haben. Wäre die Schuld des Bezahlenden nur um eine Stunde später fällig, so sind seine Ansprüche in dem Augenblicke, da er zahlen muß, nicht gleich, und sie sind dann so gut als nichts. Sind aber die Schulden gleich groß, gleich bestimmet, ist beyder Termin ganz um, und sind sie auch in Specie gleich: so darf die Compensation auch wider des Creditors Willen, der jetzt ungerecht wird, denn der andre ist eben so gut Creditor als er, geschehen.

Wenn der Debitor die Bezahlung seiner Schuld rechtmäßig dem Creditor darbringt, dieser sie nicht annimmt, so ist der andre von der Bezahlung befreyet. Niemand kann von seinem Debitor, der zu rechter Zeit an rechtem Orte und auf die gehörige Weise mit der Schuld zu ihm kommt, verlangen, daß er wieder komme: thut dieses der Debitor, so ist sein Wiederkommen für ein Geschenk anzusehen,

aber

aber nicht für Pflicht. Wenn sich der Creditor geradezu, ohne einen rechtlichen Grund zu haben, und sich darüber mit dem Schuldner zu vertragen, die Bezahlung anzunehmen weigert, so wird diese Weigerung für ein Aufgeben der Schuld angesehen. Gesetzt aber es käme jemand an dem Morgen des Zahlungstages mit dem Gelde, und würde noch nicht angenommen, so ist er deswegen nicht frey, er muß wiederkommen, denn der Tag ist noch nicht vorüber: doch wäre der Termin auf die Stunde angesetzet gewesen, so darf er sich durch die unbedingte Abweisung für quittirt ansehen. Doch dazu gehört die deutliche Abweisung des Zahlers, die für eine Erklärung die Zahlung nicht zu wollen angesehen wird: ist aber eine solche Erklärung nicht zu beweisen, so ist der Zahler nur von der Nothwendigkeit noch Ein Mal seine Schuld zu bringen losgesprochen. Wenn der Creditor dem Debitor sagt, mit dem Gelde wieder zu kommen, dieser widerspräche nicht und gienge weg, so ist er noch Debitor, denn sein Stillschweigen gielt für eine Einwilligung noch ferner Schuldner zu bleiben; obgleich er zum Wiederkommen keine Verbindlichkeit hat: widerspricht dieser aber und der andre beständ darauf das Geld nicht anzunehmen, ungeachtet der Erklärung des Debitors, daß er nicht

wiederk

wiederkommen wolle, und er würde doch entlassen, so ist die Schuld getilgt. Man fragt noch, wenn eine Geldsumme, unterdessen bis der Creditor selbst sich darnach meldete, dem Debitor ganz ohne dessen Schuld verloren gienge, wer denn den Schaden trägt? Der Schuldner; denn das dem Creditor noch nicht übergebene Geld gehört jenem noch; und behauptete man auch, daß das Geld schon dem Creditor gehöre, so muß der Schuldner doch selbiges als ein zum Aufheben gegebenes Gut ersetzen.

Zur Erlassung und Tilgung einer Schuld ist der Wille des Debitors und Creditors hinlänglich. Der Debitor darf wider seinen Willen die Erlassung der Schuld nicht annehmen, er darf sich weigern, die drückendste aller Lasten für einen edeln Mann, ein Geschenk, oder sogar eine Wohlthat, sich aufladen zu lassen.

Zu den Rechten die wir übertragen dürfen, gehört auch das Recht zu assigniren, wodurch wir dem andern unsre Ansprüche auf unsern Schuldner überlassen. So bald der andre für seine Schuldforderung an uns die Assignation unbedingt angenommen hat, so ist unsre Schuld getilget, und es hört

auch

auch unser Recht auf den Angewiesenen auf. Die Abtretung eines völlig uneingeschränkten Rechtes, darf ohne Wissen des Debitors geschehen: doch wäre dieser verpflichtet, nur an gewisse Personen, und nicht an jeden, den sein Creditor nach Belieben auf ihn anweiset, Zahlung zu leisten, so ist das Recht auf ihn zu assigniren eingeschränkt, und er weiset die vertragswidrige Anweisung als eine Läsion zurück. Niemand darf sich wider Willen der Creditoren in die Stelle ihres Debitors setzen, expromittere, dieser wird dann nur erst, wenn die Creditoren den Stellvertreter annehmen, von der Schuld befreyt. Kein Creditor ist ohne Verträge verbunden, wider seinen Willen einen Bürgen anzunehmen, er darf sich auch auf niemand eine Anweisung geben lassen, er darf sich bloß an seinem Debitor halten.

Von den Arten sein Recht zu behaupten.

Wir behaupten unser Recht, wenn wir uns gegen einen Angriff vertheidigen; dieses Recht ist uneingeschränkt. Wenn der Zweck erlaubt ist, so sind auch die einzig dazu möglichen Mittel erlaubt; wir dürfen daher alle juridischen Mittel, denn diese sind die

die einzig möglichen, anwenden um uns in den ruhigen Zustand zurück zu setzen.

Der Beleidiger opfert seine Unverletzlichkeit auf, und setzet alle sein Eigenthum in Gefahr, bis er den Beleidigten Ersatz und Sicherheit verschafft hat; bis dahin muß er mit allem Seinigen bürgen. Die öffentlich erklärte Absicht gegen ihn sich zu vertheidigen, heißt Feindseligkeit, die gar nicht in erbitterten noch bösen Gesinnungen, sondern nur in dem Willen bestehet sein Recht zu behaupten. Der wechselseitige Angriff und die Vertheidigung heißt im allgemeinsten Sinne Krieg; diesem ist entgegengesetzet der Friede, der Stand der Freyheit und Gleichheit, oder der ungestörten Gerechtigkeit.

Der Krieg, (wer dieses Wort hier nicht leiden will, brauche dafür Streit, Processe), soll nichts als eine Vertheidigung seyn, die nur gegen einen Angriff möglich ist. Es ist Pflicht, den Frieden nie zu brechen, ehe ihn der andre bricht: der erste der den Frieden bricht, ist der eigentliche Feind. Gerechter Krieg ist Nothwehr; ein gerechter Feind ist ein Vertheidiger seines verletzten Rechtes. Wenn das bürgerliche Leben ein Stand der Sicherheit seyn

soll, diese aber nicht ohne Vertheidigung möglich ist, so bleibt der Ausspruch, daß der Bürgerstand ein Kriegsstand ist, in welchem alle gegen alle gerüstet sind, um die Unterbrechung des Friedens unmöglich zu machen, vollkommen wahr. Der Krieg ist keine Erwerbart, das ist selbiger nur für Räuber, sondern nur eine Methode das uns Genommene wieder zu erlangen. Die Besitznehmung im Kriege ist eine Auspfändung, eine Zurücknahme des Unsrigen, eine rechtmäßige Bürgschaft, um den Feind ausser Stand zu setzen den Frieden wieder zu unterbrechen.

Der Beleidiger wird ein Schuldner des Beleidigten, und der Schadenersatz ist die Bezahlung der Schuld; dieses geschieht ausser der Erstattung noch durch die Genugthuung. Die Größe des zugefügten Schadens muß von dem Beschädigten angegeben werden. Daß in dem Bürgerleben der Schadenersatz für den Einen von allen Mitbürgern bestimmet wird, geschieht nicht der nothwendigen Unparteylichkeit wegen, sondern darum, weil alle in dem Einen beleidiget worden, sie also auch in ihrer eigenen Sache richten, und weil sie dem Beleidigten sein Recht verbürget haben, dessen sie sich annehmen müssen. Jeder weiß es aus Erfahrung, daß der unmittelbar

Be-

Beleidigte selten unparteyisch seyn kann und will, daß er seinen Verlust am öftersten zu hoch, bisweilen auch zu niedrig, was ihm freylich erlaubt ist, ansetzt: wird es nicht, doch eben so sicher durch die Erfahrung bestättiget, daß die mittelbar Beleidigten, wenn die zu ersetzende Summe nicht schon vor Augen lieget, wenn es auf eine Schätzung, zu welcher Welt- und Menschenkenntniß gehört, ankommt, wenn alle Stimmen der Leidenschaften und Condenienzen schweigen müssen, nicht selten parteyisch sind, und oft eben da, wo der unmittelbar Beleidigte unpartheyisch seyn konnte und wollte. Dieser verliert nicht das Recht bey der Entscheidung seine Stimme zu geben, die aber allein gegeben, nichts gilt; nicht weil er parteyisch seyn könnte, sondern weil er nur einen Theil der vereinigten Bürgerstimmen ausmacht, er, dessen Recht durch ihn allein ungesichert, von allen Bürgern vertheidiget werden soll, die in eine Masse, Staat genannt, vereinigt, durch ihre unwiderstehliche Gewalt dem Rechtsausspruche entscheidendes Gewicht geben können.

Wenn es eine Rechtswissenschaft geben soll, so ist es sehr unmethodisch, ihre Gesetze auf Erfahrung zu gründen; und daß die Menschen bisweilen in ih-

rer eigenen Sache parteyisch sind, ist eine Erfahrung und keine Nothwendigkeit. Daß Menschen in der Sache ihres Nebenmenschen, die sie nur mittelbar angeht, wenn sie diesen unmittelbar betrift, bisweilen unparteyisch gewesen, ist eben so gut eine Erfahrung und eben so gut untauglich zu einem nothwendigen Rechtsgrunde der Entscheidungen. „Wir sollen nicht Richter in unsrer eigenen Sache seyn", ist sehr unbestimmt gesprochen; in der Gesellschaft ist unsre Sache zugleich die Sache aller, wo wir mit allen vereint richten müssen, wo wir unsre Vertheidigung nie aufgeben dürfen, denn sonst müßten wir ein bürgerliches Null werden. Entfernt von der Gesellschaft die uns nicht zu Hülfe kommen kann, müssen wir, unjuridisch angegriffen, allein durchaus Richter in unsrer Sache seyn, denn wir schließen allenthalben in unsre Person das gemeine Wesen ein, und müssen das gerechte Maß der Vertheidigung selbst bestimmen.

Das Recht, dem Feinde zuvor zu kommen, ist dann nur möglich, wenn der beschlossene Angriff vollkommen gewiß ist. Das Wahrnehmen des Wächsthumes der Macht sogar eines gewesenen Feindes, wenn sie auch unwiderstehlich würde, von der wir doch

nicht

nicht beweisen können, daß sie gegen uns gekehrt wird, berechtiget uns durchaus nicht zu einer juridischen Verminderung derselben. Es giebt keine andern Präservative der Sicherheit im gemeinen Leben, als der für gewiß erklärte Vorsatz niemals der angreifende Theil zu seyn, und die in Bereitschaft gesetzten abschreckenden Vertheidigungsanstalten. Läsion ist bey diesen negativen Vorkehrungen unmöglich, aber bey den positiven nothwendig. Ist es nicht ein offenbarer Raub, jemands Kapital von Kraft, Thätigkeit und Erworbenem, von ehrlich Erworbenem, aus bloßer Furcht, daß es gegen uns gebrauchet werden könnte, zu vermindern? Sollen wir aber ruhig den Anwachs der Macht des aufs Höchste wahrscheinlichen Feindes, der sich ehemals schon als böse gesinnet gegen uns bewiesen hat, ansehen, bis wir davon erdrückt werden? Der gewesene Feind ist gar kein Feind mehr, er ist ein untadlicher Bürger, er müßte uns wieder angegriffen haben, um für einen Feind erkläret zu werden. Keine Wahrscheinlichkeit kann je zur Gewißheit gekünstelt werden; die höchste Wahrscheinlichkeit hat noch immer Ungewißheit in sich. Wer darf die Klugheitslehre an die Stelle der Gerechtigkeitslehre setzen, und seine Empfindungen, die blinde Begierde nach Wohlbefinden, den Geitz,

den Neid und die Feigheit, Statt der ewigen Naturgesetze befragen.

Aus dem Rechte der Sicherheit, die ein unantastbares Eigenthum ist, entspringt das Recht der Sicherung. Dieses Recht verstattet uns alle Mittel anzuwenden, wodurch es dem unbürgerlichen Menschen unmöglich gemacht wird, an uns zu gelangen. Wir dürfen Schlösser und Riegel und unzugängliche Oerter nach Belieben zum Schutze des Unsrigen uns verschaffen; eben so darf ein Volk Festungen und Verschanzungen und Zeughäuser anlegen, es darf die furchtbarsten Heere zusammen ziehen, ohne daß es seinem Nachbar auf die Frage: warum thust du das? eine Antwort zu geben brauchet. Eben diese Zurüstungen können in der friedlichsten Absicht gemacht werden, um die Ruhe unerschüttert zu erhalten. Dieses Recht uns zu bewaffnen, darf niemand uns streitig machen, so lange wir die Befugniß haben zu vermuthen, daß es Menschen mit dem Vermögen und dem Willen uns zu schaden, gebe.

Wer dem Angegriffenen beysteht, muß nichts weiter thun als ihm zu seinem Eigenthume wieder verhelfen; alle Mitbürger sind unsre Helfer. Wenn

der

der ſchlechte Bürger einen Helfer hat, ſo darf auch dieſer ganz für einen Beleidiger angeſehen werden, denn auch er thut uns Unrecht. Dieſes gielt nur von dem, welcher es weiß, daß der andre unjuriſch verfährt; wenn er aber ihn für gerecht hält, ſo vertheidigen wir uns zwar gegen ihn, doch iſt die Art der von ihm geforderten Bürgſchaft verſchieden. Dieſer letztere, wenn er übrigens ein guter, hier aber ein ohne ſeine Schuld getäuſchter Bürger iſt, bedarf nur eine Belehrung, und eine Warnung, künftig nicht mehr ſo ſchnell zum Beyſtande zu eilen. Die Sachwalter einer böſen Partey ſchützet die Verabredung, daß ſie ſich einer ſchlimmen Partey annehmen dürfen, ohne für Freunde derſelben angeſehen zu werden. Ueberdem ſind räſonnirende Vertheidiger einer böſen Sache eben ſo nöthig zur Erforſchung und Beſtättigung einer guten Sache, als die Unterſuchung der Gründe für eine falſche Behauptung zur ſichern Erkenntniß des Wahren unentbehrlich iſt. Alles was gegen eine Wahrheit, und beträfe ſie auch die wichtigſten Angelegenheiten der Menſchheit, nur irgend geſagt werden kann, um ſie wo möglich umzuſtoſſen, muß mit eben der Gewiſſenhaftigkeit als die Behauptungen ſie unerſchütterlich zu machen, von uns aufgeſuchet werden. Wir können der Wahrheit

nie mit ganzem Herzen anhangen, wenn wir nicht die feindseligsten Versuche gegen sie kennen und zu vereiteln uns geübet haben; durch dieses Bestreiten gewinnet die Wahrheit. Eben so werden wir gewiß daß auf dieser und auf keiner andern Seite das Recht ist, wenn wir durch die hypothetischen Behauptungen um selbiges auf die andre Seite zu bringen, sogar die Möglichkeit alles Zweifels entfernet haben. Die Bemühung der beyderseitigen Advokaten ist also bloß das gewöhnliche Verfahren des Erforschens der Wahrheit, da wir die beyden Parteyen ihre Gründe für sich mit der größten Kraft behaupten lassen, bis die ewigen Gesetze der Vernunft entscheiden. Es wäre für die Richter entehrend, sich über die Sophistereyen und den Eifer des Sachwalters der schlechten Sache zu beklagen: es wird, wenn nur die Regeln der Beurtheilung ächt sind, und die Richter die gehörige Urtheilskraft besitzen, ihnen leicht seyn, Licht von der Finsterniß zu scheiden. Niemand soll ohne einen Vertheidiger gehabt zu haben, sein Urtheil empfangen; das offenbarste Bubenstück, die empörendste Bosheit, muß dem Richter kein Zufahren verstatten, er muß es immer noch für möglich halten, daß wohl gar die angenommenen Thatsachen täuschen, und er muß alle Künste der

Ver-

Vertheidigung für den Verbrecher ungehindert anwenden lassen.

Der Vermittler bey einem Processe hilft den streitenden Parteyen durch einen willkürlichen Vertrag ihre Sache entscheiden. Er darf nur da, wo die Entscheidung nicht den Gesetzen übergeben worden, den Streit beylegen helfen, und muß auf keine Seite treten. So wohl er als die Parteyen müssen aus freyem Antriebe handeln, ihn darf niemand nöthigen, Frieden zu stiften, und er darf selbigen nicht abdringen. Die klagenden Parteyen vor Gericht zur Annahme eines Vermittlers zu nöthigen, wodurch die eine Partey, da doch nicht beyde Parteyen Recht haben können, die Vertheidung und den Ersatz aufgeben, die andere doch immer etwas von der Läsion gewinnen soll, ist ein widersinniges Gesetz.

Jede juridische Methode, dem Beleidiger zu widerstehen ist die Nothwehr im weitern Sinne; im engern Sinne ist sie die Selbsthülfe, inculpata tutela, die aber nur da möglich ist, wo unsre Mitbürger uns nicht zu Hülfe kommen können, damit wir in den Status quo zurück gesetzet werden. Was darüber ist, wird wieder eine Läsion und be-

rechtiget den ehmaligen Beleidiger, der jetzt Beleidigter geworden, zur Nothwehr. Das so genannte Moderamen inculpatae tutelae ist nur die präcis bestimmte Grenze des Schadenersatzes, deren Ueberschreitung eine Läsion ist. Daß wir gegen den bösen Bürger, um ihn außer Stand zu setzen, uns weiter zu schaden, nicht mehr als die nöthigen Mittel anwenden, ist keine Güte, keine Mäßigung, nein es ist strenge Pflicht. Wir dürfen, wenn wir allein sind, eben so wohl wie der Staat den Angreifenden tödten, wenn es unmöglich ist, auf eine andere Weise unser Recht zu behaupten; wir dürfen ihm aber nicht den leichtesten Schlag geben, ihm keinen Pfennig nehmen, wenn unsere Mitbürger uns beweisen können, daß wir für weniger den Stand der Ruhe zurück erhalten konnten. Das Berufen auf das heftige Gefühl der Beleidigung, auf die Uebereilung, die Schwäche der menschlichen Natur u. s. w. muß nicht entschuldigen, denn der Richter soll, und wäre es auch in seiner eigenen Sache, kalt und affectlos entscheiden; Empfindungen gehören durchaus nicht in die Rechtsbestimmungen. Der Angegriffene der aus Furcht oder Zorn größere Vertheidigungsmittel als der Angriff erfordert, braucht, hat sich wenigstens als einen gefährlichen Bürger bewiesen,

gegen

gegen den wir unsrer Seits uns sichern müssen. Mord, Todschlag und die gräulichste Rachsucht würde durch das mit Unrecht erlaubte Berufen auf die vehementia doloris begünstiget werden; die Sitte barbarischer Zeiten sein Weib, seine Tochter und ihre Verführer zur Wollust wegen der Rechtmäßigkeit, daß der Ehemann und Vater darüber ergrimme, ermorden zu dürfen, oder das Ritterrecht eine Ohrfeige und das Lügenstrafen mit dem Dolche zu rächen, würde in unsern Tagen noch verstattet seyn. Daß wir diese Vergehungen gegen uns nicht mehr willkürlich mit dem eigenen Dolche rächen, ist keine verdienstliche Mäßigung, sondern nur eine Unterlassung eines schweren Verbrechens. Kein Richter darf es fordern, daß wir vor der erlangten Bestrafung unsers Beleidigers Mäßigung beweisen; thun wir dieses, so hätten wir vielleicht einer moralischen Pflicht gemäß gehandelt: will uns aber der Richter dazu als zu einer bürgerlichen Schuldigkeit nöthigen, so wird er ein Beleidiger, denn er entreißt uns etwas von dem Unsrigen.

Die Ehrenerklärung ist überhaupt der Widerruf ehrenrühriger Worte und Handlungen; juridische Ehrenerklärung ist das öffentliche Bekenntniß

daß

daß wir den, welchen wir unbürgerlicher Handlungen beschuldiget haben, für einen guten Bürger anerkennen. Nicht durch die Nachrede unmoralischer Gesinnungen, die nicht so allgemein wie die juridischen Handlungen bewiesen oder widerleget werden können, und oft ganz unmöglich zu beurtheilen sind, sondern nur durch die Beschuldigung unjuridischer Handlungen, wird die Ehre des Bürgers verletzet: es darf daher der bürgerliche Richter nur die Beschuldigung des schlechten Bürgerthums von dem Verläumder für eine Lüge öffentlich erklären lassen.

Die Abbitte ist die bezeugte Reue über unjuridische Worte und Handlungen, und die Bitte, daß dafür die Strafe erlassen werde. Es hängt von dem Willen der Beleidigten, nicht aber des Richters ab, ob sie die Läsionen sich durch eine Abbitte vergüten lassen sollen; sie ist eine Privatsache: die vor öffentlichem Gerichte erforderte Abbitte wird für die Bestrafung und künftige Bürgschaft angenommen.

Die Palinodie ist die Zurücktreibung eines Unrechtes durch ein andres Unrecht. Jemand wird für einen Schurken geschimpfet, und er schimpft eben so wieder; oder ihm wird eine falsche Schuld ver-

verschreibung zum Bezahlen vorgeleget, und er vernichtet sie durch eine andere falsche, auch wohl nur gleich große, Schuldverschreibung, so retorquirt er. Dieses ist völlig unerlaubt, denn niemand darf den ungerecht Handelnden wieder ungerecht behandeln, niemand darf Böses für Böses thun. Die Retorsion, von dem gemeinen Volke Wiederschlag genannt, ist immer ein Verbrechen, und gar nicht für eine Nothwehr zu halten. Durch die Vertheidigung dürfen wir zwar dem andern ein Uebel, doch nimmermehr ein Böses zufügen; wir dürfen den, welcher durch die Verminderung unsers Rechtes reicher geworden, und also ein Beleidiger ist, nicht wieder durch die Verminderung seines Rechtes in den vorigen Zustand versetzen; wir dürfen nicht widerrechtlich des Ungerechten ehrlichen Erwerb so lange einschränken, bis wir zu dem uns Entzogenen gelanget sind. Nicht einmahl der Dieb muß bestohlen werden, um das von ihm gestohlene Gut zurück zu erhalten. Die Bestrafung ist eine Wirkung des Vergehens, beyde haben nur bisweilen eine ähnliche Gestalt; sie haben einen entgegen gesetzten Grund: die Beleidigung entspringt aus Ungerechtigkeit, die Bestrafung aus Gerechtigkeit, soviel als jene ungleich gemacht hat, macht diese gleich; der thierischen Kraft

jener

jener wird eine bürgerliche Kraft entgegen gesetzet. Beleidiger und Beleidigter sind im höchsten Maße ungleich, und sollen im höchsten Maße wieder gleich gemacht werden, welches durch die Retorsion unmöglich ist. Sowohl Beleidigung als Gegenbeleidigung haben zu ihrer Quelle die Ungerechtigkeit; Böses kann durch Böses nicht gut gemacht werden. Der Blindgeschlagene erhält dadurch, daß dem, der ihn blind geschlagen hat, die Augen ausgeschlagen werden, sein Gesicht nicht wieder; doch sein Schaden soll ihm ersetzet werden, er soll, wenn er die Augen zum Erwerbe seines Lebensunterhalts braucht, von jenem ernährt werden, während der, damit er nicht mehrere blind schlage, nöthigen Falles mit gefesselten oder, wo dieses nicht hinreichend ist, mit abgehauenen Händen leben mag. Wären ihm die Augen ausgestochen worden, die Hände aber wären ihm frey geblieben, was sollte diesen blinden Schläger gehindert haben, noch mehr Augen auszuschlagen? Nicht Auge um Auge!

Von den Arten Streitigkeiten zu endigen.

Streitigkeit, Proceß: widersprechende Behauptung zweyer Parteyen über ein Recht; die

eine

eine Partey erkennet sich ein Eigenthum zu, die andere widerspricht. Die Gewißheit des Rechtes erlaubet uns zu streiten, denn wir sind offenbar beleidigt; ein ungewisses oder zweifelhaftes Recht müssen wir durch Beweise deutlich zu machen suchen, ehe wir dieses unser Recht vollkommen haben, dürfen wir noch nicht für angegriffen erkläret haben.

Welcher von den streitenden Parteyen lieget die Pflicht ob, ihr Recht zu beweisen? Derjenigen welche den Streit anfängt, denn sie muß die Gründe ihrer Ansprüche zeigen, damit sie nicht für den angreifenden Theil gehalten werde, der keinen Beweis für sein Recht führen kann, also immer eine ungerechte Sache behauptet. Es ist ungerecht, den friedlich lebenden eine Last auflegen zu wollen, wodurch er offenbar beraubet würde: doch wenn dieser nur scheine gerecht und friedlich zu seyn, da er eine Sache mit Unrecht besitzet, so ist der Angreifende der friedlich Lebende, oder ist der, welcher den Frieden wieder herstellen will. Diesem muß die übernommene Last des Beweisens vergolten werden. Im Rechte, wo nur nach entschiedenen Thatsachen geurtheilet werden darf, wird der Kläger vorläufig für den angreifenden Theil gehalten, so lange bis der

Be-

Beklagte den Proceß verliert, oder für den angreifenden Theil durch ein allgemein gültiges Urtheil erkläret wird. Dem Sachfälligen wäre mit Rechte gleich Anfangs die Last des Beweises aufzulegen, wenn man nur vor geendigtem Processe den Beleidiger angeben vermöchte: diese Angabe müßte der einen Partey das Geständniß abnöthigen, daß sie mit oder ohne Wissen beleidiget hat, wodurch also der Proceß sogleich entschieden wäre. Da der Richter nur durch die rechtmäßige Vermuthung unbürgerlicher Forderungen der einen Partey befugt ist, selbiger die Last des Beweisens aufzulegen, so ist es eine leichte Folge, daß niemand seine ungezweifelten Rechte, wohin die Ansprüche, sein Eigenthum zu haben, zu behalten und zu vertheidigen, zuerst gehören, noch Ein Mahl beweisen darf.

Der Beweis der Ungerechtigkeit einer Handlung, aus der Nichtübereinstimmung mit den Gesetzen ist ganz a priori. Die Handlung selbst im angewandten Bürgerleben muß vorher vollkommen verstanden werden, welches in dem Maße schwer ist, in welchem die Erkenntniß des Grades der Uebereinstimmung der Handlung mit den deutlich verstandenen Gesetzen für die Urtheilskraft leicht ist. Zur deut-

deutlichen Angabe der Natur einer Handlung oder ihres juridiſchen Werthes gehören: 1. Thatſachen, Corpus delicti, der Augenſchein, oder überhaupt der deutliche Ausdruck der Handlung. Bey der Anklage wegen Verläumdung iſt ein Wort eine eben ſo gültige Thatſache, als bey der Anklage wegen Mord der Leichnam eines Erſchlagenen. 2. Zeugen. Bey ihrer Prüfung muß ſo wohl auf ihre phyſiſche, (theoretiſche) als juridiſche (practiſche) Gültigkeit geſehen werden, d. i. ob ſie richtig ſehen konnten, ob ſie richtig ausſagen wollten. Der Zeuge, welchem eines von dieſen Stücken fehlt, iſt untauglich; die juridiſche Vollkommenheit, die man durch Eidſchwüre zu vollenden glaubt, iſt bey Menſchen, die die Kunſt richtig zu ſehen nicht beſitzen, völlig unbrauchbar. Das Studium der Natur belehrt uns, wie unausſprechlich ſchwer es iſt, den Täuſchungen zu entgehen, wie die höchſte Ausbildung des Geiſtes und Körpers uns nie ganz vor Täuſchungen zu ſichern vermag. Dieſes ſcheinen ſelbſt die roheſten Völker gefühlet zu haben, welche zur Entſcheidung einer Streitſache die Uebereinſtimmung mehrerer Zeugen forderten, wodurch dennoch die Wahrheit des Zeugniſſes nicht geſichert wurde. Die meiſten Streitigkeiten giebt es in den ungebildetſten

Volksklassen, wo niemand die Principien der Beobachtung nicht einmahl die Nothwendigkeit sich dazu auszubilden kennet; wo niemand die Fallstricke der Phantasie und die für wirklich beschwornen Dunstgestalten derselben, die Taschenspielerstreiche des Gedächtnisses und die bösen heimlichen Dienste des Willens ahndet. Wer dieses nur weiß, gehört schon nicht mehr zu der ungebildeten Menschenklasse, und ginge er hinter dem Pfluge, seine Erziehung zum theoretisch gültigen Zeugen hat angefangen. Alle Ehrlichkeit des Zeugen hilft nichts, wenn er seine subjectiven Vorstellungen einer juridischen Sache für die objectiven hält. Practisch taugliche Zeugen giebt es ungleich mehrere als theoretisch taugliche; diese müßten, um in keinem Falle unrichtig zu sehen, allsehende Wesen seyn, da zu jenen nichts weiter als der Wille gehört, die Sache, so wie sie in der Vorstellung ist, auszusagen. Doch in wie vielen Fällen fehlet den Menschen, wegen ihres natürlichen Hanges eine Partey zu ergreifen, und wegen der lockenden Versuchungen der Faulheit, des Geitzes und der Feigheit dieser gute Wille. Welcher Kritik und Kunst bedarf der Richter, um den Muth der Zeugen allgemein gültig zu schätzen; bey jedem Verhöre muß dem Richter ein neuer Schatz der Menschen- und Weltkenntniß

niß zu Gebote stehen, und er selbst muß, um sicher zu gehen, alle zum vollkommenen physischen und juridischen Zeugen erforderliche Eigenschaften besitzen. Nur der Verrückte und Ehrlose vor dem Bürgerthume taugen gar nicht zum Zeugen; alle übrigen, schwärmerische Dummköpfe, Menschen von stumpfen äußern Sinnen, und die schlechtesten Bürger, wenn sie nur noch Bürger sind, denn der Ehrlose ist aus dem Bürgerstande ausgestoßen, müssen vor Gerichte gehört werden, und der geistreiche Richter wird aus ihren Aussagen, obgleich diese nach dem Buchstaben genommen, völlig unbrauchbar sind, die Spur der Wahrheit finden. Der Richter, welcher die schwächste Möglichkeit zur formell und materiell gerechten Entscheidung zu gelangen aus träger Gleichgültigkeit und mit Vorsatz aus der Acht läßt, ist strafwürdig.

3. Juridische Instrumente; die gewöhnlichsten derselben sind die Schriften, wodurch eine Thatsache angegeben wird. Diese sind eigentlich nichts als eine Species abgelegter Zeugnisse, entweder Beschreibungen von Thatsachen, oder aufbewahrte Aussprüche der Parteyen, wohin auch die geschriebenen Kontrakte gehören. Bey dieser Art Schriften muß dieselbe Kritik, wie bey den Zeugen, angewandt werden.

Keine Streitigkeit darf wider Willen der Parteyen entschieden werden; kein Richter als Richter darf vergleichen. Was nach den allgemein anerkannten Gesetzen entschieden worden, ist nach dem Willen der Streitenden entschieden; sollte das Urtheil ihnen auch mißfallen, so ist es doch ihren Gesetzen gemäß, und es mißfiele ihnen thörichter Weise, daß das Nothwendige geschehen ist. Das Beylegen eines Streites, das Versöhnen feindselig Gesinnter, die Abtretung der Entscheidung an einen Schiedsrichter, sind keine Geschäfte für den bloßen Richter, sondern müssen allein den Veruneinigten überlassen werden. Jeder mag für sich seinem strengen Rechte entsagen, niemand aber darf dieses ihm befehlen, d. i. ihn dazu zwingen, welches eine Läsion wäre. Der Schiedsrichter darf nur durch einen Vertrag gesetzet werden, wodurch seine Entscheidung, laudum, die Gültigkeit eines richterlichen Spruches erhalten kann, von welchem keine Appellation weiter Statt findet. Doch mit Einwilligung der Parteyen darf die Sache einem neuen Schiedsrichter, Superarbiter, oder auch dem Richter überlassen werden. Der Wille bloß einer Partey kann die genehmigte schiedsrichterliche Entscheidung nicht aufheben, selbige muß wie jedes Pactum nur durch den vereinigten Willen

aller

aller ungültig werden. Die Vermittelung ist eine Art schiedsrichterlicher Beylegung, wohin auch das Loos gehört. Bey Gerichten hat das wider den Willen einer Partey veranstaltete Loosen, wobey dem Zufalle, und nicht den von uns nothwendig abhängenden unwandelbaren Gesetzen, der richterliche Spruch überlassen wird, etwas lächerliches. Die Ergänzung einer elenden Gesetzgebung und stupiden Gesetzverwaltung wird den geträumten Wunderkräften und der Dummheit übergeben, als vermöchten diese mehr als die Vernunft. Wenn nun aber kein richterlicher Spruch möglich ist? So fehlen entweder die erforderlichen Data, Thatsachen, Zeugen und Instrumente, oder diese Dinge werden nicht verstanden, oder es mangelt an Gesetzen über einen solchen Fall, oder es mangelt dem Richter an der zum Urtheilen nothwendigen Methode. Es muß durchaus kein Urtheil gewagt werden, und würde auch nie eines gefällt; der Richter verliert seine Würde, wenn er nicht mit Unfehlbarkeit gebietet. Das, worüber keine Vernunft entscheiden kann, gehört in keine Vernunft. Gottesurtheile, Zweykämpfe vor Gericht u. s. w. sind Producte der Zeiten, da man noch Hexen fürchtete und verbrannte, da noch Geister aus freyen Stücken, oder auf den Ruf jedes Narren und Jan-

ners erschienen, und der Leichnam des Erschlagenen von keiner als von seines Mörders Berührung blutete. Loos als Privatentscheidung bleibt jedem unverwehrt.

Vom häuslichen Rechte.

Von der Ehe.

Da sich das Bürgerthum über alle einzelnen Theile eines Staates mit unumschränkter Herrschaft ausbreitet, und durch Schlösser und Riegel in das Innere der Tempel und der Einsiedeleyen dringt, wo die Gesetze mit eben der Natureinfalt und unwiderstehlichen Kraft, wie in den Volksversammlungen gebieten: so ist das häusliche Recht eine bloße Anwendung der unabänderlichen Bürgerregeln, die an dem einen Orte weder kleinere noch größere Freyheit geben als an andern.

Die Ehe ist ein Vertrag zwischen Personen beyderley Geschlechtes, um zusammen in der engsten Verbindung zu leben. Die Heftigkeit des Naturtriebes zur Erhaltung der Art, die Wirkung der nothwendigen Geschlechterverbindung zum Entstehen

der

der Gesellschaft, das Beginnen der Kultur, nebst der sich entwickelnden Ueppigkeit, das Wohlgefallen an Ceremonien, und der traurige Glaube an dienstbare bürgerliche und religiöse Unmündigkeit, hat in die Eheverbindungen Feyerlichkeit, Magie und Knechtschaft, und dadurch siegenden Reitz, falsche Würde und Elend vor andern Verbindungen mit Menschen gebracht. Das Kinderzeugen ist gar nicht eine nothwendige Bedingung der Ehe, die auch zwischen untüchtigen und abgelebten Personen eben die Gültigkeit hat, als die Ehe des Aegyptus des Vaters von funfzig Söhnen, und des Danaus des Vaters von funfzig Töchtern. Der Zweck bey der Ehe muß jedes Willkühr überlassen werden, jeder darf bey seiner Heirath Bedingungen eingehen, welche er will, er darf die Ehe auf so lange als er will, schließen, und sie mit Einwilligung des andern Theiles auch vor der Zeit aufheben. Die Gesetze der Klugheit und Moral, die uns nur diejenige Person zum Ehegenossen zu wählen gebieten, mit welcher wir am glücklichsten und weisesten leben können, unterscheidet den Werth der Personen ins Unendliche, und erkläret jede Ehe, die nicht mit der für unsre hohe Bestimmung der Menschheit zweckmäßigsten Person eingegangen worden, für eine Mißheirath. Das

allgemeine äussere Recht erkläret, nur die Ehe mit einer verlobten und verheiratheten Person, die in dieser Hinsicht schon das Eigenthum eines andern ist für ungültig. Mißheirath entstehet durch keinen Unterschied der Gesundheit, Stärke, Schönheit, der Talente, der Ausbildung und Moralität, auch nicht durch die Verschiedenheit des im Ceremonienleben festgesetzten Ranges, noch des Reichthumes. Lediger Bürger und ledige Bürgerinn, mit dem übereinstimmenden Willen zusammen zu leben, sind die einzigen Erfordernisse zur bürgerlich rechtmäßigen Ehe. Der Schach verbindet sich mit seiner Esther, und die Dido mit einem Landstreicher, und es sind zwey gültige Ehen.

Die Erziehung ihrer Kinder ist für die Aeltern eine unerlaßliche Pflicht; diese sind der Grund des Daseyns der Kinder, die ihre Erhaltung von ihnen fordern. Da die Erzeugung der Kinder einer der möglichen Zwecke der Verheiratheten ist, so müssen sie auch die Pflichten gegen ihre Erzeugten erfüllen wollen. Aeltern dürfen ihr Kind auf keine Weise ungerecht behandeln, da es ein Mitglied der Gesellschaft ist.

Da durch die Natur niemand der Willkür des andern unterworfen worden, so bekommt durch den Ehebund kein Theil eine Herrschaft über den andern. Nur bey barbarischen Völkern, in den Zeiten des Faustrechtes, wird das Weib für ein Hausthier des stärkern Mannes angesehen. Das Weib ist vollkommen so gut Bürgerinn als der Mann Bürger ist, dieser hat gegen sein Weib eben die juridischen Pflichten zu beobachten, die er gegen einen Mann befolgen soll. Der Mann darf sich nicht auf die größere Wichtigkeit seines Wirkens berufen; das Wirken des Weibes ist für die Gesellschaft eben so nothwendig. Der Stolz des Mannes als Kriegers wird dadurch vermindert, da er sieht, daß auch Weiber ihr und ihrer Männer Eigenthum gegen mörderische Feinde mit Heroismus vertheidiget haben. Der Kriegsstand ist doch wohl kein Ehrenstand, doch nicht mehr als der Nährstand? Am wenigsten kann sich der Krieger erheben, wenn er aus seinem Stande ein Handwerk macht. Der Kriegsstand ist ein Werkzeug des Gesetzstandes, ein unvermeidliches Unglück wegen der Vertheidigung unseres Eigenthumes gegen die Angreifenden. Gesetzt auch, daß der Mann mehr zu leisten vermöchte als das Weib, so ist das Weib doch Bürgerinn, und darf mit der voll-

ständigsten Befugniß dem Mann einen Vertrag anbieten und mit ihm eingehen. Nur durch Verabredungen und durch Einwilligung erlangt ein Theil die Herrschaft über den andern.

Die Ehe wird wie jedes andere Pactum aufgehoben: 1. Durch beyder Willen. Eben so wenig als man Menschen nöthigen darf, sich zu heirathen, wenn sie beyde nicht wollen, eben so wenig dürfen sie gezwungen werden, wider ihren Willen zusammen zu bleiben. Es verstehet sich, daß dieses ein Wille sey, der niemand verletzet. Wenn dieser die Rechte andrer vernichtet, wenn zwey Eheleute vertragsmäßig auf bestimmte Zeit die Verwaltung eines fremden Vermögens übernommen haben, welches unausbleiblich durch ihre Trennung litte, so müssen sie zusammen bleiben, sie mögen übrigens unter sich leben, wie sie wollen. So allgewaltig der gerechte Wille ist, so ohnmächtig ist der ungerechte Wille, welcher Begierde, thierisches Gelüsten heißen sollte. 2. Durch physisches und juridisches Unvermögen, die Bedingungen seiner Ehe zu erfüllen. Durch unheilbare, ansteckende Krankheit darf die Ehe getrennt werden, so auch durch Tollheit, körperliche Schwäche und Unfruchtbarkeit. Diese beyden letzteren Mängel gel-

ten

ten nur da wo man körperliche Kraft und die Fruchtbarkeit zu besondern Bedingungen der Ehe gemacht hat. Zum juridischen Unvermögen gehört die vorsetzliche Nichterfüllung sowohl der allgemeinen als der besondern Verträge; diese mögen in den Augen andrer auch noch so unbedeutend seyn, so scheidet deren Nichterfüllung die Ehe eben so gültig als ekelhafte Unreinlichkeit, Zanksucht, Verschwendung und boshafte Gewaltthätigkeit. Es kommt keinem Dritten zu, über die Wichtigkeit der Verträge zweyer Eheleute zu urtheilen; diese dürfen plumpe Verbeugungen mit demselben Rechte, wie einen ehebrecherischen Umgang, zu Ursachen der Ehescheidung machen. 3. Durch unvermeidlichen Irrthum und Betrug. Wenn die Braut des Menächmus Sosicles mit dessen vollkommen ähnlich aussehenden Zwillingsbruder, ganz wider ihr Wollen und Wissen verheirathet würde, so darf sie die Ehe aufheben. Oder wenn jemand einen schriftlichen Vertrag mit einer Person gemacht hätte, wäre aber ohne sein Versehen durch einen ähnlichen Nahmen betrogen worden; oder hätte gar in der Abwesenheit sich verbunden und es würde ihm seine Braut ausgetauschet, so ist die Ehe nichtig. Da keine mit Gewaltthätigkeit geschlossene Heirath, wenn wir einmahl eingewilligt haben,

ver-

vernichtet wird, so gilt das Berufen auf Gewalt zwar als ein Rechtsgrund, um uns den aus dem Angriffe unsers bürgerlichen Eigenthums erlittenen Schaden ersetzen zu lassen, aber nicht um die durch Feigheit und Niederträchtigkeit eingegangene Verbindung, durch Feigheit und Niederträchtigkeit, wider den Willen unsers Ehegenossen ungeschehen zu machen.

Das feyerliche Eheverlöbniß hat nicht größere Gültigkeit als das einfache Versprechen; die Feyerlichkeit, die juridischen Instrumente, die Zeugen u. dienen nur dazu, um den Wortbrüchigen und den Lügner leichter zu überführen. Es stehet bey jedem wie vielmahl er einen Vertrag wiederholen will, und also darf jeder sich verloben und Hochzeit machen, soviel mahl es ihm beliebet. Aber mag es wohl seyn, es ist aber nicht ungerecht. Jeder mag sich verloben und Hochzeit machen auf welche Art er will, er mag Religionshandlungen dabey vornehmen, oder sie weglassen, viele oder wenige Zeugen dabey haben; dieses alles stehet bey ihm.

Das erste Ehebündiß mit der Bedingung kein zweytes daneben zu schließen, hebet das folgende auf, denn niemand kann das Eigenthum eines andern besitzen.

ſitzen. Wenn aber keine Monogamie verabredet worden, ſo iſt die Polygamie bürgerlich erlaubt, obgleich ſie höchſt unklug und unweiſe ſeyn kann. Für das Bürgerthum gibt es keine Beweiſe der Monogamie, denn die Berufung auf die Gewohnheit der Völker, daß jeder Mann nur ein Weib hat, iſt gar nicht wiſſenſchaftlich, gilt für keine Regel, da es Ausnahmen gibt, denn unter vielen Völkern herrſchet Polygamie. Das Hinweiſen auf die Erfahrung, daß eben ſo viel Männer als Weiber geboren werden, kann keine Polygamie verbieten, und dazu gilt die Bemerkung nur von einigen Ländern, denn in andern iſt die Zahl der Gebornen beyderley Geſchlechtes ſehr ungleich. Aus dem Begriffe der verneinenden Gerechtigkeit müßte der juridiſche Beweis für die Monogamie geführt werden; doch ein ſolcher Beweis iſt unmöglich. Wenn wir mit unſern Mitbürgern den Vertrag gemacht haben, in der Monogamie zu leben, ſo iſt Bigamie und Polygamie unerlaubt; dann ſtehet es dem Manne nicht mehr frey in einer Polygynie zu leben, als dem Weibe in einer Polyandrie. Wenn dieſe Arten der Ehen des Vertrages wegen unbürgerlich ſind, ſo iſt vor der Aufhebung deſſelben, auch die Bigynie und Biandrie unerlaubt. Der Grund gegen die Vielmännerey und

Viel-

Vielweiberey, daß dadurch die Bevölkerung und der Reichthum des Staates leidet, scheint im Viehstalle aufgefunden zu seyn, wenn der Fürst als der Eigenthümer der Menschenheerde gedacht wird. Könnte aber bewiesen werden, daß auf einer gewissen nur durch Monogamie zu befördernden Volkszahl die Sicherheit des Rechtes eines Volkes beruhet, so ist die Monogamie ein Gesetz. Dieses aber aus der Verheirathung des einen Adams mit der einen Eva abzuleiten, dabey aber die nicht gemißbilligte Vielweiberey constitutionsmäßiger Heiligen zu übersehen, ist für den Juristen eine unleidliche mystisch-historische Pfuscherey. Die Unzucht im Ehestande, Adulterium, ist eben so wenig als die Polygamie ein unbedingtes bürgerliches Verbrechen; nur durch Verträge wird diese Unzucht eine Läsion, bleibt aber immer vor der Moral eine unbedingte Nichtswürdigkeit. Das bürgerliche Gesetz darf den Concubinat nicht verbieten, selbiger raubet nichts von bürgerlicher Ehre, wird nur im gemeinen Leben von der Ehe unterschieden, von der sich der Concubinat höchstens nur durch den deutlich angegebenen Zweck der Befriedigung des Geschlechtstriebes unterscheidet. Diese Befriedigung ist in der Ehe kein allgemeiner Zweck. Einen Bürger darum weil er mit einer Concubine

cubine lebt, für untüchtig zum Schließen der Kontrakte, oder zu Uebernahme eines Amtes, zu erklären, zeuget von dem noch umher spukenden Mönchsgeiste. Sogar die Huren wenn sie nichts weiter als Huren sind, versündigen sich zwar an sich selbst und an der Moralität, doch an keinem Bürgerthume; sie mögen wohl verabscheut und in keine Gesellschaft wo Geschmack und Tugend herrschet aufgenommen werden, doch müssen sie sicher vor Mißhandlungen seyn, und niemand darf ihnen, als vollkommen juridisch ehrlichen Personen, das Zeugen vor Gerichte wehren, noch sie in irgend einer bürgerlichen Handlung stören, ohne daß ein solcher Angriff nachdrücklich gestrafet werde.

Von der Gesellschaft zwischen Aeltern und Kindern.

Aeltern haben die Verbindlichkeit und also das nächste Recht, zur Erziehung ihrer Kinder. Die Gewalt der Aeltern über ihre Kinder kommt überhaupt davon her, daß die Vernunft der Aeltern die Stelle der noch nicht entwickelten Vernunft der Kinder vertreten soll: diese als bloße Kinder betrachtet sind noch im Thierstande, und es ist der Aeltern

Pflicht

Pflicht sie zu Menschen auszubilden, wozu das Bürgerleben die nothwendige Vorbereitung ist. Zuerst sollen die Kinder zu unschädlichen Menschen erzogen werden; dafür sind die Aeltern Bürgen, die bis zu der Zeit da die Kinder Bürger werden, für den von ihren Untergebenen angerichteten Schaden stehen müssen. Die Aeltern können, wenn sie ihrem Vernunftmuster gleichen, nicht anders gegen die Kinder handeln als diese gegen sich, wenn sie vernünftig wären, selbst handeln würden.

Das allgemeine bürgerliche Gesetz darf keine moralische Erziehung gebieten; sein Zweck ist die Ausbildung der äussern Gerechtigkeit, die Beobachtung der vollkommenen Pflichten, d. i. die bürgerliche Erziehung. Obgleich die Kinder wegen ihres noch nicht ganz verlassenen Thierstandes, und wegen der von den Aeltern für sie zu leistenden Bürgschaft nur eine Person mit den Aeltern ausmachen, so sind die Kinder, da sie sich auch im Fortschreitungsstande befinden, schon Mitglieder der bürgerlichen Gesellschaft, und als Mitbürger behalten sie ihr Eigenthum unangetastet und werden vom ganzen Staate vertheidiget.

Es

Es ist eine heilige Pflicht der Aeltern als Menschen, ihre Kinder zu geschickten, klugen, moralischen, religiösen und folglich auch zu glücklichen Menschen zu erziehen; als Bürger dürfen sie die Kinder nur zu Bürgern, zu äusserlich gerechten Menschen, erziehen. Wenn sich daher der Staat der Erziehung der Kinder zur Geschicklichkeit, Klugheit, Moral und Religion annimmt, so handelt er nicht mehr als Staat; die Gesetze die er giebt kommen ihm auf keine Weise zu geben zu, denn sie zerstören die Freyheit. Diese durch den Bürgerwillen gegebenen Gesetze wären Strafgesetze, denn die Uebertretung derselben ist ein Angriff auf fremdes assignables Eigenthum, und es müßte sogar Weisheit und Göttlichkeit ein solches sichtbares Eigenthum seyn. Weisheit und Göttlichkeit sind in jedem nur als Produkte der Freyheit möglich; dieselben durch Strafgesetze befehlen heißt sie nebst der Freyheit vertilgen. Daß die Kinder von ihren Erziehern zu nicht-verletzenden Wesen gemacht werden, hat der Staat ein Recht zu befehlen: die Nichterfüllung dieses Gesetzes wird bestrafet, d. i. die unbürgerlichen Handlungen der Kinder werden ihren Erziehern zugerechnet. Uebrigens dürfen die Altern aus ihren Kindern alles machen, was juridisch gewollt werden darf.

Der Ungehorsam der Kinder wenn sie die von den Aeltern ihnen gegebenen bürgerlichen Gesetze, besser, die äusserlichen Gesellschaftsgesetze, übertreten, kann mit Recht entweder von den Aeltern selbst, oder von einem andern mit Einwilligung der Aeltern, die nicht allein die Gesetzgeber für die Kinder, sondern auch die Gesetzvertheidiger sind, bestrafet werden. Es ist einerley ob die Aeltern oder die Obrigkeit die einzigen Gesetzgeber der Kinder sind: beyde geben einerley Gesetze, beyde dürfen nie willkürlich etwas befehlen. Für unmoralische Handlungen, als Uebertretungen der Gesetze der innern Freyheit, dürfen Kinder nicht gestrafet werden, denn es ist absurd durch äussern Zwang innere Freyheit hervorbringen zu wollen, und sich gegen einen unmöglichen Angriff zu sichern.

Die Weigerung der Aeltern ihre Kinder zu ernähren und zu Bürgern zu erziehen, ist eine Läsion, denn sie ist eine Beraubung des Eigenthumes der Kinder, und eine Erziehung zu Unbürgern. Wozu die Aeltern verpflichtet sind, dazu sind die Kinder berechtigt, und dafür sind diese ihnen nichts schuldig. Die Aeltern sind verbunden ihre Kinder so lange zu erziehen, als sich diese noch nicht selbst erziehen

ziehen können: so bald die Kinder dieses können, so hört die Herrschaft der Aeltern über sie auf, da die Vernunft des Einen der Vernunft des andern gleich geworden. Wenn die Kinder sich vernunftmäßig bestimmen, so ist die vernunftmäßige Bestimmung der Aeltern überflüssig, oder vielmehr beyder Wille ist ein Wille.

Aeltern sind verbunden ihre Kinder so lange zu ernähren, bis diese soviel Geschicklichkeit und Gelegenheit haben selbst sich zu ernähren. Wenn die Kinder soweit gebracht worden, daß es ihnen bloß an Willen fehlen mußte selbst sich genug zu seyn, so haben sie keine Ansprüche mehr an die Aeltern zu machen. Die Bestimmung des Jahres in welchem alle Kinder mündig werden, oder von den Aeltern weder Befehle noch Unterhalt bekommen dürfen, ist wegen der unendlichen Verschiedenheit des Erkenntniß- und Begehrungsvermögens unmöglich. Möchten die Obrigkeiten selbst nur vertrauter mit dem Gedanken werden, daß sie nicht bloß zum Befehlen, und die Völker nicht bloß zum Gehorchen geschaffen sind, daß sie es nicht übel nehmen müssen, Bürger zu heissen, und über Bürger oder über selbstwollende Wesen zu herrschen, die auch befehlen dürfen,

da auch ihre Herrscher gehorchen müssen: so würden die Aeltern sich nicht anmaßen ihre Launen zur Gesetzgebung zu machen, und sie würden viel Zwist mit ihren erwachsenen Kindern vermeiden, die sie als willenlose Wesen immerfort zu behandeln gedenken. Noch immer giebt es in unkultivirten Ländern Ueberbleibsel des barbarischen Wahns, daß die Kinder leibeigene Sklaven ihrer Aeltern sind, weil diese sie erzeuget und ernähret haben; es gilt daher die Bemerkung, daß die Kinder nicht allein mit den übrigen Bürgern, sondern auch mit ihren Aeltern gleiche Rechte haben, für eine juridische Ketzerey.

Es findet zwischen Aeltern und Kindern eben so wenig als zwischen den übrigen Bürgern Ungleichheit statt, denn die Aeltern befehlen dem Kinde nur in seinem Nahmen, das was das Kind selbst sich bey voller Vernunft befehlen würde. Niemand darf seinen Mitbürgern wider ihren Willen etwas unvernünftiges befehlen, noch dürfen sie, wenn sie das Unvernünftige nicht selbst gewollt haben, von andern gezwungen werden selbiges zu thun. Daß die Aeltern ihr Kind zur Arbeitsamkeit anhalten, um selbiges durch die Arbeit zum Weisheitsleben auszubilden, gehört zur moralischen Erziehung. Die Aeltern

tern dürfen daher wohl die juridische Trägheit, denn diese ist eine Weigerung seine Schuld zu bezahlen, nicht aber die moralische Trägheit, die ein Mangel der innern moralischen Größe ist, bestrafen. Und dazu müssen die Aeltern noch wohl erwägen, was das Kind von ihnen gewollt hat, denn was dieses nicht fordern darf, auch nicht erbeten hat ihm zu leihen und doch erhält, das ist Geschenk oder Wohlthat wofür nichts verlangt werden kann. Die meisten Aeltern geben ihren Kindern freylich mehr als das Schuldige, diese sind nach der Moral dafür den Aeltern nützlich zu seyn verpflichtet, wir würden den Sohn verabscheuen, welcher seinen hülflosen Vater verließe, doch würden wir die Obrigkeiten mit Geringschätzung ansehen, von welchen die Ernährung der abgelebten Aeltern den Kindern ohne Ausnahme zur Zwangspflicht gemacht würde. Dankbarkeit ist keine bürgerliche Pflicht, sondern eine Sache des Herzens, und durchaus keine Folge eines Vertheidigungsgesetzes.

Aeltern dürfen ihre Herrschaft einem andern, dem die Kinder gehorchen müssen, Tutor, übertragen. Die Vormundschaft hört da auf wo die älterliche Herrschaft aufhört, da wo das gesetzgebende

Vermögen in den Kindern ganz ausgebildet ist. Vormünder sind nur das, wozu sie sich verbindlich gemacht haben, zu thun verpflichtet; sie dürfen auch nur einen Theil der älterlichen Pflichten übernehmen, wie eigentliche Pädagogen, Hofmeister, Gouvernanten bis auf die Wärterinnen.

Vater und Mutter haben ein gleiches Recht ihr Kind zu erziehen; wenn beyde gleich vernünftig sind, so ist zwischen beyder Befehlen keine Collision möglich; ihnen darf, so lange ihr Kind niemand beschädigt hat, kein Gehülfe in der Erziehung, noch eine Norm, aufgedrungen werden.

Gesellschaft zwischen Herrn und Diener.

Die Verbindung zwischen diesen Personen ist ein Vertrag; Herr und Diener dürfen für einander nichts seyn, als was sie verabredet haben zu seyn. Die Unterwerfung unter einen Herrn ist nur das Halten des Vertrages den die Dienerschaft eingegangen ist. Die Natur schuf weder Herren noch Diener, sondern nur Menschen die ihr Eigenthum unter sich austauschen. Befehlen ist die Forderung die vertragsmäßigen Dienste zu erhalten. Auch

der

der Diener darf befehlen, daß man ihm seinen Lohn auszahle.

Der Herr hat kein anderes Recht als der Diener; der eine ist nicht mehr unterwürfig als der andre, d. i. der eine ist nicht mehr verbunden seine Zusage zu halten als der andre. Der Diener darf sich dingen lassen wozu und wofür er will, und der Herr, derjenige der etwas will für sich verrichten lassen, darf fordern und bieten was er will. Es kommt ganz auf den Vertrag an, auf wie lange sich der Diener vermiethet und wozu er sich hingibt; sein Stand ist durchweg keiner Willkür unterworfen; er verhält sich zu seinem Herrn wie jeder Vertragmacher zu dem andern; ist vor dem Rechte nicht geringer als sein Herr, nicht weniger Bürger, darf eben so wenig gemißhandelt werden, eben so wenig seine Freyheit aufgeben, als der welcher ihm seine Dienstgeschäfte bezahlet. Ehrerbietung darf der Herr von ihm nicht fordern, denn diese ist Gefühl; der Herr fordre Gehorsam, die Leistung der vertragsmäßigen Dienste: hiezu darf er ihn zwingen entweder durch Hülfe der Obrigkeit, oder durch Aufhebung des Vertrages, durch Entfernung aus dem Dienste, oder, wenn der Diener dem Herrn die Macht übertragen

hat, durch körperliche Züchtigungen. Sind diese nicht in der verabredeten Bürgschaft begriffen, so darf der Diener sich dagegen vertheidigen, denn der bloße Titel eines Herren enthält noch gar nicht in sich das Recht den andern zu schlagen, eben so wenig als der bloße Titel eines Dieners die Verpflichtung enthält sich schlagen zu lassen.

Die Sklaverey.

Der Mensch hat, wenn er will, unverlierbare Rechte; so wahr er Mensch ist dürfen ihm andre nicht zu weniger machen als er mit Rechte seyn will; doch als Bürger hat er keine unveräußerlichen Gesellschaftsrechte, er darf sie hingeben für welchen Preis er will. Volenti non fit iniuria. Wenn jemand an ihm juridische Ansprüche zu machen hat, so darf er sein Eigenthum, seine äussere Freyheit und Menschheit wegwerfen, obgleich die Moral ein solches Verfahren für ehrlos erkläret, denn nach ihr sind unsre Freyheit und Menschheit, sowohl die äussere als die innere, unveräusserlich, und wir verlieren diese nur durch Laster.

Ein Sklave (in der Idee) ist ein willenloses Wesen, die Sache eines andern; er hat nichts was ihm

ihm gehört, er darf keine Verträge machen, darf nichts von dem andern zurück fordern. Da jeder Mensch alles was er in der Welt wird nur durch sich werden kann, so giebt es keine andere als freywillige Sklaven, sie mögen aus Furcht, oder aus Muthwillen, nur Ein Mahl dem willkührlichen Befehle eines Usurpators gehorchet haben. Der freywillige Sklave eines Menschen ist in der engsten Bedeutung des Wortes derjenige, welcher sein Bürgerthum und daher auch seine äussere Menschheit umsonst weggegeben hat; denn wer sie für einen Preis, der erst nach der Auslieferung der äusseren Menschheit bezahlt werden soll verkaufet, muß doch den Vertrag machen, Besitzer seines Kaufpreises bleiben zu dürfen. Mit dem vollständigen Sklaven ist kein künftiges Verhältniß zu verabreden, denn es ist bestimmt, daß er ein Null gegen die Summe der Gesellschaft seyn soll; er darf nicht verabreden was er für Dienste thun will, ein Herr darf nach Gutdünken über ihn schalten, kein Sklave darf auch für seine Arbeit etwas fordern. Er ist wie ein Stock in der Hand des Menschen, auf den sich dieser lehnet, mit dem er spielt, schlägt, tödet, den er in den Koth setzet, mit dem er sich vertheidiget, wohl gar sein Leben rettet, an dem er für alle guten

Dienste schnitzelt, den er unbekümmert in den Winkel stellet, oder wegwirft, zerbricht und verbrennet. Je wohlfeiler der Mensch sich in die Sklaverey hingiebt, desto verächtlicher wird er vor seinem Gewissen, denn der wohlfeilste Bösewicht, welcher der kleinsten Versuchung unterliegt, ist der ärgste: der Mensch ist desto mehr werth vor sich und der Welt, und desto weniger Sklave, je größere Bezahlung er seinem Willen gemäß für sich empfangen, und jemehr er im Genusse derselben sich behauptet hat. Zu dieser Bezahlung kann Geld und Lebensfreude gehören, oft ein verbürgter Lohn, wodurch der Charakter der Sklaverey beynahe verschwindet; am öftersten gehört dazu die Milderung physischer Noth, wie der unter Joseph dem Sohne Jakobs verhungernden Aegyptier, dann die Vermeidung der Mißhandlungen, bis auf die Todesfurcht. Wer sich durch dieses letzte Mittel, als der einzigen über ihn siegenden Gewalt zum Sklaven machen läßt, ist freylich weniger verächtlich, darf sich demnach eben so wenig als die Schurken unter den Sklavenhändlern auf das schändliche bürgerliche Beneficium der Gewaltthätigkeit berufen, um seinen Herrn um einen Sklaven zu bestehlen, oder sich von Menschen in Freyheit setzen zu lassen. Denen welche gewollt haben Sklaven seyn,

darf

darf niemand ihre Fesseln abnehmen, und wollten diese Sklaven sich mit Gewalt losbrechen und den Thierwärter zerreissen, so würden sie ihre Bestialität nur um desto mehr vor der Vernunft beurkunden. Durch Thierheit und Bürgerthum kann kein Sklave erlöset werden, sondern nur allein durch Weisheit und Göttlichkeit.

Die Entlassung aus der Sklaverey, Manumissio, ist die Erklärung des Herrn, seinem Sklaven die Freyheit und äussere Menschlichkeit zu schenken oder, (wenn selbiger losgekaufet worden,) ihm zurück zu geben. Jetzt darf der Losgekommene wieder bürgerlich wollen, und ist seinem gewesenen Herrn gleich. Diese Loslassung gilt nur vom freywilligen Sklaven. Wer durch physische Uebermacht zwar gebunden worden, Αιχμαλωτης, seine Freyheit aber nicht aufgeben will, keinen Schmeicheleyen noch Drohungen, daß er der Willkür des Uebermächtigen nur Ein Mahl gehorche, unterlieget, der bleibt frey, und darf seine Ketten zerbrechen, sobald er kann, und geschähe dieses Zerbrechen auch mit Vernichtung seines Räubers. Gehorcht der Uebermältigte dem eigenwilligen Gebote der Stärkern nur Ein Mahl, und wäre es auch in der Todes-

desangst, so hat er sich verkaufet, der Räuber ist sein Herr geworden, die äussere Menschheit ist verloren. Um dieses für alle Bösewichter furchtbarste Gut zu retten, muß er den Tod lieber wählen als die Sklaverey; diese zieht nur der nichtswürdige Glückseligkeitsmensch dem ehrenvollen Tode vor.

Darf ein muthwilliger nicht zu bessernder Verletzer unsers Eigenthums, oder ein insolvender Schuldner, zum Sklaven gemacht werden? Ohne ihren Willen können sie nicht Sklaven werden, und wer sie dazu zwingen wollte lädirt sie; sie dürfen nur gestrafet, wieder in den Gerechtigkeitsstand geführet werden, dürfen aber die nichtsbezahlende Menschheit sich nicht entreissen lassen. Nur die bürgerliche Infamie, die aber nur eine Idee ist, macht den Menschen zu einem möglichen Sklaven; Verbrechen können den Menschen wohl zum Tode führen, nicht in die absolute Knechtschaft. Sichern dürfen wir uns gegen den muthwilligen Verderber, er mag gefesselt, eingekerkert und getödet werden; der insolvende Schuldner mag im Gefängnisse für seine Creditoren arbeiten, bey der dürftigsten Kost, er mag zur Arbeit bey andern verdungen, durch Züchtigungen, wenn er nicht arbeiten will, zur größten

Thä-

Thätigkeit gepeiniget werden, bis seine Schuld abgearbeitet worden, und währete es auch tausend Jahre. Der Zweck dieser erzwungenen Dienstbarkeit ist Ersatz und Sicherung vor diesem Betrüger. Könnte sein Haar etwas von dieser Schuld bezahlen, so darf es ihm abgeschnitten werden; man brauche ihn zu den mühseligsten und gefahrvollsten Arbeiten, wenn allein bey diesen das zur Tilgung seiner Schuld erforderliche Geld zu verdienen ist; und stürbe er insolvent, so verkaufe man seinen Leichnam. Dieses alles ist noch keine Sklaverey, er hat diesen Zustand, die Bestrafung seines Schuldenmachens, durch das Wollen immerfort gewollt, und muß ihn immerfort wollen. Niemand raubet ihm seine Willensfähigkeit, unterwirft ihn einer muthwilligen Willkür, entziehet ihn dem Schutze der Gesetze: denn forderte man mehr von ihm als die Bezahlung, so darf er sich vertheidigen, denn es muß gegen ihn mit Vernunft-Präcision gehandelt werden. Der Sklave mag aus einer Hand in die andere übergehen, er mag das Eigenthum vieler Herren auf einmahl werden, er darf nie das Ende seines Thierlebens fordern: dagegen arbeitet der böse Schuldner nur unter der Aufsicht und zum Befriedigen des andern, und kann, so bald durch seine Arbeiten die Schuld getil-

get

get worden, mit Rechte befehlen losgelassen zu werden. Frey war er immer, denn er wurde nach seinen und aller Mitbürger Gesetzen behandelt.

Sind die Kinder der Sklaven geborne Sklaven? Der Sklave gehört zwar mit allem, was zu ihm gehört, was einen Theil von ihm ausmacht, (wirkliches Eigenthum hat der Sklave nicht,) seinem Herrn; doch es sind die Kinder keine Sache der Aeltern, gehören ihnen zwar an, gehören ihnen aber nicht, also sind die Kinder des Sklaven auch keine Sache seines Herrn. Niemand wird Sklave ohne seinen Willen, die Kinder haben die Sklaverey nicht gewollt, sie sind frey. Für die Ernährung, selbst von dem Herrn seines Vaters, ist das Kind nichts schuldig, denn es hatte sie nicht verlangt, nicht in den Eintausch der Knechtschaft für die Freyheit eingewilligt; die Ernährung wird für eine bloße Wohlthat, für eine umsonst gegebene Gabe gehalten. Hiezu war der Herr freylich nicht verbunden, er hätte das Kind dürfen sterben lassen, ohne dadurch die äußere Gerechtigkeit zu verletzen.

Ein ganzes Volk darf sich in die Sklaverey hingeben, wenn alle seine Glieder einwilligen, nie einen.

nen eigenen Willen zu haben: widerspricht nur Einer aber dem Aufgeben der Freyheit, die ein gemeinschaftliches Gut ist, das nicht anders als mit Zustimmung aller Theilnehmer veräußert werden darf, so gilt die Schenkung an den Despotismus nichts. Ein einziger rechtdenkender Bürger, der frey bleiben will, kann ein ganzes kriechendes Volk, das sich in den Thierstand stürzen will, retten, und es nöthigen, frey zu bleiben. Hier hilft dem Volke sein Wille sich in die Sklaverey zu begeben nichts, denn seine bürgerliche Freyheit, sein Gesetzstand gehört dem Einzigen eben so gut, als allen übrigen Mitbürgern. Da dieses nur von der Freyheit des Ganzen gesagt ist, so mögen einzelne Glieder sich wohl als eine Sache wegwerfen, nur dürfen sie nicht das Ganze vernichten. Das Ganze beherrscht den Theil, nicht aber der Theil das Ganze: alle Staatsbürger ohne Einen sind nur ein Theil des Staates, der Eine ist der andre Theil, der eben so viel juridisch gilt als der zahllose Haufe, welcher, wenn er unjuridisch handelt, gegen den Einen nichts gilt, den dieser ist gerecht, dieser ist das Ganze und allein gebietend. Was wird aber der Eine gegen das ungeheure Uebergewicht von physischer Kraft vermögen? Nichts, da wo blos das Faust- oder Thierrecht gilt: alles aber,

da

da wo das Menschenrecht gilt. Es ist gewiß, daß er unter solchen niederträchtigen Geschöpfen nicht einmahl wird gehört werden, er wird sie nicht retten können, doch er selbst wird frey bleiben, er wird das Gesetz für künftige Menschenstämme seyn, er wird die Schutzwehr der Staaten, die Vernichtung der Sklaverey werden, durch deren Aufhören er die Despoten auf ewig in ihrem Abgrunde versiegelt.

Wenn wird die Sklaverey der Neger aufhören? Juridisch darf sie nicht eher aufhören, als bis die Neger von ihrem Herrn gutwillig frey gelassen werden; sie haben ihre Herrschaft gewollt, dadurch daß sie dem Tyrannen gehorchten, kein bürgerliches Gesetz kann sie erlösen, denn dieses darf durch das Recht des Stärkern dem Herrn sein Eigenthum nicht nehmen. Auf die bürgerliche Gerechtigkeit mögen die westindischen Pflanzer sich berufen, nur nicht auf die Abnahme des Handels, des Reichthums und der Macht des Staates, der durch die Vertilgung dieser schändlichen Unmenschlichkeit gewinnen würde: durch alle irdische Glückseligkeit und Noth kann die Gerechtigkeit weder verstärket noch geschwächet werden. Das Besitzen freywilliger Sklaven ist kein bürgerliches Unrecht, denn sonst müßte die Freylassung derselben

selben keinen Augenblick, trotz der Raserey ihrer Besitzer verzögert werden: ein solcher Besitz ist nur eine moralische Abscheulichkeit, der nach dem Gewissen, gesetzt, die Sklaven wären auch über die Maßen glücklich, sogleich aufgegeben werden soll. „Was würden sie für einen Gebrauch von dem gefährlichen Geschenke der Freyheit machen!" Da mögen sie zusehen: jeder bezahle seine Schuld ohne Feigheit, entsage der lohnsüchtigen Nichtswürdigkeit, und befreye sich von seiner eigenen Sklaverey.

Von der Familie.

Die durch ein Oberhaupt unter eine Einheit gebrachte häusliche Gesellschaft, heißt Familie. Das Oberhaupt heißt entweder Hausvater oder Hausmutter. Eine unvollständige Familie besteht aus Mann und Weib allein; zu einer vollständigen Familie gehören auch Kinder. Die möglichen Glieder einer Familie sind: der Hausvater und die Hausmutter, oder der Herr und die Frau, die Kinder vom Hause, die Bedienten, und alle die vertragsmäßig den Zweck der Familie besorgen, auch die Hausgenossen im engeren Sinne.

Da es unendlich viele Arten gibt, seine Erhaltung zu befördern, so gibt es auch mancherley Zwecke einer Familie, die alle erlaubt sind, wenn nur dadurch kein Eigenthum wider den Willen des vorigen Besitzers ausgetauscht wird. Arbeiten zum Dienste physischer und geistiger Ueppigkeit und Schwelgerey, sogar der Verschwendung dürfen nicht untersaget werden; selbst das Hervorbringen zerstörender Werkzeuge, da es auf jedes Willen, sie zu brauchen, ankömmt, darf nicht untersaget werden.

Weder dem Manne noch dem Weibe kommt die Regierung des Hauswesens ausschließend zu. Beyde müssen entweder vereiniget herrschen, oder vertragsmäßig in abgesteckten Grenzen. Die Moral sagt freylich: derjenige soll herrschen, der die meiste Weisheit hat; das reine Bürgergesetz sagt: derjenige soll herrschen, der das meiste Recht hat; dieses wird hier durch den Vertrag ausgemacht. Dem Klügern, der den Zweck des Hauswesens am besten befördert, darf die Obrigkeit, der solche Prüfungen nicht geziemen, wenn sie zu keiner Vertheidigung der Verträge aufgefordert wird, bloß darum, weil er der Klügere ist, die Herrschaft nicht zuerkennen. Niemands Wille, sich arm oder krank zu machen, wenn es

ganz

ganz auf seine Kosten geht, darf eingeschränket werden: nicht der Wohlstand der Familien, sondern ihre äußere Gerechtigkeit, ist die Sorge des Staates, der erst von den Bürgern zum Wohlstandswächter berufen seyn muß, damit er sich um Reichthum und Gesundheit der Häuser bekümmern dürfe. Ohne Auftrag ist für jeden die Untersuchung des inneren Hauswesens, das niemands äußere Rechte verletzet, naseweiser Vorwitz, Vielthuerey einer Kindermuhme, schulmeisterliche Anmaßung, wodurch die Würde der Gesetze geringschätzig gemacht wird.

Der Hausherr und die Hausfrau haben Befugniß, die ganze Herrschaft des Hauswesens oder einen Theil derselben jedem, welchem sie wollen, anzuvertrauen, und nach Belieben Bedingungen vorzuschlagen.

Die unbedingte Erbfolge der Kinder kann nicht aus ihrer Theilnahme an der Erhaltung und Vergrößerung des Hauswesens abgeleitet werden. Der größte Theil der verwaiseten Kinder hat für ihrer Aeltern Hauswesen weder was gethan, noch thun können. Hätten auch einige Kinder auf Befehl ihrer Aeltern, ohne daß von diesen etwas zugesagt wor-

den, oder hätten sie freywillig gearbeitet, so ist die Arbeit umsonst verrichtet worden. Jeder mag für andre thun, was er will und was diese annehmen wollen. Wären die Aeltern von ihren Kindern auch noch so reich gemacht, so gehört doch von allen Gütern den Kindern nichts, als was sie juridisch zu ihrer Ernährung und Erziehung fordern dürfen, was sie geschenkt bekommen, und was sie verdient haben.

Die Allgemeinheit des Herkommens schiebt sich leicht für eine Allgemeinheit der Vernunft unter; wir sehen fast bey allen Völkern, daß die Aeltern von ihren Kindern beerbt werden, viele bilden sich daher ein, daß dieses von Natur nothwendig ist. Erbschaften müssen immer eine bedingte Schenkung oder ein Vertrag seyn. Die Präsumtion oder Wahrscheinlichkeit, daß Aeltern ihr Gut den Kindern nachlassen wollen, ist in der Rechtswissenschaft ganz untauglich, ist wider alle Vernunftmethode, zu welcher die höchste Wahrheit und Gewißheit gehört. Wahrheit hat ihre unübersteiglichen Grenzen; Wahrscheinlichkeit schweifet ins Unendliche aus. Die Menschheit wäre verloren, wenn sie die Vermuthungen zum Fundamente ihrer wichtigsten Angelegenheiten, der

Gerech-

Gerechtigkeit, Weisheit und Göttlichkeit machte. Die Präsumtion nützet uns zwar zum vorläufigen Urtheile, nicht aber zur Decision.

Vom Staatsrechte.

Was ist ein Staat?

Ein Staat entsteht durch das Vertheidigungsbündniß der äußern Rechte zwischen Menschen und Menschengesellschaften. Ein Staat ist die von der Bürgergesellschaft durch die verneinende und vertheidigende Gerechtigkeit gewollte Einheit ihrer Glieder zur Erhaltung ihres äußeren Eigenthumes. Ein Staat ist die Personification des Bürgerlebens, das organisirte Bürgerleben. Wir finden den ersten Grund und den letzten Zweck der Staatsgesetze, die eben so wenig als das allgemeine bürgerliche Recht etwas Empirisches enthalten müssen, in der Formel: Mache niemand zu weniger als er wollen darf zu seyn. Diese Vorschrift war die Folge des allgemeinen praktischen Gesetzes: der Mensch soll Mensch seyn! Hieraus folgte unmittelbar: Lasse den Menschen Mensch seyn! Da der Mensch ein erkennendes

und handelndes Wesen ist, er aber als reiner Mensch (wie er seyn soll,) bloß durch Wollen handelt, und alles was er ist wollen darf zu seyn; so ist es einerley, ob man sagt: der Staat befiehlt es, oder: es ist der allgemeine Bürgerwille. Im Staate vor der Vernunft gibt es nichts Willkürliches, keine Unterwerfung unter die Thierheit andrer; Staatsgesetz und äußeres Vernunftgesetz sollen Eines seyn. Wo ist ein Staat? Da wo wir äußere Freyheit und Gleichheit vor dem bürgerlichen Gerichte, oder vollkommene Sicherheit der äußern Rechte finden.

Da alle Völker nur Eine Vernunft haben, da es für alle nur Ein Naturrecht gibt, so können sie alle Einen Staat ausmachen, Einen Zweck zu erreichen suchen. Sie werden einst einen Staat ausmachen, wenn die Menschen allgemeingültiger oder ästhetischer handeln, wenn sie zu ihrem Zwecke nicht mehr die Glückseligkeit, (die von niemand erkannt, die von dem Blinden eben so gut wie von dem Sehenden, als ein Lotteriegewinst erlangt werden kann,) sondern die Gerechtigkeit machen, und sollte sie auch mit Elend verbunden seyn: es wird einst nur eine Menschengesellschaft seyn, wenn nicht wirkliche Menschen, sondern nur Gesetze herrschen. Der Patriotismus

tismus wird dem Kosmopolitismus weichen; jener ist das Bestreben, oft nur der Wunsch, seiner Nebenbürger Wohl welches oft das heilloseste Uebel ist, zu befördern, und würde es auch mit dem Verderben aller Völker erkauft; dieser ist das Bestreben das Gute des Menschengeschlechtes zu befördern; jener gehorchet den eigennützigen Begierden, dieser den Gesetzen der Uneigennützigkeit, jener ist höchstens Klugheit, dieser wird Weisheit. Es ist ein sehr seichter Einwurf, daß man doch seine Mitbürger, wie etwa die Genfer, eher lieben müsse als die Chineser. Wer verlangt denn Liebe! Es ist freylich sehr süß, die Menschen zu lieben und ihnen wohl zu thun; ist aber der Reitz ein Gesetz? Wir fordern Gerechtigkeit und diese können wir jedem erweisen. Wer bloß Genfer oder Chineser seyn wollte, wird eben das, was er seyn sollte, nicht seyn, d. i. Bürger und Mensch. Zur Vorübung ist der Patriotismus nothwendig, wenn er das suchet, womit allen Bürgern gedient ist, nehmlich die Gerechtigkeit. Wie der Patriotismus leider! jetzt noch ist, so hat er sich nicht weit von der Thierheit entfernet, dienet aber wenigstens zur Disciplin. Zuerst kann es bloß Selbstliebe geben, nachher Geschlechtsliebe, dann Familenliebe, dann Freundschaft, hieraus entsteht allgemeines Wohlwollen gegen die

Menschen um sich, und so entwickelt sich der Patriotismus. Je weniger wir auf die Privatformen des Menschen, auf Deutsche, Engländer oder Makaffaren, sondern desto mehr auf die allgemeinen Formen, auf Bürger und Menschen sehen lernen, desto mehr wird unser Bürger- und Menschensinn erweitert, und unsre Gerechtigkeitsliebe gestärket werden. Niemand darf sein Wohlbefinden auf Kosten eines Mitbürgers, und auch nicht auf Kosten eines Nebenmenschen befördern; uns soll nicht der Bürger, sondern der Mensch das höchste seyn. Politik als eine Kunst, andre Staaten zu übervortheilen, muß eben so unerlaubt werden, als Beutelschneiderey unter seinen Mitbürgern. Wenn der Krieg bloß ein Vertheidigungsmittel wird geworden seyn, wenn alle Menschen gegen den Beleidiger, er sey, wo er wolle, aufstehen werden, dann verschwindet jede Art der Despotie, und der ewige Friede ist da.

Das Recht eines Staates besteht in der Befugniß, seine Vertheidigungsgesetze zu erhalten; hiedurch ist die Staatsfreyheit möglich. Das Staatsrecht ist überhaupt das System der Bürgergesetze eines Landes, und kann und soll nichts seyn als das auf einem besondern Bürgerverein angewandte

Natur-

Naturrecht, nebst den Lokalen, vertragsmäßigen Anordnungen. Es giebt mancherley Anwendungen des Staatsrechtes, da es mancherley Verhältnisse der Staatsglieder, nämlich der Bürger gibt, deren Verhältnisse gegen einander durch die Bürger selbst bestimmet werden. Sie leben entweder unter einerley Privatgesetzen, die sowohl durch die besondern Anwendungen der allgemeinen Gesetze, als durch die Verträge entstanden sind; oder sie leben unter den allgemeinen Bürgergesetzen, obgleich in Privatgesellschaften, d. i. in abgesonderten Reichen, deren bürgerliche Verhältnisse von der Vernunft, nicht anders wie die Verhältnisse einzelner Personen gegen einander bestimmt werden. Die noch bestehende gewöhnliche Eintheilung des Staatsrechtes gibt kein günstiges Zeugniß für die Allgemeinheit wahrer Gesetzkunde, denn man macht aus dem Rechte der Bürger gegen einander, welches das Jus privatum heißt, und aus dem Rechte der Obrigkeit und Unterthanen, nehmlich der Geschäftsträger des Volks oder der Commissarien der Volksgewalt und ihrer Committenten, gegen einander, Jus publicum, zwey sehr entgegengesetzte Rechte, da in beyden Rechtssystemen doch nichts als der Bürger gegen den Bürger ist. Bey dem Völkerrechte vergaß man aus Mangel eines

Völkertribunals nur zu leicht, daß hier Person gegen Person auszugleichen ist.

Die öffentliche Wohlfahrt.

Die Erhaltung der Staatsgesetze. Was Bürgerwohl ist, hat Allgemeinheit und Allgemeingültigkeit, muß nicht als eine angenehme Empfindung vorgestellet werden, welche niemals Allgemeinheit, Allgemeingültigkeit und immerwährende Dauer hat, oft in den bittersten Schmerz ausartet, und wenigstens in demselben Augenblicke, in welchem einige dadurch sich glücklich fühlen, andere elend macht. Ist denn Bürgerthum oder Staat ein empfindendes Wesen? ist es nicht, wenn wir es als einen Gegenstand uns vorstellen, eben so wie Christenthum und Menschheit, wie Pflicht und Recht ein reiner Begriff? wer sich deren Wohlfahrt dächte, würde der sich wohl darunter etwas anders, als ihre Erhaltung, wozu auch das Wegräumen der Hindernisse derselben gehört, denken? Wer den Staat, dieses geistige Wesen, durch Gefühle glücklich machen will, der hat ihn vernichtet, der hat sich an die Stelle des Staates gesetzt, ist der Despot desselben geworden. Und wäre dieser Glückseligkeitskrämer, dieser Ausspender goldener Träume

auch

auch noch in seinem Vorbereitungsstande zur Despotie, in der Sklaverey, er wird tyranniſiren, ſobald ihm die ohnmächtigern Tyrannen ihre Hälſe, um ſie in die Glückſeligkeit zu treten, vor die Füße legen.

Die Staatsregierung iſt die Beförderung der Erhaltung der Staatsgeſetze; zur Vertheidigung derſelben müſſen alle Bürger ohne Ausnahme beytragen. In dem Bürgerganzen iſt die höchſte Gewalt, der entſcheidende Wille, die größte Sicherheit der Rechte und die unwiderſtehlichſte Macht ſie zu beſchützen; die Staatsregierung iſt der eigentliche nothwendige Regent, durch den Bürgerwillen und die Bürgermacht. Der Regent im engern Sinne, das Organ des Willens und der Ausführung des Willens aller Staatsglieder kann aus einem oder mehrern Perſonen beſtehen; er iſt Geſchäftsträger des Volkes, er hat ſein Amt übernommen gemäß dem eingegangenen Kontrakte; wie das Volk den Regenten haben will, ſo iſt er, und ſo handelt er immer gerecht, er bedient ſich ohne Einſchränkung aller Macht, welche ihm über die Rechte der Bürger anvertraut worden, und wäre ſie auch noch ſo drückend, niemand darf murren, ohne ein Staatsverbrecher zu ſeyn: was wir weggegeben haben, das

dürfen

dürfen wir als das Eigenthum des andern nicht mehr antaſten. Der rechtmäßigſte Regent kann, weil das Volk es ſo gewollt hat, härter regieren, als ein Eroberer und ein Uſurpator; auch dieſer wird zu einem rechtmäßigen Regenten durch den nachfolgenden Willen des Volkes erhoben, denn ſelbiges hat ja die Freyheit, ſich in die Sklaverey hinzugeben. So wird der Bürger alles durch ſeinen Willen, dadurch wird der Einzelne zum Range eines ganzen Volkes, zum Fürſten erhoben; ein ganzes Volk ſtürzet ſich in den Thierſtand, in die willenloſe Knechtſchaft, nur durch ſich ſelbſt. Gott will keine Sklaverey, er will keine Tyrannen, von ihm erhielten dieſe nicht ihre ungerechte Macht, ſie haben kein göttliches Recht dazu: die Ungerechtigkeit, mit der ſie zu regieren anfingen, konnte doch nicht von dem Allgerechten abgeleitet ſeyn. Sie wurden durch den Willen des gehorchenden Volkes doch juridiſch gerechte Tyrannen, ſie ſind unantaſtbar, in ihnen verlor ſich das Volk, es darf ſich nicht retten, es kann allein durch die Vernichtung ſeiner inneren Tyranney über ſich ſelbſt, von der äußern Tyraney erlöſet werden. Dieſes will Gott. Das göttliche Recht der Weltſtürmer Attila, und Gengiskan iſt eben ſo zu beweiſen, als das göttliche Recht des chriſtlichen Karls des Franken zu

den

den Sachsen, und des russischen Peters zu einigen türkischen Provinzen. Die Faust hat bey dem grossen Haufen der Menschen immer am geschwindesten argumentirt.

Ein Staat, wie er seyn soll, darf nur auf einerley Art entstehen, nur durch den Vertrag; aber ein auf diese Art entstandener Staat ist nirgends. Die wirklichen Staaten sind auf tausenderley Art entstanden, da frage man die Geschichte. Diese bleibe in ihrer Würde als Erzählerinn des Geschehenen, nur maße sie sich nicht die Hoheit der Gesetzgeberinn der Staaten an. Es gibt nur eine vollkommene Form des Staates, nur eine Gesetzgebung der Staatseinrichtungen; diese ist der allgemeingültige Wille. Der Wille des Einen muß der Wille aller seyn, das Wohl, (das Bürgerseyn, das Recht,) des Einen, soll nicht dem Wohl der andern nachgesetzet werden; alle sind dem vernünftigen Willen des Einzelnen, und dieser ist dem Willen aller unterworfen.

Die Majestät.

Die Majestät eines Staates ist die Gerechtigkeit, Allgewalt und Heiligkeit seiner Gesetze. Majestät

jestät ist eine Idee, kann also durch keine Erscheinung vollkommen ausgedruckt werden; sie ruht weder auf Millionen noch auf Einem; sie ist die Nachbildung der Gottheit in unserm Geiste, als der höchsten Gesetzgebung der Bürgervölker; Majestät ist die Personification der Wahrhaftigkeit und Unfehlbarkeit des Gerichtes. Es war eine belachens- oder beweinenswerthe Thorheit und Narrheit vergangener Jahrhunderte, die Bürger selbst mit ihrem Fleische und Blute, und wären sie auch ganze Nationen, für Majestäten zu halten: nur ihr Recht hat Majestät. Insoweit ist es geziemend, die Fürsten Majestäten zu nennen, als sie die personificirte Gesetzfreyheit, die Allgewalt und Unverletzlichkeit der Gesetze sind, als sie nicht mehr als Menschen, sondern als Vernunftwesen, als Ideale in unsrer Seele dastehn. Wer die Fürsten als Allegorien anzuschauen versteht, der versteht sie auch als Majestäten zu denken, doch nicht als Majestäten äusserlich anzuschauen.

Freyheit und Gesetze im Staate.

Die Freyheit im Staate bestehet in der Unverletzlichkeit, der mit dem Regenten eingegangenen Verträge; die Bürger hören auf frey zu seyn, sie mögen

unge-

ungehorsam, oder der Regent anmaßend werden. Sie sind um desto freyer, je unterwürfiger sie dem Willen des rechtmäßigen Herrschers sind, dessen Wille vernünftig und zugleich der Wille des Beherrschten ist. Jede Zügellosigkeit, jedes Gelüsten nach Laune zu handeln, führet die Sklaverey, die Frucht der Thierheit ein.

Die allgemeinen Fundamentalgesetze, die Grundbedingungen eines Staates, sind in allen vernünftig eingerichteten Staaten gleich, sind die Metaphysik aller Bürgervereine. An diesen Gesetzen darf nichts verändert werden, so wenig als an den ewigen Naturgesetzen; die Regeln der Gerechtigkeit leiden eben so wenig als die mathematischen Grundsätze, eine Veränderung oder einen Abzug; verändern wir etwas an den Grundbedingungen der Gesetze, so löst entweder die Bürgergesellschaft sich auf, oder der Staat verwildert. Unbenommen bleibet es indessen dem allgemeinen Willen eines Volkes, von seinen Grundgesetzen, innerhalb seines Gebietes, so viel oder so wenig zu befolgen als ihm gut dünket; denn niemand darf einem Staate, so lange er nicht über seine Grenzen schreitet, verbieten, eine Schaar von reissenden Thieren zu werden, denen es wohl

erlaubt

erlaubt ist, sich unter einander zu verzehren, die aber, wenn sie einen andern Staat angreifen, Verderben und den Tod erwarten müssen. Die besondern Fundamentalgesetze, hängen von den eigenthümlichen Verhältnissen ab, in welchen die Bürger zu der Natur um sich stehen; hier muß die Erfahrung die Leiterinn seyn, um die Materie aufzufinden, welche durch die Klugheit geformt werden muß. Wohl dem Staate, wo die Regeln der Gerechtigkeit zu Regeln der Klugheit gemacht werden, dann werden auch diese unwandelbar und dauerhaft beglückend seyn. Jeder Staat hat also zwey Zwecke, zu welchen besondre Mittel in allen Zeiten angewandt worden, die doch auf einerley Art zu erreichen sind. Diese Zwecke sind juridisches und physisches Wohlseyn, zu deren Erreichung man Willkür eines Gebieters und Eigennutz, statt kluger Gerechtigkeit angewandt hat. Der Staat muß in sich fest stehen, er muß gegen auswärtige Feinde gesichert seyn, dazu bedarf er physischer Kräfte kunstmäßig gerichtet. Ob sich die Einwohner von Kastanien oder Weitzen, von Hunden oder von Pferden erhalten, ob sie den Boden zu Getreide- oder Grasfeldern machen, ob sie ihre Viehherden im Lande verzehren oder austreiben, ob sie dafür Metall oder Papier zurück brin-

gen,

gen, ob sie den Talmud oder den Koran lesen sollen: alles dieses gehört nur dann zu den Sorgen des Staates, wenn davon die Erhaltung seiner allgemeinen und besondern Grundgesetze abhängt. Dieses muß das Hauptmerkmahl bey allen Staatsverordnungen seyn: daß durch ihr Nichtseyn die Behauptung der Gerechtigkeit unmöglich ist. Sind die Einrichtungen des Landes einmahl durch den allgemeinen Willen gemacht, so dürfen sie, wenn auch nur Einer widersteht, nicht mehr widerrufen werden, obgleich man das Nachtheilige derselben zeigen könnte: es müssen alle übrigen sie so gut jetzt als ehemals wollen, und so lange wollen, bis auch der letzte auf ihre Seite tritt. Bey jeder Gelegenheit muß man wider den gräulichen Ausspruch sich setzen: es ist besser daß Einer, als daß das ganze Volk leide. Der Eine der Recht hat, ist eben so viel werth als die Million die Recht hat; es ist aber der Eine, wenn nur er gerecht ist, mehr werth als alle Ungerechte. Diese können wie eine Heerde Wölfe ihn auffressen, sie dürfen doch eben so wie solche Bestien behandelt werden.

Von der gesetzgebenden, executiven und Aufsichtsmacht.

Diese drey Arten der Macht kommen nur dem Volke selbst, und seinen Stellvertretern zu, keine auswärtige Macht hat das Recht ihr Gesetze vorzuschreiben; dieses Recht wird nicht einmahl durch die physische Bezwingung im offensiven Kriege erworben: der Eroberer mußte erst mit dem bezwungenen Volke sich vereinigen, und so mit ihm einstimmig Gesetze geben. Doch wäre eine Nation, die einen gewaltthätigen Angriff gethan, überwältiget worden, so wird sie mit Rechte als im Thierstande, in den sie durch den ungerechten Angriff zurückfiel, betrachtet; sie darf daher aus dem Stande der Ungerechtigkeit in den Stand der Gerechtigkeit durch den Sieger zurückgeführt werden, oder er mag sie mit seinem Staate vereinigen; sie hört auf ein Thiervolk zu seyn, und wird wieder ein Bürgervolk.

Wenn ein Bürger sich nicht der Willkür des andern unterworfen hat, denn durch eine solche Unterwerfung hätte er aufgehört ein ächter Bürger zu seyn, so dürfen ihm keine andern als Naturgesetze gegeben worden. Es ist zwar seine Pflicht, niemands

Eigen-

Eigenthum anzurühren, doch sein und anderer Eigenthum zur Beförderung der Glückseeligkeit zu erhalten und zu vermehren, darf ihm niemand gebieten.

Der Fürst hat als Fürst, ohne daß ihm eine ausserordentliche Gewalt anvertrauet worden, kein Recht neue Gesetze, nach den einmahl gegebnen, einzuführen, er darf die fest stehenden Verordnungen nicht verändern, ausdehnen, willkürlich erklären und einschränken; er darf niemand von der Verbindlichkeit den Gesetzen zu gehorchen lossprechen. Es steht dem Gesetzgeber frey, die neuen von ihm verfaßten Gesetze zu erklären; es gehört unmittelbar zu seiner Gesetzgeberpflicht, seine Aussprüche deutlich zu machen und alles Mißverständniß zu verhüthen: hat er dieses gethan, so darf er nachher keine neue Auslegung machen, wodurch alle Gesetze vernichtet würden, und die gräßlichste Despotie gesetzmäßig sich machte. Ein Gesetz das jedes Mahl nach Gutdünken mit einer neuen Interpretation versehen werden darf, ist gar kein Gesetz mehr, sondern es ist eine Gelegenheit, seine Launen geltend zu machen. Neue Einschränkungen und Erweiterungen sind neue Erklärungen, neue Gesetze. Die Dispensation eines Menschen von

der Befolgung der Gesetze, ist die gegebene Befugniß rechtmäßig zu lädiren, im Staate zu leben, ohne Bürger desselben zu seyn, und doch von allen umher zu fordern gegen ihn als Bürger zu handeln, gegen ihn der zum Thiere constituiret worden. Das Thier allein darf von der Befolgung vernünftiger Gesetze in einem Staate dispensirt werden. Kein Talent noch Rang, keine Kultur erläßt es dem Bürger Bürger zu seyn, der er nur durch den Gehorsam gegen die Gesetze ist; diesen soll er gehorchen so lange er im Staate lebt: sobald ein Bürger den Gesetzen nicht mehr unterworfen seyn will oder soll, so muß er hinaus in eine menschenleere Wüste, wo er bloß gegen sich Gesetze zu erfüllen hat. Ein Dispensirter dürfte frey jedes Rechte mit Füßen treten, ohne daß sich jemand gegen ihn vertheidigen dürfte; er hätte keine Pflichten auszuüben, und er hätte auch keine Rechte, welche nichts anders sind als die Forderungen, daß die von ihm gegen andre erfüllten Pflichten, auch gegen ihn erfüllt werden; er wäre ein mörderischer Bettler, der von allen, das was ihm nicht gehört, haben, doch nichts dafür geben wollte, der vogelfrey gemacht worden, und doch unverletzt bleiben soll; kurz, er wäre das gefährlichste, widersprechendste und nichtswürdigste Wesen.

Digitized by Google

Wesen. Ein Land wo wir solche Eximirte vom Gesetze sehen, ist hingegeben in verkehrten Sinn, und in den Fluch des Bürgerthums.

Immunitäten sind Befreyungen von gewissen Pflichten gegen der Staat. Wenn diese Befreyungen Ausnahmen bedeuten, so sind sie tadelnswerth, da die Schuld die dieser bezahlen soll von dem andern erpresset wird. Hier ist Ungerechtigkeit, eine wirkliche Dispensation von der Befolgung eines Gesetzes. Niemand darf von der Vertheidigung seines Staates befreyet seyn; denn warum sollen alle Bürger Sicherheit ihres Rechtes genießen, und es sollten doch einige von der Beschützung derselben entbunden seyn; warum sollen jene ihr Blut zur Behauptung der Gerechtigkeit vergießen, und diese müssigen Zuschauer den Segen des Friedens verzehren? Doch wer für seine Vertheidigung mit Einstimmung aller auch nur Geld bezahlet, der vertheidiget die andern eben so gut als derjenige, welcher sich in Person dem Feinde entgegen stellt.

Privilegien sind ausschließende Berechtigungen zu gewissen Vortheilen. Jeder eigenthümliche Besitz einer Sache ist im weitesten Verstande ein

Privilegium und ein völlig rechtmäßiges; wir haben dafür bezahlet, daß niemand als wir aus einer Sache Vortheil ziehen darf; ein solches Privilegium muß uns von dem ganzen Staate verbürget werden. Wenn wir selbiges umsonst haben, so ist es entweder geschenket, oder an uns gerissen worden: im erstern Falle dürfte ein solches Geschenk nur vom ganzen Staate gemacht werden: im zweyten Falle hingegen, ist es entweder von keinem Theile des Staates, oder von Einem uns verliehen worden, und dann ist es ein Raub, und es ist einerley, ob wir selbst zuerst die Sache genommen, oder von andern uns haben zuschleppen lassen. Ein Staatsglied darf seine ausschließende Berechtigung zu einer Sache, nur von allen Staatsgliedern, ohne Ausnahme, umsonst erhalten, und auch dann muß er dabey wie bey jedem andern Eigenthume geschützet werden.

Die executive Macht ist die Nöthigung daß dem gegebenen Gesetze Folge geleistet werde. Auch diese Macht kömmt dem ganzen Staate, oder demjenigen, welchem sie von den Mitbürgern übertragen worden, zu; sie muß unwiderstehlich seyn. Wer das Recht hat Gesetze zu geben, und dieses hat allein der Staat, der hat auch das Recht die Erfüllung derselben

ſelben zu fordern, und zu erzwingen: wer mit Gewalt niemand zum Gehorchen nöthigen darf, der hat auch kein Recht etwas zu befehlen. Wenn im Staate die geſetzgebende von der executiven Macht getrennt wird, ſo iſt dieſe Trennung nur ſcheinbar, denn der Staat muß durchaus beyde Mächte in ſich vereinigen, er hat nur unter verſchiedene Commiſſarien, in welchen nichts als der allgemeine, unzertheilbare Bürgerwille herrſchet, die Geſchäfte vertheilet. Die executive Macht iſt nur eine Fortſetzung der geſetzgebenden; in dieſer iſt nur die Möglichkeit des Gehorſams gegen die Geſetze, die executive Macht bringt den Gehorſam zur Wirklichkeit. Die wahre Auktorität des Fürſten beruhet auf ſeiner Allgewalt, die Handlungen der Bürger den Geſetzen äqual zu machen, und darauf zu ſehen, daß niemand im Volke gefunden werde, der durch Liſt oder Gewalt, oder wegen der nachläſſigen Aufſicht der Geſetze, ſich dem Gehorſam gegen ſie entziehen könnte. Nichts beſchimpft mehr den Staat als der unbeſtrafte Trotz, oder der Hohn gegen das Geſetz, der, wenn er allgemein wird, den Staat früh oder ſpät umſtürzt. Der eine Staatsbürger iſt eben ſo mächtig als der andre; es iſt ſchändlich wenn jemand den Geſetzen ſeines Landes mehr zu widerſtehen vermöch-

te als ein andrer: die Macht des Ungerechten gegen die Macht der Gerechtigkeit muß ein Nichts seyn.

Der Fürst darf sich nur soviel um die Angelegenheiten der Mitbürger bekümmern als sie es ihm übertragen haben, und als es die allgemeine Sicherheit der Rechte erfordert. Die Rechte sollen sicher seyn, nicht die ehernen Dreyzacke, nicht die Hetzpeitschen, auch nicht die Steckenpferde, die jeden in seinem Berufe vorüber Gehenden vor die Beine schlagen; sicher sollen nicht seyn die durch Betrug aufgehäuften Spielmarken. Ueberschreitet der Fürst seine Aufträge, so ist er ein schlechter Bürger.

Jedem stehet es frey sich unter eine Vormundschaft zu begeben, und dafür zu entrichten was er will, sich vorschreiben zu lassen wie er seine physischen und geistigen Kräfte brauchen, wobey er Verstand anwenden, wo er wie ein dummes Thier sich soll jagen lassen, und wie er sich nach dem Gutdünken eines andern glücklich machen soll. Es stehet bey uns dem andern zu überlassen, daß er uns befehle, an welchem Ende wir unsre weichen Eyer öffnen sollen, damit wir die glücklichsten Unterthanen auf der Erde seyn können.

Von

Von den Fürsten, als Fürsten, darf niemand mehr als Gerechtigkeit fordern, nichts mehr, als daß sie die von den Mitbürgern ihnen anvertrauten Mittel, schuldiger Weise anwenden. Dadurch machen die Fürsten freylich niemand glücklich: welcher vernünftige Bürger verlangt das? Was der Fürst schenket, das schenket er von dem Seinigen; er darf ja dem einen nicht etwas nehmen, um dem andern aus der Noth zu helfen. In dem lauten Wunsche, von dem Fürsten eine Gabe, oder, deutlicher gesagt, Almosen zu erhalten, äussert sich auffallend die menschliche Nichtswürdigkeit. Ein Muley Ismael ist nicht allein durch sich ein Wütherich geworden, der sich für den einzigen Eigenthümer in seinen Ländern hielt, und jeden der auch sich Eigenthümer nannte als einen Hochverräther ermordete, wenn ihm die hündischen Schmeichler es nicht so oft vorgesagt hätten, ihm gehöre alles in seinem von ihm beglückten Reiche bis auf die Menschen und das Vieh, daß er endlich den Spruch auswendig behielt, glaubte und darnach lebte. Alle wollten von ihm etwas haben, darum nahm er allen alles, und gab den Menschenverächtern den lächerlichen Anblick zum besten, daß sich ein Volk alles stehlen und rauben ließ, um nachher davon etwas abbetteln zu können.

Jeder hat das Recht den Menschen der zum Hunde geworden, als einen Hund zu behandeln; den Fürsten gebührt Dank dafür daß sie die freywilligen Sklaven solange den Staub lecken lassen, bis kein Sklave mehr übrig ist.

Wer die den Fürsten aufgebürdeten Lasten betrachtet, siehet deutlich, daß entweder die faulen unmündigen Menschen an Götter der Erde geglaubt haben, denn Götter vermögen alles durch ein Wunder auszurichten, oder daß es anmaßende Nephilim gegeben hat, die alles an sich rissen, die freylich selbst nichts thaten als verschlingen, die aber durch ihre Gesellen jeden Theil des Staates genießbar machen ließen. Das Recht der Aufnahme in den Staat kommt ursprünglich denen zu, mit denen der Fremde leben soll; diese haben die Befugniß nach Belieben die Aufnahme zu verweigern. Ein Fürst darf niemand aufnehmen, von dem das Volk bewiesen hat, das er ein thätiger Feind der Gerechtigkeit ist, und gegen den das Volk ausgesagt hat, es wolle ihn nicht zum Mitgliede haben: sollte dieser Zurückgewiesene doch bleiben, so dürfen die Bürger fordern, daß er wie ein gefährliches Thier im sichern Käfige aufbewahrt werde. Auch die Gewährung des

Aus-

Auswanderns dachte man der Willkür des Fürsten überlassen müssen. Die Auswanderung stehet dem, welcher noch an einen Mitbürger Schulden abzutragen hat, nicht frey; lädirt sie niemand, wer darf sie verwehren! Den Werth der Arbeit und der Waren darf niemand als ihr Eigenthümer bestimmen, wer es ausser ihm, oder ohne seinen Willen thut, ist ein Räuber, der aus Dummheit oder Höhnerey seine Eingriffe als nützlich anpreiset. Bevor noch kein mathematisch richtiges Maaß der Schätzung unserer Waren erfunden worden, so überlasse man uns die Mühe zu erklären, was wir für unser Eigenthum zu haben wünschen, wenn wir nicht das Verlangte dem andern entreißen. Ein betrügerischer Complott aber, um Waren zu vertheuern, muß vernichtet werden.

Der Fürst muß die Oberaufsicht über Schulen, Akademien und die gesammte Gelehrsamkeit haben, damit sie nicht zur Zerstörung der Bürgerrechte gebrauchet werden; auch um die innern Einrichtungen der gelehrten Institute darf er sich eben so gut als jeder andre Bürger, welcher die Sache verstehet und herbey gerufen worden, bekümmern. Vielleicht hatte einmahl ein Sultan den Nutzen der Gelehrsamkeit

hemer-

bemerken gelernet, und nun gleich geglaubet, sie sey wie alles Nützliche allein für ihn geschaffen, und er müsse sie hinter seine Schlösser und Riegel aufstellen. Mit Gelde hatte er Maulthiere, Papageyen, die jedem einen Ehrentitel oder ein Schimpfwort zurufen, und geschmeidige, Unfug treibende Affen aus der Fremde zu kaufen gewußt; er hatte vergoldete Gärten, mit lebendigen Dornsträuchen mit gemahlten Bäumen, „blauen Wiesen und grünen Himmeln," in die Luft bauen lassen, und nun fing er an Gelehrsamkeit und Gelehrte zu seinem Nutzen und zu seiner Zierde einzukaufen, weil er Geld hatte. Sie wuchsen lustig auf seinen Mistbeeten und hinter seinen Glasfenstern, wie die Kartoffeln, die auf dem Baueracker vielleicht besser fortgekommen wären, und wie die Ananas, ohne welche letztere, obgleich sie der Mistbeetsherr isset, und von besonders dazu gebornen Leuten essen läßt, unsre Bürger und Bauern sich nicht schlecht befinden.... Unverkümmerte Freyheit mit seinen Talenten zu wuchern wird für die Gelehrsamkeit mehr thun als verpachtete Behexungen, Marställe, vergoldete Käfige um ein Gnädiger Herr! heraus zu rufen, und niedlich gearbeitete Ketten, um daran nach Belieben soweit zu springen als sie reichen. Wer ein Herz hat kann ohne Kränkung

kung und Verachtung die schmeichlerische Bettlersprache vieler Gelehrten vor den Fürstenstühlen nicht anhören. Wäre es nicht rühmlicher den Pflug zu treiben als ein niederträchtiger Gelehrter zu seyn, lieber zu hungern als vom Bettelbrode fett zu werden. Durch den Geist eines Baco und Leibniz mögen Schulen und Akademien gestiftet werden, nicht aber ausschließend durch ein Landrentey, und durch die Befugniß tausend wohl bediente Kanonen zu besitzen; und obgleich ein gelehrter Apparat nicht ohne Geld zu kaufen ist, so kann dieses aus jedem andern Kasten, wenn auch nicht aus einem fürstlichen, genommen werden. Ueber die gelehrten Anstalten, damit sie nicht unbürglich werden, darf das Fürstenauge wachen; übrigens hemme niemand den Lauf der Natur.

Den Ackerbau, die Handwerke und den Handel, besorge der Ackermann, der Handwerker und der Handelsmann, diese mögen ihr Wesen ungestört forttreiben, so lange sie die allgemeinen und besondern Bedingungen des Staates nicht vernichten: greifen sie selbigen an, so müssen sie wie andre Beleidiger bestrafet und bey unheilbarer Ungerechtigkeit ausgerottet werden. Alle andern sogenannten Regalien,

galien, Posten, Bürgervereine, Erbauung der Städte, Einschränkung des Gebrauchs des Vermögens, dürfen nur wegen einer gewissen Beleidigung der Gesetze der Aufsichtsmacht des Fürsten übergeben werden. Nach der Bürgervernunft mag jeder wie er will fahren, und vor sich her blasen lassen, er mag sich mit seinen Mitbürgern verbinden, sich anbauen und sein Vermögen verbrauchen wie er will, wenn er nur nicht auf andrer Kosten, wider den allgemeinen Bürgerwillen, handelt. Selbst das Münzrecht als eine Regale muß nicht aus der Nützlichkeit und Bequemlichkeit, geschwind und sicher vor Betrug aus- und einzutauschen, bewiesen werden. Geld ist nicht weniger eine Ware als Gold- Silber- und Eisenstangen, als Getreide, Arbeit und Geschicklichkeit ꝛc., die jedem, der Kraft und Gelegenheit zu ihrer Hervorbringung hat, überlassen werden. Papier darf eben so allgemein gelten als Dukaten; und die Wechsel eines allenthalben für sicher geachteten Handelshauses, geben oft dem Werthe des Goldes nichts nach, und doch bleibt es dem Reichen unverwehret, wie er seine Papiere ausbreiten will. Bey den übrigen sogenannten Regalien, deren asiatische Nahmen in Europa kaum von einem Raritätensammler genannt werden, zu denen man vor allen

Dingen

Dingen das Hängen und Würgen rechnet, siehet man die Gewalt der Gewöhnheit, welche den Völkern die frechsten und lächerlichsten Anmaßungen „eines Oheims von Sonne und Mond, eines Herrn im Zodiakus, des großen Bären Vetters," für ewige Naturgesetze unterschiebt.

Von Aemtern und Würden und öffentlichen Einkünften.

Der Fürst hat das erste Amt im Staate, das höchste übertragene Geschäft; doch ist er dadurch noch nicht berechtiget irgend einen Mitbürger zu Verrichtungen zu zwingen, denn niemand darf den andern nöthigen etwas zu thun, d. i. etwas von dem Seinigen zu geben. Anbieten mag er ein Amt, nur nicht aufdringen; der bloße Bürger ist zu keinem positiven Geschäfte verbunden. Wenn aber niemand den erledigten Posten freywillig besitzen will? So mag selbiger unbesetzt bleiben. Dieses kann Anfangs sehr schädlich seyn, es ist aber doch nicht äusserlich ungerecht; niemanden ist etwas von seinem Rechte entzogen worden, obgleich jeder alle seine Habe durch die Vakanz verlöre. Da mögen die Bürger für sich sorgen; ein wahres Staatsamt ist ja für sie,

und

und unmöglich für einen andern, sie mögen Einrichtungen treffen, um eines solchen reitzlosen Amtes entbehren zu können. Und wie viel Aemter giebt es denn in einem wohleingerichteten Staate, die den geschickten und redlichen Mann von der Annahme zurück schrecken? Bey unsern Verfassungen darf wohl niemand zu bezahlten Aemtern, ausser bisweilen zu Kriegsdiensten, gezwungen werden; man kann es unbesorgt den Leidenschaften, vornehmlich dem Eigennutze und, wenn uns alles im Stiche läßt, dem unüberwindlichen Geber der Thätigkeit, dem Lehrer der Geschicklichkeit, dem Hunger anvertrauen, der zu jedes Verstorbenen Amte Kandidatenschwärme, wie die närrischen Lotteriespieler zum grossen Looſe, zusammentreibet. Aber in einem von der Vernunft beherrschten Reiche verläßt sich niemand bey der Aemterbesetzung auf die Leidenschaften noch den Hunger, es muß gar keine Möglichkeit übrig bleiben ein für den Staat nothwendiges Amt unbesetzt zu lassen; denn die Leidenschaften könnten erstarren, und es könnte kein Hungriger mehr übrig seyn, wenigstens auf eine Weile, da doch ein ächtes Staatsamt keinen Augenblick unbesetzt seyn muß. Ein Amt, das wohl ganze Monathe und Jahre unbesetzt bleibt, ohne daß die Staatsgeschäfte einen

Augen-

Digitized by Google

Augenblick aus ihrem ordentlichen Gange kommen, ist wahrscheinlich nur für einen Müßiggänger erfunden; oder wenn es auch ehmals nöthig war, so erfordert es doch jetzt nichts weiter als einen geschäftigen Müßiggang. Hieher gehören, aufs mildeste gesprochen, größten Theils die so berufenen Ehrenämter an den asiatischen Höfen, wo der erbärmliche Schwarm von Tagdieben um das hülflose Kind, den Schach, sich wie das Ungeziefer im Banianenhospitale ernähren. Aber solche Aemter machen die Herrlichkeit eines Schachs aus! Der einzige vernünftige Zweck dieser Herrlichkeit wäre doch die Befolgung und Beschützung der Gesetze; doch wehe den Gesetzen, welche einen solchen durchlöcherten Zaun zur Vormauer haben. Das unentbehrlichste Amt im Staate ist die Vertheidigung desselben gegen die Feinde des Gesetzes und dieses Amt, das nie erledigt wird, bekleidet jeder Bürger ohne Ausnahme, der jeden Augenblick auf den Ruf des Gesetzes, nicht eines begehrenden Menschen, zur Ausübung seiner Pflicht bereit seyn muß. Alle übrigen ächten Staatsämter sind nichts als Modificationen der Vertheidigung der Rechte, und der Bereitung der Mittel zur Vertheidigung. Die Besetzung nothwendiger Aemter darf in dem

wirklichen Staaten nöthigen Falls auch durch Verträge gesichert werden.

Mit der Uebertragung des Fürstenamtes darf auch, wegen physischer und geistiger Unmöglichkeit, daß durch Einen alles geschehe, das Recht übertragen werden, zu Staatsämtern Freywillige zu ernennen d. i. man überläßt dem Fürsten, daß er sich Gehülfen zu seinen Geschäften auswähle. Was diese Gehülfen thun, das thun sie so wohl im Namen des Fürsten, als in ihrem eigenen Namen; haben sie etwas im Amte verbrochen, so müssen sie und der Fürst den Schaden ersetzen. Fordert man Ersatz wegen ihrer schlechten Amtsverwaltung, so hält man an ihnen sich zuerst, und wenn sie zur vollständigen Schadloshaltung unvermögend sind, so ziehet man den, der ihnen das Amt übertragen hat, zur Rechenschaft. Von jedem Staatsbürger darf man Bürgschaft fordern, und sich vor jedem Beleidiger sichern.

Die Würde des Fürsten bestehet in keinem Vorrechte über die Gesetze erhoben zu seyn, in keinem menschenverachtenden Vorrange noch Vorzuge, nicht in einer ceremoniösen Verehrung, sondern nur darin, daß das Volk die mit ihm eingegangenen

Ver

Verträge heilig erfülle. Der größte aller Könige verlangte keine Zeichen der Ehrerbietung, er dankte denen, die ihn grüßten, ein Beweis, daß er entblößte Häupter, wenn er vorüber ging, für keine Schuldigkeit ansah. Kleine Seelen fordern leere Grimassen, als könnten diese ihnen Ehre bringen: der Fürst, er mag vor sich seinen Vezier auf dem Angesichte liegen lassen, oder seinen knieenden Staatssekretäre zu schreiben gebieten, ist ein kleingeistiger Fürst. Keine Vernunft kann die Art und das Maß der äußern Ehrerbietung gegen den Fürsten angeben. Was in das Gebiet der Vernunft gehört, wird von ihr mit völliger Präcision bestimmet; wo Präcision unmöglich ist, da mag die Mode, Gewohnheit und Konvenienz Regeln geben. Jedem bleibe es überlassen, wie er seine Achtung oder Verachtung gegen Menschen äußerlich ausdrücken will, wenn er durch diese Zeichen nur niemand verletzet. Wie präcis ist die Vorschrift der Vernunft: Gehorsam gegen die Fürsten ist die einzige schuldige Verehrung derselben. Die Achtung, welche jeder andre Staatsbeamte fordern darf, bestehet in dem Gehorsam gegen seine Verordnungen.

Der gute Bürger besitzt die höchste juridische Würde, die kein Fürst austheilen, sondern nur selbst sich geben kann. Titel, adeliche Wappen, Familienwappen, Ritterwürde, Orden u. s. w. darf jeder Staatsbürger als Bezahlung oder Belohnung für geleistete Dienste als Geschenk, oder als eine Wäre für sein Geld und Gut vom ganzen Staate, oder von dem im Namen des ganzen Staates handelnden Fürsten erlangen; ein Titel ist ein eben so gültiges Gut für die Adelichen als ihre Gliedmaßen, wer selbigen angreifet, muß als ein Unfug treibender Bube gezüchtigt werden. Niemand hat sich darum zu bekümmern, ob Wappen, Orden ꝛc. einen reellen Werth haben, sie sind ein Eigenthum, das beschützet werden muß, und wären sie auch das kindischste Spielzeug, wer darf es antasten! Die vom allgemeinen Bürgerwillen verstattete Vererbung der Wappen und Zeichen auf die Nachkommen des Geadelten ist nicht weniger rechtmäßig als die Vererbung seiner Pferde, Ochsen und Schafe, die nicht größern juridischen Gehalt haben, als die bunten Bilderchen die ahnenreichen Einhörner, Greifen und geflügelten Löwen über einem Thorwege, an einem Heuwagen oder auf einer Krücke. Gegen einen ehrlich erworbenen Adel reden ist Bürgerthorheit, ihn abbringen

gen

gen wollen ist Verbrechen. Wer die Vertilgung eines solchen Adels, sie geschehe in Dahomy oder in Cochinchina, gut heißen kann, der hat sich mit Dieben und Räubern verbündet. Daß alle adelichen Würden, Wappen und Orden niemand im mindesten von der Unterwürfigkeit unter die Gesetze befreyen, daß dem Adelichen eben so wenig als dem niedrigsten seiner Stallknechte Uebermuth und Ungerechtigkeit verstattet ist, daß den verbrecherischen Raja und Satropen das Schwerd der Gerechtigkeit ohne Schonung trifft, als wäre er ein plündernder Puniate im Busche, und daß der Dairo mit keinem größern Rechte eine Verbeugung als der niedrigste Bonze fordern darf, bedarf weiter keines Beweises. Jedes Amt soll durch den Tüchtigsten besetzet werden, nicht aber durch die untüchtigsten, hundert Ahnen zählende Abkömmlinge des Erstgebornen der Princessin Europa, der von dem vornehmsten Präadamiten auf der Erde und in dem Olympe abstammte; das Amt soll auch nicht besetzet werden durch die ungeschickten Urenkel des Zephyrus und der Harpye Podarge, deren Söhne schon unter dem Achill vor Troja dienten. Es ist Ungerechtigkeit, über den Bürger, der unter dem großen Haufen seiner Mitbürger durch Titel oder Typen, er mag damit beschenket

oder bezahlet seyn, auffallender gemacht worden, Klage zu führen; er erfreue sich seines Putzes ungestört; wenn das Gesetz gegen ihn unparteyisch bleibt, und ihn nur sein innerer Werth zu den Geschäften rufet; er ist tadellos, es habe ihn die Natur oder der Schneider gezeichnet.

Die öffentlichen Güter gehören jedem im Staate an, und müssen nur für alle angewandt werden; diese Güter sind gemeinschaftlich und gehören nicht der Person des Fürsten, der nur als Mitbürger Theil daran hat, selbst wenn sie seiner Verwaltung übergeben worden sind, und er sie gemäß dem allgemeinen Willen anwendet. An das Privateigenthum des Fürsten darf niemand, auch nicht in der dringensten Noth Anspruch machen; das äußerste Elend des Staates verstattet keinen Eingriff in den Ueberfluß des Fürsten: auf den casus necessitatis mag ein Thier, nur kein Bürger sich berufen.

Das Gut ganzer rechtmäßiger Gesellschaften im Staate hat mit den Gütern einzelner Personen gleiche Rechte; niemand darf diese Gesellschaften in dem bürgerlichen Gebrauche und der Vermehrung ihres Eigenthumes einschränken, sich darüber eine Aufsicht anmaßen, und mehr davon als seine Schuld verlan-

verlangen. Zünfte, Kirchen, Schulen, Institute und alle Arten von Gesellschaften dürfen ungehindert ankaufen, erben und Geschenke annehmen, und sie dürfen eben so wenig sich vorschreiben lassen, wie weit sie darin zu gehen haben, als alle übrigen guten Bürger.

Abgaben der Bürger sind abgetragene Schulden für gelieferte Mittel zur Sicherheit, für geleistete Arbeiten und verrichtete Aufträge der Mitbürger. Umsonst gibt niemand etwas im Staate, das fordert dieser nie; umsonst aber empfängt auch niemand etwas: es wäre Thorheit, dem reichsten Fürsten von der Welt zu gebieten, er solle einen Pfennig, und könnte damit der ganze Staat gerettet werden, von dem Seinigen hingeben, oder nur einen Augenblick seiner Zeit umsonst aufwenden. Die Abgaben sind also Bezahlungen der Richter und ihrer Gehülfen bis auf die Armee, der öffentlichen Aufseher über unser Eigenthum, und der Beförderer desselben; Abgaben sind Entrichtung aller Geldbewilligungen, selbst der unklügsten und unbilligsten; sie sind einmahl versprochen und dadurch eine unerlaßliche Schuld für uns geworden. Willkürlich aufgelegter Tribut ist eine Läsion; jedem muß nach der Größe

seines zu vertheidigenden Eigenthumes, und gemäß unsern darauf gewandten Kosten, Tribut abgefordert werden.

Von der Religion.

Da die bürgerlichen Gesetze nur negativ sind, und allein auf äußere Handlungen gehen, so ist es die Pflicht des Staates, über die äußern Religionshandlungen, die mit einer Läsion der Mitbürger verknüpft seyn können, zu wachen; hat aber noch keine Befugniß, die Religionshandlungen zu verändern, bevor die Läsion entweder wirklich erfolgt, oder ihr Ausbruch vollkommen gewiß ist. Die innern Religionshandlungen, oder die Methode die Kraft der moralischen Gesetze, durch die Versinnlichung eines heiligen Gesetzgebers und gerechten Richters in uns zu vermehren, muß jeder in sich selbst hervorbringen, und kann hierüber keine bürgerlichen Gesetze empfangen.

Jeder Mensch hat seine besondern, in ihrer Art einzigen Verhältnisse zur Welt; jeder hat sein eigenes Bildungsvermögen, oder seine eigene Weise, die moralischen Ideen in Anschauungen einzukleiden; es ist unmöglich, irgend einem Menschen eine andre Ma-

Manier des innern Ausdruckes reiner praktischen Begriffe mitzutheilen. Diese innere Symbolik in uns ist für den andern physisch unmöglich zu erkennen und anzuordnen, eben so wenig als es durch Befehle möglich ist, uns eine andre Substanz zu geben.

Auch die Staatsgesetze dürfen nichts anders befehlen, als was nach der Vernunft nothwendig ist, daß wir es wollen; nichts anders als vollkommene Pflichten, die vollkommen erkennbar, vollkommen erfüllbar sind. Niemand darf befohlen werden, was er glauben, oder für wahr halten soll. Was wir glauben, ist bloß wahrscheinlich, und ist uns gewiß; es ist möglich, daß es falsch sey: in der bürgerlichen Gesetzgebung muß alles, was befohlen wird, vollkommen gewiß und nothwendig auszurichten seyn, denn sie ist strenge Wissenschaft des negativen Handelns, in der die Wahrscheinlichkeit, ohne die höchste Absurdität weder zum Principe des Erkennens, noch zum Motive des Handelns gemacht werden darf. Im wahren Bürgerleben darf der Glaube nichts reguliren.

Niemanden darf befohlen werden, das zu glauben was er nicht glauben will. Ob er es glauben

kann, gehört auch gar nicht für das bürgerliche Recht zu untersuchen; sondern die Logik untersuchet, ob dabey ein Widerspruch gegen die formalen, analytischen Gesetze alles Denkens ist; die Metaphysik untersuchet die Uebereinstimmung mit dem allgemeinen synthetischen Gesetzen der Materie, oder ob die Annahme des zu Glaubenden die Gesetze der Natur und Freyheit aufhebet; die Physik spürt, wenn die Glaubenssachen wirklich geschehene Dinge in der Welt der Erscheinungen sind, die Aehnlichkeit und den Zusammenhang mit den erkannten Erscheinungen auf. Wer den Glauben zum Fundamente des allgemeingültigen Erkennens und Handelns macht, der bauet Schlösser in die Luft, oder auf Triebsand: wir müssen das für wahr annehmen, was nothwendiger aber nicht möglicher Weise so ist; wir sollen das als gut thun, was nothwendiger aber nicht möglicher Weise so seyn soll. Wenn die Vernunft gebietet: das sollt ihr glauben! so muß es dasjenige seyn, ohne dessen Annahme kein echt menschliches Handeln möglich ist. Ein juridischer Glaube wäre der, ohne welchen keine verneinende Gerechtigkeit zu erkennen und auszuüben möglich ist; dieser ist ganz unnütz, denn die Vernunft reicht vollkommen zu, die verneinende Gerechtigkeit zu erkennen und ihr gemäß

mäß zu handeln. Der moralische Glaube ist zwar nicht zum Erkennen, wohl aber zum Befördern der höchsten Weisheit, nothwendig. Diesen einzigen Glauben fordert die Vernunft vom Menschen, der kein intelligibles, sondern ein intellektuelles Wesen ist, der nicht heilig sondern nur tugendhaft seyn kann, der nicht bloß durch sein reines Ich, sondern auch durch das Nicht-Ich, durch die Dinge ausser sich, bestimmet wird, nicht allein durch die ewigen Vernunftgesetze, sondern auch durch den Strom sinnlicher Anschauungen, zum Handeln getrieben wird. Dieser moralische Glaube, durch den wir die Idee aller Ideen, die Idee des höchsten Guten, als reel uns vorstellen, als abgesondert von uns, ist der Geist der allgemeinen wahren Religion, welchen kein Staatsgesetz gibt, wohl aber verwirrt. Dem Bürger kann und darf nicht befohlen werden, in welche Bilder er die seines Bedürfnisses wegen geglaubten übernatürlichen Dinge einkleiden soll.

Es darf niemanden ein Gesetz gegeben werden, wie er seine innern Handlungen der Religion, seine Achtung vor dem heiligen Sittengesetze, seine Ehrfurcht vor Gott, seine ihn stärkende Hoffnung eines künftigen Lebens, ausdrucken soll: der Mensch kann

selbst

selbst sich dieses nicht befehlen; was nicht in der Vernunft des Einen ist, das ist auch in keines andern Vernunft. Da sogar der Ausdruck der durch das Bedürfniß vergegenwärtigten Dinge der Uebernatur von jedes Menschen Willen unabhängig ist, da seine Ehrfurcht gegen Gott, und die Hoffnung der ewigen Fortdauer des Menschen, wenn alle auswendig gelernten Grimassen verbannt seyn sollen, sich unwillkürlich ausdrückt; so ist die Verordnung allgemein zu beobachtender Religionsgebräuche unmöglich. Der Staat hat kein Recht Religionsformeln und Symbole einzuführen, die nichts als ein Gerüste der Religion sind, da das Hervorbringen einer äussern Religion überdem, nach dem Gange der Natur, nie ein Geschäft der Staaten hat seyn können. Religion nebst ihrer Einkleidung, entstand durch das freye Wirken des Menschen; und dem Menschen allein muß auch die Erhaltung der Religion und ihrer ästhetischen Darstellung überlassen werden. Ueber diese erhält der Staat dann erst Gewalt, wenn seine Rechte verletzet werden, wenn diese Religionshandlungen zu Angriffen des äussern Eigenthums werden, gegen die er sich vertheidigen und sichern darf. Nur maße er sich nicht an, sie unter dem Vorwande möglicher Gefahren, die doch nur die

dümm-

dümmste Feigheit von einer ruhigen harmlosen Religionshandlung befürchtet, zu verändern; die Gefahr muß nicht möglich, nein, sie muß wirklich seyn. Durch die Möglichkeit der Gefahr mag die Klugheit aufgefordert werden, um auf ihrer Huth zu seyn, aber nicht das bürgerliche Gesetz um zu gebieten, daß jemands Religionsfreyheit eingeschränket werde. Welcher Bürger könnte uns nicht gefährlich werden, und darum wollten wir jedem Fesseln anlegen? Dazu ist es Zeit bis er uns angreift, oder solche Anstalten macht, die selbst schon für einen Angriff, wegen der Gewißheit daß sie gegen uns gerichtet sind, gelten. Eine Religion welche lehrt, daß sich ein Volk das schon Ein Mahl seinem Gebieter gehorcht hat, unter irgend einer Bedingung gegen ihn empören müsse, daß man den Ketzern, d. i. denen, welche nicht die anbefohlnen Zauberformeln nachbeten, nicht Wort halten oder keine bürgerliche Rechte lassen müsse, darf ausgerottet werden. Sind solche Lehren wohl von einer Religion zu erwarten, sind sie nicht Ausbrüche der Bosheit oder der Tollheit, gegen die man sich freylich wehren muß. Wirkliche Religion hat noch nie etwas gegen das Bürgerthum unternommen; und stände auch jemand auf zu zeigen, daß eine gewisse Religion

gion der Moral widerspricht, so darf die Obrigkeit, ohne den Vorwurf, daß sie eine mönchische Vielthuerey (πολυπραγμοσυνη) liebt, sich nicht der durch sich genug befestigten Moral annehmen, denn die bloße Obrigkeit versteht sich auf dergleichen Dinge nicht.

Eine Religion kann erst durch ihre Verbindung mit den physischen Kräften der Bürger schädlich werden: wer hat daran die meiste Schuld? Ist es nicht größtentheils die Schuld des Staates, welcher sich auf Religion zu gründen, thörichter Weise, meint, daß er sie zum Grunde und zum Werkzeuge des Gesetzes macht, und die von den Mystagogen dem Religionsleben willkürlich gegebene Form zur gesetzlichen Einrichtung erhebt? War es recht, anders Phantasirende und Denkende, nach dem Wunsche und Gebote bekutteter Despoten über die Gewissen, und dadurch über die Beutel, gleich den schwärzesten Verbrechern zu bestrafen; Unschuldige bestrafen zu wollen, und in ihnen die Gerechtigkeit zu ermorden? Der Staat hat ein Ungeheuer erzogen, welches ihn verschlingen wird. Die Religion, welche durch keine äussere unjuridische Handlung sich ausdrückt, noch mehr diejenige, welche bloß in Gesinnungen, und wären sie auch falsch, bestehet, kann nies

niemand zu bürgerlichen Geschäften, Kontrakten, Aemtern ꝛc. untüchtig machen; dieses hieße ihn für ehrlos erklären. Einen Bürger wegen seiner Religionsmeinungen von seinem Amte abzusetzen, oder die Uebernahme der Dienste für den Staat, und dessen Verbindlichkeit dagegen, ungültig zu machen, ist ein frevelhafter Eingriff in die Heiligkeit der Verträge, ausser wenn auf eine seltsame Weise, wodurch aber die Reinheit des Bürgerlebens leidet, eine Art von Meinungen zur Bedingung des Bestehens der Verträge gemacht worden. Und dann müssen diese Meinungen durch äussere Handlungen deutlich an den Tag geleget, nicht aber durch wohlgefütterte Wahrsager und Zeichendeuter zusammengemauset werden.

Religion als zum Vollendungszustande gehörig, kann erst durch Moral entstehen, die erst nach dem vollkommen verstandenen Bürgerleben als Theorie aufgestellet werden kann, nach deren Gesetzen der gute Bürger nur, welcher die äussern Pflichten, die die ersten sind, ausübet, und das äussere Böse unterlässet, zu leben vermag. Es ist eine sehr unweise Umkehrung, die Religion zum Grunde der bürgerlichen Gesetze zu machen, da jede Religion vor vollen-

deter

deter Moral ein Götzendienst ist, der doch wohl von keinem vernünftigen Wesen andern vernünftigen Wesen geboten werden darf. Wahre Religion ist ein Produkt der Freyheit und wird durch jeden äussern Zwang vernichtet.

Die Unmöglichkeit eines Staatsgesetzes ist zureichend dadurch, daß es äusserlich ungerecht ist, bewiesen, ohne daß man auf das nothwendig daraus folgende Unmoralische und Schädliche desselben sehen darf. Ungerechtigkeit ist immer schädlich und unklug; sie ist abscheulich auch ohne den durch die obrigkeitlichen Anmaßungen über Religion eingeführten niederträchtigen Verfolgungsgeist, ohne die schändliche Heucheley, und die über alle Handlungen ausgebreitete Unredlichkeit. Religionszwang vernichtet den Trost und die Kraft unsichtbarer Herzensreligion, dieses einzigen, göttlichen Mittels gegen den durch Gewissensdruck furchtbar genährten Geist des Aufruhrs, des nahen oder entfernten Verderbers der Staaten.

Von auswärtigen Geschäften.

Sicherheit vor andern Staaten ist die wichtigste auswärtige Angelegenheit. Völker dürfen sich eben

eben so wie die Glieder eines einzelnen Volkes viele Verhältnisse gegen einander setzen, unendlich viele Verträge miteinander eingehn, deren Besorgung einem Stellvertreter übertragen werden darf, der das was die Völker wollten ausrichtet, den sie alle, wenn er in ihrem Nahmen gehandelt hat, nie für ungerecht erklären dürfen. Die durch den allgemeinen Willen der Völker eingesetzten ersten Mandatarien, oder die Fürsten, gelten für die ganzen Völker, und diese müssen das was jene für sie ausgerichtet haben genehmigen.

Der Fürst darf mit fremden Völkern Traktaten schließen, und Bündnisse zur Sicherheit errichten; er darf seine Geschäfte, wenn sie nicht seiner Person aufgetragen worden, andern übertragen, für die er Bürge seyn muß; er darf Gesandten schicken, um die Sache des Volkes zu besorgen, er darf auch Gesandten annehmen.

Dem Fürsten darf auch die Vertheidigung seiner Mitbürger, der Krieg, übertragen werden, wo die Macht des Fürsten nicht weiter als sein Auftrag reichet. Um diesen zu erfüllen muß er sich aller rechtmäßigen Mittel bedienen, und die Bürger müssen

ihm dabey helfen; sie alle sind Vertheidiger ihrer Rechte und des Staates, Milites, doch dürfen sie ihre Vertheidigung andern übertragen, die nicht eher als auf das Geheiß des Gesetzes, sowohl zur innern als äussern Sicherheit, thätig seyn dürfen. Wenn dem Fürsten das Recht Krieg zu führen überlassen worden, so darf auch dem Fürsten das Geschäft Friede zu schließen aufgetragen werden: er muß Friede schließen, sobald die Läsion den Bürgern ersetzet worden, und die künftige Sicherheit gewiß ist.

Von der Monarchie und andern Regierungsformen.

Die Monarchie ist von allen Regierungsformen die vollkommenste; nur ein gesetzgebender allgemeiner Wille, nur eine executive Macht der Gesetze. Der Monarch ist der Repräsentent des juridischen Willens aller, und der Anwendung der Bewegungsgründe zur Befolgung desselben; dieser Repräsentant ist durch den Willen aller, durch diesen wird er auch bestimmt wie er seyn soll. Das Volk kann dem Monarchen nicht mehr Macht geben als es selbst hat; die Majestät des Monarchen, ist die Majestät des Gesetzes.

Der

Der Monarch, als Person, kann nie aufhören Bürger zu seyn; die Gesetze die er andern gibt die gibt er in ihrem Nahmen, und er selbst muß sie von sich und alle empfangen, denn über den Gesetzen kann er nie seyn, auch nie durch den Willen der Mitbürger, solange sie nicht Thiere werden wollen, und die wahre Monarchie zerstören. Nur dergleichen Wesen, weil sie unter keinem Vernunftgesetze stehen, können einem Mitbürger willkürliche Macht über sich, oder die Despotie übertragen, sie erklären dadurch, daß sie Bürger zu seyn aufhören, daß sie keine Rechte und Sicherheit ihres Eigenthumes verlangen, sich zu willenlosen, bloßen gesetzempfangenden Wesen erniedrigen. Die dem Monarchen allein zukommenden Rechte, die Regalien, hat er empfangen, nicht sich durch sich selbst zugeeignet: sie sind nicht wichtiger, obgleich vielleicht nützlicher, als die Rechte jedes Einzelnen.

Da der Monarch die Einheit des bürgerlichen Willens und der rechtmäßigen Gewalt aller Einzelnen ist, so kann er nur auf eine Art gedacht werden; denn jedes Produkt der Vernunft wird vollkommen erkannt, wird nur Ein Mahl gesetzet. Es gibt eben so wenig eingeschränkte und unvollkomme-

ne Monarchen, als es unvollkommene Vernunfteinheiten giebt. Der Begriff einer monarchischen Regierung ist unabänderlich, er kann nicht erweitert, nicht verenget werden. In allen Monarchien ist nur ein Monarch, d. i. die Einheit der bürgerlichen Vernunft.

Es ist nicht nöthig daß der Monarch nur in Einem Individuum bestehe, er kann aus vielen Personen bestehen, die aber alle nach einer unwandelbaren Regel herrschen. Ob es nützlicher sey Eine Person, oder ein ganzes Collegium zum Monarchen zu haben, muß von der Klugheitslehre entschieden werden; die Gesetzlehre darf nur entscheiden was gerechter ist: der Begriff von beyden Arten der Monarchen ist derselbe.

Die Herrschaft des Monarchen dauert so lange als das Volk sie ihm übertragen hat, und er seine Pflicht erfüllen will und kann; die Herrschaft darf ihm durch keine bürgerliche Gewalt wider seinen Willen entrissen werden; der Monarch darf alle physischen Kräfte, und sollten sie auch zur Zerstörung aller seiner hartnäckigen Widersacher wirken, um auf seinem Posten zu bleiben, aufbieten. Entthronung

des

des rechtmäßigen Monarchen ist juridisch total unmöglich, und würde auch dadurch das tausendjährige Reich herbey geführet. Die Bedingung der Thronen ist nicht Glückseligkeit, sondern Gerechtigkeit. Ohne die Einwilligung des Volkes darf auch kein Monarch die Regierung niederlegen, nur die physischen Unmöglichkeiten zu regieren, ausser der juridischen Unmöglichkeit, berechtigten ihn zur Abdankung. Unheilbare Krankheiten, Verrückung, politische Vernichtung seines Volkes durch einen Usurpator, denn sogar diese ist eine Wirkung mechanischer thierischer Kräfte, gehören zu diesen physischen Unmöglichkeiten.

Der Monarch, (wir denken hier nur den Monarchen wie er juridisch handeln soll, denn von den Monarchen wie sie wirklich sind weiß niemand zu sagen wie sie handeln,) kann keine unrechtmäßige Handlung ausüben; jede seiner Handlungen ist allgemein gültig, ist im Nahmen aller, deren Wille gegen sich selbst nicht unbürgerlich seyn kann, geschehen. Der Monarch soll von seinen Mitbürgern nicht zur Rechenschaft gezogen werden, iede seiner Handlungen ist gerecht, auch da wo sie verderblich ist, sie war eine Folge des allgemeinen Willens; von auswär-

tigen Bürgern darf der Monarch belanget werden, diese konnte er beleidigen, sie hatten mit ihm nicht einen Willen, er handelte nicht in ihrem Nahmen, er kann mit ihnen nur durch den allgemeinen moralischen Willen übereinstimmen, er ist nicht ihr Monarch. Die unrechtmäßige Handlung des Monarchen entspringet nur aus seinem Privatwillen, sie lädirt selbst den Monarchen, das ganze, einerley wollende Volk. Der Monarch ist wie die Bürgervernunft unverletzlich, wer gegen ihn sich auflehnt, darf wie ein Thier gebändiget werden. Dem Monarchen das Recht geben, unjuridische oder unvernünftige Handlungen zu begehen, heißt ihn als Monarch vernichten, ihm die Freyheit geben, sich und alle um sich her der Bürgerrechte zu berauben, und in den Thierstand zu stürzen. Der Monarch ist so lange Monarch, als er im Namen des ganzen Volkes handelt; handelt er in seinem eigenen Nahmen, so ist er bloßer Privatmann, und eben so wie jeder Einzelne zu behandeln. Kein Monarch kann aus Leidenschaft handeln, oder er höret auf Monarch zu seyn; er kann keinen Liebling haben, für den er parteyisch handelte, keinen Feind als nur in einem fremden Volke; die in seinem Lande von ihm erwählten Lieblinge und Feinde, dürfen nur Thiere seyn,

für

für die und gegen die er keine Gesetze mißbrauchen kann. Daß er geistige Lieblinge und Feinde haben darf, sie mögen nichtswürdige oder edle Menschen seyn, wenn er nur mit ihnen nicht als Monarch, sondern als Privatmann, umgehet, wird nicht bestritten.

Der Monarch entstehet in der Welt durch Bürgerweisheit geschaffen, nur durch die Wahl des Volkes, das zum Repräsentanten seines Willens, und seiner Vertheidigungsmacht erwählen kann wen es will. Das Volk schreitet nach dem Aufhören seines höchsten Repräsentanten zu einer neuen Wahl, und setzet nach Belieben neue Bedingungen fest, welche zwar unvernünftig und schädlich, nach der Annahme aber bürgerlich gerecht sind, die unverändert fest stehen, wenn auch alle, ausser einem einzigen, sie umstoßen wollten. Die eigentliche Monarchie soll auch darum ein Wahlreich seyn, weil niemand Monarch seyn kann, der nicht physisch und juridisch die Bedingungen eines Monarchen erfüllen kann und will. In einem Erbreiche wäre es möglich, daß der Nachfolger des fähigsten Monarchen zu seinem Amte untüchtig ist, denn daß er dazu durch andre, die er für sich arbeiten, auch gerecht für sich han-

deln läßt, bey aller physischer und geistigen Impotenz, bey allem bosen, unbürgerlichen Willen, tüchtig gemacht würde, ist eine Meinung blinder Willkür. Wer durch seinen eigenen und des Volkes Willen zum Monarchen gemacht worden, der soll Monarch seyn; Er darf keinen andern dazu machen. Kein Monarch darf die Wahl seines Nachfolgers mehr als jeder andre Bürger bestimmen; vorschlagen darf er wen er will, nur darf er niemand aufdringen.

Die Zwischenregierung muß sich in nichts von der gewöhnlichen Regierung, unterscheiden. Eigentlich giebt es in der wahren Monarchie kein Interregnum; der Monarch stirbt nie, denn der allgemeine Wille der Bürger und ihre Macht hört so wenig auf, als die Vernunft aufhört wenn der vernünftigste Mann in der Welt gestorben ist. Der Stellvertreter des Monarchen hat alle Gewalt desselben, er unterscheidet sich nur in dem Nahmen; er bleibt so lange auf seinem Posten, bis er verabredeter Maßen abgelöset wird.

Ein Volk darf die Wahl der Person seines Monarchen gewissen Individuen überlassen, die nach allge-

allgemeinen bestimmten Gesetzen die Wahl veranstalten; selbst dem Monarchen darf diese Wahl überlassen werden, und dann mag er seinen Sohn, oder den entferntesten Bekannten, wählen, wenn nur gegen die Aufträge nichts begangen wird. Gesetzt, daß der gewählte Monarch mißfiele, es wäre aber keines der Wahlgesetze übertreten worden, so muß das Volk den neuen Monarchen durchaus, ohne Widerrede, anerkennen. Die Empfindung hat die Bürgergesetze nicht gegeben, hat keine Staaten eingerichtet, darf keine Monarchen ein- und absetzen: Vernunft und Menschheit ginge zu Grunde, wenn sie von der Empfindung Regeln empfangen, und auf diese sich gründen sollte. Es ist nicht nöthig den Monarchen zu lieben oder zu hassen; wenn man ihm nur gehorcht.

Die Capitulation, Pacta conuenta, sind die Bedingungen unter welchen das Amt des Monarchen angeboten wird, oder sie sind die Vorschriften, nach welchen der künftige Monarch herrschen soll. Wenn er die eingegangene Capitulation verwirft, oder umstößt, so erkläret er dadurch, daß er Monarch weder seyn, noch bleiben will. Wenn in einem Wahlreiche ein Monarch mit Gewalt einen Nachfolger anstel-

len wollte, so lädirt er: wenn er aber die Wahl seines Nachfolgers durch Widerspruch, d. i. daß der Gewählte nicht mit den Forderungen des Gesetzes übeinstimmt, hintertreiben will, so handelt als ein Gesetzvertheidiger. Niemand darf es ihm wehren, seine Stimme zu versagen und das Aeusserste anzuwenden, daß nach dem Buchstaben und Geiste der Wahlgesetze verfahren werde.

Ein Erbreich oder eine erbliche Monarchie, von dem allgemeinen Willen der Bürger bestättiget, ist eben so juridisch vollkommen als ein Wahlreich; dieses kann mehr den Klugheits- und Weisheitsgesetzen gemäß seyn, doch oft auch nicht, ist aber, wenn die Bürger das Erbreich wollten, um nichts bürgerlich gerechter. Hängt der Nachfolger von dem Monarchen eben so ab, als der Erbe seines Vermögens, so dürfen die Bürger selbst gegen einen völlig untüchtigen Reichserben nichts einwenden, denn sie haben diesen, durch die unbedingte Abtretung ihres Wahlrechtes an jemand der seinem eigenen Willen folgen durfte, gewollt. Von Verträgen hängt es ab, ob der Monarch sein Reich ganz oder zerstückelt vermachen darf; es ist ganz unrecht ihn zu tadeln daß er sich des ihm vom Volke Gegebenen bedienet, wenn

er

er seine Nation wie eine Heerde Vieh vererbt, und vereinzelt. Was doch die Völker darüber murren wie Schafheerden behandelt zu werden, wenn sie selbst sich zu Schafheerden gemacht haben! Hätten sie sich zu Rinderheerden gemacht, so würden sie wenigstens starkknochig und gehörnt seyn. Wer Mensch bleiben will, wird von keinem Monarchen zu etwas andern gemacht werden; er bleibt Mensch: die Monarchen handeln völlig recht, wenn sie die Staatsglieder das was diese seyn wollen, bleiben lassen. „Aber jetzt wollen die Staatsglieder nicht vertauschet, verkaufet, verschenket seyn." Jetzt ist keine Zeit und kein Vermögen mehr das nicht zu wollen; ehemals stand es bey ihnen anders zu wollen, aber sie wollten künftig darin keinen Willen haben, und das wird ihnen jetzt erfüllet. Wenn der regierende Stamm, dem ein Volk sich hingegeben hatte, ausgegangen ist, so hat das Volk sich zurück erhalten, und darf nach Gutdünken über sich disponiren.

In einem Wahlreiche, wo jeder warten muß bis er zum Monarchen aufgerufen wird, oder wo er sich nur anbieten darf, gibt es zwar Kandidaten, doch keine Prätendenten, diese findet man wohl in Erbreichen: es müssen daher nothwendige Gesetze

der

der Erbfolge seyn, um den Gräueln des Kampfes der Ungerechtigkeit zu entgehen. Wenn ein Streit zwischen den durch sich selbst aufgeworfenen Prätendenten entsteht, und man nicht wissen kann auf wessen Seite das Recht ist, wenn der Staat in Anarchie gestürzet wird, keine Gesetze, sondern nur die Fäuste entscheiden, wenn das Volk nun völlig wieder in den Thierstand hinabgezogen worden, so gebietet hier die allwaltende Menschenvernunft: Volk gehe heraus aus der Thierheit! Jetzt wird es seine Pflicht, aus dem Chaos der Prätendenten zu einem neuen Bürgerleben aufzustehen, bis es sich zur höchsten Höhe und Würde der Regierungsform, zur Monarchie, zum allgemeingültigen Bürgerwillen, und zur unwiderstehlichen Vertheidigungsmacht desselben, erhebet.

Jede andre Regierungsform ist um desto vollkommener, jemehr sie sich der Monarchie nähert, d. i. je mehr die Sicherheit der Bürgerrechte, der einzige Zweck des Staates, erreichet wird. Der Staat ist um desto vollkommener, je schneller und unwiderstehlicher die Vertheidigung des Eigenthumes ist, die aber nur durch die strengste Einheit und durch die Gegenwart aller einzelnen Kräfte möglich wird. Je

entfern-

entfernter, träger und ohnmächtiger die Vertheidigung des Angegriffenen ist, desto schlechter ist der Staat; physische Schwäche den Angriff zurück zu treiben, macht ihn zum Gegenstande des Bedauerns; Willensschwäche bey großer physischen Kraft die Feinde zu bestrafen, macht ihn zum Gegenstande der Verachtung. Sollte ein Staat durch Trotz und Hohn seine Gesetze zurück schrecken lassen, so nähert er sich der Ehrlosigkeit.

Demokratie ist die Herrschaft des allgemeinen Volkswillens; dieser muß selbst sich Gesetze geben, selbst die Gesetze befolgen und sich gegen die Uebertreter derselben vertheidigen. Das willens- und gesetzfähige Volk, das doch immer, es mag angesehen werden wie es wolle, ein vernunft- und bürgerthumsfähiges Wesen bleibt, von der Gesetzgebung auszuschließen, ist eben so wenig möglich, als das Volk von der Gesetzbefolgung auszuschließen. Ein Fürst wird doch absichtlich keine andern Gesetze als vernünftige geben; also giebt er solche wie sie das vernünftige Volk selbst gibt. Wenn dieses aber unvernünftig ist, und das sind die Völker als Völker doch alle, ungeachtet ihrer einzelnen edeln und vernünftigen Individuen? Die Metaphysik hat mit keinen

keinen Erfahrungen zu thun; die Metaphysik der Gesetze sieht nicht auf die Völker oder Menschengesellschaften, wie sie wirklich sind, sondern darauf, wie sie zu wahren Völkern gemacht werden sollen. Von den wirklichen Völkern dieses Tages ist wegen der stets innern Hindernisse noch in einigen Jahrhunderten keine wahre Gesetzverfassung zu hoffen; sollen wir aber darum aufhören, das vollkommen erreichbare Muster des Gesetzstandes uns vor Augen zu stellen, und uns vertraut mit ihm zu machen? Immerhin mögen die Gewaltigen der Erde fortfahren, einen Menschenhaufen nach dem andern oft wider beyder Wissen und Willen zum Bürgerleben zu disciplíniren, die juridische Fähigkeit in ihm zu entwickeln, ihn zu seinem Heile recht nachdrücklich seine Thierheit fühlen zu lassen, und seine kriechende Selbstsucht zu zertreten: es ist im Plane der Erziehung des Menschengeschlechtes durch Gott, daß es zuerst andern und nacher endlich sich gehorchen lerne, ehe es sich und andern befehlen kann; ehe es zur Einheit seines juridischen Willens und seiner juridischen Macht gelangt. Eine Demokratie, wenn sie nicht die Monarchie mit sich verbindet, ist ein Unding. Es ist eine Lästerung oder Dummheit, die Demokratie mit der Ochlokratie, der Pöbelherrschaft,

schaft zu verwechseln; diese ist offenbar eine Regierung angeordnet durch Hamster, Affen, Dächse, Füchse und Hyänen, sie ist die verabscheuungswürdigste Anarchie. Die Ochlokratie billigen oder empfehlen heißt: den Fluch der Ungerechtigkeit auf sich laden.

So wie die Gesetzgebung über den Menschen in dem Menschen ist, so kann die Herrschaft über ein Volk nirgend anders als in dem Volke selbst geführt werden. Das Volk ist nicht der Souverän, denn es ist noch nicht das ganze Volk, ihm fehlet noch die Bürgereinheit, nehmlich der Monarch: dieser mit dem Volke zusammen macht den Souverän aus. Wollte ein verworfener Schmeichler das Volk für kein Merkmahl des Begriffes Souverän gelten lassen, so vergißt er in seiner Einfalt, daß dem Souverän nicht allein das Befehlen zukommt, welches ohne das Gehorchen ein Bellen gegen den Mond seyn würde: es muß zum Befehlen eine die Befehle geltend machende Kraft hinzu kommen, die doch wohl nicht in Beschwörungen und in Speichelleckerey, wohl aber in dem entscheidenden Thierargumente, in der unüberwindlichen physischen Kraft des Volkes bestehet. Es ist einerley, ob sich ein Volk durch alle seine einzelnen

nen Glieder zusammen, oder wenn dieses nicht möglich ist, durch Mandatarien bürgerlich erhält; es ist an einem einzigen Repräsentanten genug, wenn er nur das Organ des allgemeinen Willens ist. Je größer und strenger die Unterwürfigkeit unter die bürgerlichen Gesetze ist, desto größer ist die bürgerliche Freyheit: niemand opfert von dieser etwas auf, wenn er durch andre seinen Willen ausrichten läßt. Der rechtmäßige Monarch ist der Erhalter der Freyheit, die niemals eingeschränkt wird, sondern durch den Zwang der Gesetze, wodurch die Unbändigkeit, d. i. die Sklaverey verschwindet, zu ihrer Vollkommenheit gelangt. Alle Verordnungen der Volksrepräsentanten sind bloße Darstellungen der Fundamentalgesetze der negativen Gerechtigkeit, in Concreto und veranstaltete Mittel zur Vertheidigung derselben.

Was im Volkscollegium beschlossen wird, muß einhällig beschlossen werden; der Einwurf Eines gegen die Uebrigen ist von keinem geringern Gewichte, als der Einwurf der Uebrigen gegen den Einen; Ein Gerechter überwieget alle Ungerechte. Da aber Uebereinstimmung aller unmöglich seyn könnte, da so selten die Vernunft in allen herrschet, so kann verab-

redet

redet werden, wie viel Stimmen zur Entscheidung gehören sollen.

Jeder Bürger muß zum Volksrepräsentanten wählen und gewählet werden können, denn jeder Bürger ist an sich Gesetzgeber und Gesetzvertheidiger. Das Zufällige der Geburt, des Reichthums, Gewerbes, der Talente, der Ausbildung ꝛc. gehört nicht zum Begriffe des Bürgers. Alle gehören dem Staate gleich an, der Begüterte nicht mehr als der Arme; so viel als der Staat an Vertheidigungskosten auf jeden wendet, so viel muß dieser zuück zahlen. Derjenige, für den seine Geschäftsträger viel thun müssen, der muß auch viel bezahlen; wer nichts zu beschützen hat, der gibt auch nichts. Willkürlich geforderte Abgaben sind bürgerlich unmöglich. Erbrepräsentanten sind nur durch Verabredungen möglich, nicht weniger als erbliche Wappen, Titel, Würden ꝛc. Das auf die Dummen und Ungeschickten geschehene Vererben der durch Talente und Geschicklichkeit zu verwaltenden Aemter nenne man immerhin unklug und unweise: es wird dieses seltsame Familiengut doch durch den gewährenden Bürgerwillen, dem es erlaubt ist, auch etwas Unkluges und Unweises zu beschließen, unverletzlich.

Die Monarchie, wie sie seyn soll, ist eine weit vollkommenere Republik, oder, wie man dieses Wort zu übersetzen meint, ein Freystaat, als die Demokratie. In der Republik ist jeder Einzelne der Geber und Erhalter der Gesetze, alle sind auf gleiche Art den Gesetzen unterworfen, die Läsion des Einen, wird die Läsion aller, Einer wird durch alle vertheidiget, und alle müssen durch Einen repräsentirt werden. Ein Freystaat ist ein Gesetzstaat; nur die Pöbelgesinnung denket sich bey selbigem Zügellosigkeit: im Freystaate ist die uneingeschränkteste Unterthänigkeit unter die Verordnungen der Souveränität, jeder Gedanke von Willkür vernichtet die Freyheit. Kein Volk ist zu groß oder zu klein zur Republick, denn wo die Vernunft keine Grenzen abgesteckt hat, da können sie nur durch die Thorheit gemacht werden. Noch gibt es in dieser Welt keine Freystaaten.

Die Repräsentation eines Volkes durch die würdigsten, d. i. die gerechtesten Bürger ist die Aristokratie, die nicht von der Natur an gewisse Familien, an Glücksumstände, an die Achtung der Vorfahren, die Talente, an die Geschicklichkeit ꝛc. sondern an den guten Bürgerwillen gebunden ist. Aristokra-

ſtokratie und Demokratie unterſcheiden ſich im Weſentlichen nicht; jene iſt bloß eine Form von dieſer, und zwar die einzig wahre. In der geſetzmäßigen Ariſtokratie ſind die Bürger am meiſten frey, weil daſelbſt am meiſten die Vernunft herrſchet. Die echten Repräſentanten des ganzen Volkes ſind die Ariſtokraten, d. i. die vollkommenen Demokraten, bey denen die Majeſtät des ganzen Volkes iſt, weil ſie die angeſchauten Geſetze ſind. Die Ariſtokraten ſind abſolut unverletzlich, ſo lange ihr Wille aller Wille iſt. Daß die ehrwürdigen durch die Vernunft gegebenen Namen Ariſtokraten und Demokraten, durch Dummheit und böſen Willen zu Schimpfnahmen geworden, weil die Ariſtokraten in Eximirte vom Geſetze, die Demokraten, zu denen beliebter Kürze wegen die Anarchiſten, von einer gewiſſen Schackalsart Republikaner genannt, gezählet werden, in Zerſtörer der Geſetze ausgeartet waren, iſt eine Vorbereitung zur Einführung der Nomokratie, des Bürgerthums durch die Vernunft geſchaffen.

Die Herrſchaft der moraliſchen Vernunft über die Menſchen durch die Idee der Heiligkeit und Gerechtigkeit; oder in der Volksſprache: das Reich

Gottes auf Erden durch die Religion, heißt Theokratie. Sie gehört bloß für die innere Gerechtigkeit; die äußere ist nur eine Vorbereitung zu dem Reiche Gottes, dessen Vertheidigung nur das Werk der unendlichen Weisheit ist. Wenn frevelhafte Menschen sich den Schutz der Uebernatur anmaßen, so werden sie Heerführer des Reiches des Satans.

Die Merkmahle der vollkommenen, also der einzigen über allen Streit erhabenen Form des Staates sind, die Demokratie, das gesammte Volk mit seiner juridischen und physischen Macht; die Aristokratie, die Gerechtesten als Mandatarien des Volkes; und die Monarchie, die juridische Einheit aller Staatsglieder. Durch diese drey zusammen entsteht die echte Republik, die den Menschen vor dem Zurücksinken in den Thierstand bewahret, und seinen Gang zu dem Stande der Vollendung nicht hindert.

Von der Art sein Recht im Staate zu behaupten.

Die Behauptung unsrer Rechte ist die Vertheidigung gegen den Angriff, und die Wiederherstellung unsers

unſers vorigen Zuſtandes. Die Staatsgeſetze ſind nichts als Strafgeſetze zur Sicherheit gegen Verbrechen, d. i. gegen die vorſetzlichen Handlungen wider unſern bürgerlichen Willen. Staatsverbrechen im engern Sinne, ſind die unbürgerlichen Handlungen, wodurch die allgemeinen Bedingungen des Staates aufgehoben werden; wer die geſetzgebende und executive Macht angreifet, der greift den Staat, und alſo auch jeden einzelnen Staatsbürger an. Die Beleidigungen gegen den Monarchen, nicht gegen die Perſon (wie man ſo leicht die Begriffe verwirret, und das Fleiſch für den Geiſt hält!) des Bürgers, oder gegen die Perſonen der Bürger, die den Monarchen vorſtellen; nein die boshaften Verhinderungen der Functionen des Monarchen ſind Verbrechen gegen den Staat. Dieſe ſind öffentliche, nimmermehr private Verbrechen, ſonſt wären ſie perſönlich, und der einzelne beleidigte Bürger könnte für ſeinen Theil verzeihen. Da ein Staatsverbrechen alle Bürger verletzet, ſo kann ſelbiges nur vom ganzen gemeinen Weſen, wenn kein einziger Bürger widerſpricht, verziehen werden, weil dem Staate nicht verwehret werden darf, aufzuhören Staat zu ſeyn. Es könnten alle die ihnen zugefügte Beleidigung für eine Glückſeligkeit anſehen und ſie belohnen,

nen, sie dürfen die Strafgesetze suspendiren und aufheben: wenn aber Einer nicht beytritt, so müssen sie die Gesetze in ihrer Kraft lassen, und den Staatsverbrecher bestrafen. Die Begnadigung kommt freylich dem Monarchen, d. i. dem ganzen Bürgerverein zu, obgleich jedes Verbrechen von den einzelnen Gerichten unerlaßlich gestrafet wird, und bey ihnen Verzeihung ein nie gehörtes Wort ist. Hätte auch der ganze Staat feyerlich gelobt, die Verbrechen zu bestrafen, so darf er bürgerlich sie doch vergeben, oder er darf die Strafen in einem Falle unwirksam seyn lassen, er darf einen Hiatus machen, sein Wort nicht halten oder widerrufen, und sich Ein Mahl willkürlich aus den Angeln heben: will aber der Staat ein allgemein gültig kluges Wesen seyn, (daß er ein moralisches, ein weises Wesen seyn soll, darf ihm niemand zumuthen,) will der Staat nur das, was für alle Staaten ein Gesetz seyn soll, so darf er nicht verzeihen. Ein einzelner Staatsbürger mag, wie der ganze Staat es mit den Beleidigungen halten wie er will; will er aber mehr als bloßer Staatsbürger seyn, will er sich der Moral und Religion als der vollkommensten gesetzgebenden und executiven Macht unterwerfen, so muß er nie verzeihen, wenn er sieht, daß durch die Nichtbestrafung Weisheit und

Gött-

Göttlichkeit unmöglich werden. Es kann Fälle geben, wo die Verzeihung eines Verbrechens gegen uns vor unserm Gewissen sträflicher als eine schadenfrohe Bestrafung ist: zur Kritik dieser Fälle gehört echte Weltphilosophie, die uns doch oft wegen der Unmöglichkeit, alle Data zu erhalten, zu keiner sichern Entscheidung verhilft. Da die innere Religion nothwendig zur Privatsache des einzelnen Bürgers, der doch auch Mensch seyn soll, gehört, wenn auch kein Staat sich um die innere Religion bekümmern kann und darf; so soll jeder Einzelne das Muster der unveränderlichen Gerechtigkeit nie aus den Augen verlieren. Gott hat den Uebertretern seiner Gesetze Strafen angedrohet, er ist das ewige, wahrhaftige Wesen, er ist der Allweise, was er als vollkommen denket, ist ihm ewig vollkommen, er widerrufet die gewollten Strafen nie.

Kein Richter darf dem Kläger zureden, sich mit dem Beklagten zu vergleichen, oder von seiner Genugthuung abzustehen; der Richter muß strafen, wenn auch der Beleidigte verzeihet, denn das ganze gemeine Wesen gibt seine Sicherheit nicht auf; es muß der private Schadenersatz unerlaßlich geleistet werden wenn der Kläger damit nicht dem Beklagten ein

Geschenk macht. Es ist falsch, nach dem verneinenden Vernunftrechte zu sagen, ein Fürst habe Recht über Leben und Tod; das mag wohl hier und dort nach dem Vertragsrechte so seyn. Ueber den Tod hat der Fürst Recht, nur nicht über das Leben; er darf zwar durch die Gesetze den Schuldigen tödten, denn dieser tödet sich schon durch sein Verbrechen unwiderruflich selbst; doch einen solchen Todten darf kein Fürst ins Leben zurück rufen, dieses wäre eine unjuridische Geisterbeschwörung.

Ein zu bestrafendes Verbrechen muß gewiß seyn; auf die höchste Wahrscheinlichkeit darf niemand verurtheilet, auch nicht einmal, wie es ungerechter Weise für rathsam gehalten wird, um das sicherste zu spielen, mit einer geringern Strafe beleget werden. Ist er unschuldig, wie schwer ist dann das Verbrechen des Richter! Wenn der Beklagte ein wirklicher Verbrecher wäre, könnte doch nicht überführet werden, und würde losgesprochen? So hat der Richter gerecht handelt: Er mußte die Sache beurtheilen, wie sie ihm vor Augen lag, nicht wie sie liegen könnte. Die Nachtheile einer Nichtbestrafung berechtigen zu keiner Ungerechtigkeit: Die Form, die nothwendige Methode des Richteramtes, soll für den Richter alles

les seyn, die Materie, das was ganz außer seiner Gewalt lieget, ist für ihn nichts. Wenn man Richter bey einem Scheine der Schuld so gierig mit der Strafe zufahren sieht, so wird man versucht, solche mordlustige Gerichtsdiener für Leute anzusehen, die vom Würgen leben müssen, und darauf so eifrig sind, um selbst nicht Hungers zu sterben. Welchen Unfug hat man mit dem figürlichen Ausdrucke, „Blutschuld auf das Land laden" getrieben; wie mancher Unschuldige mußte, denn Blut, wie die Richter sagten, will Blut haben, für den wahren Mörder, der wohl gar seiner Hinrichtung im lebender Effigie zusahe bluten. Ohne vollständige Beweise, einen Schuldigen verurtheilen, ist eine empörende Ungerechtigkeit; er mag zwar in der Materie ein Verbrecher seyn, aber noch nicht überführet, war er in der Form unschuldig: Einen Unschuldigen bey der höchsten Wahrscheinlichkeit, daß er der Verbrecher ist, verurtheilen, beladet ein Land, (in der mystischen Sprache ausgedrückt,) mit der schrecklichsten Blutschuld, sollte auch darum kein Tropfen Regen, oder kein Sonnenstrahl weniger auf das Land fallen, und sollten alle Blutrichter fett und grau werden. Dem Beschuldigten muß kein Mittel zu seiner Vertheidigung, dem Richter kein Mittel zur sichern Entschei-

dung entzogen werden, und nähme die Untersuchung auch ganze Zeitalter weg. Der Verbrecher muß so wie seine Mitbürger das Verbrechen erkennen und eingestehen, selbst hier ist Allgemeinheit und Allgemeingültigkeit des Urtheils nothwendig; sein Verbrechen muß allen Mitbürgern und ihm so evident bewiesen seyn, daß seine Aussagen es weder gewisser noch zweifelhaft machen können. Sein Zeugniß als Beklagter gegen sich wird allerdings gefordert, denn die Richter befragen ihn, er sagt Thatsachen aus, die entweder für oder gegen seine Unschuld zeugen, wodurch er freywillig mitwirkend ist, sich loszusprechen, oder zu verurtheilen. Auf diese Weise muß er wie ein Mensch durch die alleinige Vernunft in ihm und in andern, nicht aber durch thierische Mittel, die ihn zur Aussage des Gegentheils verleiten könnten, zum Eingestehen seiner Schuld gebracht werden.

Die Tortur bey einem problematisch Schuldigen gebraucht, ist eine verabscheuungswürdige Läsion; als Strafe einer boshaften Verschweigung mag sie gebrauchet werden, wenn das Verbrechen bewiesen ist, und nur die Aussage, die auf keine andre Weise heraus zu bringen ist, fehlet, wo etwa die gewissen Mitschuldigen, der Raub ꝛc. versteckt worden; dann

aber

aber muß mathematische Evidenz da seyn, daß der Läugnende das Gefragte weiß. Als Mittel um das Verhalten eines Beklagten, der ganz unschuldig seyn kann, sträflich oder unsträflich zu finden, ist jede Tortur Verbrechen. Wer darf den andern peinigen, von dessen Angriffe er nicht gewiß ist; wer darf ihn wider seinen Willen mit einem Finger anrühren! Der Verklagte, so lange er noch nicht überführet worden, darf zwar nur auf die halbe innere und äußere Annahme, daß er unschuldig ist, Anspruch machen, doch ihm gebührt eine eben so große äußere Unverletzlichkeit als seinem Richter, dieselbe Präcision des Handelns gegen sich als dem Fürsten, der nicht mehr Mensch als der Gerichtete ist. Präcision ist bey der Tortur eines vermutheten Verbrechens unmöglich; man soll nicht mehr noch weniger martern, als zur Entdeckung der Wahrheit nothwendig ist; und wo Präcision fehlet, da mag uns wohl unsre Sinnlichkeit bestimmen, es fehlet aber ein nothwendiges Vernunftmaß. Zu den Torturen gehören aber nicht die strengen Examinationen, wodurch Menschen abgemattet und muthlos gemacht werden, denn diese Erschütterungen treffen den Unschuldigen nicht, der ruhig und unangefochten bleibt, sondern nur den Schuldigen, den Ränkevollen, der bloß von sich

selbst

selbst durch die angstvollen Anstrengungen, um dem Bekenntnisse und der Strafe zu entrinnen, gemartert wird.

Der richtenden Macht kommt das Recht der Untersuchungen zu, sie darf, so bald ein Verbrechen gewiß begangen worden, denjenigen welcher als der Thäter entweder von andern Menschen, oder durch die Umstände angegeben wird, befragen. Der als unschuldig Losgesprochene fordert Schadenersatz, seine Ankläger müssen bestrafet werden, sie mögen muthwillig oder irrig ihn vor Gericht gezogen haben; in beyden Fällen, auch da, wo ein unvermeidlicher Irrthum Statt findet, darf er der Entschädigung und dem Rechte vor künftigen falschen Anklagen gesichert zu werden, nicht entsagen. Niemand trägt aus absoluter Schuldigkeit in irgend einem Falle, den von andern ihm angerichteten Schaden.

Eine rechtmäßige Untersuchung darf ein Fürst eben so wenig niederschlagen, als ein bewiesenes Verbrechen erlassen, wenn nicht alle Beleidigten einstimmen. Wollte der Monarch wider den gerechten Willen eines Einzigen, den Angeklagten, der an sich schuldig oder unschuldig seyn mag, ohne Untersuchung, ohne daß selbiger von den Gesetzen für unschul-

schuldig erklärt worden, losgesprochen, so handelt er ungerecht, despotisch, und nicht mehr als Monarch, denn er hört auf die Einheit des Bürgerwillens aller zu seyn. Die Majestätsrechte können wir nur in die unwiderstehliche Behauptung der Gerechtigkeit setzen, nicht in die Hintertreibung der Gerechtigkeit, oder in die Vernichtung der Majestät der Gesetze.

Keinem Fürsten ist ein Angriff auf das Eigenthum, oder die Rechte seiner Mitbürger erlaubt; er ist nur durch Gerechtigkeit Fürst. Für ihn muß keine Präsumtion gelten, nicht mehr wie für jeden andern Bürger; sie dienet wohl zum vorläufigen Urtheile, zur Entscheidung gebraucht wird sie Ungerechtigkeit. Jeder Mann von bürgerlicher Ehre bezahlet seine Schuld ungebeten, warum sollten wir unser Recht von den Fürsten, in denen doch das Non plus ultra aller Staatsehre enthalten ist, erbetteln, oder warum sollten wir die Fürsten um unser Eigenthum, und um gerechtes Urtheil, anflehen. Um Wohlthaten bettle wer da will, nicht aber um Pflicht; es verräth ein niederträchtiges Herz, wenn man durch Bestechungen Gerechtigkeit erlangen will. Wer um Gerechtigkeit vor andern kriecht, will darum auch andre vor sich kriechen lassen.

Wer

Wer den rechtmäßigen Fürsten die Herrschaft entreißt ist ein Tyrann, also ein Rebell, er vernichtet die Nomokratie, und setzet die thierischen Begierden, an die Stelle der Gesetze; er ist ein Despot. Gegen den Tyrannen d. i. gegen den Rebellen muß wie gegen einen Hochverräther verfahren werden, der rechtmäßige Fürst muß seinen Posten wieder einnehmen. Wenn sich aber der Tyrann darauf beruft, daß unsre Vorfahren, ihm die willkürliche Gewalt übergeben haben? Ist der rechtmäßige Regent, der seine Herrschaft noch nicht abgetreten hat, noch da, so muß der Tyrann weichen, selbst sein Abkömmling muß den Nachkommen jenes, wenn er ein Erbregent war, ihr Eigenthum wiedergeben. Wenn aber kein solcher sichtbarer Regent mehr da ist, wenn keiner übrig geblieben, der nicht in die Abtretung der Freyheit an den Tyrannen eingewilligt hätte, wer rettet dann den Staat aus dem Thierstande? Es ist eine schlechte Ausflucht, daß die Vorfahren für ihre Nachkommen, daß diese auch Sklaven seyn sollen, nicht versprechen dürfen. Haben auch die Abkömmlinge einmahl gutwillig, das von dem Tyrannen, der nun nicht mehr ihr Tyrann sondern ihr rechtmäßiger Gebieter ist, ihren Vorfahren aufgelegte Joch getragen, so haben sie sich zu

Knech-

Knechten, obgleich sie dazu selbst von sklavischen Aeltern nicht geboren worden, gemacht, sie dürfen nie mehr als Bürger ihre Rechte vindiciren, sie gehören sich nicht mehr an, was ist man ihnen schuldig! Sind sie gar noch im Besitze des von ihren Vorfahren angenommenen Kaufpreises für die bürgerliche Freyheit, so haben sie ohnedas kein Recht mehr, sich über ihre Knechtschaft zu beklagen. Sie sind unglücklich; den Kaufpreis dürfen sie nicht einmahl zurück geben, und die Freyheit sich wieder zueignen; bitten dürfen sie um den Austausch, selbigen aber nicht fordern. Sollen sie denn aber das immerwährende Elend der Sklaverey ertragen? An dem Elende solcher freywilligen Thiere lieget nichts, sie haben es so wie sie es wollten, sie dürfen nicht murren: um glücklich zu werden, nach ihrer thörichten Meinung, da sie ehemahls ihr Glück sogar in die Sklaverey setzten, dürfen sie niemand anfallen und ihm sein Eigenthum, obgleich er es von ihnen erhalten hat, entreißen, oder sie werden wie Raubthiere behandelt. Es wäre eine schreckliche Lehre, daß ein Volk ein Recht haben könnte, seines Glückes wegen zu rebelliren. Von allen Völkern der Erde ist noch keines dazu berechtiget gewesen, sie blieben mehr oder weniger freywillige Thiere, sie erhoben sich gegen ihre Herren

nicht

Digitized by Google

nicht mit Rechte, nicht als Bürger, was sie nicht waren, sondern wie wilde Thiere zersprengten sie ihre Ketten. Auch die Berufung auf gewaltthätigen Zwang, hilft den Sklaven nicht los, denn niemand wird absolut gezwungen, er entschließet sich ja immer bey den äussern peinigenden Veranlassungen willig dazu. Soll er also ewig ein Sklave bleiben, gebietet ihm nicht die Vernunft: Gehe heraus aus dem Stande der Thierheit, soll er denn nicht als Mensch fortschreiten, nie sich der Weisheit und Göttlichkeit nähern; soll er immer wider alle Menschheit handeln, wenn er Ein Mahl die Menschheit weggeworfen hat, ist er gar nicht zu retten? Dadurch daß er Gott mehr gehorche als den Menschen. Sklaverey ist für die Vernunft der widersinnigste Zustand eines zur Freyheit geschaffenen Wesens; die Vernunft gebietet dem Menschen, dessen höchster Zweck er selbst, d. i. seine Vernunft, ist, sich für keinen Preis zum bloßen Mittel zu machen; er soll alles aufopfern, um seine Menschheit, seine Freyheit zu retten. Wenn er nicht mehr Bürger ist, so bleibt er doch immer Mensch oder moralisches Wesen, selbst da, wo er im Verhältniße zur Gesetzgebung des Gesellschaftsstandes ein bloßes Thier ist, oder einem Tyrannen gehorchet. Gegen diesen darf er sich

sich freylich nicht empören, aber er soll ihm, wenn er das, was wider Moral und Religion ist, befiehlt, nicht zu gehorchen: der bürgerliche Sklave soll und darf moralisch frey seyn, er soll der Gottheit mehr gehorchen als der Thorheit; er soll zwar alles bürgerliche Elend erdulden, alle seine äussern Güter, die er so unklug in die Hände der Willkür gelegt hat, sich geduldig nehmen lassen, auf keinen Strahl des Glückes in dieser Welt mehr hoffen, er soll bloß das Werk des Wütherichs und bey allen Quaalen ein bürgerlich willenloses Wesen seyn, aber er soll sterben ehe er seine innern Güter, die durch keinen Willen veräusserliche moralische Würde aufgäbe, oder eine moralische Schandthat auf Befehl seines Erdeteufels beginge. Der bürgerlich Verdammte soll dulden, bis Gott ihn erlöset. Dieser Weg der Göttlichkeit ist der einzige auf dem wir aus der bürgerlichen Sklaverey hinausgehen können; wir alle wollen unsern Leib, (die äussere Freyheit,) tödten lassen, um nicht selbst unsre Seele, (die innere Freyheit,) zu tödten; der Tyrann soll allein in der Welt zurück bleiben, und sich selbst ermorden. Von Volksaufständen muß nicht der Nahme mehr bleiben; jeder bürgerlich rechtmäßige, (obgleich moralisch abscheuliche,) Tyrann, darf mit seinem eisernen Stabe

ungestört bis ihn die Natur abfordert, seine Heerden schlagen, und doch sollen sie Menschen seyn, frey seyn.... Der Mensch, welcher noch einen Theil seiner bürgerlichen Freyheit übrig hat, und jeder, selbst ein Marockaner, kann ohne daß der ganze Volksverein verschwände, seine äussere Freyheit nicht ganz verlieren; er nehme nicht das Brod seiner Tyrannen an, wenn es die Bezahlung der bürgerlichen und moralischen Niederträchtigkeit ist, kann er ohne dieses nicht leben, so soll er ohne dieses des Hungertodes sterben. Darf der Mann von moralischer Ehre noch anstehen, ob er das ihm zugeworfene Brod des Hundes, der von dem Herrn angehetzet den unschuldigen Wanderer zerreißt, annehmen, oder ob er verschmachten soll? Ihr Menschen kriechet nicht, niemand wird euch zertreten, und seyd ihr als Bürger des Staates gefallen, so stehet als Bürger der Stadt Gottes unerschüttert, und handelt als Gott; ist gleich eure irdische Glückseligkeit auf immer dahin, wenn euer Despot euch euer Bürgerthum nicht zurück gibt, so ist doch euer moralischer Wille unwandelbar, und eure Würdigkeit überirdischer Glückseligkeit gesichert durch die Gottheit. Revolutionen der Staaten verabscheuet die Philosophie; sie sind Sprünge die nie dahin uns bringen, wohin wir zu

kom-

kommen meinten, die die Vertauschung eines Stan des der Ungerechtigkeit mit einem andern Stande der Ungerechtigkeit sind, die uns von Pharao und seinen Frohnvögten durch Mord und Raub erlösen, aber den hungrigen Schlangen der Wüste und den Schwertern und Dolchen der Leviten hingeben. Jeder fange erst mit seiner Besserung an, ehe er das gemeine Wesen bessern will, er mache sich von seinem Joche der Feigheit frey, so wird ihn auch keine irdische Macht zum bürgerlichen Sklaven machen können.

Diese Vertheidigung der Unverletzlichkeit aller rechtmäßigen Regenten, selbst der Tyrannen, deren Willkür das Volk sich hingab, deren thierische Handlungen dadurch äusserlich gerecht wurden, muß nicht mit den Machiavellismus verwechselt werden. Dieser behauptet, daß es von Natur willenlose, unbürgerliche Bürger gibt, die bloß Sache sind, denen der Fürst kein Unrecht thun kann, die nur Despoten zu Fürsten haben sollen. Der Machiavellismus gewährt den Fürsten nur solange Sicherheit, als das Volk nicht an sie reichen kann, sie werden nur durch Uebermacht, nicht aber durch den schuldigen Willen der Beherrschten, die nach Machiavell keinen Willen, keine menschliche Handlungsweise, haben, ge-

schützt. Diese Behauptung ist ganz entgegen der möglichen Schutzschrift für die vom Volke und durch sich selbst gemachten Tyrannen, deren Eigenwillen wir als Bürger rechtfertigen müssen, die in ihrem Eigenthume nicht gestört werden dürfen, deren unglückliche Völker bloße Anomalien der Menschheit, nicht aber Ausnahmen von der Regel der Völker sind, sondern unter die Regel der uneingeschränkten Bürgerfreyheit, nach der ein jeder alle sein äusseres Eigenthum, seine äussern Rechte vernichten darf, gehörten; bey denen mit dem Verschwinden des Bürgerlebens die Ansprüche auf das moralische Leben allein übrig bleiben, bey Sklavenhaufen, die durch Moralität die Tyranney über sich vernichten, ohne den Tyrannen selbst anzutasten. Man hält den Machiavellismus für eine Ironie, die aber nicht viel tauget, da sie so viele Menschen betrogen hat, und doch eigentlich, nach der vermuthteten Absicht Machiavells, den Bürger lehren sollte es unmöglich zu machen, daß ein Tyrann ihn unterdrücke.

Der Monarchomachismus mag auch auf ein bloßes Wortspiel hinaus laufen, oder falsch erkläret werden, wenn er Vernichtung der Monarchen heißen soll. Die Monarchen vernichten

heißt

heißt das ganze Volk mit aller Bürgerweisheit der Welt vernichten. Der Monarch kann unmöglich vernichtet werden, eben so wenig als der Begriff der Bürgerpflichten. Der ist gewiß kein Feind der Monarchen, der sie in ihrer Menschengestalt für wirkliche Individuen ansieht, und auch für Bürger, unterworfen dem Gesetze hält. Die Behauptung, daß jemand im Bürgerleben, und sogar auch der Repräsentant aller Bürger, der zwar als ein solcher ein Vernunftwesen ist, doch für seine eigene Person als wirklicher Mensch kein Bürger, also noch gar nicht auf dem Wege Mensch zu werden, seyn kann, ist eine Beschimpfung. Im Bürgerleben haben wir ausser den Bürgern nichts als Vieh ꝛc. um uns, zu welchem, am wenigsten zu den Insekten, sich doch niemand, obgleich ihm vor dem ehrwürdigen Namen eines Bürgers ekelt, zählen will. Bey dem Nahmen Bürger denke kein Gescheidter mehr an Zünfte oder Gewerbe, noch an tolle Erklärungen um den schönen Namen verhaßt zu machen, sondern nur an Menschen, die dem Grundgesetze der verneinenden Gerechtigkeit: Mache niemand zu weniger als er wollen darf zu seyn! und der Vertragsverbindlichkeit, der wechselseitigen Vertheidigung, unterworfen sind. Der Monarch, solange er Monarch ist, kann

nicht gestrafet werden, denn er ist ein ein lebendes Gesetz. Hätte er wirklich ungerecht gehandelt, ein willkürliches Gesetz gegeben, d. i. die ganze Gesetzgebung vertilget; hätte er irgend jemanden, dem Schuldigen oder Unschuldigen, (es ist der Unterschied eben nicht sehr groß,) unverhört, wie einem überwiesenen Verbrecher begegnet, oder aus Muthwillen einen Mitbürger verletzet, so hat er als ein Privatmann gehandelt, als ein böser Bürger, nicht wie der allgemeine Bürgerwille; und nun wird die Vertheidigung gegen ihn nothwendig. Doch durch Verträge können sich die Bürger alles zu ertragen verbindlich gemacht haben, und dann kann der Monarch, selbst als einzelne Person betrachtet, gegen sie nichts verbrechen.

Vom Völkerrechte.

Allgemeine Gründe des Völkerrechts.

Da die Völker sich gegen einander wie einzelne Menschen, oder wie einzelne Gesellschaften, verhalten, so ist das Völkerrecht ein angewandtes Gesellschafts-

schaftsrecht, und soll die a priori allgemein erkennbaren, und durch Verträge angenommenen Verhältnisse der Staaten als Staaten gegen einander bestimmen. Mit der Befolgung des Naturrechtes sieht es noch schlecht unter den Menschen aus, unendlich schlechter noch mit der Befolgung des Völkerrechtes. Wir haben eigentlich noch keine Gesellschaft der Völker, daß zwey Völker im Verhältnisse zu einem Volke, und eines zu zweyen, in dem durch die vernehmende Gerechtigkeit gegebenen Verhältnisse, ständen, und daß Ein Volk allen Völkern, und alle dem Einen, die Bürgerrechte gegen jeden Angriff verbürget hätten. Die Völker sind noch auf dem Punkte wo sich die bürgerliche Gesellschaft zu bilden anfängt, wo Ein Mensch mit Einem Menschen zusammentrift, und noch kein vollständiges Naturrecht seyn kann. Da wo die Rechte herrschen, muß nicht die größere physische Kraft und die Geschicklichkeit, auf der Seite wo das Unrecht ist, den Ausschlag geben, sondern es soll nur die Gerechtigkeit nebst der physischen Kraft und Geschicklichkeit, dem selbstsüchtigen, ungerechten Thiere, mit unwiderstehlicher Kraft widerstehen. Die Geschichte zeigt uns fast nichts anders, als die entsetzlichen Thierkämpfe der Völker untereinander, und wie die seltenen hellen Augenblicke

wieder durch eigennützige Tollheit verdunkelt werden. Die Vernunftlosigkeit der Nationen wird nicht eher weichen, als bis sie alle erkennen, daß die Glückseligkeit nicht ihr höchster Zweck ist. Wie gern möchte nicht noch jetzt ein Volk alle Völker verschlingen, wenn diese sich nicht so tobend dagegen vertheidigten, und eine nicht geringere Lust zum Verschlingen zeigten: denn an eine Ehrlichkeit der Staaten, wie sie doch bisweilen ein Mitbürger gegen andre Mitbürger ohne Hinterlist ausübet, mußte nur ein Neuangekommener auf diese sublunarische Welt, glauben. Doch es ist nicht die Frage, wie das Völkerrecht wirklich ist, sondern wie es seyn soll.

Das ganze Menschengeschlecht soll eine Menschengesellschaft unter den ewigen Bürgergesetzen werden: Die Völker sollen wie die einzelnen Menschen und Versammlungen, in Einem Staate ihre Rechte sich verbürgen, sie sollen alle unter Einem Monarchen stehen. Bevor keine Universalmonarchie alle Nationen der Erde zu einer Einheit des Bürgerwillens und der Bürgervertheidigung bringet, ist ein ausgeübtes Völkerrecht nicht zu hoffen. Niemand aber übergebe die nothwendige Universalmonarchie einem Menschen, obgleich an Bewerbern um diese nahrhafte

te

te Stelle kein Mangel seyn würde, sondern der allgemeinen Bürgervernunft.

Die Menschen sind frey, die Völker sind frey; beyde stehen allein unter der Oberherrschaft der durch ihren allgemeinen Willen gegebenen Gesetze. Die verschiedenen Staatennahmen oder Regierungsformen, (Monarchie, Republik ꝛc.) verändern nichts in den Pflichten der Völker gegeneinander. Wir müssen gegen einen Mitbürger, er sey edel oder unedel, verständig oder unverständig, stark oder schwach, reich oder arm, gleich gerecht seyn: die Völker sind wie die einzelnen Menschen sich gleich, kein Volk hat Vorrechte vor dem andern, ist vornehmer als das andre, hat andre als negative Verbindlichkeiten gegen die übrigen, und ist ehrlicher von Natur als ein anders. Gegen die Irokesen müssen wir eben so gerecht seyn als gegen die Engländer, wir müssen unsre Schulden einem Volke des vor Crucifixen knieet nicht mit größerer Pünktlichkeit abtragen, als den dumpfen Horden die einen Affenzahn anbeten: die verschiedene Kultur und Religion verändert an der Gerechtigkeit nichts. Das höhere Alterthum und die erlauchtere Abkunft einer Nation, berechtiget sie zu keinen Beleidigungen andrer Na-

tionen. Es ist einerley ob ein Volk erst in diesem Jahrhunderte aus transportierten Missethätern zusammenfloß, oder vor dreyßig Jahrhunderten durch einen Bastart, der sich zu einem Räuberhauptmanne empor schwang, zusammengejagt wurde; es ist juridisch einerley, ob das Volk aus der Wade, oder dem Rücken des Brimha hervorging.

Die Repräsentanten der Völker verhalten sich gegen einander wie die Völker selbst; Fürsten und Völker sind identisch, beyder Handlungen müssen nicht für abgesondert gehalten werden. Alle Fürsten sind vor der bürgerlichen Gerechtigkeit gleich vornehm: Macht, Titel, Herkommen ꝛc. geben niemanden ein Recht, ausgezeichnete Achtung zu fordern. Kein Fürst ist verbunden, einem auswärtigen Fürsten einen angenommenen Titel beyzulegen; ist dieser aber Ein Mahl zugestanden worden, so ist selbiger ein Eigenthum des Fürsten.

Was das ganze Volk angeht, geht auch den einzelnen Bürger aus demselben an, und umgekehrt. Wenn Ein Bürger des Volkes beleidigt worden, so ist das ganze Volk beleidigt, das für die Rechte des Einen sorgen muß, sonst hört es selbst auf, ein Volk

zu

zu seyn. Jedes Volk ist heilig, so lange es in seinen Schranken bleibt; es darf den ganzen Erdkreis vernichten, wenn dessen Angriffe auf keine andre Art abzuwehren sind. Es ist befugt, von allen selbst von denen welche in der äußersten Noth sein Eigenthum verletzen, Genugthuung zu fordern; ihm darf es einerley seyn, ob ein plündernder Mordbrennerhaufen oder eine geschlagene Armee auf der Flucht zu ihrer Rettung eines seiner Dörfer anzündet; beyde dürfen zum Ersatze angehalten werden; und von beyden darf es sich seine Sicherheit verbürgen lassen.

Wenn ein Volk durch seine innere Angelegenheiten, Regierungsformen u. s. w. keines auswärtigen Staatsbürgers Rechte angreift, so darf selbiges fordern, daß in seine Geschäfte sich kein fremdes Volk mische. Dieses darf sich eben so wenig um die Handlungen eines einzelnen Bürgers in einem fremden Lande bekümmern, wäre er auch der größte Bösewicht gegen seine Mitbürger, wenn er nur keinen Auswärtigen beleidiget. Sich in des andern juridische Handlungen, um sie zu reguliren, mischen, heißt sich dagegen wehren: doch wer nicht angegriffen worden, der darf sich auch nicht wehren. Jedes Volk darf seine Macht, seinen Reichthum und Wohlstand

stand auf alle mögliche Art vermehren, es darf die furchtbarsten Vertheidigungsmittel zu Hause tragen, ohne daß ein andres Volk es verhindern darf.

Ein Volk hat ein Recht, herrenlose Sachen Länder und Meere in Besitz zu nehmen, Gerechtsame andrer zu erwerben, alles was zu ihrem Eigenthume hinzu kommt, willkürlich zu gebrauchen, und den größten Nutzen und Schaden daraus zu ziehen. Ein großes Volk darf es mit seinen Gütern eben so halten als ein Privatmann.

Die ersten welche ihren Willen deutlich ausgedrückt haben, ein von ihnen entdecktes Land zu besitzen, sind die Eigenthümer desselben; kein andres Volk darf sie verdrängen noch ohne ihre Einwilligung die unschädlichste oder sogar nützlichste Handlung auf ihrem Boden vornehmen. Wer die Herrschaft über ein Land hat, der herrschet auch über alles was darauf ist, über Sachen und Thiere; die Menschen die dahin kommen, müssen den Landesgesetzen sich unterwerfen. Die alten Landesbewohner dürfen von keinen Neuankömmlingen sich verdrängen lassen; das gerechteste und christlichste Volk darf keine Peruaner morden, verdrängen, noch in seinen Stall einschließen,

ßen, um ihre heidnische Goldbergwerke zu besitzen, und darin sie zu Tode arbeiten zu lassen; das höflichste und uneigennützigste Volk darf nicht den Neuholländern ihre Kängurus wegfangen; und um den nackten Wilden europäische Glückseligkeit, an der es ihnen so sehr gebricht, aus Großmuth zu schenken, ihnen Brandwein, Glaskorallen und Spitzbuben bringen. Das thierähnlichste Volk darf von der gesitteresten Nation nicht in seinem Lande beunruhigt werden, sie darf ihm weder Moral noch Religion wider seinen Willen aufdringen, oder es nöthigen, etwas auf seinem Gebiete veranstalten zu lassen, obgleich dadurch die herrlichsten Zwecke der Menschheit erreichet würden.

Menschenleere, von einem Volke eingeschlossene Länder gehören demselben; ohne seine Erlaubniß darf sie niemand besetzen; denn wer darf über ein fremdes Gebiet gehen. Alle auf ein Land gekommene Güter und Thiere, weggeworfene, verlorne, gestrandete Sachen gehören dem Besitzer des Landes. Wer bey dem Volke ist, ist einer von dem Volke, und stehet unter den Bedingungen desselben: selbst reisende Fürsten sind Unterthanen des Landes, in dem sie sich befinden. Gebirge, Flüsse, Seen ꝛc.

gehö-

gehören dem Besitzer der Länder, in denen sie liegen. Die Meere gehören zu jedem Lande, so weit selbige als herrenlose Sachen occupirt worden; daselbst ist es keinem Fremden erlaubt zu fischen, etwas Verlornes aufzuheben, oder sich mit seinem Feinde zu schlagen, wenn nicht der Strich für eine öffentliche Straße erkläret worden.

Wenn ein Volk von herrenlosen Ländern, deren Besitz sich andre Menschen zueignen, eingeschlossen ist, so bleibet selbiges doch völlig frey; bestände es auch nur aus einer Familie, aus einem Menschen, auf der weitesten Landstrecke, so darf ihm kein Fuß breit Landes genommen, noch darf er genöthiget werden, nach den Verordnungen seiner Nachbarn zu leben. Und wollten diese sich auch auf den großen Nachtheil berufen, daß ihre Länder nicht zusammen liegen, daß in ihren Staaten ein Staat wäre, aus welchem kontrebande Güter und ungestempelte Wahrheiten über die Grenzen gingen, und wollten sie wie echte Bärenhäuter die gefährlichen ihnen officiell vorgelogenen Gedanken des eingeschlossenen Staates vorschützen, um ihn wie von ihrer Landstraße wegnehmen zu dürfen, so müßte, wenn das Völkerrecht von den Menschen ausgeübt würde,

die

Digitized by Google

die ganze Welt zur Vertheigung des Angegriffenen aufstehen.

Die Besitznehmung einer herrenlosen Sache, einer Gegend, See ꝛc. ist durch den bloßen innern Willen nicht möglich, es muß eine sichtbare, deutlich bleibende Handlung oder Bezeichnung der wirklich erfolgten Besitznehmung da seyn. Inschriften, gesetzte Grenzsteine, und andere solche unzweydeutige Beweise, daß man das Land besitzen will, halten jeden zurück, sich davon etwas anzumaßen. Wer auch bis an den Hals in den Ocean ginge und ihn mit lauter Stimme Sr. Katholischen Majestät unterwärfe, läßt nichts zurück, um den nächstfolgenden Abenteurer abzuhalten, daß er darauf nicht fische, nicht Beute mache, nicht morde, und sich morden lasse. Ein verlassenes Land darf von dem Ersten, der es will, im Besitz genommen werden. Der bloße nicht kund gemachte Wille ist nicht hinlänglich, den fortdaurenden Besitz zu bestättigen; es müssen deutliche Zeichen und Erklärungen, daß man das Land ferner besitzen wolle, von den Verreisenden zurück gelassen werden.

Von

Von den Verträgen der Völker.

Ein Volk darf von dem Eigenthume andrer Völker fordern oder eintauschen, und dafür von dem Seinigen anbieten, was es will, es darf sich gegen andre Völker Rechte erwerben. Für die von einzelnen Bürgern verschiedener Nationen gemachten Verträge müssen die Nationen Bürge seyn, d. h. sie müssen dem mit Rechte Klagenden zu dem Seinigen verhelfen, doch sind sie nicht verbunden, für den unvermögenden Beklagten eben so wenig als Mitbürger für andre den Schaden zu ersetzen. Weigerten sie sich, ihren Mitbürger den Beleidiger eines fremden Volkes, wenn dieses eine Genugthuung fordert, zu bestrafen, so müssen sie ein ähnliches Verfahren von demselben (Repressalien) erwarten, oder müssen es wollen, daß von ihnen allen Genugthuung (die Schuld) genommen werde.

Die Verträge ganzer Völker werden von ihren Fürsten oder Repräsentanten gemacht; was diese rechtmäßig, einstimmig mit den juridischen Willen aller verabredet haben, daran sind die Völker gebunden. Es gehört zu den Fürstenrechten, einen unumstößlichen Vertrag im Nahmen des ganzen Volkes

zu

zu machen. Ein Volk darf für den wider seine juridische Einwilligung von den Fürsten geschlossenen Vertrag nicht haften; es ist selbiger ein Vertrag unter Privatleuten, für welchen allein diese stehen müssen; den entstandenen Schaden müssen allein sie ersetzen, so weit sie können, das Volk darf ihre ungerechte Sache nicht in Schutz nehmen, ohne daß es selbst ungerecht werde, es soll vielmehr seine Mitbürger zur Abtragung ihrer Schuld anhalten.

Im Völkerrechte ist dasjenige heilig, durch dessen Aufhebung die verneinende Gerechtigkeit der Völker gegen einander unmöglich wird; da wo diese fehlet, ist noch kein Anfang einer juridischen, geschweige einer moralischen Verbindung gemacht. Oeffentliche Verträge, wenn diese weder physisch noch juridisch möglich sind, dürfen nie aufhören; Verträge bleiben unverändert so lange die Völker einhällig sie nicht aufheben wollen, sollten sie auch ihre Einrichtungen Regierungsform und Fürsten verändern. Ein von den Vorfahren, auch selbst von uns eingegangener Vertrag, wodurch das Volk dem Thierstande genähert wird, gilt zwar nicht moralisch, muß aber juridisch gehalten werden, denn wir dürfen niemand sein Eigenthum nehmen. Moralisch kann kein Volk

durch Vernunft gezwungen werden, etwas von Thierheit an sich zu behalten; hat es sich zur Thierheit, d. i. zur Sklaverey erniedrigt, so soll es sich wieder frey machen. Was Mensch ist, soll Mensch seyn. Vertheidigen darf sich der Tyrann, wenn sich das fremde, von ihm unterjochte Volk frey machen, wenn es ihm mit seinen Sklaven sein Eigenthum nehmen will; er handelt als Thier recht, und juridisch ist seine Vertheidigung nicht ungerecht. Die Sklaven aber, welche wieder Menschen seyn wollen, handeln moralisch recht, wenn sie sich dem Tyrannen innerlich entziehen, obglich die äußere Befreyung bürgerlich unmöglich ist: sie entziehen sich der Tyranney, wenn sie sich keine Verbrechen befehlen lassen, dennoch kein abgefordertes irdisches Glück ihrem zeitlichen Eigenthümer verweigern. Moralischer Sklave wird niemand durch äußere Gewalt, er wird es nur durch äußere Laster, durch den niederträchtigen Sinn von seinem Despoten Glückseligkeit für jeden Preis zu empfangen. Das Fortschreiten darf man dem Menschen nicht wehren, denn man kann diese Bestimmung seines Geistes und auch nicht seinen Geist vernichten. Wer ein Volk zum Thiere gemacht hat, (doch vergesse man nie, daß dieses eine bloße Idee ist, denn der Mensch bleibet

bet immer Mensch, d. i. Thierheit und reine Intellectualität vereinigt,) der fordere von selbigem auch nur das, was er vom Thiere fordern darf, und er hat nichts als Thierhandlungen von seinem Volke zu erwarten. Will dieses Thier ein Mensch werden, so soll es sich dazu machen, doch nur nicht auf fremde Kosten, sondern durch die in ihm nie zu vernichtende Moralität. Wer nach einer willkürlichen, aber für das Verstehen des Praktischen nothwendigen Idee behauptet, daß der Mensch seine Moralität nicht bloß als vernichtet sich denket, sondern daß er sie wirklich vernichtet, der nimmt an, daß der Mensch diese Vernichtung will; da nun doch der Mensch nothwendig durch seine innere Menschheit wollen muß, diese und die Moralität Eines sind, da die innere Menschheit zuerst sich oder ihre Thätigkeit will, so muß der Mensch auch nothwendig die Moralität wollen. Es hat der Mensch innere Menschheit, er will sie und auch die moralische Thätigkeit: die Thierheit begehret er bloß, es ist unmöglich, daß er sie will. Als moralisch freyes Wesen ist ein Volk allgewaltig, es zerstöret alle innere Tyranney; es darf aber nicht, ohne frey gelassen zu seyn, sich zu einem freyen Volke aus einem sklavischen Volke machen, denn dieses hat

die Befugniß, juridische Gesetze zu geben, und sie zu executiren unwiederbringlich verloren; es besitzt forts an kein äußeres Eigenthum, von der Zeit an, da es seinem Unterdrücker zum ersten Mahle gehorcht hatte. Sein inneres Eigenthum, die Moralität bleibet unangetastet, wodurch es zwar nicht äußere Güter, die ihm durch die verneinende Gerechtigkeit und die physische Uebermacht immer vorenthalten werden dürfen, zurück gewinnet, doch in sich unendlich edlere Güter erschafft.

Die Völker dürfen ihre Verträge auf eine beliebige Zeit und unter allen möglichen juridischen Bedingungen machen. Ein Volk darf sich bürgerlich vernichten, sich für ein passives willenloses Wesen erklären, das kein Eigenthum haben noch vertheidigen kann, da es selbst ein Eigenthum eines andern ist. Diesen Vertrag geht es noch mit seines Gleichen ein. Zwischen Thieren und Thieren, Thieren und Menschen ist kein Vertrag möglich, denn zwischen diesen giebt es entweder gar keinen Willen, oder keine Einheit des Willens. Kein Volk darf sich dem Joche des tyranniſirenden Volkes entziehen, denn jedes Joch ist freywillig aufgelegt, das Volk darf sich nicht gegen seinen gewählten Tyrannen vertheidigen, darf ihn nicht, wenn er sich durch die geschenkte

Frey-

Freyheit ihm gleich gemacht hat, bestrafen. Den Tyrannen, welcher andere wider seinen Willen sich unterwerfen will, dürfen sie vernichten. Menschen, die sich freywillig einem Despoten unterwerfen, erklären dadurch, daß er nicht Mitbürger, (denn sie selbst hören seit der Unterwerfung als Bürger auf,) sondern nur ein Thier seyn darf: er hat also keine Bürgerpflichten, darf für die nicht Statt findende Uebertretung nicht gestrafet werden, es gibt keine Bürgerrechte, die er vorenthalten könnte, niemand darf ihn zum Ersatze des Elendes nöthigen, wenn er etwa durch eine auswärtige Macht seine Herrschaft, die sein Knecht ihm nie nehmen kann, verlöre. Was die in Freyheit Gesetzten von ihren ehemahligen Gütern zurück erhalten, ist gewonnen, ist ihnen geschenkt, das Verlorne warfen sie selbst weg. Und doch enden hier noch nicht die Ansprüche des überwältigten Tyrannen auf sein Volk, wenn er selbst sie noch nicht frey gegeben hat; er darf es zurück fordern und, wenn es sich ihm widersetzet, wie einen Rebellen bestrafen. Hatten denn die auswärtigen Mächtigern eine Befugniß, über dieses Tyrannen Eigenthum zu schalten, waren sie nicht selbst Tyrannen? Wer durfte juridisch sie rufen? Der Rufende wäre ein Verbrecher, und die-

jenigen, welche auf ihn hörten, wurden Mitschuldige. Als Don Quixote aufzustehen, um für die bürgerliche Freyheit anderer, welche wenigstens ehemahls diese Freyheit wegwarfen, eine Lanze zu brechen, verdient zehnfach seine blauen Flecken von den befreyten Galeerensklaven. Die Freyheit muß nicht wie ein Weib geliebet werden aus Instinkt, sondern wir sollen Ehrfurcht vor ihr haben aus Vernunft: bürgerliche Freyheit muß nie mit der moralischen verwechselt werden, jene könnte man auch bey aller moralischen Sklaverey denken, aus der wir uns, so sehr wir es auch meinen, gewiß nicht gerettet haben, wenn wir noch jemands Eigenthum begehren. Da sie niemand in den Angelegenheiten eines andern Volkes, ohne einmüthig aufgefordert zu seyn, mischen darf, da die verneinende Stimme des Herrn des Volkes mehr als die Stimmen aller übrigen, denn die seinige ist gerecht, gelten muß: so ist jeder der eines Volkes freywillige Sklavenfesseln zerbricht, nicht weniger als der, welcher bloß für seinen Kopf ein Volk hinein schmiedet, ein Räuber.

Das Handwerk eines Despoten ist für die, welche ihren Bürgerrechten nicht entsagen, die sich durch keine Gewalt zwingen lassen, nur Ein Mahl

willkür-

willkürlichen Befehlen zu gehorchen, immer sehr unglückbringend, aber für den Despoten schrecklich, denn nichts kann ihn retten als thierische Uebermacht, und auch diese wendet sich endlich immer auf die Seite des Rechtes oder der höhern Vernunft.

Zwischen der Bürgschaft der Völker und einzelner Menschen ist kein Unterschied. Der Bürge, welcher einsieht, daß die übernommene Verbindlichkeit ihm zum Verderben gereichet, darf doch nicht zurück treten: seine Bürgschaft ist eine Schuld, die er nicht unbezahlet lassen darf, obgleich die Bezahlung ihn elend macht. Kein rechtmäßiger Fürst darf aus der Ursache, daß die Bürgschaft ihn und sein Land zu Grunde richtet, ihr entsagen, er darf mit Gewalt angehalten werden, sein gegebenes Wort zu halten. Wenn ein Fürst oder sein Volk einem Tyrannen beysteht, um mit ihm ein freyes Volk zu unterdrücken, so ist auch er ein Tyrann, ein Todfeind des Bürgerthums, und darf als ein solcher bestrafet werden.

Eidschwüre sind zwischen Staaten eben so unsinnig, wie zwischen Bürgern. Unjuridisch ist an sich das Schwören nicht; wer schwören will, mag

ren: Die Bürgergesetze stellen es anheim, ob er Geister bannen, ob er hexen und seine Seele dem Teufel verschreiben will. Schämen sollte man doch sich endlich der Entweihung der Religion, die bald als Dieterich zur Eröffnung aller Geheimnißkasten, bald als Siegel für selbige gemißbraucht, dann bey allen Verhandlungen über das Mein und Dein als Figurantinn aufgerufen, offenbar beschimpfet und verbannet wird.

Der Geißel ist ein in Verwahrung gehaltener Schuldner, oder Bürge. Zur Staatsgeißel muß ein Bürger eben so brauchbar als der andere seyn; innere und äußere Würde, Reichthum, Verstand ꝛc. machen zur Geißel nicht fähiger als das Gegentheil. In jedem Bürgen liegt eine gleiche Würde des Staates, der eine darf nicht mehr im Stiche gelassen werden als der andere. Wenn ein Staatsgeißel aufhört Bürger zu seyn, so wird er frey. Wäre der Bürge aus seinem Volke während der Bürgschaft ausgestoßen worden, so ist er doch bey dem fremden Volke unverletzlich, und darf nicht gemißhandelt werden. Hat er freywillig, oder durch ein Vergehen seiner Mitbürger bewogen, sich von ihnen lossagt, so muß er wie ein Reisender, wie ein temporärer Bürger

eines

eines gewählten Staates allein unter dessen Gesetzen stehen; er ist für seinen ehemaligen Staat todt und seine Bürgschaft ist aus. Neue Geißeln dürfen gefordert werden, wenn die Bürgschaft transmissibel, nicht immanent ist.

Von Gesandtschaften.

Ein Gesandter, Orator, ist ein von einem Volke zum andern abgeschickter Geschäftsträger, Repräsentant. Er handelt in seinem und in seiner Mitbürger Namen; seine Person ist nicht heiliger als sein Volk und jedes Glied desselben.

Da uns niemand zwingen kann, ihm Rede zu stehen, und mit ihm in Unterhandlungen zu treten, so stehet es bey jedem Volke, ob es den Gesandten annehmen will oder nicht, ohne einmal die Ursache seines Nichtwollens angeben zu müssen. Fordern wir aber von jemand das Unsrige, so muß er uns anhören, und er darf unsern Abgeschickten nicht abweisen: will ein Volk den Gesandten, der seiner Mitbürger Eigenthum zurück fordert, nicht annehmen, so lädirt dieses Volk, und

es darf Gewalt gebraucht werden. Es hängt von dem Volke ab, wen es von solchen, welche von ihm etwas eintauschen möchten, auf sein Gebiet will kommen lassen. Jedes Volk darf willkürliche Bedingungen, unter welchen es den Abgesandten aufnehmen will, vorschreiben.

Die Merkmahle daß jemand ein Abgesandter ist müssen gewiß, oder von allen Völkern einstimmig angenommen seyn. Hiezu dienen die Beglaubigungsschreiben, die das Zeichen des ganzen Volkes an sich tragen müssen. Die Zeichen müssen überhaupt von der Art seyn, daß sie kein Betrüger nachmachen kann.

Das sichere Geleite eines Gesandten darf auf dem fremden Gebiete, wo niemand angegriffen werden darf, nicht größer als jedes andern seyn; er ist unverletzlich wie jeder Bürger des Staates zu dem er geschickt worden, wo niemands Sicherheit vermehrt oder vermindert werden darf. Ein angenommener Gesandter darf durch nichts in seinem Geschäfte gestört werden. Der Gesandte und alle die mit ihm sind, werden in dem fremden Lande temporäre

Unter-

Unterthanen, sie sind allen Gesetzen eben so gut als die andern Einwohner unterworfen, und machen keinen Staat im Staate aus. Die Wohnung des Gesandten darf nicht wie ein Kloster der geweihte Schlupfwinkel des Lasters, das Asyl der Spitzbuben seyn, wohin die Gerechtigkeit sie nicht verfolgen darf. Wird der Gesandte einigen Gesetzen nicht unterworfen, so muß es durch Verträge bestimmet werden.

Wenn der Gesandte als Mandatarius seines Volkes beleidiget wird, so wird sein ganzes Volk angegriffen; wird nur seine Person angegriffen, so gehet dieses den absendenden Staat eben so wenig an, als die Beleidigung jedes fremden Bürgers; der beleidigte Gesandte, muß sich an die Gerichte seines Ortes wenden. Das Landesgesetz macht keine Ausnahme, selbigem sind alle gleich unterworfen; der Gesandte hat nicht das mindeste Recht es zu verletzen, er sey anerkannt oder nicht.

Wenn der Abgesandte den Willen seines Volkes ausgerichtet hat, so muß sich selbiges allen Beschlüssen seines Geschäftsträgers unterwerfen; was er gibt und empfänget, das hat sein Volk gegeben und empfangen.

Vom

Vom Kriege.

Jedes Volk hat ein Recht sich gegen die Läsion andrer Völker zu vertheidigen, selbige mag dem ganzen Volke von einem ganzen Volke, oder von einem Einzelnen, oder dem Einzelnen von dem Einzelnen, widerfahren seyn. Gegen einen Angriff darf jede mögliche Vertheidigung angewandt werden; diese ist möglich, wenn sie in keinen Angriff ausartet. Man darf nicht mehr als den status quo, und künftige Sicherheit verlangen. Die Vertheidigung darf mit denselben Waffen geschehen, mit welchen man angegriffen worden, wenn diese Waffen die einzig möglichen sind, um zu unserm Rechte zu gelangen.

Der Krieg ist gleich der Execution eines Prozesses, die dem ganzen Volke zukommt; Krieg ist kein Prozeß mehr, dieser durch die Feder, jener durch Mordgewehre ausgefochten: bey dem Prozesse ist noch kein Zustand der Gewißheit, auf welcher Seite das Recht sey; diese Gewißheit nun muß dem mit Gerechtigkeit angefangenen Kriege vorhergehen, der durch physische Gewalt unser Eigenthum wieder ergänzen soll. Im Kriege wird also nicht mehr processirt,

ceſſirt, ſondern es wird die Imputation, oder der Urtheilsſpruch, geltend gemacht. Da jeder Krieg nur eine Vertheidigung ſeyn darf, ſo darf er nur gegen denjenigen geführt werden, von welchem ausgemacht worden, daß er der angreifende Theil iſt. Seines Nutzens wegen, ſeiner Vergrößerung, oder einer gearg wohnten künftigen Unſicherheit wegen, Krieg anfangen, geziemet nur den Plünderern und feigherzigen Seelen. Die Glückſeeligkeit, die Veredlung und Bekehrung des bekriegten Volkes, um es von der ſchwärzeſten Laſterhaftigkeit, von der tiefſten Brutalität und Noth zu erretten, ſind keine gerechten Urſachen eines Krieges, ſind vielmehr die ſträflichſte Ungerechtigkeit.

Der furchtbarſte Anwachs eines Staates, die gewaltigſten Rüſtungen deſſelben, geben, wie an andern Orten ſchon gewieſen worden, keine Urſache zum Kriege. Sind wir gewiß, daß die Rüſtungen uns gelten, ſo dürfen wir den Angriffen zuvor zu kommen ſuchen. Die Erhaltung des Gleichgewichtes der Staaten, ohne die Gewißheit daß wir von dem übermächtigen Staate unterdrückt werden; oder die Verkleinerung einer nicht gemißbrauchten Uebermacht, iſt ein Verbrechen. Wer die ganze Welt beſitzt, der

darf

darf auch die ganze Welt behalten, und wenn auch alle übrigen Wesen ohne seine Milde umkämen.

Die Vernunft fordert, daß wir nicht mehr noch weniger Mittel als zur Erreichung des Zweckes nöthig sind, anwenden sollen: wir sind daher schuldig den Ersatz, von einem Volke, wenn die Beleidigung gewiß ist, mit Worten zu fordern, und erst im Weigerungsfalle Gewalt mit Gewalt zu vertreiben. Drohung und Kriegsankündigung ist darum nicht nöthig, weil schon die bloße Aussage, daß wir beleidiget sind eine bedingte Drohung und Kriegserklärung in sich schließt. Die Moral kann uns höherer Zwecke wegen, als wegen des Ersatzes unsrer äussern Güter, die Verzögerung des Krieges gebieten; aber das allgemeine bürgerliche Recht erlaubt uns gleich nach der Läsion den uns zugefügten Schaden zu ersetzen.

Alle Bürger zweyer kriegführender Völker sind Feinde, und alles Eigenthum derselben darf, bis Genugthuung geschehen, feindlich behandelt werden. Das ungerechte Volk ist gehalten, auch den aus der juridischen Vertheidigung dem angegriffenen Volke entstandenen Schaden, d. i. die Kriegskosten, zu ersetzen. Wenn aber das angegriffene Volk den Krieg

weiter

weiter ausdehnte, als zur Erlangung des Friedens nöthig war, so würde es selbst ein Beleidiger, und die Berechnung der Kriegskosten kann gegen den zuerst Angegriffenen ausfallen, der sich auf das heftige Gefühl der zugefügten Beleidigung nicht berufen darf.

Das Recht des Krieges ist, wie das Recht jeder Vertheidigung, gegen einen nicht aufhörenden Angriff, unendlich. Der Krieg darf, wenn man nicht anders zu seinem Eigenthum und zur Sicherheit gelangen kann, mit dem gänzlichen Untergange des angreifenden Volkes geführt werden. Alle zur Unterdrückung eines ungerechten Feindes nothwendigen Mittel sind erlaubt, obgleich die Moral die meisten von diesen Mitteln, deren kein edeldenkender Krieger sich bedienen darf, unbedingt verbietet. Spione, Kriegslisten, Ueberfälle, selbst die mörderischsten Waffen, sind gegen einen nicht anders zu zähmenden Feind, oft moralisch geboten; Meuchelmorde, Betrug und Lügen, wohl gar gegen solche Personen gebraucht, von denen es nicht gewiß ist, ob sie zu unsern Beleidigern gehören, sind vor der Moral abscheulich. Vergiftungen zurück gelassener Speisen und Getränke, der Brunnen, der Kleidungsstücke ꝛc.

sind,

sind nur da wo sie gewiß nur den Feind tödten, äuſserlich rechtmäßig. Der angegriffene Theil darf alle juridischen Mittel anwenden um die Güter seines Feindes für denselben zu vernichten. Bevor der Schaden nicht ersetzet worden, sind alle Erpressungen und Brandschatzungen verstattet, sie sind rechtmäßige Beute und unantastbares Eigenthum. Keinem Feinde mit den Waffen in der Hand darf das Leben geschenket werden; kein Gefangener wird vor erfolgter Genugthuung in Freyheit gesetzet, es darf von ihm aller mögliche Nutzen gezogen werden, bis dem Beleidigten das Genommene ersetzet worden.

Derjenige, welcher dem Feinde zu Hülfe kommt wird mit allem Seinigen eben so wie dieser behandelt werden. Jedes Volk hat das Recht neutral zu bleiben; auf seinem Boden dürfen Geflüchtete nicht verfolget werden, wenn sie daselbst in nichts vor dem Verfolgenden, in Absicht auf die Mittel zum Kriege, begünstiget worden, und also das Volk, welches dem Geflüchteten bey sich einen Aufenhalt gestattet, nicht für verbündet mit demselben gelten kann. Die Verfolgenden, die hier wider Willen des neutralen Volkes ihren Feinden nachsetzen, werden Beleidiger desselben. Diese Behauptungen gelten nur von den

Völ-

Völkern wie sie jetzt noch sind; stände ein wahres Völkerrecht schon fest, so dürfte kein Volk neutral bleiben, sondern müßte sich des Angegriffenen annehmen. Wer kann jetzt wohl wissen welches Volk Recht hat, da es der Welt noch an einem Völkertribunale fehlet, (die Privaturtheile, so vollkommen sie seyn mögen, fruchten und entscheiden bey den Völkern so gut als nichts,) vor dem der Proceß der Fürsten gegen einander geführet, und der Schuldige verurtheilt werden soll. Jetzt ist Neutralität, um das Unglück des Krieges nicht weiter um sich greifen zu lassen, die klügste Partey; Neutralität macht die Kriege kürzer wenn die Streitenden nichts zur Fortsetzung des Krieges Gehörige erhalten, damit sie sich desto eher erschöpfen, und von ihrer heillosen Execution, wenn nicht zum Prozesse, doch zum Vergleiche sich bequemen. Der hyänenherzige Staat, welcher im ungerechten Kriege begriffen, die friedlichen Völker, der Neutralität zu entsagen, und ihren Geschäften des Friedens nicht nachzugehen, zwingen will, der zum Dienste seiner Wuth und Feigheit den Kriegsjammer ins Unendliche vermehren möchte, der verdienet zum Glücke des Menschengeschlechtes von der Erde vertilget zu werden.

Das Maß und das Ziel des Krieges muß präcise fest gesetzet werden; es muß genau angegeben werden, welche Bande ein kriegführender Staat zerreissen will, welche Verträge aufhören müssen. Kein Krieg wird zur Vertilgung der Rechte, sondern zu ihrer Wiederherstellung geführet, es muß daher von der alten Verfassung der Krieg führenden Völker nur das aufhören, was die Behauptung der Gerechtigkeit verhindert. So wie man den Vertrag gemacht hat den Krieg zu führen, so soll er geführet werden. Die während des Krieges, selbst mit einem gefährlichen Feinde, eingegangenen Verträge, müssen gehalten werden; bräche sie der gerechte Feind unter irgend einem Vorwande, so wird dieser Bruch die Veranlassung zu einem neuen Kriege.

Der Waffenstillstand ist eine Verabredung im Kriege, auf eine gewisse Zeit Friede zu machen; hier ist der Augenblick bestimmt, mit welchem die Feindseligkeiten wieder angehen. Der Waffenstillstand

stand hat zahllose Formen; er wird nur auf gewisse Arten der Feindseligkeiten ausgedehnt, es werden vielleicht die Verheerungen eingestellet, unter dessen die verderblichen Negociationen ihren Gang fortgehn. Durch Verträge können gewisse Personen, Länder, Städte, Sachen und Rechte von den Verwüstungen des Krieges ausgenommen werden, es werden Salvegarden ertheilet, Capitulationen gemacht, Gefangene ausgewechselt.

Der Zweck des Krieges ist der Friede, oder die wiederhergestellte Herrschaft der Gerechtigkeit; Krieg ist kein Mittel zum Gewinne, zur Glückseligkeit und Macht. Für die zur Vergrößerung geführten Kriege gibt vielleicht die Klugheit, das Herkommen, die Mode, oder wohl gar ein Fakir und eine Metze die Vorschriften her, die Vernunft gibt keine für Systeme des Hochmuthes und der Raubsucht. Sobald Friede gemacht worden, darf der Ursache des Krieges nie mehr gedacht werden, diese ist ver-

nichtet. Selbst in der Folge, wenn eine neue Veranlassung zum Kriege gezwungen hätte, darf die Ursache des Krieges, welcher in Friede verwandelt worden, zu nichts als zu Erläuterungen, aber zu keinen Berechtigungen dienen.

Jedem Volke muß die Entscheidung seiner Streitigkeiten überlassen werden; jedes muß selbst den Ersatz für erlittenes Unrecht bestimmen, es darf fordern und anbieten; kein fremdes Volk darf unaufgefordert von beyden Parteyen, sich in ihren Streit, um selbigen zu entscheiden, mischen. Zum Schiedsrichter darf ein Volk sich wohl anbieten, nicht aber aufdringen, noch die Ablehnung seiner Vermittelung für eine Feindseligkeit aufnehmen. Wer das Recht auf einer Seite als gewiß annimmt und für diese entscheiden will, ist ein Alliirter, wird ein Feind des andern Volkes, und will nicht durch anerkannte Ge-

setze,

setze, sondern durch Uebermacht den Krieg endigen.

Der von dem Beleidiger vollständige angebotene Schadenersatz, und eine unbezweifelte gegebene Sicherheit, muß angenommen werden. Wer mehr als dieses fordert, wird angreifender Theil, und darf gezwungen werden, den gerechten Ersatz anzunehmen, wie auch Bürgschaft für künftige ungerechte Forderungen zu stellen.

Die Amnestie ist schon in der Vernichtung der Ursache des Krieges enthalten. Jede Partey darf ihrem Rechte entsagen, bestände aber ein Völkercollegium, ein höchster Gerichtshof für Fürsten gegen Fürsten, so müßte vor der Rechtsentscheidung, und der Execution derselben, keine Amnestie Statt finden. Amnestie ist verwerflich, wenn sie für wirkliche Verbrechen, die unausbleiblich bestrafet werden müssen,

ohne einstimmigen Willen aller Richter, zu denen auch der Angegriffene gehört, ertheilet wird. Klugheit, die uns räth, den Angreifenden nicht zu bestrafen, ist ein Princip für Privatleute; Gerechtigkeit, die den Richter gebietet keinen Angreifenden zu verzeihen, ist ein Princip für die Fürsten.

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google
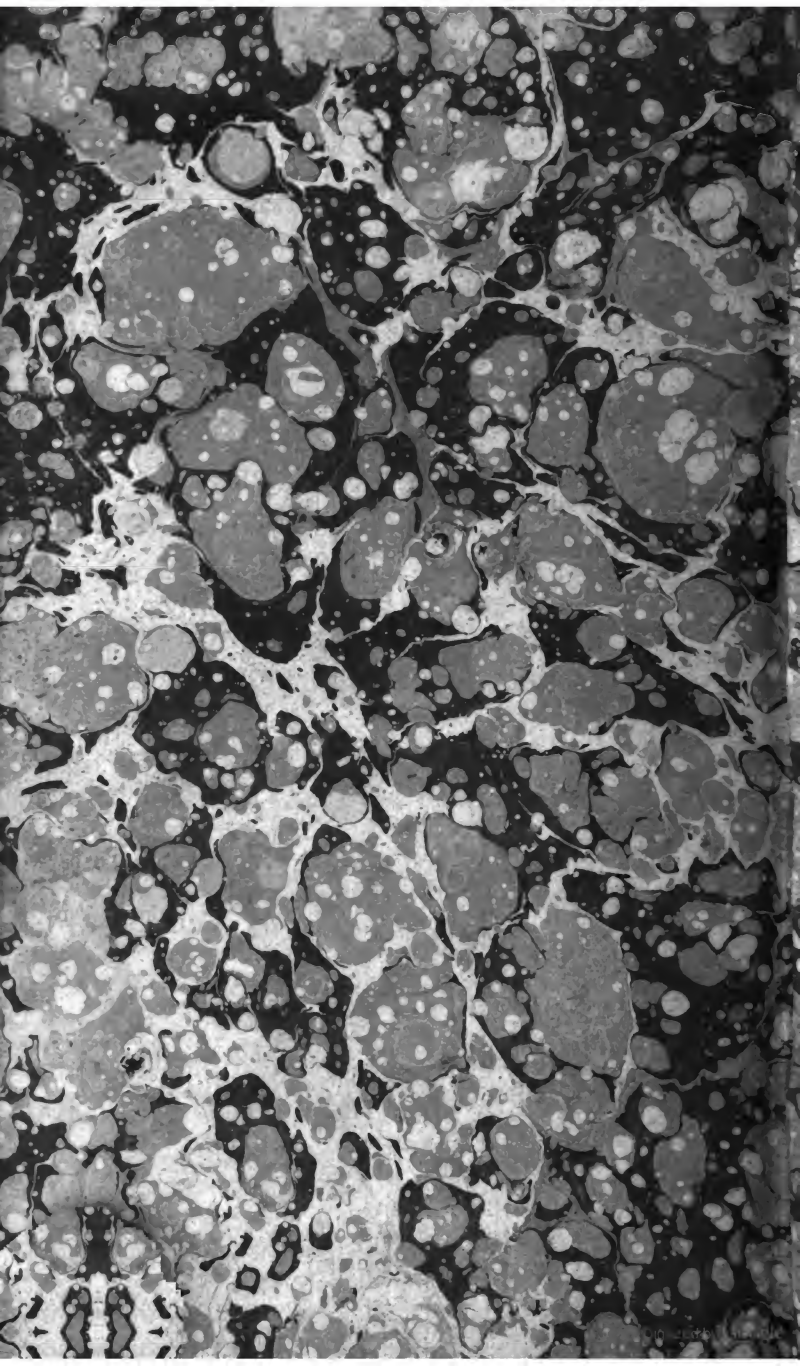
Digitized by Google